

Finanzwissenschaft.

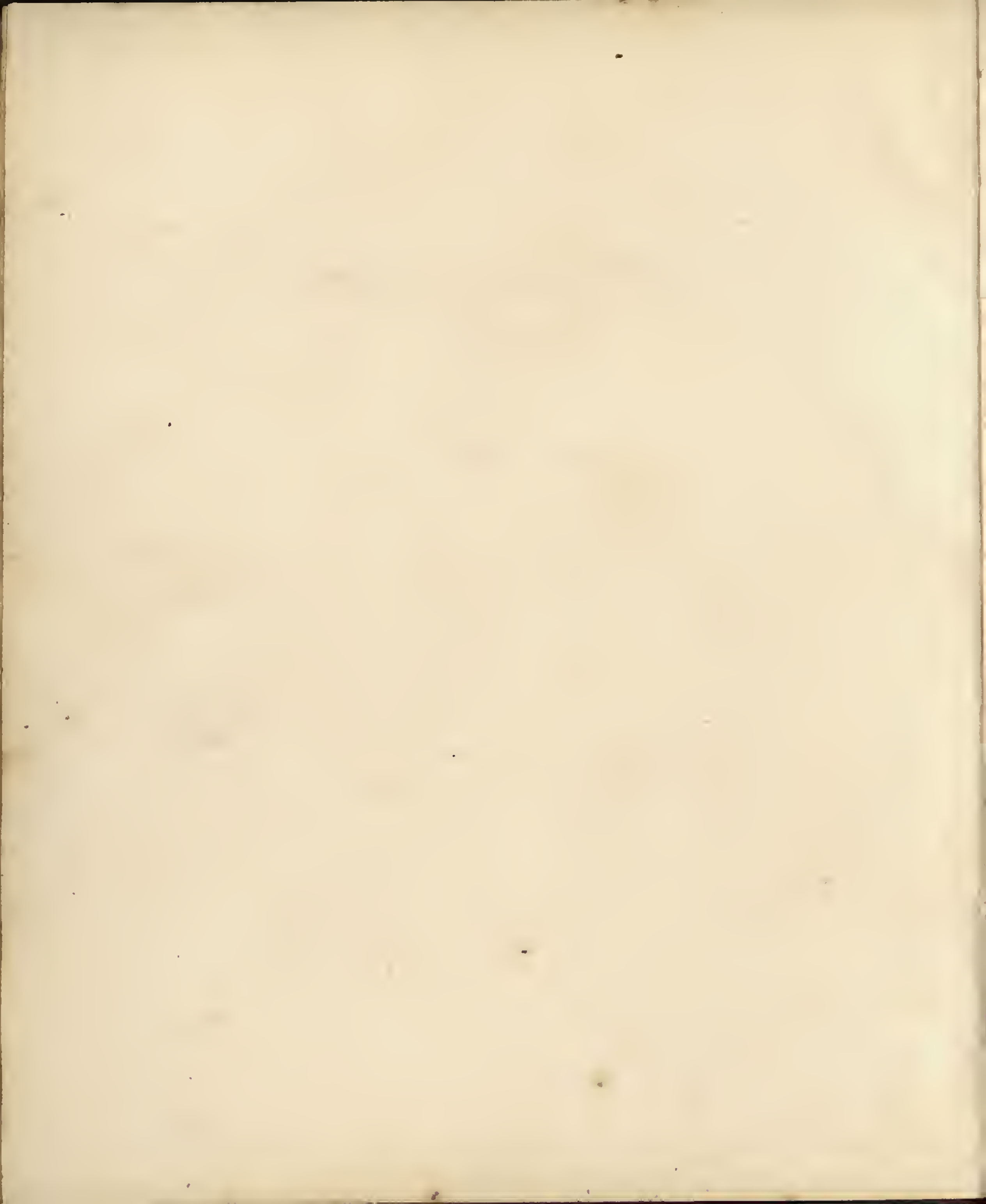
nach Vorlesungen

von

Prof Dr. v. Hermann.

Sommersemester 1853.

C. [illegible]



Finanzwissenschaft.
von
Prof. Dr. v. Hermann.

18/4/53.

Einleitung.

Die Befriedigung der Bedürfnisse ist der letzte Anfang aller ökonomischen Erzeugung u. des Verbrauchs beim Einzelnen, wie bei der Gesammtheit. Bedürfniß ist nur ein Zustand des Mangels, Gefühl dessen, welcher die Beschaffung von andern Gegenständen als nöthig erfordert. Die Masse der Güter, welche aufgenommen werden müssen, heißt Bedarf. Die freien Güter sind ausser Betracht. Die wirthschaftlichen Güter erfordern zu ihrer Erlangung eine gewisse Anstrengung. Diese Anstrengung heißt wirthschaftliche Thätigkeit, wenn sie auf die Erwerbung der Güter geht; Verbrauch, geht sie auf die Verwendung derselben. Die Wirthschaft hat also nur zu thun mit der Beschaffung von Gütern, die für das Bedürfniß der Menschen nothwendig sind, mag nun diese Person eine einzelne od. ein Gesammtwesen sein. Die Person kann sein ein einzelner, eine Familie, eine Corporation, eine Gemeinde, ein Staat, sie können ihr Ziel selbst sein. Die Wirthschaft für öffentliche Zwecke nennt man Finanz.

Will man aber den Begriff der Finanzwirthschaft enger fassen, so muß man:

1, einerseits als Bedürfnisse öffentliche bestimmte Staatsbedürfnisse im weitesten Sinne alle diejenigen bezeichnen, welche zu ihrer Befriedigung öffentliche Gewalt, sei es unmittelbar, sei es mittelbar erfordern, und daher alle öffentl. Einrichtungen hier einbegreifen, vom Centralorgan des Staats selbst, von der Provinzialregierung, von Gemeinden, von öffentlichen Corporationen bis zu selbständigen Personen, denen die Autorität des Staats gesetzl. übertragen ist, als Organe stände bezeichnen, und bezügl. der Wirthschaften, die sie erfordern, Objekte der Finanzwissenschaft sind.

2, Andrerseits muß man auch die Beschaffung und Verwendung der Güter für diese Zwecke nicht bloß bei d. Centralorgan des Staats, sondern überall aufsuchen, wo irgend wirthschaftl. erlebt und ausschließlich vom Centralorgan Wirthschaftsgüter für jene öffentlichen Bedürfnisse im weitesten Sinne verwendet werden. In diesem weiten Begriffe der Finanzthätigkeit enthält sie also nicht bloß die einzelnen Wirthschaften des Centralorgans d. Staats, sondern fast in allen Staaten zugleich eine große Anzahl mehr od. weniger selbst gestalteter Wirthschaften, in denen allen wirthschaftl. für öffentl. Zwecke verwendet werden, die jetzt die Finanz im Inbegriff der wirthschaftl. Thätigkeit ...

sie stattfanden, weg für die Befriedigung der öffentl. Bedürfnisse in erheblichem Umfang gewonnen. Aus so aufgefaßt ist es möglich, die Finanzen ganzer Länder derselben Zeit u. die Finanzen desselben Landes in verschiedenen Zeiten zu vergleichen.

Die Gesammtheit der einzelnen Wirthschaften, die für öffentl. Zwecke in einem Lande geführt werden, kann verschiedene Gruppen bilden u. die von der Centralfinanzverwaltung besonders geführten Finanzen nehmen einen besonderen Antheil des Landes ein, sehr verschiedenartige Stellung zur eigentl. Finanzwirthschaft der Centralregierung u. zur Regierung überhaupt haben; es ist überall nicht bloß als möglich, sondern selbst als nothwendig anerkannt, daß die Stellung dieser einzelnen Wirthschaften für besondere öffentl. Zwecke zur allgemeinen Finanzwirthschaft vollkommen geordnet u. gegen Vermischung mit der letzteren gesichert sei. Nichtsdestoweniger ist es für die allgemeine Finanzwirthschaft eines Landes eine Hülfe u. Erleichterung für die Erfüllung schwieriger Aufgaben, wenn für verschiedene öffentliche Zwecke mit geschiedenen Mitteln gesondert verwaltet u. verwendet wird. Wie groß diese Hülfe ist, nimmt man gleich in solchen Ländern wahr, wo sie fehlt u. wo dann die Anforderung

an die Amtsbezirke verwendet zur Erfüllung gemeinnütziger öffentl. Aufgaben. Allein zur vollständigen Würdigung des Vermögens für alle öffentl. Zwecke für die Natur[illegible]schaften vermögen des Staats gehörte, daß auch diese von der Landwirthschaft des Staats getrennten Gütervermögen [illegible] zum Bewußtsein gebracht werde.

In Bezug auf die Haltung der einzelnen Wirthschaften für öffentl. Zwecke mögen sich folgende Fälle als die wichtigeren unterscheiden lassen:

1, Die Güterverwendung geschieht lediglich als Dienste obligatorisch einzelner Realitätenbesitzer, die ausschließl. berechtigt sind für die Bedürfnisse gewisser öffentlicher Anstalten u. kirchlicher Dinge zu sorgen. So war es bei der bisher bestehenden Gerichtsbarkeit. Hier beschränkte sich das Amt d. Staats in Bezug auf diese Güterverwendung lediglich darauf, daß sie dem Bedürfnisse entsprechen würde. Ob dabei der Gerichtsherr aus dem Ertrag der Gerichtsbarkeit einen Überschuß hatte, oder ob er aus s. Gütertrag noch zuschießen mußte, darum kümmerte sich die Regierung nicht.

2, Die Wirthschaft für öffentl. Zwecke kann selbständig unter einer fortlaufenden Aufsicht von Seiten d. Bürger verbunden von Gemeinden geführt werden, aber die höhere Oberaufsicht steht über die Erhaltung des Vermögensbestandes z. B. bei der Stiftungsverwaltung bei den Gemeindeverwaltungen in Bayern; od. erstreckt sich auch in Beziehung auf

wirklich, wesentl. Veränderungen in den Einnahmen u. Ausgaben einer Oberaufsicht des Staats [?] jedenfalls [?] nach Bedürfniß vorbehalten sein.

3) Es findet vorzugsweise [?] Beaufsichtigung statt durch Festhaltung der Voranschläge, Revisionen der Rechnungen etc., immer noch mit strenger Scheidung des Vermögens der isolirten Wirthschaft vom Staatsvermögen.

4) Dagegen [?] ist die getrennte Führung einer Wirthschaft für öffentl. Zwecke nur eine durch die Administration od. auch wohl durch staatsrechtl. Bestimmungen verfügte, nicht auf besondern Ansprüche particulärer Kreise der Bürger beruhende. Es findet in einem solchen Falle blos eine gesonderte Verwaltung von wirthschaftl. Gütern [?] des Staatsvermögens statt, die auch der Gesetzgeber wieder einbinden kann, so wie er sie angeordnet hat.

Es könnte sein [?], daß im letzten Falle die particulären Mittel, ob noch die Anstalt eine öffentliche ist, zersplittert [?] würden; denn könnte eine Auflösung der Anstalt nicht stattfinden ohne Verletzung des Stiftungszweckes [?].

Es gibt sogar [?] keinen Staat, in dem alle öffentl. Bedürfnisse durch eine einzige ungetheilte Wirthschaft befriedigt werden. Alle jetzt bestehenden Staaten zeigen eine durch ihre Ausbildung gegliederte Mannigfaltigkeit der Wirthschaft, bald mehr isolirt, bald enger mit der Centralfinanzverwaltung verbunden.

Alle diese Wirthschaften, welche für öffentl. Zwecke geführt werden, bilden nun für die Wissenschaft ein Ganzes u. nur in

schen, als sie in der That einander ergänzen. Werden einander
einander gegenübergestellt, sind sie grundsätzlich verschieden
von Privatwirthschaften streng geschieden. Dieselben in
ihrer Beziehung auf den Staatswirthschaften im engern Sinne
als gleichartig, auf öffentl. Zwecke gerichtet gegenüber, in
man kann sie deshalb auch die Wirthschaften für öffentl.
Zwecke nennen. Diejenigen unter ihnen, welche von der Staats-
regierung selbst geführt wird, heißt man Finanzwirthschaft
im engsten Sinne.

In allen diesen Wirthschaften für öffentl. Zwecke waltet
zwar ein wesentl. das wirthschaftl. Princip, wie in jeder
Einzelwirthschaft, nämlich:

a) Güter ausschließlich für den bestimmten öffentl. Zweck
beizuschaffen u. zu verwenden, für den die Wirthschaft ge-
führt wird, u.

b) sowohl die disponibeln Mittel, sowohl bei Herstellung
der Güter als bei ihrer Verwendung möglichst zu Rathe zu
halten.

Indessen modificirt sich doch die Anwendung des ökono-
mischen Grundprincips in den öffentl. Wirthschaften
sowohl beim Erwerb, als bei der Verwendung der Güter, denn

1, der Einzelne kann unbedingt einen Vortheil zu erlan-
langen innerhalb der Grenzen des Rechts unbeschränkt seinen Er-
werb zu vermehren suchen, weil die vollständige Verwendung nach der
größten Privatmittel keiner öffentl. Schranke unterworfen ist; die Finanz-
wirthschaft für öffentl. Zwecke dagegen kann vernünftiger Weise
nicht mehr Mittel herbeizuschaffen suchen, als der öffentl. Zweck
erheischt. Jeder Überfluß ist unnöthig beigeschafft.

2) Der Private kann auch mit [illegible] willkürlich seinem Gute in beliebiger einseitiger Weise zuwenden, eine öffentliche Wirthschaft dagegen muß den öffentlichen Zwecken entsprechen, da ihre Güterverwendung nicht für ein Individuum, das selbst verantwortlich, sondern für eine Gesammtheit, welche Rechenschaft fordern kann, bestimmt ist. Die Zugeständnisse der [illegible] kein Individuum Bedürfnisse zu [illegible] anderer Bedürfnissen zu befriedigen [illegible] ist bei öffentl. Zwecken ausgeschlossen.

3) [illegible] öffentl. Wirthschaft geführt werden von der Regierung selbst, von Kreisbehörden od. Gemeindeverwaltungen, kann möglicherweise ein Conflict entstehen zwischen dem Prinzip d. Eigenthums und der Verpflichtung des Staates, für den gemeinen Nutzen zu sorgen. Es kann die Aufgabe des Staats, die nöthigen Hülfsmittel für das Bedürfniß beizuschaffen, nicht in Widerspruch kommen mit der Verpflichtung, den gemeinsamen Nutzen der Bürger zu fördern, und gilt hier wenigstens die Regel, daß die letzteren Verpflichtungen der Einzelnen nicht mehr, als absolut nothwendig ist, beschränkt werd. Die Finanz steht zur Verwaltung des Staats [illegible] nur auf der Stufe der Beischaffung der Mittel. Sie hat daher in Bezug auf die Verwaltung keine Maße zu geben. Aber es kann mittelbar [illegible] daß man durch die Schranken, welche die wirthschaftl. Maaße [illegible] der [illegible] den [illegible] den Wege halten, sie selbst auf die Beschränkung der administrativen Thätigkeit hingewiesen wird.

Wenn nun die Finanz in dem weitern Umfange genommen, sich aller einzelnen Wirthschaften für öffentl. Zwecke umfaßt, oder nur

man sie nur mit Beschränkung auf die Güterverwaltung im
engern Sinne auffassen, immer zerfällt sie in folgende
drei Haupttheile:

1, Würdigung der öffentlichen Bedürfnisse für die Bestimmung der
Gütermasse zu ihrer Befriedigung, d.h. die Lehre vom Staatsbedarf.

2, Betrachtung der Mittel und Wege, durch welche die benöthigte Güter-
masse herbeigeschafft werden = Beschaffung des Staatsbedarfs
oder die Lehre von der Deckung des Staatsbedürfnisses.

3, Die Aufstellung der Grundsätze, nach denen die für öffentliche
Bedürfnisse erforderliche Gütermasse aufzubewahren, zu
verwenden u. das Gesammtsystem über die ganze Finanzthätigkeit
fortlaufend zu erhalten ist, d.h. die Lehre vom Cassenwesen,
vom Rechnungswesen u. der Controlle.

Die Grundsätze, nach denen in diesen 3 Richtungen
die Finanzthätigkeit zu verfahren hat, können vom Gesetz-
geber d.h. Staate in eigenen Gesetzen vorgeschrieben sein.
Sowie dies der Fall ist, gehören sich diese Gesetze unter das
Verwaltungsrecht des betreffenden Staates ein.

Es können aber auch außer den dauernden gesetzlichen Bestim-
mungen noch eine Anzahl anderer, mehr wandelbarer Anord-
nungen im Bereiche dieser drei Abtheilungen getroffen sein.
Wissenschaftlich würde man allerdings auch sie, weil sie
Vorschriften für das Verfahren enthalten, den gesetzlichen Bestim-
mungen anreihen. So gefaßt steht dann der ganzen Finanzge-
setzgebung die ganze Thätigkeit für den Vollzug dieser Ge-
setze gegenüber, wie sie sich in der wirklichen Bestimmung
des Staatsbedarfs, in der Deckung des Staatsbedürfnisses, im
Cassenwesen, Rechnung u. Controlle äußert, und wie der

[illegible]

[illegible] 3 [illegible]

[illegible]

I. Abschnitt.

[illegible]

[illegible]

1. [illegible]

Einrichtungen schon durch freiwillige Beiträge zu Stande [illegible] der Bürger entstehen, welche in andern Staaten [illegible] die Zuschüsse von Seite der Regierung erfordern. Immerhin kann man alles hieher beziehen, was möglicher Weise der [illegible] dient.

Die Masse der [illegible], welche für diese Bedürfnisse nöthig ist, heisst öffentliche od. Staatsbedarf [illegible].

Der Umfang derselben hängt in einem gegebenen Staate von verschiedenartigen Bedingungen ab:

1, Von der Auffassung des Begriffs des Staates; je mehr er im [illegible] umfasst ist, desto mehr Umfang haben die Staatsbedürfnisse; je enger, um desto geringern Umfang erscheinen sie, wenn man [illegible] Staatsbedürfnisse des [illegible] Staates [illegible].

2, Es hängt aber auch ab von der Thätigkeit der Gemeinden [illegible] und von der Kraft des Einzelnen, für gemeinsame nützliche Zwecke zu sorgen [illegible], von der Kraft, mit der die Bürger schon [illegible] solchen gemeinsamen Zwecke unternehmen. [illegible] der Regierung [illegible] Aufgaben [illegible] der Anforderungen des Volkes an die Regierung im Vergleiche mit dem, was die freie Thätigkeit [illegible] in gemeinnützigen Einrichtungen schafft, einen großen Unterschied bezüglich der Staatsbedürfnisse in einem Lande, [illegible] der Bedürfnisse der Regierung [illegible], sehr große Differenzen in dem Bedarfe der Regierung verschiedener Länder hervorbringt.

3, Von Wichtigkeit ist die ganze [illegible] auch schon in seiner historischen Entwicklung.

4) Die Natur, das Land, seine geographische Lage, sein Klima, die Lage zum Meere haben großen Einfluß auf die öffentl. Bedürfnisse.

5) Auch die körperl. u. geistige Kraft d. Volks, die Bildung u. die wirthschaftl. Fähigkeit dess. ist wichtig.

6) Ebenso trägt die Staatsform viel dazu bei, ob mehr od. weniger, ob allgemeine Staatsbedürfnisse angenommen werden, u. ob mehr od. weniger den Bürgern überlassen wird. Endlich

7) wirkt auch hierher ungemein viel das Verhältniß zu den Nachbarstaaten. Selbst die Größe d. Staats hat bedeutenden Einfluß.

Die Staatsbedürfnisse sind in folgende Gruppen zu bringen:

1) Für das Staatsoberhaupt.

2) Für die Selbständigkeit d. Volks u. d. Staats nach Außen, sowie für den Rechtsstand und zwar:

a) im friedlichen Verkehr mit dem Auslande, u.

b) in der Waffenmacht.

3) Für die innern Staatseinrichtungen und zwar:

a) für die Aufrechthaltung des Rechtszustandes, u.

b) für die Unterstützung der Lebensaufgaben der Bürger, u. zwar

α) für die Sicherung der Person u. des Eigenthums

β) für den Wohlstand

γ) für die Gesundheit

δ) für Erziehung u. Bildung

ε) für religiöse Gemeinschaft.

Diese 3 Gruppen sind die eigentlichen Staatsaufgaben; zu ihnen kommt aber

4) das Bedürfniß der für die Beschaffung erforderlichen Mittel.

der Finanzwirthschaft. Als letzte Bedürfnißbefriedigung interessirt sie uns [illegible], aber es ist doch nur ein Mittel zum Zweck.

Der für diese ~~Mittel~~ Bedürfnisse erforderl. Sachbedarf oder die Masse von Tauschgütern, die sie erheischen, läßt sich von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachten und unter verschiedene Categorien bringen:

1, Natural- u. Geldbedarf. Der eigentl. Bedarf für alle u. auch für die öffentl. Bedürfnisse besteht in unmittelbar selbst verbrauchbaren od. gebrauchbaren Gütern von Tauschwerth, also nur in Gegenständen, die ihrer Natur nach selbst die öffentl. Bedürfnisse tilgen; daher: Naturalbedarf. Er umfaßt Arbeitsleistungen, Nutzungen von Capital u. Producte aus beiden, u. vielleicht aus freien Gütern zusammengesetzte Güter. Der Naturalbedarf ist nehmlich aus sehr verschiedenartigen Gütern zusammengesetzt, als Dienste, Capitale u. Nutzungen [illegible]. Der Naturalbedarf des Staates wird einfacher, indem man seinen Tauschwerth in Geld ausdrückt, einer eigentl. Größe, die gleichartig sich der Rechnung unterwerfen läßt. Die Schätzung nach dem Geldwerth heißt man den Geldbedarf.

Der Geldbedarf im weitern Sinne gibt uns demnach einen Anhaltspunkt zur Vorstellung der Größe des ganzen od. Naturalbedarfs, wenn man zugleich den Preis der Güter kennt u. die Quantität, in denen man ihrer im einzelnen bedarf. Größerer Gesammtgeldbedarf bei höheren Preisen [illegible] nicht nothwendig einen wirkl. größeren Sachbedarf u. umgek., sowie kleinerer Gesammtgeldbedarf einen kleineren Naturalbedarf, wenn in 2 verschiedenen Ländern auch in [illegible]

in verschiedenen Zeiten, denn der Geldbedarf kann sich ändern:

a) mit dem Staatsbedarfe selbst u. dieser mit der Aufgabe des Staates u. mit der Thätigkeit desselben.

b) mit dem Geldpreise der verschiedenen Güter u. Leistungen die man nöthig hat.

c) mit dem Durchschnitte des Geldwerthes an sich. Der bloße zufällige Geldbedarf zum Einkauf der erforderlichen Güter gibt übrigens einen nur ungenügenden Maßstab zur Bemessung des wahren u. des Naturalbedarfs des Staats.

2) Die Unterscheidung des Bedarfes nach der Nothwendigkeit des Bedürfnisses. Man kann nur absoluten u. relativen Staatsbedarf unterscheiden.

Absoluter Staatsbedarf ist der, ohne welchen der Bestand u. die Aufgabe des Staates nicht gesichert u. geleistet werden kann.

Relativer Staatsbedarf ist der, durch dessen Aufwand Nützliches u. Angenehmes beigeschafft wird, das gerade nicht nothwendig ist. Es ist hier keine scharfe Grenze beider Begriffe möglich. In einem gegebenen Staate wird jedoch das Staatsrecht u. der Umfang der wesentl. Aufgaben, die es dem Staate stellt, über den absoluten Geldbedarf entscheiden u. hierbei kann die verschiedene [illegible] Verschiedenheit ergeben. Selbst bei einer übrigens gesicherten Wirthschaft für öffentl. Zwecke kann dieselbe Unterscheidung zwischen absoluten u. relativen Bedürfnissen gemacht werden, namentlich wenn man bedenkt, daß bei dem [illegible] derselben, wie jeder Staat [illegible] in der Art u. Weise der Erfor-

[illegible]

digung eines Bedürfnisses bald eine Beschränkung auf
das absolut Nöthige, bald die Aufschiebung von Ein-
schränkung u. Verschwendung [illegible] von Befriedigung
des [illegible] [illegible] [illegible], bald [illegible] gegen-
über einem [illegible] nothwendigen [illegible] als eines Bedürf-
nisses erscheinen mag.

3, Die Art der Leitung des Bedürfnisses.

Das absolute Bedürfniß muß immer vollständig gedeckt
werden; bei ihm gilt keine Regel der Sparsamkeit, als die
Verbindungen mit der ganzen [illegible] [illegible] [illegible] sind.
Hier ist die ökonomische Regel, nicht mehr zu geben, als [illegible]
[illegible] nothwendig sind, [illegible] [illegible] [illegible], aber [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
befriedigt werden, als das [illegible] [illegible]. Bei dem
Letzteren entscheidet die Frage, ob die [illegible] der Mittel
möglich ist [illegible] [illegible] Befriedigung [illegible] [illegible]
[illegible] die Frage, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] zu bestimmen ist.
[illegible] [illegible] absoluten [illegible] [illegible] befriedigt werden
muß, [illegible] [illegible]. Die Leitung [illegible], [illegible]
vollständig [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], wenn die [illegible] [illegible]
vollständig [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].

4, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

Zwecke oder Bestellung die der Künstler [illegible]
bloß zum Ankauf der Sammlung [illegible] z. B. das
ganze Etablissement des Fürsten [illegible].

5) Man pflegt zu theilen [illegible] produktive u. unproduktive [illegible]

Alle Unternehmungen für gleiche, [illegible] Bedürfnisse, die durch sie gleichzeitig befriedigt werden, [illegible] Verwendung ein dauernder Zustand [illegible] nothwendige augenblickliche [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

sind. Sie ist jedoch eine möglichst sparsame Verwen-
dung vorzuschreiben für die Erreichung des [illegible] Zwecks.
[illegible] von den Lebensgewohnheiten [illegible] durch
[illegible] zu halten unterschieden [illegible]
die Lösung der Aufgabe der [illegible] Ergänzung [illegible]
[illegible] und der [illegible]
[illegible] Mitteln [illegible]
werden, wenn die Verwendung [illegible]
[illegible]
[illegible]

Hiervon [illegible] wird in Bezug auf die Nützlichkeit der Verwendung
des Staatsbedarfs [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
der Staatsbedarf, [illegible]
[illegible]
[illegible] Mitteln [illegible]
[illegible]
[illegible]

6, Man unterscheidet den [illegible] verwendlichen u. unverwendlichen
Staatsbedarf. Der letztere [illegible]
[illegible]
[illegible] Staatsbedarf [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

unständig, wenn dieselben bald größer, bald kleiner sind.
Die letzteren kann natürl. nur durchschnittl. berechnet werden
u. es gibt in seltenen u. unvorhergesehenen Fällen, und
ungewöhnl. viel Mittel erfordernden Fällen in den außer-
ordentlichen Bedarf über.

b) Das Bedürfniß bezw. der Bedarf ist generell, wenn
die Gesammtheit der Bedürfnisse in's Auge gefaßt; speciell, wenn
für sich allein betrachtet nach einzelnen Zweigen. Ferner unter-
scheiden sich beide dadurch, daß man auf den Umfang des Gebietes
u. die zur öffentl. Einrichtungen berechtigten Klassen von Bürgern
sieht, zu ihren Ansprüchen den Bedarf, welcher Bedürfnisse des
ganzen Landes zu decken bestimmt ist, den [illegible];
ein Bedarf dagegen welcher Bedürfnisse einer Körperschaft, einzel-
ner [illegible] Gemeinden etc. zu decken bestimmt ist, ihren partiku-
laren Lokalbedarf. Beide können sowohl generell als speciell
aufgefaßt werden. Eine 3te Unterscheidung gewinnt man dadurch
daß man die Stellung der einzelnen Wirthschaften ins Auge faßt,
die für die Verwaltung von Mitteln geschaffen werden, die zur Be-
friedigung der öffentl. Bedürfnisse nothwendig sind. Aller Bedarf
für die öffentl. Zwecke, die [illegible] der Leitung des [illegible]
[illegible] zusammengefaßt
u. in einer Finanzanstalt verwaltet wird, heißt der centralisirte
Bedarf. Diejenigen Wirthschaften, welche Mittel für öffentl. Zwecke
verwalten, unterscheiden sich dadurch, daß sie entweder diese Mit-
tel in gesonderter Weise [illegible] erhalten von
der Finanz. des Staates selbst verwalten, wie Gemeinden, Stiftungen,
[illegible], oder daß sie als [illegible] Organe der Staatsführung
selbst, [illegible] solche Mittel [illegible], die ihnen
[illegible] zugewiesen werden.

Der Bedarf der ersten Wirthschaften erscheint nur als eine Er-
gänzung des Staatsbedarfs; der Bedarf der letzteren dagegen
macht sich schon unmittelbar als ein Staatsbedarf geltend, und ist
nicht durch [illegible] Rechtsbestimmungen anerkannt, ge-
wöhnl. nur stillschweigend [illegible]. Dieser [illegible]
Art solcher Bedarf [illegible] der Gesetzgeber [illegible] allgemeinen
Bedarf [illegible] den [illegible]
ausgeschiedenen Staatsbedarf [illegible]
[illegible], daß die ganze [illegible]
[illegible]
[illegible] particulärer Bedürfnisse [illegible]
[illegible]
[illegible] des Bedarfs. [illegible]
öffentl. [illegible] Bedarfs [illegible] mittelbaren
[illegible] öffentl. Bedürfnisse. [illegible]
der Staatsparticulären [illegible] der öffentl. [illegible]
[illegible]
[illegible] allgemeinen [illegible] solche
particuläre Verwaltungen [illegible].

8, [illegible] Staatsbedarf [illegible],
der in [illegible] Mittel werden
in jedem [illegible] für öffentl. Bedürfnisse [illegible]
[illegible] zu werden.

9, Die Staatsbedürfnisse [illegible] und den dazu noth-
wendigen Natural-bedarf, sowie den Geldbedarf zur Beschaffung des
letzteren festzustellen, ist in der Regel Sache des Gesetzgebers.
Die [illegible] der Staatsbedürfnisse [illegible] Mini-
sterien des [illegible] Aber bei den
Geldmitteln zur Anschaffung [illegible]

werden, so wie bei [illegible] u. [illegible] ihres [illegible]. Die Dauer der Periode der Abschätzung des Waldbedürfnisses u. d. Gemeindebedarfs darf nicht zu kurz sein, weil man sonst bei den ungleichartigen Bedürfnissen bald Überschüsse, bald Mangel an Mitteln. Dabei müssen sich einige Jahre zum Durchschnitt zusammenfassen lassen; zu kurz wäre die Periode wenn einjährig. In den Niederlanden hat man eine doppelte Periode: eine 10jährige für den [illegible] ständigen [illegible]bedarf, eine einjährige für den unständigen u. unvorhergesehenen [illegible]bedarf. [illegible] sehr bedenklich u. [illegible], denn durch die Änderung d. 10jährigen Voranschlags von dem einjährigen, verliert man den größeren Theil der [illegible] der [illegible] aus den Augen. Die Feststellung d. [illegible] Gesammtbedarfs können verschiedenen Formen stattfinden:

a) Das ganze Geschäft kann ganz den verpflichteten u. berechtigten [illegible] überlassen werden unter [illegible] Aufsicht [illegible] von Seite d. Staats.

b) Ein [illegible] Handel [illegible] u. Übergang von Seite der Waldbesitzer [illegible], jedoch mit [illegible] der [illegible] selbst von Waldbesitzer [illegible] der [illegible] (Gerechtigkeits-) Bedarfs [illegible]. Die [illegible] Güterverwaltungen, die sich [illegible] Anstalten [illegible] Waldbürger [illegible] u. [illegible] sind [illegible], die daher auch die Deckungsmittel ganz od. subsidiarisch beizuschaffen haben [illegible] einer Mitwirkung der Angehörigen solcher [illegible] u. [illegible] der Verpflichtung zur

[illegible]

10) [illegible] die Beschaffung d. [illegible] ist folgendes zu bemerken.

a) [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

ins Gleichgewicht nicht, die Producenten u. dem Kriegs-
bedarf, von ihr begehrten Güter. Sobald über unge-
wöhnlich [illegible] u. außerordentl. Bedürfnisse des
Staats wiederkehren, u. zu deren Befriedigung ungewöhnl.
große Massen von Producten, od. u. übergroße Anzahl
von arbeitsfähigen Personen für öffentl. Dienste
in Anspruch nehmen, so wird der Einfluß der Regierung
als Käuferin u. Lohngeberin erst sehr empfindlich u.
nachtheilig [illegible] Mache [illegible] die
Producte stark begehrt [illegible] erhöhten
Absatz an die Regierung, die Arbeiterklasse verliert
einen Theil ihrer Lebensmittel z. B. durch [illegible]
Militär. Die großen Summen, welche die Regierung
zur Bestreitung dieser Einkäufe u. zur Lohnung dieser
Dienste [illegible]
[illegible] als Gegenwerth [illegible] Er-
werb [illegible], die ganze der Regierung dienen,
u. [illegible] die Nahrung der [illegible]
[illegible] Classen [illegible]
die [illegible]
die außerordentl. Nachfrage aufhört, stockt das Geschäft
[illegible] für den Krieg arbeiteten, der [illegible]
[illegible] Soldaten können [illegible] in die Werkstätten u.
den Landbau zurück [illegible]
Befriedigung der Staatsausgaben durch die Zinsen der
erhöhten Staatsschuld fortdauert, [illegible]
[illegible]
die [illegible] zur Befriedigung d. Naturalbedürfnisse sind:
1) Es kann die [illegible] Güter in eigenen Anstalten

[illegible] sind [illegible]:

a) [illegible]

b) Fortsetzung von Nutzungs[illegible] Gebäuden etc. z. B. [illegible].

c) [illegible]

[illegible]

Ausnahmen dürften sein:

α) wenn [illegible]

β) wenn der [illegible]

γ) wenn [illegible]

2) [illegible]

a) wenn Nutzungen sind, [illegible] Grundstücke [illegible] Gebäude [illegible],

b) wenn Produkte sind, so ist zu unterscheiden:

α, Wenn es kleine Quantitäten sind, so kann sie der Staat, wie ein Privatmann aus freier Hand [illegible];

β, sind es größere Massen, so muß der Staat durch seine Nachfrage den Producenten [illegible], dabei aber darauf sehen, daß der Arbeit[illegible], ebenso darf er nicht auf den niedrigsten Preis sehen, sondern muß ebensogut auf Arbeit auch die Möglichkeit der Leistung mit billigem Gewinne [illegible] zu sehen; den Kauf seines Bedarfs im Ausland äußerst möglichst vermeiden u. lieber [illegible] Inländer kaufen. [illegible] wählt man den Weg der Abstreichung, so ist jedoch [illegible] Wenigstnehmenden die [illegible] zu geben, es ist [illegible], die Auswahl unter den [illegible] zu treffen, wenn einer größere Sicherheit böte, als der Wenigstnehmende. Mündliche Abstreichung läßt sich nur bei mäßigen Quantitäten anwenden; sind letztere aber groß, so ist die Gefahr der Coalitionen für den [illegible] oft mit großen ~~Kosten~~ Verlusten verbunden; hier wählt man besser den Weg der Abstreichung durch schriftl. Eingaben, die mit Namensunterschrift versehen [illegible] sind, u. unter denen der Staat wählt: Weg der Submission.

3) Dienstleistungen:

a) gemeine, die nur in geringer Zahl nöthig sind, können gegen Lohn beschafft werden (Werbung);

b) höhere, die Talent u. Bildung erfordern, [illegible]

fehlen für die Ausbildung genauer Anhaltspunkte.
Der Lohn muß hier so hoch gestellt sein, wie bei ähnlichen
Diensten im Privatgewerbe ist; jedoch in besonderen Fällen
genießen Arbeiter im Staatsdienste vor denen im
Privatleben, z. B. die der Ärzte, Geistlichen etc.
Man wird daher als Maßstab für den Lohn folgende
Regeln anwendbar finden:

Der Lohn, den der Staat bietet, muß so hoch sein, daß
sich unter Beibehaltung der Leistungen eine große
Menge Bewerber findet. Der Lohn ist zu niedrig
oder die Forderung an die Bewerber zu hoch, wenn es
an solchen fehlt; umgekehrt ist eine große Zahl
von Bewerbern ein Zeichen hohen Lohnes oder ge-
ringer Anforderungen.

Dieser Regel entspricht eine andere allgemeine Ansicht,
daß jede Classe von Arbeitern, die sich un-
unterbrochen durch jüngeren Zuzug ergänzen soll, nicht
blos den der Individuen gewissen Lebensbedarf gewinnen,
sondern daß in dieser Classe auch eine Zahl von Kin-
dern herangewachsen u. herangebildet werden kann,
als der Ersatz jüngerer Arbeiter erfordert, oder daß
jeder Arbeiter eine Familie nicht für niedrigere, son-
dern mindestens gleiche Classen von Beschäftigungen
heranziehen könne. Aus einem andern Gesichtspunkte
ist der Lohn um so höher, je mehr die Dienstleistung sittliche
Kraft und Bildung erfordert, je später man ins bürgerliche
Staatsleben eintritt; bei höheren Beamten läßt sich kein
Maßstab anwenden; in der Regel werden in Republiken
Staatsdienste schlechter belohnt, als in Monarchien.

was die absolute Höhe betrifft, so ist zu merken: wie die Besoldung in Verbindung mit mehr oder weniger Macht und Befugnissen förderlich zur Leistung.

Die Vergeltung, die der Staat für die Dienstleistungen bietet, besteht in:

1, directen Bezügen,
2, Steigerung der Rechte durch Verbreiterung,
3, Unterstützung der Hinterbliebenen,
4, Auszeichnung
5, Aussicht auf Avancement.

Die Bezüge können sein: ständige oder unständige, Naturalien- oder Geldbezüge. Ständige Bezüge, dauernde, regelmäßige Leistungen können solcher Art sein, wie sie auch im Privatleben vorkommen, z. B. Schreiber, Gerichtsbotendienste; alle diese können auf die Dauer der Leistungen belohnt werden; sie können nur genügen, den unverschuldet dienstunfähig Gewordenen einen Unterhalt zu geben; anders ist es mit dauernden Diensten, die nicht im Privatleben vorkommen und besondere Vorbereitung bedürfen, mit denen man nur im Staatsdienst nützlich sein kann, z. B. Richter, Lehrer; in diesem Falle ist es billig, daß der Beamte durch Übernahme eines solchen Geschäftes seinen Unterhalt auf Lebenszeit gesichert habe; es ist auch möglich, daß der Bezug des Geschäftes höher sei, als der Unterhalt, den er eventuell wegen Dienstunfähigkeit fortbeziehen würde. Dieses Doppelt nöthig, sofern es auch wünschenswerth erscheint, wenigstens die Erfahrung eines Beamten noch zu benützen. Ohne Alterszeit können statt der Verbindungs-Gehalte

das System der Beschränkung auf Kosten der Dienst-
-leistenden Beamten gestattet, wie dies z. B. bei den
Geistlichen noch der Fall ist. (für dauernde Leistungen hat man es)
Unständige Gehalte, die sich nur auf eine temporäre
Leistung beziehen, sind auch im Verhältniß zu dieser
Leistung zu gewähren; man hat aber auch für dauern-
de Leistungen unständige Gehalte, z. B. Bezüge
aus Sporteln, Antheile an Einnahmen. Unständige
Bezüge zu gewährenden Einnahmen führen zu Über-
vortheilungen der [illegible] Erhebungen.
Den Cassebeamten Tantiemen zugeben, ist nachtheilig,
wenn sie die Einnahmen willkürlich vermehren können.
Nicht Vergeltung, sondern Ersatz für Auslagen sollen
Ganggelder u. Ersatz für Reisekosten sein; sie müssen
sich nach den Auslagen richten, wozu auch Rücksicht auf
Kleidung und Haltung zu nehmen ist.

In Bayern wurde bis 1825 [illegible] [illegible] als Zuschuß für die [illegible] der Schreiber.

Naturalbezüge sind alle Gebrauchs- u. nutzbaren
Gegenstände zum unmittelbaren Gebrauch, z. B. Wohnung,
Grundstücke, Verbrauchsgegenstände, Getreide, Brenn-
holz, Kleidung, Tische etc. Wo keine Miethwohnung
zu haben ist, wo Cassen sind, die der Sicherheit wegen im Hause
des Beamten sein sollen, ist es zweckmäßig, Amtswoh-
nungen zu errichten; wo aber diese Fälle nicht eintreten,
zahlt der Staat besser eine Vergütung für die Wohnung;
denn eine wirklich bewohnte kostet diese weniger als die
Zinsen des auf die Amtswohnung verwendeten Capitals
u. die Reparaturkosten betragen; nicht selten bringt man
die Amtswohnungen bei der Besoldung in Rechnung, d. h.
man zieht so viel ab, als dem Beamten eine Wohnung
die er miethete, kosten würde; allein auch hier ist der

Hinwohner (Miethzins) für den Staat kleiner, als der
Werth der Capitalnutzung u. Reparaturkosten. Letztere
sind für den Staat sehr hoch, obwohl man dahin arbei-
tet, kleinen Reparaturen dem Beamten, größere dem
Staat zu überlassen.

Gärten haben eine unbedeutende Wirkung.

Landgüter eignen sich nur für Beamte, die freie Zeit haben
um der Bewirthschaftung nachzugehen (Geistliche*, Schullehrer),
nicht aber für solche, die sich durch ihre Haltung allerlei Vorthei-
le von ihrem Nebenstande verschaffen könnten. Bei Forstbe-
amten sind Dienstgründe gegeben, wegen der Ent-
legenheit u. des hohen Preises der Victualien auf dem
Lande. Getreidegehalte gewähren den Vortheil für den
Beamten bei Theuerung des Getreides gleichzeitig [illegible]
Güter zu beziehen als in wohlfeiler Zeit, doch trifft ihn
[illegible], wenn die Beamte das Getreide nicht [illegible] Thei-
len ihr Besoldung erhält. Es ist indeß nicht nöthig, deshalb
ihnen in Natur zu geben, sondern abgerechnet werden
nach einem Durchschnittspreise in Geld; denn auch in diesem
Falle [illegible] sein Bezug der Staat [illegible]
Getreidegehalten den Nachtheil, daß er beim Schwanken
des Getreidepreises bald mehr, bald weniger Auslagen
hat; bezieht er selbst Getreide u. verkauft es, so erträgt er
jenes Schwanken des Getreidepreises bei dem Besoldungs-
ohne Störung seines Haushalts; hat er kein Getreide zu ver-
kaufen, so bewirkt die Bezahlung des Getreidepreises
eine Erhöhung der Ausgaben, die durch die Ersparnisse derselben
in wohlfeilen Jahren nicht ganz [illegible] werden; der
Staat hat hier einen Ausgabeposten der ungewöhnlich steigen u.
dadurch das Verhältniß zur Einnahme unsicher machen kann.
Daher wurden in Bayern seit 1849 die Getreidebezüge nur mehr
bewilligt, höchstens für Forstbeamte.

* [illegible] besoldung zu [illegible] müssen u. [illegible]

Holzbezüge kann der Staat leicht gewähren, da er selbst Waldungen besitzt. Sorgung der Verbreitungskosten kann bestehen im Lebensunterhalt oder in Beiträgen dazu, unentgeltlichen Bezügen während der Lehrzeit, Reisestipendien etc. Es ist zweifelhaft, wie weit der Staat bei der praktischen Ausbildung gehen soll. Es ist richtig, daß immerhin unbemittelte von der Natur gut ausgestattete Individuen unterstützt werden muß; wo gar keine Unterstützung für die Bildung der Walddiener gewährt wird, ist der Walddienst in den Händen der Reichen. Auch einem aus dem Gesichtspunkte erscheint es nothwendig [illegible] nicht mehr der Domänenkasse, [illegible] mehr der Beisteuerkasse zuzuweisen.

(Versorgung der Wittwen und Waisen.

Wo die früheren Rechte den Beamten zugestanden sind, muß zur Unterstützung als nachträgliche Zahlung an den Beamten für seine Dienste betrachtet werden; dieses ist verschieden von dem Gnadengehalt an Wittwen und Waisen. Dabei entsteht die Frage, ob der Staat die Wittwen und Waisen unterhalten soll od. nicht. Wenn der Staat die Beamten bei ihrer Anstellung verpflichtet, einen [illegible] durch den Anschluß an Versicherungsanstalten welches Geld sie sparen mögen, für ihre Familien Vermögen zu schaffen, so stehe er dafür, daß die Familie nicht [illegible] zur Versorgung getrieben wird; in das Ziel kann man auch nicht darauf anfangen zu erhalten, die Rücksicht auf die Anstalten, [illegible] auf die Gemeinden, denn die Versorgung der Familie [illegible] Bedürftigkeit [illegible] daß der Staat [illegible] nicht [illegible] die Beamten [illegible] angestellt ist. Zwingt der Staat [illegible] selbst [illegible] die Einzelnen, so muß er nun [illegible]

daß er ihm auch im Gehalt die Mittel bietet, um laufende
den Unterhalt so viel abzubezahlen als zur Sicherung dessel-
Summen verhältnißmäßig die den Relikten hinterlassen
werden sollen, zu möglichst tritt bei diesen Maßregeln der
Übelstand hervor, daß der einzelne Beamte gewöhnlich
erst bei seiner Verheirathung zur Sicherung der Wittwe zur
Zahlung in die Wittwenkasse u. dann bei der Geburt seiner
Kinder jedesmal zur Zahlung in die Waisenkasse
verpflichtet wird. Demnach sind die Unverheiratheten u.
Wittwer zu keiner jährlichen Zahlung verbunden, aber
ebenso die Kinderlosen. Die ganze Last fällt somit
auf die Verheiratheten u. die, welche Kinder haben.
Bezüglich der Ehefrauen concentrirt sie sich auf die Dauer
der Ehe, bezügl. der Kinder auf die Zeit bis zum Aufhö-
ren des Waisengeldbezuges (majorennität).
Zweckmäßiger ist es, wenn statt der Zahlung an eine Wittwen-
u. Waisenkasse die Zahlung an eine Lebensversicherung auf
Empfang einer runden Summe für den Todesfall des Versiche-
rten oder auf ein bestimmtes Lebensalter desselben vorgeschrieben
wird. Denn in diesem Fall würde der Versicherte fortzahlen
müssen bis zu seinem Tod, aber seine Erben, wie er auch seine,
empfangen die runde Summe sicher. Bei einer Wittwen-
u. Waisenkasse ist die Einlage für die Wittwe verloren, wenn
die Frau vor dem Manne stirbt, die Einlage für die Kinder,
wenn sie vor dem Vater sterben, wenn der Vater länger
lebt als die Unterstützungsfähigkeit der Kinder dauert. Dazu
kommt, daß in den gebildeten Familien das Abbrechen
der Waisenunterstützung etwa mit dem 21ten Jahre, na-
mentl. auf Seite des weiblichen Geschlechts etwas fatal wirkt.
Bestehen solche Zwangsvorschriften an X Wittwen- u. Waisen-
u. Versicherungskassen, so hat der Staat die Verpflichtung

genau nachzusehen, daß richtig gerechnet sei; um sich zu überzeugen, so entsteht hieraus die Verantwortlichkeit Zuschüsse zu diesen Cassen aus Staatsmitteln zu geben, um das Fehlende zu ersetzen.

Der natürliche Antrieb zur pünktlichen Vollziehung der Amtspflicht ist die Furcht der Nachtheile, das Amt zu verlieren. Gleichwohl schützt diese Furcht nicht genug gegen Untreue bei der Verwaltung von Staatsvermögen, daher die Bemühung durch Cautionen pünktliche u. treue Diensterfüllung zu sichern; besonders sucht man dieses Mittel anzuwenden, wo bewegliches Vermögen einzelnen Beamten mit unterbrochener Controlle anvertraut werden muß, z.B. bei Cassebeamten.

Die Caution kann bestellt werden:

1) durch Hypotheken u. Verpfändung von Schuldscheinen und durch Bürgschaft.

Hypotheken u. Verpfändung von Schuldscheinen erfodern immer einige Zeit um das verpfändete Capital flüssig zu machen. Bürgschaft führt oft zu sehr lästigen Procedüren, wobei der Staat oft um der Unantastbarkeit des Beamten gegen den Bürgen Rücksicht nehmen muß.

Zu Beginn kann der Cassebeamte die Summe nachträglich nachzahlen. Die Caution ist nie so groß als die gefährdete Summe, weil [illegible] über [illegible] einer 2 Controllen dieser Summe; sie [illegible] mehr gg. Fahrlässigkeit übergeg. als [illegible] Leitung.

2) Durch Hinterlegung einer Geldsumme, die vom Staat verzinst wird, od. unverzinslich in der Hand d. Staats bleibt; letztern Falls bezieht der Beamte den Zins von der Cautionssumme als Dienstes; je größer die hinterlegte Summe noch im Vergleich zu den Emolumenten, um so geringer ist die Dienstverwaltung; um so mehr nähert sich die Übernahme des Dienstes dem Rentenankauf, den man durch Zahlung einer Summe erwirbt.

Bezügl. der Rückgabe der Caution sind 2 Fälle möglich:

Der Staat gibt nach Beendigung d. Dienstes die Caution direkt zurück, od. der Staat überläßt die Rückgabe dem Nachfolger im Dienst;

unmittelbar dabei gestattet, dass der Nachfolger, um die Verpflichtung des Vorgängers aus den Verschreibungen nicht mehr anzuerkennen, innerhalb der Vorgänger hat, wenn er dem Volke zur Aufsicht u. Nachfolger überlässt, um welchen Preis der Vorgänger machen wollte, [illegible] steht der Unterpartei eine Einrichtung, die in Frankreich bis 1789 bei den meisten Stellen stattfand u. in England bei den Sheriffs und beim Mayor abermals noch im Gebrauch ist.

Bedürfnisse für das Staatsoberhaupt.

Unter Staatsoberhauptschaft in Monarchien versteht man den Monarchen und auch die ihm beigeordneten Organe zu verstehen, in Republiken den obersten Gewalt. In Monarchien hat man zu unterscheiden:

a, den Bedarf d. Staatsoberhaupts u. s. Familie, sofern es sich nicht um einen Wechsel handelt;

b, den ganzen Bedarf für die oberste Landesverwaltung.

Der Bedarf des Monarchen heisst Civilliste (diese Benennung stammt aus dem Englischen, wo es zugleich bedeutet, als der Bedarf für die Civilverwaltung). In diesem Sinne hat die Civilliste nur die Anwendung, wo der ganze Bedarf für den Monarchen als allgemeiner Staatsbestandtheil von der Gesetzgebung festgesetzt wird, u. wo für die einzelnen Glieder der Familie eigene Gesetzgebung die Mittel angewiesen werden; sonst aber bildet der ganze Betrag als ein unabhängiger Staatsbestandtheil zu leistende Ausgabe [illegible]. In den meisten europäischen Staaten scheidet sich aber dieser Bedarf für das Staatsoberhaupt u. s. Familie nicht so direkt aus dem allgemeinen Staatsbestandtheil, sondern es kommen verschiedenartige Formen vor, unter denen das Staatsoberhaupt seinen Unterhalt bezieht.

Die wichtigsten sind:

1, der Regent u. seine Familie leben von Erträgen seiner

Privatgüter; so daß in der Staatsrechnung für denselben Zweck der Bedarf des nächsten erscheint (Nassau, Braunschweig).

2, Ein Theil des Bedarfs des Regenten ist aus allgemeinen Staatsmitteln angewiesen, ein Theil fließt aus Privatgütern, um für die Staatsrechnung nicht zu erscheinen hat (Kurhessen).

3. Gegen Einziehung großer Privatgüter in das Staatsgut ist aus allgemeinen Staatsmitteln eine Civilliste für den Regenten u. Apanagen für die Familienglieder festgesetzt.

4) Die Civilliste allein ist aus allgemeinen Mitteln angewiesen; der Ertrag der Familiengüter ist für die Familie festgesetzt (Österreich).

(Welche Form auch anerkannt war, muß man nicht die Civilliste im Allgemeinen bloß ins Auge fassen, sondern die Mittel überhaupt, die zum Unterhalt des Regenten u. seiner Familie dienen. Der Bedarf eines Regenten muß in jedem Staat gleichmäßig, wie in dem Bedarfe bemessen werden; es handelt sich dabei nicht um Leben u. seine [illegible] Bedürfnisse, sondern um seine [illegible] der nöthigen Mittel für höhere Lebenszwecke, die gesetzlich nicht [illegible] werden kann, [illegible]; es handelt sich darum, den Regenten von jeder ökonomischen Sorge u. Abhängigkeit zu befreien, damit er in allen Fällen unabhängig u. ungestört für das allgemeine Wohl entscheide. Es muß daher überall unter die Erfordernisse gerechnet werden, daß, in welcher Weise sie sich auch ausgebildet habe, die Civilliste sehr hoch sei. Neben Privatgüter bestanden, [illegible] Bestrebungen haben dieß

das [illegible] unter das, auch wenn sie das Staatsgut ausge-
worfen [illegible] die Civilliste nur [illegible] darf in solchen Staa-
ten keinen Vergleich [illegible], [illegible]
[illegible], angewendet werden. Bei Vergleich der Civillisten in
verschiedenen Staaten ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß
ein Vergleich der Civilliste im Verhältniß zur Gesammt-
summe des Budgets nur richtig ist, wenn der Staatsbedarf
auf dieselben Bedürfnisse in gleichem Umfange bezogen ist.
[illegible] unbrauchbar [illegible] Regel. [illegible]
Vergleich d. Geldwerths [illegible]
[illegible]

Neben dem Bedarf für das Oberhaupt stellt sich auch der
Bedarf für die Centralorgane; in Bezug auf die Kosten
der Ständeversammlung hat man zu unterscheiden:

1) Ausgaben für Gebäude, Druckkosten, Gehilfen, Unter-
haltung des Archivs;

2) Kosten für den Aufenthalt der Mitglieder.

Beziehen letztere kein Taggeld, so ist ihr Aufwand eine Steuer,
die mit dem [illegible] verbunden ist; erst beziehen sie
[illegible] Taggelder [illegible] Aufwand [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Was die Ausgaben der Staatsverwaltung betrifft, so [illegible]
[illegible] die Kosten
[illegible] der Gesandten, Ministerresi-
denten, Geschäftsträger, Consuln etc. Die [illegible]
[illegible]
[illegible]

gesetzt werde, müssen ihr einen hohen Gehalt geben. [illegible] bei [illegible] Corps.

Die 2te Hauptausgabe ist die für die Mannschaft; sie zerfällt wieder in die Ausgabe für die Linie u. die Ausgabe für die Landwehr.

Bei letzterer ist ein großer Theil der Ausgaben [illegible] den Dienst u. [illegible], für Kleidung u. Bewaffnung der Landwehr selbst sorgen muß. Wenn es [illegible] möglich ist, so [illegible] für dieselben den Betrag des dem Linien [illegible] Aufwandes, [illegible] in der [illegible] Bewaffnung [illegible] Unterstützung [illegible].

[illegible] der Aufstellung des stehenden Heeres sind 2 Wege möglich:

1, das Werbesystem. Hier ist [illegible] der Dienst [illegible] zu [illegible] gegeben, [illegible] Arbeit [illegible] dass [illegible] Zahl von [illegible] folgende [illegible]:

a, den [illegible] Unterhalt an Kleidung, Verpflegung,

b, das Handgeld [illegible] u. [illegible] nach der [illegible], die den [illegible] u. [illegible] Dabei [illegible] die Offiziere [illegible] von den Gemeinen u. Unteroffizieren, für diese [illegible] Gesundheit, [illegible] genommen u. [illegible] werden.

Beim Werbesystem sind folgende Nachtheile:

1, das Land kann ganz den Aufwand für den Armeebedarf, u. dieser ist der Staatsverwaltung ganz aufzuhalten.

2, als Ausgabe aus allgemeinen Staatsmitteln vertheilt sich doch über alle Steuerpflichtigen gleichmäßig, ob kräftig od. untauglich;

3, es müssen oder dienstuntauglichen [illegible] u. kein, deren Rekrut mehr werth ist als der ächte Soldat.

4, Man kann den geworbenen Soldaten nur schwer [illegible] die Zeit seiner Dienstpflicht machen, und [illegible] besser [illegible], wegen des seltenen Wechsels [illegible] Mannschaft erhalten.

5, das Abschaffen der Wehrpflicht der Gemeinen gefährdet den Offiziersstand jünger.

Man wendet nun ein, das Werbsystem [illegible], allein [illegible] dafür zu [illegible], als [illegible] zu lassen. [illegible], daß die Wehrpflicht für den [illegible] sei, [illegible] für die Conscriptionssystem [illegible] Vorzug vor dem geworbenen Armeezustand [illegible]; aber in einem Zeitalter ist die Werbung leichter, weil das Menschen in andern Ländern schwer [illegible], wo Zahlreiche [illegible] aus dem Schweizerland [illegible] zu werben vermochten, so ist nicht zu fürchten, daß die stehenden Heere nicht stark sein könnten; [illegible] sehr.

2, Das Conscriptionssystem. Dieses geht von dem Grundsatze aus, daß der Heerdienst Pflicht jedes jungen

Aufwand für die Justiz

Der Aufwand für die Justiz besteht in dem für die nöthigen Gebäude, Unterhalt der Verhafteten, so weit sie sich nicht durch Arbeiten ernähren. Zahlungsfähige sind alle zu Kostenbeitrag heranzuziehen. Der Personalbedarf der Justizpflege umfasst die Thätigkeit der Staatsanwalt, dessen Amt dahin geht, dafür zu sorgen, um den Rechtszustand aufrecht zu erhalten, Thätigkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Richter und ihre Gehülfen, Subalternbeamte, Advokaten, sowie die bei Gerichtsverhandlungen mitwirkenden, Vertheidiger, Geschworene, Zeugen, dann Unterhaltskosten bei Verhaftung und Gefangenhaltung, dann [illegible] freiwillige Gehülfen, Sachverständige. Von diesem Personalaufwand ist jedenfalls ein großer Theil erstattet, z. B. der Unterhalt der Gefangenen.

Polizei.

Für die Sicherheitspolizei finden wir einen Bedarf an Gebäuden und an Personalbedarf für Gefangene, Ämter, Diener und Sicherheitspersonal. Dieser Bedarf ist zum Theil den Kreisen, Städten etc. überlassen und steht somit nicht ganz unter Staatsverwaltung. Die Sanitätspolizei wurde in England zuerst in der Städteordnung durchgeführt, in [illegible] zuerst durch die Verordnung über Schutzpockenimpfung 1853; der Schulbedarf besteht in Gebäuden, Lehrmitteln [illegible]; für welche der Staat bleibt bei dem Mangel an Leistungen für Wohl- und Schulzwecke. Der wichtigste Bedarf für die Wohlfahrtspolizei, besteht in dem Aufwand für Wohlthätigkeitsanstalten, [illegible], Landgestüten;

[illegible] Bedarf [illegible] [illegible] Zuschüsse [illegible]

[illegible] Gemeinde [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

+ [illegible]

Anhang.

Der Bedarf betrifft:

1. [illegible]

2. [illegible]

   a, mit den [illegible],

   b, mit den [illegible],

   c, mit den [illegible].

3. [illegible]

[illegible]

[illegible]

ad b, [illegible]

[illegible]

ad c) [illegible]

[illegible] (30 Millionen [illegible]).

Anmerkg. [illegible]

[illegible] Jahr 1848 [illegible] 600 000 [illegible] 2 Mill.

1, [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Quellen für den Staatsbedarf.

[illegible] Staatsbedürfnisse [illegible] Mittel dieselben zu befriedigen [illegible] 3 Quellen zu unterscheiden.

1, Ausschließlich für öffentliche Zwecke bestimmtes Staatsvermögen, dessen Nutzungen [illegible] öffentlichen Zwecken dienen.

2, Beiträge der Bürger [illegible]

a, Man kann nur die Beiträge zahlen lassen, die mit einer [illegible] öffentlichen Anstalt [illegible], Regalien, Gebühren, [illegible] und Regalien.

b, [illegible] öffentlichen [illegible] Steuern.

[illegible]

Bestandtheile des Staatsvermögens.

1, In ökonomischer Hinsicht unterscheidet sich dasselbe nicht vom Privatvermögen, und hier wie dort findet man Verbrauchsvorräthe u. Kapital (Leih-, Nutz- u. Produktivkapital). Verbrauchsvorräthe unterscheidet [illegible] Nutzkapital [illegible]; letzteres ist dasjenige, dessen Nutzungen unmittelbar zur Befriedigung der Bedürfnisse verwendet werden (Geld, Gebäude, Grundstücke).

2, Das Leihkapital ist selten in der Hand des Staats, mehr in der Hand von Corporationen, Gemeinden etc.; häufiger sind dem Staat Gebäude, Grundstücke zu eigen.

3, Produktivkapitalien [illegible] landwirthschaftliche u. Handelsgeschäfte verwendet sein.

Die Verschiedenheit des öffentl. Vermögens beruht auf der historischen Entwicklung der Staaten, theils auf staatsrechtl. Beziehungen. [illegible] das für öffentl. Zwecke bestimmte Vermögen [illegible] den Eigenthümer [illegible]. Es können:

1, der Staat als juristische Person Eigenthümer sein, Staatsgut im engsten Sinne;

2, es kann das Staatsoberhaupt:

a, als solches
b, als Haupt der fürstl. Familie Eigenthümer sein.
c, die fürstl. Familie kann unter bestimmten Modificationen das Eigenthumsrecht besitzen.

In allen sub No 2 genannten Fällen bleibt der Charakter des öffentl. Vermögens, wenn die Eigenthümer nicht voll darüber verfügen können, sondern zum Vermögen der fürstl. Familie dauernd bestimmt [illegible] staatsrechtl. Garantien [illegible]. Alles Vermögen, welches das Staatsoberhaupt od. dessen Familie zur beliebigen Disposition erwerben u. besitzen kann,

ist [illegible] Gemeindevermögen.

Öffentliches Vermögen kann auch jenes von Provinzen, Gemeinden, Corporationen u. Stiftungen sein. [illegible] der Fall gewesen. In solchen Fällen, wo das Vermögen in den Händen bestimmter Personen ist, so werden für Zwecke bestimmt, für die [illegible] [illegible] wenn nicht dieselben [illegible] [illegible] das Recht des Staates [illegible] [illegible] zu verfügen beschränkt. [illegible] das Recht [illegible] [illegible] Vermögens zu andern Zwecken zu verwenden, [illegible] [illegible] [illegible] das Vermögen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] das Vermögen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Vermögen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Vermögen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bestimmt.

Die Eigenthümer des öffentl. Vermögens haben bald durch
Gewalt, bald durch andere Vorgänge gewechselt. Allgemeines Staats-
gut von Reichsstädten z. B. ist theilweise bei ihrer Einverleibung
Gemeindevermögen geworden; allgemeine Staatsstiftungen
z. B. für Schulen wurden [illegible] zur Verwaltung [illegible]
[illegible] gleichfalls für Staatszwecke die kleinern
Staaten bezw. [illegible] sind bei der Mediatisirung
Privatgüter geworden; als solche waren sie mit der [illegible]
für die Geistlichkeit zu sorgen belastet; ursprünglich für
Kirchenzwecke gestiftetes Vermögen wurde in den deutschen
reichsständischen Stiftern theilweise zu Gemeindevermögen
[illegible] so bestimmt für den [illegible]
[illegible] für Staatszwecke. Endlich hatte sich mit der
Entwicklung der geistl. Stifter zu Staaten die Secularisation
der ursprünglich Kirchenzwecken gestifteten Güter vollzogen
u. trat nicht erst durch den R. D. H. S. von 1803 ein.
Anders war es bei der Aufhebung von [illegible].
Hier trat nicht bloß eine Einverleibung von Particulär-öffentl.
Vermögens ins Staatsgut, sondern auch eine Entfremdung d.
Staatsvermögens vom Kirchenvermögen ein.

Öffentl. Güter ins Staatl. [illegible]
[illegible] durch Occupation, theils durch [illegible]
[illegible], [illegible] durch Einver-
leibung von Gütern, die unter dem Regentenhaus und den
Provinzen [illegible] die nicht [illegible] wurden,
geschehen; durch neue Stiftungen für Staatszwecke [illegible]
[illegible] Staatsgut fanden; öffentliches Gut, das [illegible]
[illegible] zum Eigenthume [illegible], kann [illegible] durch
gesetzliche Anordnungen oder durch [illegible] selbst

ihre durch Vermächtnisse zu steigern.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit den kirchl. Ge-
meindegütern, die sich auch aus Ueberschüssen u. Schenkungen
vermehren können. Vermögen von Kirchen u. Pfarreien
kann sich nur aus Ueberschüssen von Einkünften bilden.
Stiftungen für Pfarreien sind selten. Vermögen von Ge-
meinden bilden sich durch Ueberschüsse, Erbschaften, Stif-
tungen. Vermögen von öffentl. Corporationen (Kirchen,
Schulanstalten, Wohlthätigkeitsanstalten) können wachsen durch
Erbschaften, am meisten aber durch Stiftungen. Indess
hängt die Zweckmäßigk. des Stiftens davon ab, dass der Staat
den Stiftern seinen Lebensplan nicht beschränkt u. über
den pünktl. Vollzug ihr. Anordnungen wache. Im Interesse
des Stiftens für gemeinnützige öffentl. Zwecke wurden
die Curiae scholarum et pauperum aufgehoben, damit
entschieden die Sorge f. d. Schulen u. Wohlthätigkeitsanstalten der
Kirche übergeben würden. Nur solche Ueberschüsse von Ein-
nahmen über die Ausgaben bei der Verwaltg öffentl. Gelder,
seien es Zuschüsse od. Einnahmen der allgemeinen Steuer,
sind wahrer Zuwachs zum Nationalvermögen, die aus den
Einkünften vom Nationalvermögen selbst fliessen; während
dagegen die Ersparnisse aus Einkünften der Bürger her, die
nur durch öffentl. Einkommensteigerung [illegible] kann man das
hier nicht als öffentl. Ersparniss ~~halten~~ nennen, sondern [illegible]
das Capital, die auf Kosten der Bürger gesammelt werden.
Selbstständiges Vermögen für öffentliche Bedürfnisse
gewährt [illegible] des Guts, dass die Bürger dieselben [illegible]

Bürgern nicht durch ihre Beiträge zu unterhalten brauchen, wenn zugleich jene Einrichtungen, wie die [illegible] öffentl. Vermögen [illegible] öffentl. Vermögen an Grundstücken [illegible] Gemeinschaften für [illegible] erscheint [illegible] für die [illegible], wenn nicht jenen Zwecken nothwendig [illegible] Bürgern [illegible] werden. [illegible] Bürger ihre Beiträge an die Staatskasse [illegible] Versammlungen [illegible]. Es ist [illegible] besond. Bedeutung mit der [illegible] des öffentl. Vermögens [illegible], [illegible] Zweck, [illegible] Mittel [illegible], [illegible] geeignete [illegible] mittel [illegible].

[illegible]

[illegible] wichtig, da man immer schnell [illegible] fertig wird [illegible] bei den Römern [illegible]

Verschiedenheit der öffentl. Güter hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit.

In größeren Staaten können [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible] aus der Erbauung neuer Gebäude zu verwenden
ist dringend zu widerrathen.

Landgüter zum Landbau u. zur Viehzucht [illegible] kann
der Staat auf eigene Rechnung bewirthschaften lassen (Ad-
ministration), oder er kann sie verpachten. Was die Administration
betrifft, so erfordert dieselbe [illegible]
Betriebskapitals u. der Gerätschaften, die Aufstellung tüchtiger Öko-
nomen zur Wirthschaftsführung; unerläßlich ist dabei, daß
der Staat bei [illegible] kein Interesse an der Verbes-
serung hat und [illegible] größeren Ertrag hervorzu-
bringen. Man sucht diesen Mangel zu ergänzen durch Ver-
mittlung [illegible] Antheil am Reinertrag für den Verwalter;
allein auch [illegible] und durch Rech-
nungslegung [illegible] Reinertrag
nicht [illegible] werden kann, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] werden, daß [illegible]
[illegible] größten Masse [illegible]; z. B. einer
nicht großen Masse Vieh [illegible] nicht
[illegible] werden, wenn [illegible]
[illegible] Güter [illegible]
[illegible], daß [illegible] Güter gegen
[illegible]
wäre, [illegible] die Verpachtung vorzuziehen. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Landgut von 1900 Tagwerk [illegible]
[illegible] 13000 fl. [illegible]

Es bleibt daher nur der Fall übrig, wo [illegible] Administrationen

nöthig [illegible], d. i. bei den Landwirthschaftlichen Gütern

in [illegible] Landwirthschaftl. [illegible]

[illegible] ist die [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

haben, [illegible] Güter [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Die Ertragsanschlag, wie die Landwirthschaftl. [illegible]

zur Beschreibung [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] für

die Administration [illegible]

[illegible]

[illegible]

Landwirthschaftl. [illegible]

[illegible]

zu [illegible]

[illegible], so ist bei der [illegible]:

1) daß die [illegible]

[illegible]

zu [illegible]

[illegible]

[illegible] 12 [illegible]

[illegible]

2, [illegible]

3, [illegible]

4) Bei der [illegible] behält man sich die [illegible] Büsche zu erhalten.

[illegible]

6) [illegible]

7) [illegible]

[illegible]

8) [illegible]

9) [illegible]

10) [illegible]

Die 2te Art der Verpachtung ist die Erbpacht. Hiernach wird
die Nutzung eines Gutes einem Andern mit dem Rechte über-
lassen, dieselbe auf die Nachkommen zu vererben; sie bringt aber auch
mit dem [illegible] gegen Entrichtung eines [illegible],
Erbzinsen, u. einem jährlich zu entrichtenden [illegible],
Erbstandsgeld. Es erhellt, dass hiebei großes Erbstandsgeld
sich dem [illegible] nähert, der Erbzinsen aber der Ver-
pachtung. Gewöhnlich behält sich der Verpächter (der Staat)
vor das Verbot der Verpfändung, der [illegible], die
Aufsicht über die Ökonomie [illegible], gewöhnlich die Ein-
ziehung des Gutes bei Nichtzahlung des Canons. Die Erbpacht
ist eine Form der Nutzungsübertragung, welche aber zu künstlich
ist, als dass sie [illegible] werden. [illegible]
[illegible] eines einfachen Grundzinses [illegible]
leisten, nur dass dann auch der [illegible]
Capital [illegible] durch [illegible]
[illegible], die [illegible] können. Die
Verpachtung (Erbpacht) ist [illegible] wichtig, [illegible]
der Grund der [illegible] von Landgütern leicht
stattfindet. Es eignen sich nur mittelmässige u. kleinere Land-
güter zur Erbverpachtung; ungeeignet sind Wälder, [illegible]
[illegible] des Erbcanons in Getreide zu bestimmen. Bei der Ver-
steigerung von Erbpachtungen sind 2 Verfahrungsarten zu beobachten:

1, Indem man blos das Erbstandsgeld steigern lässt, den
Canon fixirt.

2, Indem man die Steigerung bei [illegible]
Sätzen des Canons [illegible] die Masse des
Grundstücks [illegible] zu verlangen [illegible]
[illegible] den Canon

[illegible]

3) Waldungen. [illegible]

[illegible]

a) [illegible]

[illegible]

b) Bei Zunahme der Bevölkerung u. [illegible]
steigt der Holzwerth, [illegible] zur Anwendung [illegible]
der Bewaldung mit den Waldungen [illegible]
[illegible] wenn möglich
[illegible] den Waldungen [illegible]
[illegible] wieder zu Holz kommt. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Waldungen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] werden.

[illegible]

zur Beendigung der Privatwaldungen an allen solchen Orten, wo
ihnen einen Theil des Waldes an die Berechtigten abzugeben
u. die betreffenden Besitzern vortheilhafter als die jetzigen
[illegible], einen Waldbezirk zum eigenthümlichen Besitze
zu bekommen. Die Folge war, daß solche Waldungen niederge-
schlagen, augenblicklich ein Capital gewonnen, daß mancher
die Gegend im Ganzen wenige Holzhaltung [illegible]
[illegible] gewordenen Privatwaldungen [illegible]
u. die Holzpreise steigerte. Manche Gemeinden haben durch solche
Purificationen der Privatwaldungen, in denen sie holzbe-
rechtigt waren, ihren Wohlstand eingebüßt. Es ist daher
besser, man löst die Ansprüche auf Holz aus Privatwaldungen,
[illegible] die [illegible] nicht ohne Schutz der Wälder
[illegible]. [illegible] ist allerdings die [illegible]
[illegible] gewesen [illegible] dem Forstwesen [illegible]
der Privaten beliebt. Wenn man aber den ungeheueren
Steigerungen der Holzpreise entgegenwirken wollte, müssen
sie [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] der Privatwaldungen zu [illegible] bei allen [illegible]
[illegible] Handhabung einer guten Forstpolizei in
den Privatwaldungen. [illegible] Wald nur [illegible] Holz-
[illegible], als aber das Holz[illegible] [illegible]
wenn dessen [illegible]. In diesem Falle [illegible]
[illegible] die Holzpreise [illegible] [illegible]
als [illegible] Holz [illegible]. [illegible]
[illegible] daß [illegible] die [illegible] Waldungen das
[illegible] die höchsten Holzpreise haben.
Merkwürdig [illegible] der Privatwal-
dungen selbständig [illegible]

58

Die Verwaltung des Holzabsatzes ist am Besten der Hauptleitung abzugeben, die nach den Verhältnissen für den Bedarf des Hüttengebäudes selbst bei den Hütten abzugeben, und dieses Quantum wird an der Rechnung zu einem Durchschnittspreise, der Erzeugungspreis festgestellt ist, angerechnet; alles übrige Holz kommt zum Verkaufe und hier sind 2 Fälle möglich:

1, Das Holz wird im Wege der Versteigerung abgegeben;

a, in ganzen Schlägen auf dem Stamme. Dieser Weg ist nur anwendbar, wo die Schlagwirthschaft besteht. Bei dieser Art kann man dem Käufer den Abtrieb [illegible] Bedingungen stellen; [illegible] allerdings [illegible] auf die Rücksicht zur Überschreitung der Grenzen [illegible] Bäume schlagen. Anders ist es [illegible] auf den Holzpreis und den Holzhandel. Der letztere [illegible] in die Hand weniger reicher Leute [illegible], die dann den Preis [illegible] Gewalt bekommen. Auch sind unter diesen [illegible] Verabredungen möglich, daher dieses Verfahren nicht [illegible] ist.

Bei Brennholz läßt sich die Abgabe [illegible] der Aufsicht, die Käufer selbst [illegible] als die [illegible] empfehlen; aber schon [illegible] von der Abgabe ganzer Schläge nicht die Rede sein, [illegible] nur von der Abgabe bestimmt gezeichneter Bäume. [illegible] Umständen [illegible] den Käufern einer gewissen Anzahl von Bäumen [illegible], einen Theil [illegible] auf den nächsten [illegible] [illegible].

b, Brennholz kann man, wenn man es nicht in Bäumen abgeben will, auch aufgearbeitet in Klaftern fällen und klaftern lassen, und es dann [illegible] zu versteigern. Das

ist das Hauptbedürfniß [illegible] der Noth zu steuern [illegible], um [illegible] [illegible] als [illegible], wo das Forstpersonal durch [illegible] gestattet, kann die Abgabe von Armenholz nicht [illegible] stattfinden.

2, Gegenüber der Versteigerung steht die Abgabe des Holzes nach einer Taxe. Häufig ist diese Art des Holzverkaufs insbesondere bei Brennholz getadelt und dem Tadel entgegengesetzt worden, daß diese Taxe so niedrig gestellt werde, als nöthig ist um auch den Stand des Holz- und Brennholzes zu [illegible], überhaupt den Holzpreis zu [illegible]; man hält die Versteigerung des Holzes und Brennholzes als Ursache hoher Holzpreise hingestellt. Allein diese Ansicht ist falsch; die Versteigerung [illegible], daß ein Käufer die hohen Preise [illegible] die Preise [illegible] würden [illegible] [illegible] blieben [illegible] Holz [illegible] so die [illegible] Preise [illegible].

Hält der [illegible] Holz [illegible] der [illegible], so wäre die Folge, daß das [illegible] Holz [illegible] die [illegible] Brennholzes [illegible]. Ebenso wird der Staat die Holzverschwendung zu vermindern suchen, [illegible] für den Käufer des [illegible] Holzes. Man hat auch gerathen, [illegible] Holz wohlfeil abzugeben, [illegible] stattfinden können, so wie die Erzeugung

Einzelne oder Gemeinde [illegible] bezüglich [illegible] Holz-
preise [illegible] ist: muß [illegible] oder zu
nächst dem Walde liegenden Orte [illegible]
Holzgattungen [illegible] Preise [illegible]
abgegeben werden.

Der Bezug [illegible] Holz [illegible] besonderen
Erwägung, daß dieses möglichst [illegible] muß, wenn es mehr
als [illegible] zu verschiedenen Zeiten zu ver-
schiedenen [illegible] nothwendig ist, weg. der Kosten u.
Menge d. Materials.

Die große [illegible] besonders [illegible] Holz-
[illegible] auf Stadt u. Gemeinde [illegible] sehr wichtig.
[illegible] Berechnung: die Kosten des
[illegible] ([illegible], [illegible], [illegible]), [illegible]
[illegible] ([illegible] 17%) ([illegible]), Kosten der [illegible]
[illegible]
[illegible]
besonders [illegible] mit [illegible].

Der Betrieb von [illegible].

Auf [illegible] ergiebt es sich häufig [illegible] in sehr
wenigen Fällen, [illegible], daß [illegible] der [illegible]
[illegible]
Mangel [illegible], ob dieses [illegible] für die Landwirth-
schaft [illegible] großer Wichtigkeit wäre; [illegible]
[illegible] nur geringen
Erfolg, [illegible]
muß, als [illegible] Haushalt verwenden.

Am besten eignen sich nach [illegible], in einigen Stellen kann der Wald [illegible]; doch gewisse Gewerbe [illegible] be[illegible] betrieben werden, aber in solchen Gemeinden tritt die [illegible] zurück; solche Gewerbe sind z. B. [illegible] [illegible] gehören auch [illegible], die den Wald [illegible] betrachtet. [illegible] Gemeinden [illegible] der Wald immer [illegible] [illegible], [illegible] der Gegenstand [illegible] und [illegible] bei dessen [illegible] des Wald [illegible].

Handelsgeschäfte.

[illegible] der Wald [illegible] [illegible] Handelsgesellschaften [illegible] zu [illegible] ([illegible] Handelsgeschäft [illegible] Nürnberg)

Notizen über die [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] Theil [illegible] Gemeinden [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Gemeinden [illegible]

1) Die Hälfte [illegible] [illegible] Abgabe [illegible] [illegible] gegen den 25 fachen Betrag, [illegible] Abgabe [illegible] Kapital [illegible]

Leistungen zum Durchschnitt des [illegible] [illegible] und
den [illegible] [illegible] [illegible] zu erhalten. Die [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], weil man [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] hatte.

Gleichwohl war es schon 1830 bekannt, daß die badische Renten-
anstalt gegründet (Gesetz v. [illegible]. Diese [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] nicht einmal die [illegible] [illegible] [illegible] des
Zehntpflichtigen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] man über die Höhe d. Ablösung [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] dieser [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. So kam es, daß
die Zehntpflichtigen sich 1848 begnügen mußten, den 18fachen
Betrag als [illegible] [illegible] die Ablösung [illegible] [illegible]
[illegible] dieser 18fache Betrag immer [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], daß die Privaten, die [illegible]
[illegible] [illegible] mußten, [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] ihren [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] ihrer [illegible]
[illegible] nicht [illegible] [illegible] Gefährdung ihrer [illegible]
[illegible], so machte der bad. Staat [illegible] [illegible], statt des
18fachen Betrags den [illegible] Grundrenten [illegible] [illegible] [illegible]
an die [illegible] den 20fachen Betrag an die Zehntherren zu zahlen,
während er von den Zehntpflichtigen nur den 18fachen
Betrag erhielt. Die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], sind folgende:

a, an [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
einen 28% [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden,

) [illegible] 18. [illegible], daß sofort alle eigentl. Schuld und Zinsrückstände [illegible] u. der Rest statt von 100 fl nur 72 fl als [illegible] Schuldigkeit bezahlt wurde.

b, indem man den 2. [illegible] alten [illegible] übernehmen mußte.

2, Aber den [illegible] Bauern wurden

a, die Naturalfrohnen unentgeltlich aufgehoben.

[illegible]

b, [illegible]

[illegible]

64

gekündigt. Darf nicht geschehen, daß das Kapital in einen jährl. Geldzins verwandelt wird.

Das Ablösungsgesetz vom 18. Juni 1848 bestimmte, daß bei den nächsten Besitzänderungen nach das fällige Handlohn und für alle künftigen Ansprüche die Hälfte, bei lebensfälligen Handlohnen aber für die künftigen Ansprüche das ganze Betrag des Handlohns zu entrichten sei. Auch diese Handlohne von Stiftungen [illegible] über [illegible] der Vertrag [illegible] Bedeutung des Werths des [illegible] Abhaltenden. Die Verpflichteten müssen das fällige Handlohn mit [illegible] bezahlen, das Äquivalent für die späteren Ansprüche können sie als abgelösten Grundzins hypothekarisch versichert fortzahlen. Bei dieser Umwandlung hat der Berechtigte wenig zu verlieren.

c) Der Zehent ist eine Abgabe bestehend im 10ten Theil des Rohertrags des Landes u. ist bei ganz einfachem Betrieb der Landwirthschaft, namentlich, wenn [illegible] seine Ökonomie ganz so fortführt wie er den Betrieb bei der Einführung des Zehnten [illegible] Ertragsberechnung zu Grunde gelegt hat, keine drückende, sondern bequeme Abgabe, ganz anders [illegible] wenn Bodenverbesserungen gemacht werden sollen, wo ein Zehnttheil des Kapitals vorgelegt werden muß, um eine [illegible] Verbesserungen zu erzielen. Hier kann es die Verbesserung ganz hindern, [illegible] für jeden Fall jedes Unternehmen ungünstig machen u. hat überdies die unbillige Wirkung, daß der größte Theil d. Verbesserungen [illegible] des Unternehmers [illegible] Capital-Vorschuß dem Zehentherrn ohne die geringste Mühe u. Auslage zufließt.

Aber der Zeiten, wo man schon durch die steigende Landeskultur veranlaßt war, mehr Bodenfrüchte zu gewinnen u. daher die Ergiebigkeit d. Landes zu steigern, erscheint der Zehent

alten in Preußen auf die Ländereiablösung, während im gleicher
der Pflichtigen [illegible] nicht allein [illegible] Vorrechte,
als [illegible] zu [illegible] erhöhten.
Die Ablösung des Zehents war infolge der allgemeinen Ruf
der Landwirthe zu allen Zeiten in Deutschland und
ebenso in England. Die Ablösung des Zehents ist eine Hauptbe-
stimmung im Gesetze vom 4 Juni 1848, [illegible]
wurde die Ablösung der Zehentbeträge nach dem 18jährigen Durch-
schnitt [illegible] nicht [illegible] nach [illegible] und nach
Gesetz zu; dabei [illegible] den [illegible]
[illegible] die [illegible],
[illegible] abzuschaffen [illegible]
[illegible] Wirkung brachte.

Die fixirten Zehentrente wird ganz als fixe Grundrente
auf Kapital berechnet und in eine Geldrente umgewandelt.
Zur Berechnung der Zehentbetragsgrösse, die in Getreide er-
hoben wurden, ist ein günstiger [illegible] der letzten 47
Jahre [illegible] festgesetzt. Für die ablösenden Grund-
und Zehentholden ist folgende Erleichterung gegeben:

Da jede fixe Rente nach dem 18fachen Betrag abgelöst
werden [illegible] in den 4prozentigen Bodenzinsen [illegible] gesetzlich um-
gewandelt ist, so bleibt dem Pflichtigen von 100 fl 28 fl
[illegible] Zahlung übrig. Das Gesetz macht es nun
möglich durch diesen Nachlass [illegible] Rente der
[illegible] der Ablösungskapital selbst zu tilgen,
da abgestattet wird 34 Jahre lang die 28 %, oder 43 Jah-
re lang die 18 % [illegible] Tilgungskasse
einzuzahlen, die nach Ablauf dieser Zeiträume von jeder
weiteren Verpflichtung frei zu sein. Überdies gewährt
das Gesetz [illegible] Erleichterung zur Ersparung

u. Capitalbildung. Nur die neue Last, die bisher von den Vollbauerngütern als Dominikalrenten [illegible] entrichtet wurde, bleibt.

Endlich hat der Staat den Vortheil verloren, der in den [illegible] Bezügen von Getreiderenten bestand, die [illegible] in höherem Grad [illegible].

Kein Verlust für die Staatskasse war es, daß durch Gesetz viele andere persönl. Abgaben an die Grundherren unentgeldl. abgeschafft wurden, da sie für den Staat bereits abgeschafft waren. Das bayer. Ablösungsgesetz hat den Grundherren, für Handlohn u. Zehenten [illegible] Nachtheil zugefügt, wenn sie ihre Renten um den 20fachen Betrag an den Staat übertrugen. Selbst beim Geldgrundzins geschieht es mit Verlust. Den Grundherren [illegible] die [illegible] dadurch [illegible], daß ihre Gebäude u. Verwaltungskosten entbehrlich wurden.

Deshalb gelten von Stiftungen u. besonders von Zehent-schrannen; die meisten der letzten dürfen nicht bloß für [illegible], sondern auch für die Bezüge in besseren Zustand sich befinden.

Die meisten Vortheile des Gesetzes beruhen für den Pflichtigen auf den oben angegebenen Umständen der freien Grundeigenthums [illegible] der Cultur, die im Handlohn u. Zehent lagen.

Wenn einzelne Pflichtige [illegible] zum 10fachen Betrage [illegible] die Coupons [illegible], so hat der Staat die Möglichkeit, die Coupons als öffentl. Mittel zu ersetzen, [illegible] nicht [illegible], [illegible] der [illegible]. Der Gesammtverlust der bayer. Staats beträgt nicht unter 18 Mill. fl.

nicht gewonnen, der Ausfall an eigenen Renten, der auch einen Betrag von 250000 fl. erreicht. Überhaupt stellt sich bei Ungarn u. deshalb genauere Prüfung d. Gesetzes [illegible] lassen.

Einkünfte und Regalien.

Hieher gehören alle Rechte, die der Staat besitzt, [illegible] [illegible]

I. Wesentliche Regalien, die an Staatsbeamten [illegible] sind:

1, [illegible]

a, [illegible]

b, [illegible]

wenn, ohne daß ohne Druck erhoben werden; aber bei Vollern
der kann immer eine durch weitere aufsteige Abzubereitungen,
Quadraße sind bei allen fehlerhaften Abgaben erforderlich, als
Verschiedenen bei Besitzänderungen, Eingriffe Verbesserungen u.
Verschreibbedingungen. Ob den 2 letzten Stellen sind
[illegible]
[illegible]
Bezügl. der [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
bestimmt zur Bedürftigkeit Anlaß geben.

Die Wiesen- u. Lückenregel.

An sich ist die Anlage von Wiesen u. Lücken [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] Unterhaltung des [illegible] Verkehrs seiner
Bürger Anlaß und Pflicht hat, dieselben [illegible]
[illegible] Communicationen zu Stande zu bringen, selbst
wo Privaten und Gesellschaften solche Straßen unternehmen,
müssen sie einen Preis [illegible] haben. [illegible]
der Bau und Unterhaltungskosten [illegible] nicht vollkommen
[illegible]
[illegible], und [illegible] denen, welche die Straße benützen
erhoben werden kann. Ist die Vergütung so groß, daß die
Summe der Zinsen des Anlage-Kapitals und der Unterhaltungs-
kosten durch die Weggeldern erhoben werden können, so ist
nichts einzuwenden, wenn das [illegible] werden soll. In
einem solchen Land kann man auch die Concessionen den
[illegible] und Privaten überlassen. Deckt aber die Vergütung
durch das Weggeld die Zinsen des Anlagskapitals und die Unter-
haltungskosten nicht vollkommen, so kann [illegible]
[illegible] übernehmen [illegible] Theil der Kosten in Weggeldern
erheben, den Rest aber aus allgemeinen Staatsmitteln
decken [illegible], wo nur ein geringer Theil
der Kosten durch Weggelder ersetzt wird, scheint [illegible]
besser, gar keine zu erheben, und die Kosten aus allgemeinen
Staatsmitteln zu bestreiten. [illegible]
[illegible], daß man [illegible]
man so [illegible] kann, [illegible], wenn die Nach-
barstaaten ihre Weggelder aufheben; [illegible]
[illegible] eingerichtet werden an großen Straßen [illegible]
Weggeldern [illegible]; [illegible] Weggeld
[illegible] zu [illegible]?"

-men empfiehlt als Maßstab des Verhältnisses der Abnutzung
auf dem Ertrage der Luft- u. [illegible] zu ändern,
da sie aber [illegible] nicht immer dem Wunsch der Abänderung
u. [illegible] Störungen [illegible] sind. auch [illegible]
des Werthes der Güter u. [illegible] gemacht. Als letzteres
ist vorgeschlagen den Werth der Güter als Maßstab der
[illegible]
Werthes [illegible]
[illegible], so müßte der Maßstab d. Werthes [illegible].
Gegen letzteres ist indessen zu bemerken, daß [illegible]
[illegible] sei. Gegen die Erhebung d. Weggeldes von der Luft muß
man bedenken, daß nicht [illegible] Güter [illegible] u.
Bodenfrüchte, [illegible] schweren Fuhrwerke [illegible]
Weggelderhebungen [illegible]
[illegible]

Welchen Wegen man [illegible] vorschlägt, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
muß man [illegible].

Die Gemeindewege für Wagen, [illegible] ganz [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Dann haben sie nach der Lage des Landes die vorgeschriebenen Preise der Wechsel, doch bleibt sie durch ihren [illegible] Preis [illegible] Kunststraßen werden. Am besten ist es, wenn die Ausscheidung unter Mitwirkung der Landes-Behörde zu allgemeiner Befriedigung geschieht.

Der Antrag nach Punkt 8 und dem Vorschlage [illegible] hervorgehend, entspricht in der Regel wenig den Bedürfnissen des Verkehrs. Er ist bloß darauf zur Wirthschaft [illegible] Güter, deren Fortbewegung Zeit hat, nicht für den Personen-Verkehr. Ihr Betrieb bleibt unbedingt vorbehalten und [illegible]. Die Benützung zu überlassen, ist nur nicht gerecht und [illegible] von denen, deren Bedürfnisse nicht befriedigt unterhalten werden, da sie die Güter, die nicht durch gehen, müssen so viel Gebühren tragen, als die Zinsen des Anlagekapitals sammt Unterhaltungskosten ausmachen. Der Ertrag der Transitfracht samt den Zinsen des Anlagekapitals und den Unterhaltungskosten darf im Durchschnitt nicht höher sein, als bei den Landstraßen bezüglich solcher Güter [illegible] in gleicher Entfernung. Ist der Gesammtaufwand für die Benützung größer, als der Aufwand der Kosten der Landstraßen auf gleicher Distanz, so müsste die Gesellschaft zu Gunsten der Erzeuger solcher Waaren alle Ausgaben ersparen. Indeß ist diese [illegible], so daß man die Zinsen des Anlagekapitals nur vorgetragen findet; und wenn man die Gebühren so niedrig stellt, daß sie vielleicht nicht die Unterhaltungskosten decken, so ist das Opfer der Gesellschaft zu Gunsten der Benützenden offenbar. Indeß kann dieses auf Kosten der Gesellschaft [illegible] [illegible] nicht die ökonomische Wohlfahrt des Landes [illegible]

stücks hiedurch ist der Rückschritt des Bergbaues nachge-
der andern Seite ersetzen, wenn die minder kostspieligen
zu Hütten, die in großer Menge geschafft wurden, die Holzkohle
in den waldreichen Landestheilen aufgebracht; sie kann die Ho-
lzpreise in den waldreichen Gebietstheilen [illegible]
[illegible]; sie ganze Zweige der Industrie erhalten, die sonst zu
Grunde gehen müßten, z. B. Hüttenwerke bei Holzmangel.

Von allgemeiner Bedeutung wie die Canäle sind namentlich
für die Staatsverwaltung sowie für den Kriegsdienst die
Eisenbahnen.

Die Kostspieligkeit ihrer Anlage und des Betriebs gestattet
nicht, sie wie alle Wege und Landstraßen anzulegen.
Man muß sich daher auf die Hauptlinien des Verkehrs be-
schränken. Hierdurch wird ihre Anlage als lucrative Privat-
unternehmung ohne Zuthun des Staates ermuntert und erleich-
tert; wo indeß der Verkehr auf den Hauptlinien
schon so bedeutende Frequenz verspricht, daß Private
sie wagen könnten, Eisenbahnen auf eigene Rechnung zu
unternehmen, ist es die Aufgabe jeder unterrichteten Re-
gierung, ein so wichtiges Hilfsmittel des materiellen
und geistigen Verkehrs dem Lande nicht so lange mangeln
zu lassen, bis Private den Verkehr genügend entwickelt
finden, sondern muß schon früher in Perioden des Verkehrs durch
Beihilfe von Seiten des Staats ein so wichtiges Communi-
cationsmittel dem Lande zu verschaffen; [illegible] allen
Ländern [illegible] zur Vermehrung des Verkehrs und
des Volkswohlstandes beizutragen hat in den [illegible]
Ländern, wo der Staat bei den Eisenbahnen Hilfe geleistet
hat [illegible] Erfahrung der [illegible] gegeben, daß der
Verkehr [illegible] Zuschüsse mit [illegible] Staatsmittel [illegible]

nicht mehr zu tilgen braucht. Diese Unterstützungen
Seitens des Staats kann auf zweifache Weise geschehen:

1, Der Staat baut u. betreibt die Bahn auf eigene
Rechnung; hier muß der Ertrag der Bahn die Zinsen des
aufgenommenen Bau- u. Betriebscapitals, die Unterhaltungs-
u. Betriebskosten decken. Was hieran fehlt, ist eine Ab-
gabe der gesammten Steuerpflichtigen zu Gunsten derer,
welche die Bahn benutzen u. zu Gunsten der Regierung.

2, Der Staat leistet dem gesellschaftlich unternommenen Bau des
Capitals u. garantirt ihnen die Capitalzuschüsse, gewährt Vorschuß
beim Zinsbezug, od. eventuell Aktien [illegible] Antheil.
Diese beiden Fälle kommen selten vereinzelt vor, wo [illegible]
nicht das ganze Capital zusammenschießen, der Staat ihnen aber
auf eine gewisse Zeit gewisse Procente von ihrem Capital
garantirt. In diesem Falle hat der Staat zu sorgen daß, wenn
aus den Zinsen mit dem Ertrage auch die Unterhaltungs-
u. Betriebskosten nicht gedeckt werden kann, aus den öffentlichen
Mitteln zugeschossen werden. Insofern ist dieser Fall dem ersten
ganz ähnlich. In beiden Fällen ist ein gewisser Ertrag der
Zinsen zu bezahlen u. die Steuerpflichtigen müssen dabei,
wo durch den Ertrag nicht aufgebracht werd. kann.
Indessen ist doch zwischen beiden Fällen folgender Unterschied:
Dem Staat ist eine Zinsengarantie [illegible] zu [illegible]
u. insofern hat der erste Fall den Vorzug. Bei der Zinsen-
garantie bleibt einl. die Gesellschaft meist bald zu einem
gewissen garantirten sichern Ertrag für den ganzen Überschuß über
den garantirten Zinsfuß, welchen sie selber vergütet hat,
von dem [illegible] an, das aber unwahrscheinlich ist, wenn dem
Staat ein Wechsel eingeräumt. Dadurch kann die Gesell-
schaft die eine Zinsengarantie gewissermaßen [illegible].

ohne Zinspflicht mit Ersparung der Betriebskosten erhöhen, so lange die Zahlungsverbindlichkeit dauert. Durch solche Maßnahme aber, wie die ihr obliegende Pflicht zur Zinsenzahlung [illegible] Kosten der Bank [illegible] der Bank selbst [illegible] ihr Credit u. Wertschätzung.

B) Die Bank kann durch [illegible] Aktien [illegible] mit der Bedingung, die fertige Aktie nicht [illegible] Betriebskapital zu beziehen u. dem [illegible] der Aktien einen Zinsfuß [illegible] zuzusagen. Es zeigt sich namentlich für [illegible] die von den Hauptorten gelegenen Orten an die Bankbeziehung zu führen sind. Im Anfang als Eisenbahnunternehmungen auch in Deutschland in großer Zahl auftauchten u. sodann von einzelnen Staaten [illegible] mußten die Regierungen nicht nur sehr genau lästige Bedingungen an die selbstständige Errichtung von Aktien [illegible] knüpfen sollen; [illegible] nicht bloß, daß sie sich den [illegible] vorzubehalten hatten, sondern daß sie nach Ablauf einer gewissen Zeit den Heimfall der Aktien an den Staat zur Bedingung machten; [illegible] unter Zusicherung einer Ablösung für das Betriebskapital. Wenn aber der [illegible] bestimmt wird u. dabei der Staat [illegible] für das Publikum [illegible], so findet sich kein Grund weshalb man den Heimfall der Aktie an den Staat fordern könnte.

Diese Bedingungen sind auch in England [illegible] gemacht worden u. in Deutschland sind [illegible] von den Aktien, denen man diese Bedingungen [illegible] [illegible].

Posten

Eine Anstalt zur regelmäßigen Beförderung von Personen und Briefen von einem Orte zum andern gehört unstreitig unter die wichtigsten Erfordernisse des Privatverkehrs, und [illegible] auch [illegible] der Staatsverwaltung sehr wesentlich. [illegible] namentlich die Aufsicht über die Briefpost [illegible], daß man überall wenigstens die Briefpost zum Regale erklärte, aber auch meist die Fahrpost Privaten überlassen, [illegible] dem Staat die Aufsicht und [illegible] Beförderung der Briefe zu [illegible] übernehmen.

Unter die Grundsätze, nach denen hiebei verfahren werden muß, gehören:

1, Pünktliche und schnelle und bequeme Beförderung der Postobjekte.

2, Größtmögliche Sicherheit und [illegible] in Behandlung derer, welche die Post benützen; Sicherung der Briefe und Personen, die der Post anvertraut werden.

3, Feststellung eines solchen Tarifs, wodurch welchen die Benützung der Post möglichst erleichtert wird.

Bezüglich der Frage, ob die Posten Privaten überlassen werden können, ist vor allem zu unterscheiden die Brief- und Fahrpost. [illegible] [illegible] die ~~[illegible]~~ Fahrpost könnte [illegible] in die Hand von Privaten, wenn nur der angezeigte Grundsatz aufrecht gehalten wird, daß die Posten an jedem Orte [illegible] Personen und [illegible] täglich fortschaffen muß und wenn diese die Unternehmer die Erlaubnis haben, nicht mehr [illegible] eine Fracht fortschaffen zu dürfen, als die [illegible] des regelmäßig abgehenden [illegible]. [illegible] [illegible] Posten [illegible] Privaten [illegible]

Hauptstädten unternommen werden. In Deutschland war
dagegen, als die Post überhaupt entstand, von selbst der
Zwang vorhanden, daß in allen Haupt- und Nebenstraßen
die Posten gehalten wurden; ja selbst als vor Einrichtung der
Eisenbahnen hatte die deutsche Fahrpost mindestens in
Norddeutschland gekannt, wie eine Briefpost ihre Kosten
kaum gedeckt. Es wurde daher in Deutschland die Fahr-
post mit der Briefpost von Anfang an verbunden, wo-
gegen in Frankreich und England die Briefpost ganz isolirt be-
trieben wurde [illegible] Kosten, während die Fahrpost [illegible]
[illegible] ist. Die Verschmelzung der Aufnahmestel für
die Fahrpost hat man aber auch in Deutschland folgende
[illegible] angepasst, nämlich die Zuwendungen von
[illegible] und Geldern der Regierung, die leichteste [illegible]
aller Postgegenstände [illegible] wegen [illegible]
befördert werden. Eigentlich müßte [illegible] bei
der Post die Einnahmen, wie bei der Kostenberechnung der
verschiedenen Kosten in Abzug kommen. Wollte man
sie trennen, so würde die Post doch ziemlich ihre Kosten
decken; gegenwärtig kann die Fahrpost, da [illegible] die Eisen-
bahnen [illegible] ihre Kosten noch weniger einbringen,
als früher, wo noch alle Hauptlinien von ihr befahren
wurden.

Die Briefpost auf Staatsrechnung zu führen liegt wesentlich im
Interesse der Staatsgewalt, damit sie ihre eigenen Depe-
schen auch sicher durch [illegible] [illegible] Ein-
stalt für geheime Correspondenzen [illegible] hat man
die Briefe nicht bloß nach ihrem Bestimmungsorte auch nach der Entfernung
[illegible] müssen und bemerkt bei jeder Briefannahme schon bei
[illegible] Entfernungen von die Correspon-

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Münzregal.

[illegible]

indem auch bis jetzt an die Stelle d. Geldes treten; für den Großhandel wäre es von minderer Bedeutung, daß die Geldstücke mit einem Werthsstempel versehen sind, da seine Zahlungsplätze so bedeutende Summen erfordern, daß der Kaufmann die Geldstücke nicht mehr zählt, sondern wiegt u. auch vorher wissen eine Probe des Feingehaltes [illegible] auf den Stempel sich verläßt. Lassen doch große Handelshäuser Gold- u. Silberbarren gießen u. mit ihrem Stempel versehen u. hierdurch hat doch auch der Großhandel eine gewisse bedeutende Sicherung, wenn auch nicht das Gewicht, so doch das Korn der edlen Metalle. Dennoch ist das Münzregal von einer Bedeutung in Bezug auf die Kosten d. Münzverwalt. Diese bestehen, wie bei jeder Fabrikation:

1, In der Anlage zur Anschaffung der zu prägenden Metalle, Zusätze u. Zuschüsse;

2, In dem Lohne u. Gehalten der Arbeiter u. Aufseher

3, In den Reparaturen u. Erhaltung der Gebäude u. Geräthe

4, In den üblichen Zinsen eines ganzen Stammcapitals für Gebäude u. Geräthe, gewöhnlich auch in Betriebs der Aufnahme für die „im Umlauf fehlenden" Mittel, namentl. für die Umprägung der allmählich abnutzenden Münzen.

Bezügl. der Deckung der Kosten können verschiedene Mittel stattfinden:

1, Was die Kosten der Umprägung betrifft, so gibt es zwei Wege:

a, der Staat zieht von der Masse jedes einzelnen Münzstücks ein den Kosten entsprechendes Quantum ab, d.h. die Prägekosten auf Kosten des Feingehalts. Hier wird jedes einzelne Münzstück schlechter geprägt, als der gesetzliche

Gehalt ausgeprägt, aber es wird doch so behandelt, als wenn es vollwichtig geprägt wäre.

b, man prägt jedes Stück nach der gesetzl. Vorschrift vollwichtig, giebt aber beim Umtausch der Münzstück gegen edel Rohmetall um so viel weniger an Münzstücken, als den Prägekosten entspricht.

Die letzte Methode, die allein zweckmäßig u. rationell ist, ist gegenwärtig meines Erachtens beim Handelsgeld, dagegen bedient man sich der erstern Methode bei Scheidemünzen. In beiden Fällen heißt das, was der Staat sich für die Prägekosten zurückbehält, der Schlagschatz.

Diesen beiden Fällen steht zur Seite, daß in England besondere Bestimmungen; hier werden diese Münzen als solche geprägt, nie unentgeltlich geprägt, werden nun aber [illegible] Gold in Barren und Münzen in der Münzstätte [illegible] Rohmetall bringt, muß er den kleinen Zinsenverlust, den er entbehren Geld bis zum Empfang der Münzen hat, als Verlust für den, der prägen läßt, angesehen werden. Die englische Regierung hat hierauf [illegible] Ersatz von den Münzerzeugungen für die Prägung, für [illegible] keinen Schlagschatz [illegible] und bestreitet die Prägekosten aus allgemeinen Staatsmitteln, erhebt aber nicht einen Schlagschatz von Silbermünzen.

ad a) Diese Methode den Schlagschatz zu nehmen war in älterer Zeit allgemein; gewissermaßen aber hat sie sich überall dazu geführt, den Feingehalt der Münzen übermäßig zu verringern. Verleitet durch das Publikum diese Verminderung [illegible], sanken dagegen der Werth der Münzen im Verkehr, und [illegible] als immer mindere Münzen in der schlechteren Münze. Es erfolgte daß sich, wie bei

Verschlechterung der Münzeinheit od. des Münzfußes; so entstand eine Überschätzung der Güter. Hierbei befänden nur keinen Vortheil derjenigen nicht, welche die schlechte Münze zu Händen nun genommen hatten, als sie dieselben bekamen. Häufig haben in solchen Fällen die Regierungen einen Zwangscours der schlechteren Münzen ausgesprochen. In diesem Falle verlieren alle Gläubiger u. alle Besitzer früherer Darlehen u. alle Empfänger früher stipulirter Zahlungen einen Theil ihres Vermögens. Zu solchen Zwangsmaßregeln griffen die Regierungen schon darum, weil sie dann ihre eigenen Verpflichtungen in verschlechtertem Geld zahlen konnten. Das allmählige Sinken des Münzfußes in allen europäischen Ländern hat seinen Grund in dieser Art der Erhebung des Schlagschatzes. Bei Grob- od. Handelsgeld ist sie daher ganz zu unterlassen. Bei Scheidemünzen liegt allerdings, wenn sie auf ihre Bestimmung beschränkt sind, wenig daran, wenn auch in dem ~~ohnehin~~ unbedeutenden Werth etwas fehlt. Insofern könnten sie also einen hohen Schlagschatz ertragen. Allein die Furcht vor den Nachprägungen in den Nachbarländern muß abhalten, auch bei Scheidemünzen einen großen Gewinn zu nehmen. Die Scheidemünze bringt überdieß nur dann Belästigungen, wenn die untergeordnet geprägten in großer Masse geprägt u. in Umlauf gesetzt werden. Eine solche Vermehrung derselben ist aber nicht anders möglich, als dadurch, daß man sie nicht bloß zur Zahlung kleinster Werthe benützt, sondern sie auch zu größeren Zahlungen verwendet. In diesem Falle findet die Circulation viel mehr Scheidemünzen als sie sollte. Aber wenn die Vermehrung zu

weil jetzt sie kann auch neben richtig geprägtem Handelsgeld
die Scheidemünze im Werth verlieren, sie allmählig auch
ihren inneren Silberwerth vermindern. Geschieht dies, so
verlieren die [illegible] Empfänger das, was der Staat
bei ihrer Ausprägung gewonnen hat. Gewöhnlich aber verloren
die Unterthanen noch mehr, weil auch [illegible] geprägte
Scheidemünzen mit der ausländischen vermischt ange-
nommen und in Circulation gebracht werden. Eine Regierung
kann übrigens nur dann schlechte Münzen mit Profit
ausgeben, wenn sie Silber u. Gold aus eigenen Berg-
werken bezieht; muß sie es sich aber mit den ausgeprägten
Münzen ankaufen, so hört bald der Wechsel des Unterschieds
Zugang auf, indem sie für ihre verschlechterte Münze all-
mählich weniger Gold u. Silber bekommt, als für die besser
geprägte und am Ende ganz ohne Profit prägen müßte.
Es ist nicht nöthig, daß diese Art den Schlagschatz zu
erhöhen gerade durch Verschlechterung des Feingehalts der
Münze erfolge; sie kann auch stattfinden, wenn man den
Gehalt unverändert läßt, aber die Valvation der Münz-
stücke erhöht. Dies ist geschehen mit den Kronenthalern,
als [illegible] ihr Gehalt von 2 fl 35 kr auf 2 fl 42 kr
erhöht wurde. Auch hier wurde eine Werthschätzung von 2,19%
bewirkt, welche in der That am Ende zu einer Verringerung
des Münzfußes in ganz Deutschland, u. folglich zu einer
gesetzlichen Minderung der Werthseinheit führte.

ad b) Der 2te Fall, daß die Münzgeschäfte, wie jede andere Fa-
brikation [illegible] ganz dem freien Verkehr
zwischen der Münzstätte u. denen, die der Münzen bedür-
fen überlassen [illegible] gemünzte Geld dadurch wird die Prägungs-
kosten ersetzen müssen, [illegible] das Gold nicht [illegible],

[illegible]

so muss die Regierung mit dem Prägen aufhören, bis wieder Nachfrage entsteht, wenn sie nicht auf den Schlagschatz verzichten will, für das Prägen an die [illegible]. Es ist daher nicht richtig, den Schlagschatz gesetzlich zu bestimmen, da er einen [illegible] Schwankungen unterworfen ist.

Als England [illegible] als man die Münzreform 1816 einführte, die Goldmünzen sehr abgenutzt u. verschlechtert. Es entstand nun die Frage, wie es mit der Prägung der Schlagschatz zu nehmen sei; [illegible] fand man damals, dass, wenn die Münzen mit einem Schlagschatz geprägt würden, [illegible] der Verlust als Schaden fällt, während bis [illegible] Schlagschatz genommen worden war, das eine Vergrößerung des Münzfußes gleich käme, d. h. alle Schuldner gezwungen, in neuer Münze mehr hinzuzahlen als sie früher, den [illegible] eingegangen hatten. Man [illegible] zu [illegible] behielt man die frühere Weise bei, d. h. für 1 Pfd. [illegible] 1 Pfd. Gold geprägt zurückzugeben. Hierdurch fiel nun die Regierung folgenden Nachtheil. Wenn nämlich der Goldbedarf sei es nur für die Verarbeitung im [illegible], für die Versendung ins Ausland, wird sich die Mühe geben, dass [illegible] im Handel zu suchen, sondern nimmt es aus den umlaufenden Goldmünzen. Dadurch entsteht eine große Lücke in der umlaufenden Geldmasse, welche die Regierung immer wieder ausfüllen muss. Sie wird hierdurch nicht [illegible] mit größeren Prägekosten belastet, als für den [illegible] Geldbedarf allein nothwendig ist, sondern auch mit eigenen Kosten immer Gold herbeischaffen müssen. Früher war das Einschmelzen von englischen Münzen deshalb beschränkt, weil viele abgenutzt waren u. daher das Einschmelzen mit Verlust verbunden war. Jetzt [illegible] aber, wo die Bank alle leichten gezahlten untergewichtigen Stücke einschmelzt und

[illegible] für den Mangel an Gehalt durch [illegible],
ist das englische Gold immer vollwichtig u. dadurch dessen Ein-
schmelzen verhindert. Indess wird [illegible] das [illegible] an
[illegible] bestimmen zu lassen, [illegible] nicht mehr
durchzuführen sein.

Das Prägungsgeschäft ist nicht leicht [illegible]
[illegible]
zu [illegible] grosse Gefahren. [illegible]
[illegible] Scheidemünzen u. Handelsgeld
[illegible]
[illegible]. Es [illegible] sich indess die Frage, [illegible]
einen Übergang [illegible] zur Einziehung aller Münzen, [illegible]
[illegible], so [illegible] für jede circulirende Münz-
eine [illegible] Gehalt [illegible]
[illegible] Münzfuss [illegible]
[illegible]. [illegible]
[illegible] doppelte Weise geschehen kann:

1) der Staat [illegible] Münzen [illegible]
Werthe, welcher [illegible]
gedeckt werden muss.

2) Will man das nicht, [illegible] die alten Mün-
zen nach dem Metallwerth ([illegible]), um den man sie bei
der Münze annimmt. In diesem Falle [illegible]
[illegible]
[illegible] Münzen [illegible]
indess [illegible], weil [illegible] ersten Methode der
[illegible]
[illegible]
[illegible].

Berg- u. Salinen-Regal.

Man unterscheidet:

1) die Berghoheit u.
2) die Berggerechtigkeit.

Erstere gibt dem Staate das Recht, den Bergbau zu beaufsichtigen u. im Interesse des allgemeinen Wohls zu regeln.

Die Berggerechtigkeit dagegen ist das Recht des Staates, die Mineralien selbst zu gewinnen od. dieses Recht gegen eine Abgabe [illegible] zu [illegible]. In den meisten Berggesetzen [illegible] es alle Mineralien, die durch bergmännische Arbeit zu Tage gefördert werden. Daneben befinden sich auch hie u. da solche Mineralien darunter, die durch Tagarbeit gewonnen werden, z. B. die [illegible] Schiefer. Die Berghoheit liegt in der [illegible] d. Staats selbst. Die Berggerechtigkeit hat ihren Grund darin, daß die Lage der Mineralien meist in [illegible] Verhältnisse steht zur Begrenzung d. Grundbesitzes, auch der Grundbesitzer selten nur so [illegible] ist, [illegible] nach seiner [illegible] genügend [illegible] zu [illegible]. Darum kann der Grundbesitzer neben der Landwirthschaft den Bergbau nur mit enormem Kapital u. besonderen technischen Gehülfen betreiben; [illegible] die Volkswirthschaft nicht [illegible], sond. dieselbe [illegible]. Endlich würden bei zerstückeltem Grundbesitze [illegible] über die [illegible] Mineralien [illegible]. Daraus [illegible] ist es, wenn der Staat das Verfügungsrecht über die Mineralien sich vorbehält, die [illegible] Bergbau erfordern. Es ist nicht nöthig, daß er den Bergbau selbst betreibe, sond. es genügt die Verleihung eines [illegible] unter [illegible] im [illegible] Umfang, [illegible] an die Anlage [illegible]. Daher wird man den Staat im Princip [illegible]

des Staats zu leisten gehalten sind und zwar:

a) durch Freierklärung des Bergbaues, wonach jedermann die Mineralien [illegible] unter Aufsicht des Staats zur Ausführung [illegible] des Ergebnisses [illegible] über die Kraft der Mineralgewinnung an einem gewissen Umfang angehängt [illegible] unter gewissen Bedingungen zum Bergbau [illegible]. Diese [illegible] an Actiengesellschaften od. Eigenlöhner.

b) der Freigebung steht entgegen die [illegible] an einer Familie od. Gemeinde [illegible] zur Mineralgewinnung [illegible].

Im Durchschnitt ist jedoch die erste Methode vorherrschend. Aus der Freigebung entstehen für den Staat folgende Vortheile u. Einkünfte:

1) Der Bergzehent bestehend in dem Zehnten od. einem anderen Theil der gewonnenen Mineralien;

2) Quatembergebühren bei der Lösung des Schürf- und Muthscheines, Quatembergelder, d. i. Abgabe [illegible] für die Kosten der technischen Aufsicht des Staats.

3) Zuweilen hat der Staat Anlass für neue [illegible] Unternehmungen [illegible] Wasserableitungen (Stollen zur Erzförderung); für diese [illegible] der [illegible] stattfindenden Abgaben kann der Staat eine Abgabe [illegible] des Stollens, oder ein sog. Stollen-Neuntel.

Der Bergzehent ist eine alte Abgabe von einem [illegible] aber äußerst drückend, [illegible] den Bergbau [illegible]; denn er wird [illegible] erhoben [illegible] Anlage [illegible] Kosten [illegible] erhält [illegible]

[illegible]

1) [illegible]

2) [illegible]

[illegible] 16000 fl. [illegible]

[illegible]

1) [illegible]

2) [illegible]

3) [illegible]

[illegible] dessen [illegible] durch [illegible] Ergänzung des [illegible]. Jede [illegible], die diese Bedingung [illegible] nicht erfüllt [illegible] welcher der Wald nicht [illegible]; [illegible] über die [illegible] 1850).

[illegible] der Wald [illegible] fiskalischen Wald [illegible], besonders [illegible] Abgabe von Holz und Waldweiden [illegible] zur [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] von 25% auf 5% herabgesetzt werden mussten.

Salzregal.

Die Gewinnung des Salzes ist in Deutschland nicht überall Regal, so in Thüringen, Hannover. Allein den Verkauf des Salzes hat man so ziemlich in allen Ländern zum Regal des Staates gemacht, um in Form von erhöhten Preisen eine Steuer von den Salzconsumenten zu erheben. Wo auch die Salzgewinnung Regal ist, darf Niemand Salz erzeugen, als der Staat. Wenn der Staat selbst Salzwerke betreibt, so ist sorgfältig darauf zu achten, dass er nicht verleitet durch die hohen Preise, die das Regal gewährt, auch solche Salzwerke betreibe, die ihre Anlagekosten nicht ersetzen, sondern mit dem Verwerthung d. Salzes einen Zubusse erfordern. Als Maßstab zur Beurtheilung der Kosten, bis zu welchen ein Salzwerk noch ohne Verlust betrieben werden kann, muss der Preis von ausländischem Salze betrachtet werden, den man bei [illegible] freier Einfuhr an das Ausland zu zahlen hätte. (Das sächsische Salz kostet in Dürrheim pr Centner 1 fl. 40 kr, das von den Kgl. Salinen 5 fl.) Allerdings darf man diesen Maßstab nicht ohne Berücksichtigung öffentlicher Mittel [illegible] die Rücksicht auf die Erhaltung einer Saline darf man ihre Aufhebung nicht abhalten, weil immer eine directe Unterstützung zu vielleicht anderweitiger Anwendung der Arbeiter weniger Kosten verursacht, als eine fortgesetzte Unterhaltung einer unergiebigen Saline. Das Salzmonopol, od. das Recht, das Salz ausschließlich im Land zu verkaufen, ist nicht nothwendig mit der eigenen Salzerzeugung verbunden; es kann, ohne dass man eigene Salinen im Lande hat, einfach in Form eines hohen Zolles bei der Einfuhr des Salzes bewirkt werden. In den meisten Fällen wird aber der ganze innere Salzhandel nur von Staatsmagazinen aus betrieben u. hiebei ist dann der Unterschied nur der,

ob also Hauptsache der Kauf im Besitze oder das von ihm erkaufte Salz dem freien Verkehr im Lande überlassen ist, wobei natürlich ein Einfuhrverbot besteht, u. ob die Salzmagazine Eigenthum des Landes verbleiben[?]. Im ersten Fall hat der Staat weniger mit der Versendung d. Salzes zu thun, im andern Fall muß er auch diese besorgen. Das letztere verdient aber den Vorzug[?] nicht immer als Vorzug[?], weil er Verträge auf größere u. auf längere Zeit schließen muß, wozu nur wenige Concurrenten sich einfinden, während die Freiheit die [illegible] Salzgeschäften günstig benützt. Ferner ist die Anlegung vieler kleiner Magazine im Lande mit einem unverhältnißmäßig großen Aufwand verbunden, u. sie sind so wenig nöthig als eigene Magazine für den Zucker u. Caffehandel. Auch ist nicht zu fürchten, daß es ohne diese an Salz fehlen würde. Auch die Versendung der zu versendenden Salzstücke erfordert unverhältnißmäßig hohe Kosten. Es ist daher dringend zu rathen, daß man zum Behuf des Monopols so wenig als möglich Magazine halte u. von ihnen aus den Handel Privaten überlasse. Wenn ein Land, wie z. B. Bayern, ringsum[?] mit einer Zolllinie umgeben worden, so ist die Handhabung eines Monopols sehr erschwert. Es besteht daher unter den Zollvereinsstaaten ein Übereinkommen, wonach sie sich verpflichten, das Salz niemand unter einem gewissen Preise zu verkaufen. Es braucht daher an seinen Grenzen zur Aufrechthaltung seines Monopols nur die gleichen Minimalpreise seinem Salze zu geben, so ist die Ursache der Einschwärzung beseitigt. Dagegen muß [illegible] an seinen nördl. Grenzdistrikten den Salzpreis so niedrig gestellt, daß Schwärzerei[?] des Salzes nicht wohl angehen kann, überhaupt

hindurch erhielt er dagegen die oben gegebene Einschränkung
der Ausgleichung d. Salzhandels einiger Ausnahmen, indem
innerhalb in seinen Grenzdistrikten mit Waldungen eine
als den übrigen Bewohnern erforderl. Quantität Salz zu mäßi-
gen Preisen bereit gehalten werden muß. Wird dieses Quantum
angemessen bestimmt, so kann innerhalb dieser Distrikte an
Grenzen durch die Salzverkäufe [illegible], wenn [illegible] gestellt
wohlfeiler Salz [illegible] und der Grenzschelten zurückgekehrt, wo denn
allein Magazine zu sein brauchen. Bei dieser Methode ist der Salz-
preis im Land durchschnittlich je nach der Entfernung von den
Salinen od. von den Hauptmagazinen u. dabei die Salinen ungünstig
für einige Landestheile gelegen sind, so kann hierdurch bei dem
Verbot der Salzeinfuhr für die von den Salinen entfernten Landes-
theile außer der Zahlung der Salzsteuer, eine sehr hohe Ausgabe
durch die vergrößerten Frachtkosten entspringen.

In diesem Falle würde folgendes Princip der Billigkeit entsprechen:
Man ermittle für jeden Ort den Salzpreis, der sich beim Bezug des
Salzes vom Ausland herstellen würde, wenn kein Aufschlag bestünde,
u. vergleiche damit den Salzpreis, der beim Bezug von den inländi-
schen Salinen sich bildet. Wo der letztere gleich hoch od. niedriger
ist als der erstere, ist der Salzpreis von den inländischen Salinen
der Anhaltspunkt; wo aber der Bezug vom Ausland wohlfeiler
kommt, ist dieser Einfuhrpreis Anhaltspunkt für die Preis-
bestimmung des Salzes dieser Orte so zwar, daß man an jedem Ort
die so bestimmten Preise u. die durchschnittlich beabsichtig-
te Steuer erhebt werden. Hier wird jeder Ort gerade die Fracht-
kosten im Salzpreis tragen, die er auch ohne alle Salzsteuer
zu tragen hätte, u. überdies eine gleichhohe Steuer entrichten.
Der Staat bezieht somit überall gleichhohe Salzsteuer u.
kein Ort könnte sich beschweren gegen seine Verhältnisse an

freiem Markte beeinträchtigt zu werden. Zugleich habe der
Staat selbst einen Gewinn, so könnte er gar nicht verlieren,
[illegible] u. führte man ausländisches Salz-
Salz etc. in die Gegenden, wohin das Salz [illegible] vom Aus-
land gebracht würde, so verlören [illegible] Einrichtung
die zu hohen Preise u. dieser Verlust kann sich nicht [illegible]
[illegible] zumal [illegible]. Auch kann hiedurch [illegible]
[illegible] Salz mit [illegible] Nachbarlande u. ver-
schiedenen Theilen bei der Debatte angewendet werden.
So gibt z. B. Bayern Salz nach Württemberg, dieses wiederum
an die Pfalz. In Bayern sucht man sich durch die Errichtung
der Salzpreise mit den Magazinen einen ungeheuren Vor-
theil zu sichern. Man hat nämlich besonders in Württem-
berg den Gedanken aufgestellt u. durchgeführt, daß, wo die
Salz[illegible] das Salz im ganzen Lande gleich theuer
müsse gegeben werden. Dieses Princip ergibt sich nothwendig,
wenn das Salz mit Inbegriff der Transportkosten an jedem
Orte im Lande zu gleichen Preisen beigeschafft werden
kann; denn dann bleibt es mit Inbegriff der Preise gleich
hoch. Wenn dagegen einzelne Landestheile [illegible]
[illegible] beim Bezug des Salzes [illegible]
[illegible] ist nicht abzusehen, warum die [illegible] des Salzes
diese Differenz an den natürl. Bezugskosten des Salzes [illegible]
[illegible] sollte. Hat man ja doch Zölle [illegible]
[illegible] obwohl diese [illegible] mit Inbegriff des Zolles
je nach der Entfernung von den [illegible] verschiede-
ne Preise im Lande haben können. Dieser Grundsatz läßt
sich daher nicht rechtfertigen, wenn ein Land [illegible] die
Salinen gegen einzelne Landestheile ungünstig gelegen sind.

Hier muß nothwendig eine Abstufung der Salzpreise bestehen.
Bis zu Tage ist strittig ob sich der Ertrag der Salzabgabe lediglich nach dem Verhältniß der Consumtion, u. ob dieser nicht hinter der Salzabgabe [illegible] zurückbleibe, darüber entscheidet allein die Regel, daß der Verbrauch fortwährend dem Verhältniß zunehmen muß wie die Bevölkerung. Findet sich dieß bestätigt so läßt sich nicht behaupten daß die Salzsteuer zu hoch u. ein Hemmniß des Verbrauchs sei. In diesem Falle würde [illegible] die Herabsetzung der Salzsteuer keine neue Steigerung [illegible] bilden, weil das Salz gegen andere nothwendigen Verbrauchsgegenstände [illegible] [illegible] die Ausgabe dafür [illegible] genommen werden könnte.

Salz zum Gebrauch für die Viehfütterung braucht nicht zu dem [illegible] Preise abgegeben zu werden. Man kann daß es zu d. Produktionskosten an den Salinen abgeben, aber es muß mit einem Zusatz versehen sein, der es dem Menschen ungenießbar macht. Man [illegible] meist [illegible] Wermuth, etwa 1–2 %. [illegible] [illegible] zur Fütterung nicht [illegible] angewendet. Für Gewerbezwecke kann unter gehöriger Controlle auch zu anderweitiger Verwendung gleichfalls Salz zu mäßigeren Preisen abgegeben werden. Aber [illegible] unter die Produktionskosten zu gehen, ist zu widerrathen, wenn man nicht [illegible] [illegible] eine Prämie zahlen will.

Eine 3te Erleichterung findet statt, bei der Abgabe v. Düngersalz [illegible] Kochsalz [illegible], [illegible] können [illegible] Salze, [illegible] verwendet werden. Durch diese [illegible]

Salze ist doch eine für Menschen nicht genießbare [illegible] dafür kann als [illegible] abgegeben werden. Früher hat man seitens der Salzdüngung große Erfolge versprochen, allein die Landwirthe sind über ihre Wirkung u. über die Art des Zustandes wie sie angewendet werden soll, noch nicht einig, als daß ein bedeutender Absatz von Düngersalz stattfinden könnte.

In früheren Zeiten hat man in allen Ländern einen großen Werth auf starke Ausfuhr von Salz gelegt, u. alle Regierungen des Staats haben [illegible] einer solchen Ausfuhr zu genießen, ihr Salz dem Ausland wohlfeiler zu senden, als sie es erzeugen, oft auch mit Verlust der Frachtkosten bis an die Grenze. [illegible] an solchem Verfahren [illegible], daß mehr Salz zu erzeugen bezügl. der Generalunkosten nicht mehr Kosten verursache, als eine kleinere Quantität, u. daß [illegible] im Wechsel [illegible] Ausland, wozu das [illegible] verwendet wird.

Wasserregal.

Auch bei dem Wasserregal kommt [illegible] in Betracht. Jedenfalls hat der Staat die Aufsicht über die Benützung der Gewässer u. das Recht der Regelung. Das liegt in seiner Aufgabe, aber [illegible] für die Finanz-Wissenschaft [illegible] Wasserzöllen für die [illegible], der [illegible]. In der Regel sind [illegible] Wasserzölle, besonders [illegible] bei der [illegible] eine bedeutende Abgabe, [illegible] der Schifffahrt [illegible] bezügl. der [illegible] Benützung der Gewässer sind außer der Schifffahrt

die Gewinnung von manchen Pflanzen u. Steinprodukten
von Staats wegen, vorzüglich bei d. Benutzung d. Gefälle, für [illegible]
[illegible] [illegible]. In allen diesen Beziehungen kann
nicht auch ein Vorbehalt der Benutzung der Gewässer zustehen;
ob auch manchfach eine Regelung vorhanden sein, soll nicht
[illegible] [illegible] Aufsicht die Verbesserung der Produkte
die Folge sein.

Jagdregal.

Ähnlich verhält es sich mit dem Jagdregal, bei dem früher
auch in Deutschland bei der Jagdhoheit auch die Jagdbenutzung
selbst Regalien. Bezüglich der Benutzung der dem Staat zu
stehenden Jagdgerechtigkeit kann die Benutzung durch die Forst-
bedienstete auf Rechnung d. Staats od. Verpachtung statt-
finden. Das erstere hat den Vorzug, daß die Förster u. seine
Gehülfen öfter den Wald besuchen, es bringt auch Nachtheile,
als nur unbedeutende Abgaben. Im anderen Fall verlangt
man einen Ertrag aus der Verpachtung; die Pächter haben nicht
als den Erlös aus dem Walde, und (für die Jagdbenutzung) Lieb-
haber begleitet der [illegible], [illegible] jeder tüchtige Förster
auch gerne jagt – [illegible] die Verpachtung anzuempfehlen; immer-
hin bleibt aber die Benutzung in eigener Regie durch das Forst-
personal in den [illegible] die [illegible] vorzüglichere Benutzungsart.

Forstregal.

Ein ähnliches Regal ist das Forstregal; in einigen Ländern be-
greift man neben der Forsthoheit auch [illegible] [illegible] und
Bezug von Holz für gemeinsame Waldgerechte zu [illegible] Preisen.
In Bayern ist das nicht mehr der Fall [illegible] [illegible].

II. Unwesentliche Regalien.

Diese sind von großer finanzieller Bedeutung, und solche Regalien, welche nicht allein der Finanzquelle wegen [illegible] sind. [illegible] in der wirthschaftl. Leitung eines Produktionsgeschäftes, um bei der Veranstaltung der Produktion [illegible] Raum zu erhalten, weil das [illegible] bis jetzt [illegible] der gewerbl. Formen von solchen Produktionsgeschäften [illegible] entstanden. Diese Regalien umfassen die sog. Finanzmonopole, von denen 2 bestehen:

1) das Lotto- und Spielregal,
2) das Salzmonopol.

[illegible] bestehen außer diesen beiden noch das [illegible]monopol, in Österreich auch das Tabaksmonopol. England hat keine Monopole, dafür Zölle auf den Tabak.

Was das Spielregal betrifft, so können drei Arten unterschieden werden:

1) Lotto durch Verleihung von [illegible] gegen Erlegung eines Theils des [illegible]; sonst eben Lotterien. Oft wird dabei festgehalten, daß ein Theil des Gewinnes zur Verschönerung der Orte, [illegible] oder Wohlthätigkeitsanstalten verwendet wird.

2) die Art [illegible] des Spiel [illegible] Einrichtung [illegible] Unternehmung; das Geschäft [illegible] sog. [illegible]. Das [illegible] nicht [illegible] Entscheidung der zu ziehenden Nummern [illegible] Nummern, [illegible] Entscheidung nur erst das Loos, und damit das Recht auf alle Gewinne vollständig erworben, wobei aber auch die ganze [illegible] auf einmal gezahlt werden kann. [illegible] Classen. Für jede Classe einer Theilzahlung wird eine [illegible] Gewinne festgestellt, Hauptgewinne aber nur nach Entscheidung der letzten [illegible], so daß durch die Theilzahlung [illegible], während [illegible]

der Gewinne, bis zur Aufstellung der letzten Classe jeder
ganz wenigen gibt das ganze Spiel durchzunehmen, wenn er nicht
gar die Loose der ersten Classe im Nachschuß kaufen will.

Die Lotterie ist ursprünglich nicht für Staatszwecke bestimmt
worden sind. Die ersten Lotterien wurden für kirchliche Wohl-
thätigkeitszwecke verwendet; so z. B. in verschiedenen
Städten (Holland) dann in Frankreich zu der Kirche St. [illegible]
und so erhielt sich. Erst während der [illegible] kamen auf
den Gedanken, das Lotto für den Staat zu gebrauchen. In Bayern
besteht die Lotterie seit 1764. Das genuesische oder Zahlenlotto
hat den Vortheil, daß die Hoffnung für jedermann [illegible]
[illegible] fabricirt und verkauft wird. Gesetzl. Bestimmungen
wichtigen derselben sind:

1) Auf eine Nummer darf nicht weniger als 1 fl gesetzt werden.

2) Die Gesammtsumme darf nicht über 300000 fl bei einer
Ziehung. Bei einer Ueberbietung erhalten die Einzahlenden
dagegen einen verhältnißmäßigen Abzug. Wenn es keinem
Zweifel unterliegen ist, so muß man doch auch wünschen, daß
das Lotto abgeschafft werde; denn wenn so bequeme Gelegenheit
zum Spiel vorhanden ist, wird sie gewöhnlich nicht nur bloß
diejenigen welche die Mittel haben, sondern auch viele andere, denen
fremde Mittel anvertraut sind, zum Spiele u. oft! [illegible]
[illegible] bei Cassen, sind manche Veruntreuungen kommen viel
Defraudationen vor in Folge des Lottospiels. Dazu kommt noch,
daß gerade einmal die Spielsucht zur Leidenschaft werden läßt
nicht allein sondern Verpflichtungen gegen seine Familie durch
Verminderung der Mittel zu vernachlässigen geneigt sind, daß
er [illegible] in seinem Erwerb thätig [illegible]
[illegible] Hoffnung [illegible] nicht [illegible] werden [illegible]

in [illegible] u. [illegible] Leben [illegible] [illegible] [illegible] zur Übertreibung [illegible] [illegible] [illegible].

Branntwein- u. Tabaksmonopol.

Unter allen Consumtibilien empfiehlt sich der Tabak am meisten zu einer erhöhten Steuer. Er ist ein sehr verbreitetes, aber doch nicht nothwendiges Genußmittel und wird nur in kleinen Quantitäten [illegible] u. [illegible] [illegible] die [illegible] und [illegible] [illegible] Theile [illegible] [illegible] [illegible], u. [illegible] für die [illegible], daß man [illegible] Genußmittel [illegible] [illegible], so [illegible] für [illegible] Lebensgenuß [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] Tabaksteuer [illegible], wie man in England [illegible] [illegible] [illegible] (in England [illegible] 100 [illegible]) auflegt. In einem Lande, wo die Zollgrenze [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] Tabak zu legen, weil [illegible] der fremde Tabak [illegible] [illegible] von den Consumenten [illegible] wird, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] Tabaksteuer [illegible] für die Tabaks[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Tabaksbau [illegible] Maßregel sein.

Der Vorschlag, die Tabaksfabrikate zu besteuern, [illegible] beim Tabak, so lange die Tabaksfabriken [illegible] [illegible], nicht durchführen, weil die Controle über die [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] der [illegible] Tabaksfabrikaten [illegible] [illegible] [illegible] Fabrikaten. Auch ist der Verbrauch des Tabaks [illegible]

Kräuter, zu leicht auszuführen, um ... halbst den Unter-
schleif zu verhüten. Die Anzugzeiten, wie eine Tabak-
ländern möglich ist, wo nicht die einzelne angeführt werden,
die gesammte Fabrikation, so wie den Verkauf des Tabaks zum
Monopol des Staats zu machen. So in Frankreich u. Österreich.
(Österreich zahlte im Jahr 1852 für 44 Mill. fl. Tabak;
davon nur nach Entfernung 20 Mill. florin bessere Waare,
als die viel besser u. weniger belastete Erzeugung ware).
Hindurchhalten würde es möglich, wenn sich sehr ... großen
Regelmäßigkeit ... durchzuführen. Die bei gelten folgende
Grundsätze:

1) Die Einfuhr alles fremden Tabaks unterliegt einem Rück-
schlag ... verordnet, zunächst dem Verbot, nur
Staatsbeamten besorgen die Einfuhr, u. verkaufen alle Tabak-
fabrikate zu ... dem Monopolgesetz des ... Tabakhandels
...den ... wird nur für die eigenen Fabri-
katen der Staatsfabriken eingekauft.

2) Aller im Lande selbst gebaute Tabak wird zu festgesetzten
Preisen an die Staatsfabriken übernommen, die von Zeit
zu Zeit nach dem allgemeinen Tabakspreise des Auslands
geregelt werden, u. der Staat kann dabei nicht zu wenig ge-
ben, da für ihn sonst nicht genügend Tabak gebaut würde.
Es muß daher die ganze Masse des mit Tabak zu bepflanzen-
den Landes angegeben werden, damit eine Controlle
über das Erzeugniß bestehe, von welchem ein Theil als
Schmuggel ... des Staats ... werden kann.

Alle Tabakfabrikate werden nach der letzten Methode in großen
Fabriken des Staats erzeugt u. von da aus an die Tabakhändler ab-
gegeben, welche dieselben im Land zu bestimmten Preisen abzugeben

haben. Daß dabei der große Vortheil bleibt, die besseren Qua-
litäten Rohtabak erzeugen u. ablagern lassen zu können, ist
natürlich; zugleich gewinnt das Produkt höhern Preis, und der
Arbeiter ist an einer Unternehmung viel besser daran als bei einem Privat-
unternehmer; [illegible] seine Existenz mehr gesichert. Der Tabakverschleiß
im Kleinen kömmt in die Hände unbemittelter Personen z. B.
Militär und gedienter Soldaten u.s.w. u. gewährt hiedurch
eine Unterstützung an Personen, die sonst ver-
nachlässigt wären. Wenn mit dem Handel kein Betrug verübt
u. die Grenze beaufsichtigt wird, kann kein Unterschleif stattfinden,
u. welcher Erfolg zu erreichen ist, das zeigt Österreich an dem obenange-
führten Beispiel.

Wenn mehrere Länder aneinander grenzen, wo ein solches Monopol
haben, nach gleichen Grundsätzen verwalten, so ist zu [illegible] die Ver-
waltung u. den Erfolg gemeinschaftlich zu haben, und vorausge-
setzt, daß sie beiderseits an der Grenze gleiche Sorten zu gleichen
Preisen verkaufen, u. aller Tabakhandel nur mittelst gestattet wird,
kann jedes der Länder sein Monopol selbst verwalten, ohne
daß eine Grenzsperre od. Grenzaufsicht deshalb nöthig wäre.

Die Tabaksteuer geht bei Bestimmung der Preise der Tabak-
fabrikate von dem Grundsatze aus, die besseren Fabrikate
höher zu besteuern als die gemeinen, u. gewährt dadurch den
Vortheil, der beim bloßen Tabakzoll wegfällt, dem Min-
derbemittelten den Tabak um einen niedrigern Preis zu
liefern, als man es nach Verhältniß ohne Monopol erwarten
sollte.

Ein allgemeines Gesetz gegen Einführung des Tabakmono-
pols ergibt sich nun daraus, daß bereits Tabakfabriken
vorhanden sind, für diese nachtheilig zu fürchten, da der Staat nicht
billigerweise alle bestehenden Fabriken übernehmen wollen

d. Wirthschaftlichkeit zu selbst darüber: Wenn der erste Aufschwung
erreicht ist, [illegible] diese Abzahlungen.
Es gibt in Deutschland sehr Viele, welche die Einführung
eines Monopols für unsere Wirthschaft halten; aber so lange
man zugestehen muß, daß das Salzmonopol zweckmäßig ist, wird
man die weit größere Zweckmäßigkeit des Tabaksmonopols
nicht läugnen können; u. daß sich eine Tabaksteuer ohne
Monopol nicht durchführen läßt, muß man dazu greifen.

III. Steuern.

Wenn das Einkommen des Staats aus Domänen und
Regalien nicht ausreicht, den Staatsbedarf zu decken, so
muß der Rest desselben durch unmittelbare Beiträge der Bürger
gedeckt werden. Die [illegible] Wissenschaft [illegible] darin, daß
der ganze öffentl. Bedarf eigentlicher Bedarf der Gesammtheit
der Staatsbürger ist, und sie daher so viel [illegible] unentgeltlich
genießen, als durch öffentl. Leistungen gedeckt werden kann,
und daß somit das, welches die Staatsbürger [illegible] so viel genie-
ßen werden, nächst den Regalabgaben, das Erforderliche leisten
sind. Die ganze ungedeckte Summe aus den Gesammtein-
kommen der Staatsbürger vergolten werden muß. Die Steuer
ist staatswirthschaftl. betrachtet eine Abgabe, womit jeder einzelne
[illegible] den Staatsbedarf deckt, so weit er nicht zur
Ergänzung des Domänen- u. Regaleinkommens bestimmt
ist. Formell betrachtet ist sie rechtmäßig, wenn sie un-
ter den Bedingungen festgestellt u. erhoben wird, die ge-
setzl. vom Staate dafür vorgeschrieben sind. Ob die Steuer
[illegible] dabei [illegible] oder nicht, ist dabei [illegible] Sache
[illegible] die zur Deckung gesteuert werden,

die neuere Vorschrift möchten Staatsbedürfnisse erheben möchte. Die Mehrheit der Stände scheint nicht gegen angezeigt die ungerechtfertigte Steuern zu unterstellen Beziehung.

Die Finanz-Ansicht bei Landwirthschaft der Stadien ganz auf dem Standpunkt der Zweckmäßigkeit, sie verlangt:

a, daß eine Steuer möglichst viel für die Staatszwecke disponible Mittel einbringe;

b, daß sie mit möglichst geringen Kosten und möglichst wenig Störungen erhoben werde, so wie auch, daß sie stets und sicher fließe.

c, [illegible] Interesse der Steuerpflichtigen selbst und auf die Volkswirthschaft im Ganzen muß auch die Finanz wünschen, daß die Steuer:

α, wirklich denjenigen, der sie zahlen soll, nicht etwa andere getroffen und auf Andere wälze;

β, daß die Erhebung der Steuer nicht einzelne Gewerbe und Handelsgeschäfte unmäßig beschränke, und daß sie nicht für Vorschüsse, die einzelnen Unternehmen schaden, keinen Ersatz leiste;

γ, daß sie möglichst wenig Unterschleif zulasse und nicht etwa durch Erleichterung der Auffindungen Unsittlichkeit in der Landwirthschaft [illegible] Verpflichtung gegen die Staatskasse im ganzen Gegenden verbreite;

δ, daß sie in solchen Momenten und Gelegenheiten erhoben werde, in denen die Zahlung der Mehrzahl der Pflichtigen am wenigsten lästig ist, und daß auch die Erhebungsbeamten nicht in Versuchung gebracht werden;

e) daß die Einführung der Steuer nicht mit [illegible]
rechtlicher Durchführung der Vermögensverhältnisse verbunden
und nicht zu große Kosten für Anlage der Steuerbücher
erfordern [illegible], daß die Einführung wünschenswerter
dadurch erschwert werde, daß man bei der Ermittlung der
Steuerpflichtigkeit in vielen Fällen bloß dem guten Wil-
len und der Aufrichtigkeit der Pflichtigen vertrauen muß.

Nicht bei allen Steuern kommen alle diese [illegible]
denen Bedenken zugleich vor, bei einigen mehr als bei
andern [illegible]. Es handelt sich nun darum, auf
welcher Stufe der ökonomischen Entwicklung der Staat steht,
[illegible] die ~~[illegible]~~ fühlbaren [illegible] nach der Beschaffenheit
der persönlichen Freiheit [illegible]. Wo man die persönliche Un-
gebundenheit [illegible] hoch schätzt, wird man solche Steuern
vorziehen, die bei der Erhebung möglichst wenig fühl-
bar sind und möglichst wenig mit dem Steuerzahler in Be-
rührung setzen. Man wird Steuern vorziehen, deren Ver-
theilung sich durch die Concurrenz regulirt, während man
bei einfachern innern Verhältnissen solche vorzieht, wo die Pflich-
tigen direkt angefordert werden. Eine allgemeine Anforderung
an jede Steuer entspringt aus der Idee der materiellen Gerechtigkeit,
daß nämlich die Steuer gleich vertheilt sei. Da dies aber ein gleichfalls
[illegible] unbestimmter Ausdruck als dieser, denn er ergibt
nicht die Forderung zurück, wie die Steuern zu steigen haben und [illegible]
läßt sich die weitere Frage nicht beantworten, ob die Gleichheit der
Vertheilung eine arithmetische, oder eine nach einem bestimmten
Maßstab festgesetzte proportionale sei.

Abgesehen [illegible] der Steuerzahlung [illegible], die

schen deutschen Arbeit erwerbsfähig sind, handelt es sich um eine Kopfsteuer, die noch in Rußland und Schweden besteht. Freilich fällt diese Steuer gleich als höchst ungerecht auf, da sie den Armen wie den Erwerbsfähigen dem Reichsten gleichstellt. Daß sie nur sehr niedrig angesetzt werden kann, nimmt ihr mathematisch betrachtet nichts von ihrer Ungleichheit, sondern erleichtert nur die Last für den Minderbemittelten.

Bei der Frage über die Vertheilung der Staatsaufwand kommt zunächst in Betracht, daß sie eine [illegible] für gemeinnützige Gegenstände und Einrichtungen, deren Genuß jedem Staatsbürger zu gute kommt, daß sie aber doch nur für solche Gegenstände geleistet werden, die erst dann begehrt werden und in Betracht kommen können, wenn die absolute Nothdurft des Leibes befriedigt ist. Wenn es daher auch richtig ist, daß der geringste Arbeiter, der mit seinem Lohne gerade nur das Leben fristet, der Staatseinrichtungen ebensogut bedarf, wie ein vermöglicher Mann, so läßt sich darum nicht behaupten, daß er nach Verhältniß des Genusses der Staatseinrichtungen beizutragen hat.

Die Staatseinrichtungen aller seiner Angehörigen sind nicht bloß nach dem Maßstabe zu beurtheilen, den das individuelle Leben des Einzelnen gewährt, sondern der Staat ist großentheils eine Nationalaufgabe zur Durchführung der Selbständigkeit der Nation und der großen gemeinsamen Interessen, gleich der Hauptausgaben für die Kriegführung, für den diplomatischen Verkehr, für das Staatsoberhaupt, selbst für den unmittelbaren, [illegible]

und die bedenklichen Verhältnisse sich hinzuzwingen stellen
und so auch den Nutzen d. Einzelnen zurückführen, während
sie doch zu den Bedürfnissen einer Nation als absolut
nothwendig gehören. Auch das Institut der Kirche u. Schule
wird unrichtig beurtheilt in Bezug auf den Einzelnen.
Die gesammte Staatsverwaltung muß daher als ein Mittel
betrachtet werden, durch das die Nation im Ganzen ihre ge-
schichtl. Aufgabe erfüllt, während zugl. der Einzelne in der ver-
hältnißmäß. Förderung seiner eigenen Zwecke findet.
Der Staatsbedarf ist also als eine Gesammtlast zu betrachten,
die auf einzig Einkommen der Nation ruht, welches über
den Nothbedarf d. Einzelnen hinaus für höhere Bedürf-
nisse disponibel ist.

Nach diesem Grundsatz würde sich die Nothwendigkeit sämmtlicher
Steuern nach Verhältniß d. disponiblen Einkommens als
Bedarf rechtfertigen, d.h. in nach Abzug des Bedarfs begriffen
den man ja nicht willkürlich als Nothbedarf ansehen muß.
Die große Schwierigkeit der Bemessung der Steuer nach diesem
Maßstab d. reinen Einkommens haben die ersten Aufhe-
bung der Steuern, hat jetzt die Regierungen aller Länder
veranlaßt, solchen andere Wege der Besteuerung zu suchen,
u. die Einkommensteuer ist erst in den neuesten Zeiten ein-
geführt worden. Dies erfordert nun eine Erörterung der Schwie-
rigkeiten, die mit dieser Steuer verbunden sind. Zwar soll
die Steuer nicht der Staat einen Theil d. reinen Einkommens
der Bürger für Staatszwecke einziehen; aber nur in der Ein-
kommensteuer will er diesen Theil zugl. nach Verhältniß
des Einkommens regeln, so daß das Einkommen nicht bleibt

die Form der Steuergesetze, sondern auch der Maßstab sein soll, und hier ergeben sich folgende Schwierigkeiten:

1, die Frage: „Was ist reines Einkommen?"

Die Volkswirthschaftslehre sagt: Ertrag während einer Wirthschaftsperiode an zum Verzehr eigens gewonnenen Gütern u. sie zeigt außerdem nur die während dieser Zeit sich darbietenden Nutzungen von Capitalien u. der Leistungen der Arbeit sind, die Wirthschaft jedoch [illegible] als reines Einkommen der Person zu betrachten ist. In der That läuft alles Einkommen auf den wirthschaftlichen Arbeitsleistungen u. Capitalnutzungen zurück, die während einer Periode sich uns darbieten. Ob Nutzungen u. Arbeiten unmittelbar genossen werden, od. zum Eintausch anderer Güter benützt werden, ist gleichgültig; denn man erhält hier Steuerpflichtige:

1, Reines Einkommen von Grund u. Boden, Gebäuden, Zinsen, Gewerben, Dienstleistungen aller Art.

2, Bei jedem dieser Bezüge muß aber die Rücksicht auf den Steuerpflichtigen mit zu rechnenden Einkommens der ganze Betrag für Schuldzinsen abgezogen werden; denn diese [illegible]. Will man nun den Grundsatz gelten lassen, daß der Volksbedarf eines Jeden unbesteuert gelassen werde, so muß dieser gleichfalls bei allen Einkommen mit einem entsprechenden Abzug erfolgen, der aber bei allen, auch den höher gelohnten Arbeitern ganz gleich sein muß. Damit ist aber weitere Ungleichheit der Einkommen im Verhältniß der Bedürfnisse der Individuen nicht gehoben. Es ist die Differenz zwischen

dem Einkommen aus Kapital u. dem aus Arbeit, in dem
letzteren Falle nach der Differenz zwischen temporärem und
lebenslänglichem Arbeitslohn festzustellen. Läßt man auch die
letzte Unterscheidung beiseite, so ist doch gewiß gleich viel Ein-
kommen aus Capital von höherer Bedeutung, als gleich viel Ein-
kommen aus Arbeit. Denn das Capitaleinkommen dauert bei
guter Verwaltung des Capitals fort, der Lohn aber hört auf mit
der Arbeitskraft. Capitaleinkommen würde daher zu geringerer An-
strengung erheben, während persönliche Einkommen Aufopferung der
Gesundheit an der Arbeit voraussetzt. Capitaleinkommen
macht frei, Einkommen aus Arbeit bindet. Beide gleich zu
besteuern ist auch darum nicht billig, weil jedes Einkommen
aus Arbeit einen Ersatz der Bildung des Arbeiters in sich schließt,
der auf die Fortpflanzung der Arbeitskraft zu verwenden ist.

Schon in dieser Capitalerziehung welchen Wirthschafter
eine verschiedene Besteuerung des Einkommens aus der Arbeit
angeordnet haben; denn tritt eine Ungleichheit darin hervor,
daß man häufig Capital, das man für sich selbst benützt,
z.B. Häuser, die man bewohnt, zur Steuer zieht, nicht aber
die Arbeitskraft des Vermöglichen, der z.B. bloß von seinen
Zinsen lebt, welchen sein Capital von der Arbeit frei
macht. — Billig wäre daher:

a, geringere Besteuerung des persönl. Einkommens, als des
aus Capital bezogenen;

b, die Besteuerung eines der Bildungsnothwendigen persönl-
lichen Einkommens bei denen, die gestützt durch ihren Vermögensbesitz
sich jeder Arbeit entschlagen.

Ihr einziger Zweck ist besonders darüber viel gestritten wor-
den, ob nicht persönliche Einkommen im Vergleich mit dem
Einkommen aus Capital auch immer niedriger zu besteuern sei;

weil es bloß eine [illegible] ist, [illegible]
[illegible] Einkommensteuer allein eine nähere Betrach-
tung der Sache ganz [illegible] unbillig ist, da, wenn z. B.
ein Einkommen dem 25fachen Betrag [illegible] Capital gleich
ist, [illegible] gleich dem [illegible]
[illegible] Einkommen nur mit einem 1/25 der Steuer belegt
werden dürfte [illegible] Einkommen [illegible]
[illegible] Capital [illegible] besteuert werden sollten, und [illegible]
[illegible] unbillig ist; denn es ist auch zu erwägen, wenn das [illegible]
[illegible] nicht länger dauert, [illegible] besteuert
wird, [illegible] die Einkommen [illegible] besteuert
würde.

[illegible] auch bezüglich der Abschätzung der [illegible] Kosten
[illegible] von der Steuer [illegible] gesagt
ist, muß natürlich bei jeder [illegible], welche eine [illegible]
[illegible] der letzteren stattfinden.

[illegible]
[illegible]
[illegible] Steuerpflichtig[illegible]
[illegible]
[illegible] im Ausland [illegible]
[illegible] im Ausland [illegible]
[illegible] Capital im Ausland [illegible]
[illegible]
[illegible]

Bei den [illegible] ist [illegible]

Zu erzielen, daß die einheimischen Inhaber von Schuldschei-
nen steuerpflichtig, d. h. als wirkliche Steuerträger seien.
Daher sind Einkommen nur in abgeleiteter Form (als
Familienglieder, od. durch Unterstützung) empfangt, muß
es auch steuerfrei bleiben, da ihr Einkommen schon von
denen, die es ihnen gewähren, versteuert ist.

Alle diese Regeln werden immer noch leicht durchzuführen
sein; [illegible]

[illegible]

a, [illegible]

[illegible]

in gesteigertem Maß, zu ihrer Zahlung die Steuer nicht so
schwer fällt, als bei kleinerem Einkommen, hat zu dem
Satze von den deutschen Schriftstellern in Frankreich
aufgestellten und später auch bei dem Einkommensteuerge-
setze in Preußen durchgeführten System der Besteuerung
mit gesteigerter Scala geführt. Die übrigen französi-
schen Schriftsteller wollen die Scala nur in einem andern
Sinne durchführen, größerer Theil des Einkommens.
Abgesehen davon, daß in der steigenden Scala derselben
Besonderheit der Ansicht unterliegt, daß die Steuernde
innerhalb des Einkommens, das zum Lebensbedarf [illegible] sei, aber
dem Einkommen gegenüber [illegible] nicht. Es liegt der
Fall, wenn der [illegible] nicht beliebig [illegible]
durch [illegible] abgezogen wird. Geht
man bei dieser Steuerfreiheit über den Lebensbedarf hinaus
zu beträchtlichen Einkommensteuern, so erscheint in der Be-
handlung der übrigen freigelassenen Einkommen der letzten
Stufe [illegible] eine schreiende Ungerechtigkeit;
sie wird nur vermieden, wenn nicht nur die ersten 1800 fl.
steuerfrei bleiben, die keiner ältern als Einkommen
hat, sondern wenn bei jedem Pflichtigen bis zu 1800 fl.
Steuerfreiheit besteht.

Von dem letzten Grundsatze aus, wonach die Steuer
bei jedem Pflichtigen frei zu lassen, kann man nach dem
Gesagten, selbst bei einer steigenden Scala auch die Un-
billigkeit einer solchen Belastung größerer Grundeinkommen
vermeiden. Wenn man nämlich den nächst höheren
Steuerquoten jedesmal Einkommensteuern berechnet [illegible]

[illegible] in eine [illegible]
gleich [illegible], [illegible]
der [illegible]
[illegible] sich der [illegible] gefallen lassen.
[illegible]
die [illegible], der [illegible] Regulirung.
Sieht man nun [illegible]
so läßt sich nicht widersprechen, daß [illegible]
Begriffe der [illegible]
[illegible]
[illegible], daß [illegible]
[illegible], als [illegible], daß [illegible] nicht [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] in der Wissenschaft [illegible]
[illegible] in England eingeführt worden. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
in Hamburg und [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] als diese beiden Gläubiger besteuert werden. Bei der blossen Schätzung des Einkommens aus persönlichen Leistungen würde diese Steuer offenbar Unbilligkeit enthalten und zugleich [illegible] Einkommen [illegible]. [illegible] sich daher nicht für [illegible].

Rücksichtlich der Einkommensteuer erscheinen die Steuern der sog. Ertragssteuern [illegible], als [illegible] die Vermögensteuer u. Einkommensteuer [illegible] in einem Punkte wesentlich unterscheiden. Wo nämlich beide Vermögensteuer [illegible] auf eine Angabe des Schuldners [illegible] zu vertrauen [illegible] grossen Unterschied [illegible] hat man daher den Grundsatz aufgestellt, [illegible] Vermögen, wo sie sich finden, [illegible] zu besteuern [illegible] Vertheilung [illegible] Einkommen gelangt, und den Eigenthümer des Vermögens nach Verhältniss des Ertrags zu treffen, [illegible] Abzug der Zinsen an den Gläubiger [illegible] Ertrag des zinspflichtigen Vermögens ganz abzusehen. [illegible] der Unterschied zwischen der Einkommen- u. Ertragsteuer.

Hierdurch gewinnt man wohl die einfachste u. sicherste Art der Steuererhebung, aber auch Ungleichheiten zwischen dem Schuldner u. Gläubiger, und die [illegible] einzelner Theile des Vermögens ohne gleichzeitig andere Theile des Vermögens zu treffen, bringt grosse Überwälzungen. Diese Ertragsteuern sind folgende:

1, Grundsteuer,

2, Häusersteuer,

3) Vermögens- und Kapitalsteuern,

4) Erwerbsteuern und

5) Steuern vom Luxusverbrauch.

Eine Steuer nach Verhältniß des Ertrages von Grund und Boden heißt Grundsteuer; sie wird meistens ohne Rücksicht auf die Schuldverhältnisse des Besitzers auferlegt. Es gibt noch einige Arten von Grundsteuern, die nicht genau nach dem reinen Ertrag, sondern theilweise nach dem Rohertrag auferlegt sind. Wird eine Grundsteuer nach Verhältniß des Rohertrags [illegible], die ohne Abschätzung der Vermögen [illegible] auferlegt ist, so hat die Wirkung, daß Grund und Boden in eben dem Maße [illegible] weniger werth ist, als man ihren Ertrag [illegible] die Steuern abgenommen hat. Die Grundbesitzer, auf welchen zur Zeit diese Steuer auferlegt wurde, verliert den Capitalwerth der Steuer; der neue Erwerber erwirbt diesen Theil. Der Ankauf des Bodens um den der Steuer entsprechenden Werth vermindert [illegible]. Eine ältere Grundsteuer wird, wenn aller Boden durch neue Hände gegangen ist, vom [illegible] des gegenwärtigen Besitzers nicht aus dem eigenen Vermögen bezahlt, sondern erscheint als ein Antheil des Staats am gesammten Bodenwerth. Es leuchtet ein, daß eine solche Steuer sich weder zu späterer Erhöhung noch Herabsetzung eignet. Jede Erhöhung trifft nur den ersten [illegible] spätern Erwerber; jede Herabsetzung erhöht den Bodenwerth und wendet dem jetzigen Besitzer einen Zuwachs zu seinem Vermögen zu, den sie nicht verdienen. Auch [illegible] ohne Belang, sobald einmal der Besitz gewechselt hat; daß [illegible] Grundstück im Verhältniß zu seinem [illegible]

höher bestimmt ist, als er anderen, wenn nur der Käufer
von welchem Zeitpunkt der Steuer abgezogen hat.

Eine Ungleichheit eigenthümlicher Art entsteht bei der
Auflegung dieser Steuer zwischen dem schuldenfreien u. nicht
schuldenfreien Besitzer, indem letzterer bei gleichem Geschäfts-
ertrag d. Grundstücks ebenso viel Steuer zu zahlen hat als
der erstere, während er doch nur einen Theil d. Ertrags bezieht.
Es trifft daher jenen Vermögensverhältnisse durch die Steuer
viel schwerer, als den ersten. Jeder neue Erwerber aber erhält
einen hypothekarisch belasteten Grundstücks kommt durch diese
Ungleichheiten einen Nachtheil, da er nur den Capitalwerth
der Steuer vergütet hat. Häufig hat man eine Unbilligkeit
darin gefunden, daß [illegible] Grund u. Boden, u. [illegible]
(Verlehen der Steuer unterworfen sind. Die Last aber einer
Grundsteuer schon lange ist, daß sie sich ganz als Capitalwerth
Antheil am Boden mit dem Grundbesitz [illegible] hat
u. die kaufenden Besitzer steuerfrei sind, so haben diese gar
kein Recht, gleichzeitige Besteuerung d. Geldcapitals zu ver-
langen; hätte man gleich anfangs neben der Grundsteuer
eine gleichhohe Capital- oder Erwerbsteuer aufgelegt, so wäre
allerdings der Werth des Bodens unverändert geblieben, u.
die Steuer gienge auf jeden neuen Erwerber über. Dabei
müßte aber, um die Ungleichheit in der Besteuerung der schulden-
freien u. verschuldeten Grundbesitzer zu vermeiden, so
viel vom Boden abgeschrieben werden, als dem Werth
der [illegible] entspricht. Eine Steuer auf Leihkapital, d. h. von
den Grundbesitzer verliehen ist, [illegible] einer Grundsteuer
aufgelegt, könnte diese [illegible] Wirkung haben.

Was aber die Besteuerung der [illegible] betrifft, die man einmal

Grund u. Boden bezahlt, neben der Besteuerung des ganzen Bodenertrags verlangt auch die bezahlten oder durchgängige Steuer desj. Ertrags, der an Zinsen und dem Ertrag d. i. Arbeit abgegeben wird. Besteht eine Grundsteuer lange Zeit, so ist solcher Werth ganz mit dem Steuerabsatz abgeschrieben u. s. und dann ohne Rücksicht auf die Grundsteuer eine isolirte Steuer auf die Zinsen etc. u. d. Verlehen gelegt, so steigt der Bodenwerth gegen das Geldkapital, eigentl. sinkt letzteres gegen den Bodenwerth. Eine solche einseitige Steuer wirkt daher zu Gunsten aller Grundbesitzer, u. erhöht den Bodenwerth; dagegen kann sie die nachtheilige Wirkung haben, daß der Zinsfuß in Folge der Steuer bei dem Schuldzins steigt. Wenn auch gewöhnl. bei der Ertragssteuer die Schuldverhältnisse nicht beachtet werden, so wird doch in Deutschland der Fall bei den Grundrenten u. Zehnten. Diese werden meistens der Schuldzinsen nicht beachtet gelassen, sondern als ein Antheil am Bodenertrag betrachtet u. besteuert. Solche Grundrenten heißt man häufig <u>Dominikalien</u>, u. daher die Steuer <u>Dominikalsteuer</u>; während dagegen die Steuer vom Bodenertrag an sich <u>Rustikalsteuer</u> heißt.

In Bayern wurde der ganze Betrag dieser Steuer bei Umwandlung der Grundgefälle in feste Renten der Rustikalsteuer hinzugeschlagen. Die erste Regulirung der Grundsteuer würde allerdings die Ermittlung d. j. Ertrags voraussetzen, nach welchem die Steuer erhoben werden soll. Da dies aber sehr schwierig ist, so hat man verschiedene Maßregeln ergriffen.

<u>Grundsteuer in Bezug auf die Abschätzung.</u>

Die wirkl. Abschätzungen der Grundstücke entsprechen zwar bei steuerfreien Gütern ganz dem reinen Ertragsermessen,

in wenigen Fällen der sicherste Anhaltspunkt bei der Schätzung;
aber es kommen wiederholt in einer kürzeren Zeit so viele Güter
zum Verkaufe, daß man genug Anhaltspunkte hätte, die
Verschiedenheiten der Übergänge in einer längeren Periode aber
kann sich der Güterwerth, sei es durch den Fortschritt der Boden-
früchte oder durch den Zinsfuß der ausgeliehenen Kapitalien und
Änderungen [illegible] sind die Kaufschillinge nicht immer
mehr vergleichbar. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, hat
man 2 unbeanstandeten Perioden gewonnene Kaufschillinge
in ihrem Durchschnitte als Maßstab zur Einschätzung aller Güter
genommen; aber auch dabei tritt der Übelstand ein, daß man
für die 2 Perioden bei demselben Gute selbst den Kaufschilling erlangen
kann [illegible] daß in 2 Perioden die verschiedenen
Zeiten bedeutende Änderungen in der Bodenkultur und dadurch
im Bodenwerthe eintreten können, die zwar nur bei einzelnen
Grundstücken, während andere nur in [illegible] gebraucht
wurden. [illegible] die Güterbelastung mit
Zehenten und andern Grundlasten; weil man bei deren
Ausgleichung zum Kaufschilling des belasteten Gutes hinzu-
zunehmen brauchte; endlich die Kaufschillinge nicht hin, ehe
die Verwandlung [illegible] Güter einzuschätzen, so wird das
ganze Geschäft schwieriger. Man sucht daher die Verwand-
lung so viel als möglich zu umgehen, hält sich an den
Kaufbrief und begnügt sich mit einem annähernden Pro-
portionalsatz des Kaufschillings, da man die meisten Kaufschil-
linge nicht [illegible] anzunehmen im Stande ist. Trotz alle-
dem ist die Methode der Kaufschillinge so einfach, so schnell
durchzuführen und so wenig kostspielig, daß sie noch immer,
wo es sich um Schätzung handelt, vor jeder spezielleren

Methode zur Anwendung empfiehlt.

Grundsteuer in Bezug auf Pachtschätzung.

Wie bei einem Lande, das wechselnden Werth hat, [illegible] die Kaufschätzungen nicht zum Anhaltspunkt dienen können, so kann bei einem Lande, wo sich wenig od. gar keine Veränderung findet, der Pachtzins nicht zum Maßstab der Grundsteuer dienen, weil ist der [illegible] der Feld. Überdieß kann die Pachtschätzung [illegible] zum Anhaltspunkte bei [illegible] Regulirung oft mit größerem Vortheil benützt werden u. [illegible] gar falsche Angabe der Besitzer schützen. Wo viel verpachtet wird, ist die Pachtschätzung der angemessenste Maßstab für die Grundsteuer, so in England. Nur [illegible] beiden [illegible] in beiden Kaufschätzungen, nämlich Steigen u. Sinken des Pachtzinses mit dem Kaufpreise.

Ertragsschätzung.

Wenn, wie man glaubt, für den Zweck der Besteuerung sei eine genaue Ermittlung des Steuerkapitals und Rein-Ertrags jedes einzelnen Grundstücks nöthig, muss man folgende Schritte thun:

1) das ganze Land muss in den einzelnen Parzellen des Besitzers vermessen werden;

2) man muss [illegible], [illegible] der [illegible] der Grundstücke in Gruppen sondern u. für jede solche Gruppe ein oder ein Paar Grundstücke ganz genau der Ertragsschätzung unterwerfen; solche heißen Mustergründe.

3, Demnächst werden einzel. Grundstück unter den Mustergründen [illegible] u. sie nach ihrem Areal der steuerpflichtige Ertrag aufgeschlagen.

4, Gegen die Aufstellung d. Mustergrundstücke und die Vergleichung [illegible] unter diese muss Reclamation erlaubt sein.

5, Ob indessen die Grundsteuer für immer festgesetzt werde oder sie bloß in ihren Verhältnisszahlen zu den Grundstücken festgestellt aber bezügl. ihrer Höhe veränderl. sein soll, muss gesetzlich bestimmt sein.

6, Veränderungen in dem Besitz u. den Verhältnissen müssen [illegible] nachgetragen werden.

ad 1) Es ist nicht nöthig, die Vermessung und Parzellen in einem solchen Zusammenhang der ganzen Landeseintheilung, als ob es sich darum handle, ein großes Werk des Landes mit allen einzelnen [illegible] herzustellen; die Genauigkeit die für diese Zwecke erforderlich ist u. die allgemeinen [illegible] die er [illegible] stehen im [illegible] Verhältnisse zu dem, was die Kosten eines solchen Werks [illegible] und weil man [illegible] zum Ziel kommt, [illegible] die Vermessung jedes einzelnen Grundstücks für sich [illegible]. Gestalt u. Größe jedes Grundstücks kann genau so richtig aufgetragen werden, wie man nach dieser Methode bei der Landesvermessung [illegible]. Darüber ist bei der Vermessung eine besondere Bestimmung nöthig, ob [illegible] der Grundstücke nach der Größe der [illegible], da die [illegible] Fläche bei der Besteuerung zu Grunde gelegt ist.

ad 2, Die Auswahl der Mustergründe ist nach der verschiedenen Beschaffenheit der Grundstücke eine [illegible] gewissermaßen das Geschäft der Einschätzung [illegible] u. ist immer nur durch Sachverständige, des Orts kundige u. verlässige Männer möglich.

Für die wirkl. Einschätzung der übrigen Grundstücke geben die allgemeinen Regeln über Ertragsabschätzung der Grundstücke einen Anhaltspunkt. Man kann aber außer dieser Schätzer die eigenen Angaben der Besitzer solcher Mustergründe zu Hülfe nehmen, dabei muß feststehen welcher Ertrag zu nehmen ist. Am zweckmäßigsten wird der Reinertrag der Besteuerung zu Grunde gelegt.

Die Bayern haben nun bei Äckern, Wiesen u. Waldungen verschiedenen Reinertrag genommen, bei Wiesen heißt der Rohertrag, bei Äckern dasj. was so nahe ist [illegible] der Boden fruchtbar ist. Das bayr. Gesetz von 1811 u. 1828 bestimmt, daß bei Äckern den steuerpflichtigen Maßstab geben soll der mittlere [illegible] Reinertrag nach Abzug der Kosten und Ausgaben von Nebennutzungen z. B. Stroh, aber auch die [illegible] wie von den [illegible] Gründen u. Wirthschaftsverhältnissen. Bei Wiesen soll der mittelmäßige Heu u. Grummetertrag den Maßstab geben u. bei Waldungen der nachhaltige Holzertrag bei ordentl. Forstbetrieb, bei allen übrigen Gründen der Ertrag, der sich bei Abschätzung derselben nach der Lage der umliegenden Grundstücke ergibt. Alle diese Verhältnisse passen aber für den Maßstab der Besteuerung der Grundstücke nicht mehr.

Aufsuchen der Mustergründe.

Nach Einschätzung sind der [illegible] Steuerverfassung [illegible] u. in der Landwirthschaft bewanderte geschickte Schätzmänner; auch ist es nöthig zur Beaufsichtigung der Geschäfte der Schätzungsarbeiten geschickte Kommissäre von Regierungsseite zu geben. Bei Einreihung der Grundstücke ist es zweckmäßig die Grenzen der angrenzenden Distrikte der Gemeinde genau [illegible] zu lassen. Die Schätzungsklassen können aus den [illegible] gewählt werden; auch ist es gut, daß der [illegible] der Einschätzung

-bewohnen. Die Aufseherarbeiten der Grundstücke unter die Wirthschafts-
gründe muss natürlich mit besonderer Rücksichtnahme geschehen;
denn hiezugegen wird die Verhältnisse am richtigsten stellen
finden; indess kann sie nur mit einem gewissen Erfolg ge-
stellt haben. – In Bezug [illegible] ist [illegible] beziehungsweise der [illegible]
-fung, Aufsichtsarbeiten u. Abzuschätzen.

Bezüglich der Kosten ist zu bemerken, dass die Auslagen der
Gebäudeerhaltung auf 5489 fl kommt. Einer der grössten Lasten
aus einer Detailleinen Gebäude [illegible] liegt in der Er-
neuerung und der Kosten; die jede Abänderung in der Gestaltung
der Gebäude nachgetragen werden muss, ebenso bei Aufträgen;
jede Änderung ist [illegible]. Dazu ist besonders die gewisse
[illegible] der Landwirthschaft u. Verhältnisse, u. aber hierdurch
kommen [illegible] Arbeiten war. In [illegible], wo auf Grund
u. Boden Grundstücke von verschiedenen Besitzern haften,
ist für die [illegible] dass [illegible] vorzusehen. Am zweck-
mässigsten ist es, [illegible] zu ermitteln, ein fertig
aufgelegte Grundsteuer für immer [illegible] u. seine Ver-
änderungen mehr werde in den Verhältnissen [illegible]
tung unterhaltet. Bleibt der Theilungsmassstab u. die Verhält-
nisszahl fixirt, [illegible] der Erhaltung, so hat dies den Vortheil,
dass Einer an Verbesserung [illegible] u. dadurch [illegible] der Gesch[illegible]
des Ertrages nicht gestört wird. Allein dadurch muss [illegible]
solchen [illegible] länger bestehende [illegible] mehr und
mehr ungleich werden gegen die [illegible].

Ein weiterer Nachtheil der Detailleinen [illegible] ist, dass die
später ausgeschätzten Theile höher bezeichnet werden, als die
früher geschätzten, weil [illegible] in einer [illegible] Culturstufe
geschätzt werden.

Häusersteuer.

Die allgemeinen Bemerkungen über die Grundsteuer gelten auch bei der Häusersteuer. Eine Häusersteuer beabsichtigt wie die Grundsteuer einen objektiven Ertrag d. Eigenthums aus dem Gebäude, den ohne Rücksicht auf die Schulden, die darauf haften, über unter zu ziehende Besteuerung dazu Ertragnisse d. Hausbesitz d. i. an Rentner rechtzeitig abzugeben. Man kann dabei nicht wohl einen andern Maßstab nehmen, als den Reinertrag nach Abzug der Unterhaltungskosten u. der Versicherungsgebühren. Aber die Erhebung d. Hausbesitzertrags ist noch schwieriger als bei Grund u. Boden. Auch hier zwar werden die Miethpreise einen proportionalen Anhaltspunkt geben, aber eine direkte Ermittlung d. Reinertrags, wie bei Grund u. Boden ist bei Häusern nicht möglich. Dazu kommt, daß die Miethertragnisse nicht überall anwendbar sind, weil schon in entlegenen Städten nur wenige Häuser vermiethet werden; u. wo dies der Fall ist, sind die Miethertragnisse (Nebeneinnahmen u. nicht proportional dem Grundwerth. Auf dem Land vollends findet fast gar keine Vermiethung statt. Diese Rücksicht der Miethertrag nur in größeren Städten vollständig zur Anwendung bringen. Durchgehend anwendbar sind die Kaufschillinge u. man könnte als einen Vorzug annehmen, daß sie nicht wie bei Grund u. Boden mit dem Productionswerthe im Zusammenhang stehen. Aber die Zeit nachher können die verschiedenen Parteien verschieden geschätzt werden, u. dies hat doch Einfluß auf den Kaufwerth. Dazu kommt eine eigenthüml. Schwierigkeit, es ist nämlich die allmähliche Verschlechterung der Häuser trotz aller Reparaturen. Dies macht große Differenzen im Werth desselben Hauses in verschiedenen Perioden. Gleichwohl bleibt kein anderer Anhaltspunkt als der Kaufwerth, u. die Miethpreise zu nehmen. Regulirt man die Häusersteuer nach dem Kaufwerth, so muß

einer Schätzung unter Controll durch die [illegible]
[illegible] Marktkäufe [illegible] und [illegible] die [illegible]
mit den letzten 30 Jahren. Bei [illegible] in [illegible]
Durchschnitt in Ansatz bringen. [illegible]
[illegible] die [illegible] Werth [illegible]
Proportion unter den Häusern. [illegible]
daß ein altes [illegible] Gebäude [illegible]
[illegible]
[illegible]
Die [illegible] hat den [illegible]
den [illegible] zu [illegible]
[illegible] Gebrauch [illegible] dem Werth [illegible]
[illegible] daß die Häuser [illegible]
[illegible]
[illegible] Werth [illegible]
[illegible] Miethertrags
[illegible] Häuser [illegible]
daß man [illegible] Gebäude [illegible]
[illegible] Gebäude [illegible]
[illegible] Gebäude [illegible]
[illegible] Gebäude [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Miethertrag [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Besteuerung der Leihzinsen (Kapitalsteuer).

Wenn die Leihzinsen allseitig besteuert werden, ohne daß jedoch auf Grund dieser eine Entschädigung stattfindet, so bewirkt diese Steuer eine Erhöhung des Werthes anderer Realitäten gegen Geldkapital. Werden aber die Zinsen gleichzeitig mit anderen Realitäten besteuert, so findet keine Änderung des Werthes statt. Eine einseitige Kapitalsteuer hat in kleinen Ländern zur Folge, daß sich das Kapital ins Ausland zieht, wo es steuerfrei ist. Dies steigert nur den Zinsfuß im Inland wegen Mangels an Kapital und so fällt die ganze Steuer auf den Borger. Ein Nachtheil ist, daß die ins Ausland geliehenen Kapitale leicht verheimlicht werden können, so wie auch die Darlehen an den Staat selbst gegen Schuldscheine au porteur lautend. Man bemerkt hier, daß die meisten Kapitale in solchen Papieren angelegt werden und Privatdarlehen äußerst selten sind. Dies hindert auch kleine Länder an der Einführung einer rechtlichen Kapitalsteuer. Früher hat man zur Auffindung von Privatdarlehen vorgeschlagen, die verheimlichten Darlehen unklagbar zu machen. Aber dies würde nur noch ein Verhältniß zur Verheimlichung von Darlehen an den Staat. Auch Hypothekenbücher vollends keinen Schutz gar nicht brauchbar.

Gewerbesteuer.

Eine der schwierigsten Steuergattungen ist die Besteuerung des Gewerbes. Die Schwierigkeit liegt in der Auffindung des steuerpflichtigen Ertrags bei den Schwankungen im Umfang der Geschäfte und Preise der Produkte. Jeder kennt zwar ebenso die Mittel des Pflichtigen nach der Umgebung des Hauses, vermag aber dessen jedoch den Ertrag ihrer Geschäfte nicht genau bestimmen können,

werden als in andern Geschäften für den Vergleichsdurchschnitt gewerb-
liche Einkommen; ist der Ertrag des Gewerbes für das nächste Jahr
zu bestimmen. — Man hat daher die directe Ertrag d. Rein-
ertrags der Gewerbe unterlassen u. sich an äußere Merkmale
gehalten, die über den Umfang des Gewerbes einen Anhalts-
punkt geben. Abgesehen nun der Ungleichheit d. Maßstabes
an sich wird man nicht über die Schwierigkeit hinweg(?), den
Reinertrag proportional dem Rohertrag zu machen, und
man unterläßt dabei auch die Berücksichtigung der fremden
Capitalien, die bei einem Gewerbe im Spiele sind. Bedeutende
[illegible] Realitäten verarbeitet werden kann auch hier der Werth
doch durch die einfachste u. sicherste Steuer afficirt werden.
Äußere Anhaltspunkte sind:

1, die Bevölkerung u. Einwohnerzahl d. Wohnorts;
2, die Zahl der Gewerbsgenossen u. Gehülfen.

Letzte Merkmale geben einen Maßstab für sämmtliche Gewerbe,
nach welchem die Steuer erhoben wird. Die vielen Ungleichheiten,
die dies zur Folge hat, zeigt es daß den Nachtheil, daß man
außer äußeren Erhebungen keine weiteren Untersuchungen
über den Gewerbsbetrieb nöthig hat. Die Gewerbsteuer darf
nicht [illegible] als eine einfache Belastung des
Consumenten auf die Abnehmer der Produkte [illegible] überwälzt
werden könnte.

Anm. Oft hat man behauptet, auch die Grundsteuer könne
im Preise der Bodenfrüchte auf die Abnehmer übergewälzt
werden, aber dies ist nur möglich, wenn in Folge der Grund-
steuer ein Theil d. Bodens unbebaut bleibt, u. durch den
damit verbundenen Ausfall an den nöthigen [illegible]

oder Straße hingegangen als zu den neuen Bauen der verlassenen Grundstücke vergolten. Für solche Aufgaben das Ackermaß tritt nur ein, wenn die Steuer höher ist, als der Reinertrag; ist sie eben möglich, so kann der Eigenthümer immer noch bauen, aber die Pacht wird sich nicht mehr lohnen. Überhaupt kann man das Capital aus Grund u. Boden nicht leicht zurückziehen, und bei Gewerben leicht möglich ist, wenn nicht der Besitzer eines Gewerbes viele Realitäten hat.

Lohnsteuer.

In den meisten Staaten hat man neben den übrigen Ertragssteuern eine auch ohne Berücksichtigung der Schuldverhältnisse bemessene Besteuerung d. persönl. Erwerbs und Vergütungen aller Art vom Taglohn bis zum höchsten Staatsdienst. Bei der Einführung dieser wird sie mit dieser gewöhnlich auch mit der Capitalsteuer in eins begriffen. Bei der Einführung der Einkommensteuer hat man die Lohnsteuer, zusammengefaßt mit der Besteuerung von Renten (Personalsteuer), wobei die Lohnsteuer sich von beiden Ertragsteuern namentlich durch die Berücksichtigung d. Standes unterschied, so wurden Classen gebildet, in die man die Leute nach ihren Bezügen einreihte. Daher heißt sie auch <u>Familien- u. Classen-Steuer</u>.

Solche nur annähernd richtige Steuern können nur schwer durchgeführt werden; daher taugen sie auch nicht viel.

<u>Anm.</u> Man hat oft behauptet, der Staat habe kein Recht, seine Diener nach ihren Bezügen zu besteuern, da das dem Vertrag zuwider sei, nach welchem dieselben für ihre Dienste einen vollen Lohn erhalten sollen. Aber mit dem selben Recht könnte auch ein Tagelöhner, der für Staatsarbeiten Lohn erhält, Steuerfreiheit fordern. Man hat hier 2 Momente zu betrachten.

Hermanns Franz. 9.

1, das Werthungsverhältniß, nach welchem der Staat die ihm geleisteten Dienste belohnt und

2, das Verhältniß des Bürgers, der von seinem Erwerbe lebt, wobei es ihm gleich ist, woher er ihn bezieht. Als Bürger ist er steuerpflichtig, welche Steuerpflichtigkeit durch den Dienstvertrag gar nicht geändert wird.

Es läßt sich nun die Besteuerung des Arbeitslohnes unter einer geringen Erhebung annehmen. Durch die Besteuerung höherer Dienste ist wegen der geringen Anzahl der Diener gleichfalls nur einen mäßigen Summen zu erwarten. Eine höhere Besteuerung des gemeinen Lohnes müßte nach Umständen um so unerträglicher werden, als sie von zu großen Summen erhoben werden müßte. Man hat auch in neuerer Zeit in allen Ländern die Lohnsteuer gänzlich verworfen und nur in ganz geringem Maaße angewendet.

Eine nähere Betrachtung der bisherigen Erwerbsteuern zeigt durchweg, daß sie wegen Nichtbeachtung der Schulden des Steuerpflichtigen ungleich u. wegen mangelnder Sicherheit, Übergehung mancher Gattung von Vermögen, die gewinnbringend werden können, eine Erleichterung, oft gerade der reichsten Personen ist. Dazu kommt, daß sie nur von direkten Steuern nur ziemlich großen Summen erhoben werden können u. daß auch eine mäßige Erhebung von Steuern schwer fällt. Endlich hat man sich zu allen Zeiten gescheut, eine Änderung an solchen Steuern vorzunehmen, die sich seit langer Zeit als ein Realrecht des Staats an den bestimmten Realitäten niedergeschrieben hatten, so daß also solche Steuern [illegible] keinen billigen Maßstab zu allen fälligen Erhöhungen geben. In allen Staaten hat man daher eingesehen, daß die direkte Besteuerung für die Bedürfnisse des Staats nicht ausreiche. Man suchte daher andere Wege, u. namentlich

solche, wobei auch die bei dem Erwerbe … hervorgerufenen Personen getroffen werden u. solche Wege bieten die Consumtionsstufe u. Verbrauchssteuern u. namentlich die indirecten Verbrauchssteuern dar.

Eine Verbrauchssteuer ist die Besteuerung einer Ausgabe, wodurch der … jenige Mann für den eigenen Nutzen verwendet. Diese kann direct und indirect entrichtet werden. Direkte, d.h. Verbrauchssteuern erhebt man von den in dem Gebrauch bestimmten Gegenständen, die dem persönl. Bedürfnisse dienen. Sie eignen sich nur für Länder, wo viele reiche Leute leben, die gewisse Bequemlichkeiten … u. wo die den Bedürfnissen dienenden Gegenstände auffällig … bedürfen, so in England … Halten von … Dienern, … Pferden. In Ungarn … sich damit … nennen die Hundesteuer … begegnen.

Wichtig sind die indirecten Verbrauchssteuern, das sind diejenigen, die von einem andern als dem eingehoben werden, über dessen Genuss welchen das Gesetz zu besteuern beabsichtigt. Sie werden also … von einer Mittelsperson erhoben, die … überwälzt, d. Steuern werden … Sie muss diese erheben … vom Producenten, od. vom Verkäufer einer Waare, die diese beim Verkaufe der Waare an den Consumenten … wieder zu ersetzen suchen müssen.
Die indirecten Verbrauchssteuern sind:

1) Die Accise, d.i. eine Verbrauchssteuer, die vom Producenten od. im Augenblicke der Zurückstellung … erhoben wird. Man hat zu unterscheiden:

a) Eine Steuer von landwirthschaftl. Producten z. B. den Pflanzen von Tabak;

b, Licentaccise, die von Licenzen erhoben wird z. B. bei der Malzaufschlag. Die Accise wird übrigens erhoben in (der Form von) Regalien in Form von Monopolen z. B. beim Salz.

c, die Accise kann ferner Mahlaccise sein, letztere wenn sie von den zu Markt gebrachten Consumtibilien erhoben wird.

2, Zölle:

Eingangszölle, d. i. Abgaben die von ausländischen Waaren entrichtet werden, die zum inneren Verbrauch d. Landes eingeführt werden;

Ausgangszölle, das sind Abgaben von Waaren, die ins Ausland verkauft werden;

Durchgangszölle, d. s. Abgaben von Waaren die vom Ausland durch unser Land ins Ausland gehen.

Alle indirekten Verbrauchsabgaben sind:

1, für den, der sie an den Staat entrichtet, ein Vorschuß, den er in irgend einer Weise, gewöhnl. beim Verkauf der Produkte, wieder hereinbringen muß; sie sind für ihn eine Vermehrung seiner Productionskosten od. Hervorbringungskosten, wirken also wie eine Erschwerung der Production. Der Käufer einer so mit höheren Kosten erzeugten Waare kann sich des Gesetzes dieser Mehrausgabe des Produkts nicht erwehren, u. der Producent, wenn er die Steuer nicht hereinbringt, kann die Production nicht fortsetzen. Ist er vielmehr im Stande, anderswo Ersatz zu finden, ohne den Preis der Waare zu erhöhen, so bringt ihm dies den Vortheil, seinen Absatz mehr oder weniger ungeschmälert zu erhalten, wogegen jede Vertheuerung d. Produkte nothwendig den Absatz hindert. Der Producent kann aber auf folgenden Wegen die Verbrauchssteuer hereinbringen:

1, Wenn er seine Stoffe wohlfeiler als bisher bezieht;

2, Wenn er bedeutende Verbesserungen in sein Verfahren einführt

fühlt, die ihr im Preis-satzung des Productionsmehrkosten herzustellen.

3) Wenn er die Productionsgeschicklichkeit und die Steuer überwindet.

Bei No 1 wird die Steuer auf die Producenten des Artikels fallen; im 2ten Falle wird die Steuer durch die besseren Producenten ersetzt; im 3ten Falle wird sie gewöhnlich auf die Consumenten fallen, und zwar unmittelbar dadurch, daß er bei einer andern Steuer mehr zahlen müßte, weil bei dieser überwältigt wird.

Für den Zahler der Steuer, die beabsichtigten Massen der steuerbaren Consumentsatz muß die Steuer als Vertheuerung eines nothwendigen Verbrauchsgegenstandes einer Schmälerung des Einkommens gleich, proportional dem Verbrauche des besteuerten Gegenstandes. Hieraus folgt die Unbilligkeit, daß bei einer zahlreichen Familie, wo man einen Product mehr verbraucht, also mehr gezahlt wird als bei einzelnen Personen. Dagegen hat die Consumtionssteuer den Vortheil, nur dann gezahlt werden zu müssen, wenn man Mittel besitzt zum Ankauf des Gegenstands, und durch Beschränkung des Verbrauchs umgangen werden zu können, und immer nur in mäßigen Quantitäten erhoben zu werden. Nebstdem hat die Consumtionssteuer die Nachtheil die Consumtion des besteuerten Gegenstandes zu vermindern, denn wenn nicht etwa derselbe unter die nothwendigen gehört, wird der Verbrauch nicht vermindert, so hat der Consument weniger übrig für die Anschaffung anderer Dinge. Eine Beschränkung des Verbrauchs überhaupt tritt durch die Consumtionssteuer immer ein [illegible] entbehrl. Gegenstände, nicht immer den besteuerten Artikel.

Die Frage, welches die Grenze für die Consumtionssteuer eines Artikels sei, wird am besten darnach beantwortet, ob bei der Erhöhung der Steuer der Artikel im Verhältniß zur Steuerhöhe geringeren Absatz findet, und nicht, schwindet der

Absatz und würden nicht in Verwitterung übergehen, so können
2 Ursachen daran Schuld sein:

1, der Ackerbau kann abgenommen haben;

2, die Abgabe kann durch höhere [illegible] [illegible] vermindert haben.

Welche von beiden Ursachen dabei obgewaltet, ersieht man am besten durch [illegible] [illegible] der [illegible]. [illegible] die [illegible] Masse [illegible], so [illegible] man [illegible] [illegible] [illegible] Ackerfläche [illegible]; [illegible] der Ackerbau [illegible], so [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] des Ackerbaus. [illegible] wie in England [illegible] [illegible] der Fall.

Für den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu lassen, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] erhoben werden [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] dem Ackerbau zuzunehmen. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bekannt [illegible] werden. Die [illegible], welche [illegible] der [illegible] [illegible] müssen, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] gelegt werden; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible] Ackerbau [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] werden. Das letztere geschieht am [illegible] [illegible]. Was nun die einzelnen [illegible] betrifft, so haben wir:

1, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

a, die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible], [illegible] [illegible] [illegible];

b, die [illegible].

Vom Getreide könnte eine Steuer erhoben werden, aber sie müßte so hoch sein, daß sie der Producent nicht den Consumenten überwälzen könnte, u. das ist nur möglich wenn sie auf den schlechten Feldern den Reinertrag übersteigt.

2, Die Fabriksteuer. Diese wird theils und theils in einzelnen Ländern als Monopol erhoben. Die bedeutendste Fabriksteuer ist auf die Getränke gelegt, diese zerfallen besonders: Bier, Branntwein u. auch nach der Weinsteuer auf Wein.

a, Die Biersteuer wird erhoben entw. nach dem Quantum Bier, das gebraut wird od. nach dem Quantum, das vom Händler genommen wird, od. nach dem Quantum Malz, das verbraucht wird.

b, Eine Biersteuer erheben nach dem Quantum, das der Kleinverkäufer absetzt (England), erfordert viele Controlle u. würde sich wegen des Unterschleifs durch Verschleuderung nicht empfehlen.

c, Eine nach dem Quantum das in der Brauerei genommenen Sud erhobene Steuer (Österreich) ist ebenfalls nicht vortheilhaft weil auch hier das genommene Quantum u. das durch Zusatz Aufguss von Wasser vergrößerte Quantum schwer genauer Controlle wird unterworfen werden können.

d, Der Malzaufschlag (Bayern). Läßt zwar einen gewissen Spielraum bezügl. des Aufgusses von Wasser, gewährt aber einen sichern Anhaltspunkt für die Bemessung der Steuer, nämlich das Quantum Malz, das in der Mühle gebrochen wird. Vom Schäffel werden 5 fl. bezahlt, woraus 6 Eimer Winterbier u. 7 Eimer Sommerbier gebraut werden. Zugleich werden die Preise unter Mitwirkung der Gezapfen u. Sachverständigen bestimmt. Wenn dem Brauer der Preis u. die Qualität seines Bieres vorgeschrieben, so könnte von einer Defraudation des Malzaufschlags durch Verdünnung des Bieres keine Rede sein; aber das bayr. Gesetz führt den

Brauer einen bestimmten Ersatz nach Verhältniß des Ein-
schrotens von Körnern u. Malz erhalten. Nachdem man durch
(Malzaufschlag) nicht verdünnte Getränke, als das Gesetz will,
verschafften sich eine Steuerzahlung von den Consumenten,
für die er keinen Vorschuß geleistet hat.

6, Die Branntweinsteuer. Die älteste Besteuerung des
Branntweins fand statt in England nach der Größe des Blasen-
raumes, worin der Branntwein abgezogen wird. [illegible]
beschäftigt ein solcher Blasenzinsbarer Brenner. 1818 wurde ein
Blasenzins eingeführt in Preußen. Hiebei entstand für
den Brenner ein Vortheil, der während derselben Zeit bei gleichem
Blasenraume mehr abziehen konnte. Dies war dadurch möglich,
daß man die Blase breiter und niedriger machte, oder die Meische
dicker verwendete. In Bayern wird eine Branntweinsteuer
durch den Malzaufschlag erhoben. Gleichwohl hat der Blasen-
zins den Nachtheil, daß mit Fortsetzung und dem Vortheile
die Absicht des Brenners dahin geht, die Blase recht schnell ab-
zuziehen. Dabei wird immer ein [illegible] nicht
die größte Menge Branntwein erzeugt. Auch war der Vor-
theil des Schnellbrennens in der Zeit ungeheuren Branntwein
zu sehr gesteigert, um die Schranken zum Nachtheile wahr-
nehmen zu können, u. nicht zu großen Künsteleien zu erzeu-
gen. Man hat daher andere Methoden der Controllirung der Abgabe
erfunden, jedoch kann nur eine als allgemeine anwendbare
angesehen werden, das ist die in Preußen bestehende Be-
steuerung nach Verhältniß des Meischraumes. Hier zah-
len 10 Quart (:1 Maß:) Meischraum 1 Silbergroschen, wobei
[illegible] nur wenig noch Branntwein [illegible] genommen wird.
Hiebei hat der Brenner einen Vortheil, durch dichteres Meisch-
en mehr Branntwein zu gewinnen als der Steuer, wenn

werdet in diesen Maischräumen gefassten Quantum Maische
möglichst wirksam bewacht und zugleich die Blase möglichst
[illegible] der Form nach verwendet, und den Brennereien
so [illegible] dergestalt, daß er möglichst hohe Gehaltgrade
zeugt.

Indem das gegenwärtige Gesetz von 10 Quart 1 Silbergroschen
verlangt, so folgt [illegible], daß die Steuer 3 1/6 Thlr. betragen,
[illegible] über 15 Quart Maische auf 1 Quart Brannt-
wein). Aber die Technik ist so fortgeschritten, daß gegenwärtig
nicht über 7 Quart Maische zu 1 Quart Schnaps nöthig sind, wes-
halb jetzt die Auflage auf die Steuer um die Hälfte [illegible]
[illegible]. Dem entspricht die neue Verfügung, wonach, wenn [illegible]
[illegible] Schnaps nicht unter 35° in andere [illegible] oder das
Ausland ausgeführt wird, 2 Pfennig per Quart zurückvergütet
wird. [illegible] gleichwohl viel Branntwein ausgeführt wird,
so kann die wirkl. entrichtete Branntweinsteuer nicht niedriger
sein, als diese Rückvergütung. [illegible] Branntwein nach [illegible]
[illegible] eingeführt, so zahlt er 3 Thlr., [illegible] die Hälfte
der eigentlichen Steuer. Da nun gegenwärtig die factische Steuer
die Hälfte der gesetzl. Steuer ist, so würde [illegible] letzten
[illegible] einer Erhöhung der Steuer beantragt.

In England haben durch strenge Controlle [illegible]
alle kleinen Brennereien gänzl. unterdrückt, sodann alles
Brennen von Branntwein außerhalb der Städte verboten;
sodann ist auch der Umstand [illegible], daß das wirkliche Erzeugen
von Branntwein [illegible] constatirt ist, so daß bei einer ge-
wissen Quantität Würze eine gewisse Quantität Branntwein
gewonnen werden muß.

[illegible] Weinbrennerei [illegible] nach den Zollvereins-
staaten den [illegible] Branntwein gestattet. Jedoch
[illegible]

temberg. In Baden ist hinsichtlich des Weines doppelte Steuer angeordnet:

1, Als sogen. Weinaccise wird 1/4 der per Maß vom Weinkäufer bezahlten Preises bei allem Weine, der im Großen ausgelegt wird (25 Maßen). Frei von dieser Abgabe ist die Einlegerung beim Producenten von selbst gekelterten Weinen und beim Weinhändler, der ganz nicht im Kleinen verkauft.

2, Das Ohmgeld, das von allem Weine, der unter jenen Quantitäten verkauft wird erhoben wird, in welche Quantitäten nur von gewissen Wirthschaftsberechtigten verkauft werden. Die Accise wird daher nicht in kleinen Quantitäten erhoben, während der, welcher große Quantitäten vom Weinhändler erkauft, keine Accise zahlt.

Accise u. Ohmgeld betragen in Baden 600000 fl.

In Hessen-Darmstadt wird eine Abgabe vom Weine erhoben, so oft er den Besitzer wechselt mit Ausnahme der 1ten Einlegerung gegen Tranksteuer, aber nur bis zu einem gewissen Minimum. Dann wird eine Weinschanksteuer beim Wirth erhoben.

In Württemberg beträgt sie 10% d. Wirthschaftspreises (im Ganzen 600000 fl). Sie wird beim Wirthe erhoben u. von diesem auf die einfachste Weise wieder herabgebracht, indem die Schenkwirthe Wein ..., als die Einnahme, nach der die Steuer erhoben wird.

In allen den 3 Staaten darf nur im Lande erzeugter u. mit andern Zollvereinsstaaten eingeführter Wein besteuert werden, die gemäß einem Satz in den Vereinsstaaten der Zollverträge, der vom Vereinsauslande eingeführt wird, im Inland nochmals besteuert werden darf. Es versteht sich, daß diese Consumtionssteuer an den Grenzen eine gewisse Controlle über den Weinverkehr erfordert. Der Wein darf nur an gewissen Orten eingeführt werden; für ausländischen Wein

durch eine Übergangssteuer erhoben werden. Wenn die mit einer [illegible] Verbrauchsabgabe belegten Gegenstände vom Auslande eingeführt werden, so kann der [illegible] Staat die erhobene Steuer zurückvergüten.

In einigen Ländern, z. B. England, hat man [illegible] die Fabrikationssteuer z. B. Malz, Salz, früher eine [illegible]; da aber [illegible] die Controlle oft [illegible] Verbesserung der Fabrikation [illegible], so hat man [illegible] Fabrikationen [illegible] aufgehoben.

3, Die Thor- u. Marktaccise. Die Thoraccise, Octroi, ist eine beim Eingang von Consumtibilien in Städte erhobene Abgabe, meist zu Gunsten der Gemeinden, selten zu Gunsten des Staats. Das Octroi ist eine von den Abgaben, welche auf die Bevölkerung am meisten moralisch nachtheilig sind, indem der Unterschleif im Kleinen gar zu leicht [illegible]. Sie eignet sich nur für [illegible], wo [illegible] für ihre [illegible] vorhanden sind, so darf sie [illegible] nicht [illegible] eingeführt werden. Die Marktaccise [illegible] wird sie erhoben von [illegible] Obst, Milch, Eier, Butter, Geflügel etc. [illegible] In Preussen besteht eine Mahl- und Schlachtsteuer, die aber eine Controlle der Mühlen u. Metzgereien [illegible]. Trotz ihrer [illegible] empfiehlt sie sich nicht wegen der [illegible] des Gegenstandes.

Zölle

Die Zölle haben nicht nur finanzielle, sondern auch allgemeine staatswirthschaftl. Bedeutung:

1, Eingangszölle. Zum Finanzzoll eignen sich nur solche Zölle, die auf Gegenstände gelegt werden, welche man im Inlande gar nicht erzeugen kann. Alle Eingangszölle dagegen, die auf Fremdwaaren beim Eingang [illegible] im Lande producirt werden, haben einen [illegible]

andern Einfluß auf die Production. Der Zoll erhöht nämlich den Preis der eingeführten Waare. Wird diese im Inland nicht erzeugt, so fällt der Zoll auf den Consumenten. Werden die Waaren auch im Inland erzeugt, so steigt der Preis auch der im Inland erzeugten Waaren, aber jene Preissteigerung der inländischen Produkte bildet nicht zum Vortheil des Staats, sondern der einheimischen Producenten. Der einheimische Consument muss dieselbe Preiserhöhung für die einheimische u. fremde Waare zahlen, aber bei der einheimischen Waare fließt diese Erhöhung an den Producenten entweder als Entschädigung für zu theuere Production, od. als Erhöhung seines Einkommens. In beiden Fällen ist der Vorgang derselbe, als wenn alle diese Erhöhung als Steuer gezahlt würde.

Solche Zölle sind daher ein Mittel zur Ermunterung der einheimischen Production. Ob sich hierbei für das Ganze ein Vortheil od. Nachtheil ergiebt, hängt von folgendem ab: Vor allem davon, ob der einheimische Producent durch den Bezug seiner Prämie in Stand gesetzt wird seinen Betrieb so zu erweitern, dass er allmählich das fremde Produkt vom inneren Markt verdrängt, u. ob er hierbei im Stande ist, ohne Schaden durch Verbesserung d. Produkts eine solche Preisverminderung herbeizuführen, dass am Ende das im Inland erzeugte dem ohne Zoll vom Ausland eingeführten gleichkommt. Kommt es hiezu, so hat jene ursprüngl. Preissteigerung u. jene Prämienzahlung der Consumenten für den Producenten eine günstige Folge gehabt. Anders ist es, wenn der einheimische Producent nicht im Stande ist so viel zu liefern, als der innere Bedarf erfordert, od. das Produkt nicht zu solchen Preisen herzustellen vermag, wie es das Ausland ohne Zoll liefert. In diesem Falle bleibt das einheimische Produkt stets theurer als das fremde zollfrei eingeführte zu stehen [illegible]. Dadurch haben die einheimischen Consumenten fortwährend eine Ausgabe zu machen, die bei zollfreiem Bezug der Waaren vom Ausland wegfiele. Diese Mehrausgabe

schmälert schon Kaufkraft u. erweitert den Markt für die gesammten
inneren Produkten. Es ist aber noch Folgendes zu berücksichtigen:
Wenn die durch Verteuerung der inneren Produkte erfolgte Er-
weiterung der einheimischen Produktion durch Beschäftigung von
mehr Arbeitern u. in Folge derselben durch Lohnerhöhung an den Erlös
in die Industrie sich erweiterter einen bedeutenden Zuwachs an
Lohnerträgen bewirkt, so ist dieser Zuwachs eine andere Mehrung des
Volkseinkommens u. der Kaufkraft der Consumenten für
Gegenstände des tägl. Bedarfs. Es fragt sich nur, wie groß dieser
Zuwachs bei der Arbeiterklasse gegen jenen Abnahme der Einnahmen
der Consumenten ist. Ist dieser Zuwachs nicht größer als jene
Abnahme des Einkommens der Consumenten, so ist diese Er-
höhung eine nachtheilige; ist der Zuwachs größer, so ist die
gesammte Kaufkraft aller Consumenten u. der Erfolg der Verteue-
rung der einheimischen Produkte günstig. Welche Verbindung d.
kann man daher sagen, in jedem Fall sei die freie Einfuhr vor-
theilhaft, aber auch das Umgekehrte läßt sich nicht unbedingt behaupten.

Die 2te Art der Eingangszölle, Schutzzölle, geradezu von einem
lang dauernden Erfolg, sind sie schwinden in dem Maße, in dem
die einheimische Industrie unter dem Schutz des Zolles sich entwickelt,
u. den innern Bedarf befriedigt. Der Schutzzoll bedingt also
großen Nachtheil, weshalb England in einzelnen Fällen z. B.
beim Tabak den Tabakbau verbietet, damit aller Tabak zum
Verzollen kommt. Wird solche Zölle auf Artikel gelegt, die im
Inland schwer erzeugt werden, so mag durch eine Ermunterung nicht voll-
ständige Erzeugung des innern Bedarfs im Land u. damit allmählige Ent-
ziehung am Eingangszoll nicht zu befürchten sein. Aber in andern Fällen,
wo große Finanzzölle Einnahmen in Folge der innern Produktion
durch Aufhören der Eingangszölle verschwinden, kann es nothwen-
dig werden, die einheimische Produktion, – während auch fremde
Produkte eingehen, u. jedenfalls nach dem Aufhören dieser Eingänge
mit einer Accise zu belegen, um so durch Steuern vom innern Verbrauchs-

statt dem Ertrag des Zolles zu ersetzen, wie den Zollertrag beim Rübenzucker. Gegenwärtig wird von Rübenzuckersteuer zu gesteigerten Sätzen erhoben als Ersatz für den durch Entwicklung dieser Fabrikation weggefallenen Eingangszoll vom Rohzucker.

a, In Bezug auf die Frage, welche Gegenstände mit Zoll zu belegen sind, ist folgendes zu bemerken: bei den Finanzzöllen gilt folgende Regel so ziemlich überall: Man belegt Gegenstände des allgemeinen Verbrauchs aller Classen mäßig, Gegenstände für die Wohlhabenden u. Reichen höher.

b, Bezügl. der zugleich auf die inneren Gewerbe wirkenden Zölle, sucht man einen mäßigen Schutz den Gewerbszweigen zu gewähren, in denen das Land die Bedingungen zur Concurrenz mit dem Ausland besitzt. Die Gegenstände aber, welche im Land offenbar mit Nachtheil producirt werden, behandelt man besser rein nach dem Finanzzoll Gesichtspunkt u. belegt sie so mäßig, daß das Weniggünstige der Zollbelegung u. dieser nicht durch Entwickelung einem Ertrag erwartenden inneren Industrie nutzlos aufgeopfert wird. Schwierig bleibt dann in Bezug auf die Anwendung der Zölle zum Gewerbeschutz das Verhältniß des Schutzes der Halbfabrikate u. fertigen Produkte. Überhaupt kann in einem langer Industrie treibenden Land die Abänderung von Schutzzöllen nur unter sorgfältiger Erwägung der bestehenden Verhältnisse stattfinden, damit nicht der Schutz des einen Gewerbes dem andern nachtheilig werde.

Bei der Abstufung ist z.B. der letzte Schritt eines Produktes von dem Halbfabrikat, kann es leicht daher kommen, daß die letzte Verarbeitung u. Vollendung eines Produktes eine Zollbegünstigung verdient, u. denen das fremde Halbfabrikat zu dem Preise zu dem das Ausland es liefert, nicht mehr erhalten kann, bis dann nicht mehr unser ausländisches Produkt verhältnißmäßig großer Menge im Ausland abgesetzt wird. Der Schutzzoll auf ein Halbfabrikat, um auch dieses im Lande zu befördern

würde durch Verschmelzung daß nur die Arbeit der Producenten
geschützt und die Ausfuhr d. vollendeten Fabrikate verhindern.
Es ist ein Zoll gerade bei den Baumwollengarnen und Geweben der Fall.
Ein höherer Schutzzoll als 3 Thlr auf Baumwollengarne würde nur
den inländischen Spinnern gewähren und Webern, Druckern und Färbern
weniger [illegible] Fabrikanten zu geben, es wäre gleichgültig
bezahlt [illegible] inländischen Absatzes. Da aber viel Baumwollengarn
ausgeführt, so wird diese Ausfuhr des Auslandes durch einen solchen
Verschmelzung verhindert. Der Vorschlag geht also in dieser Beziehung
im Zollvereine dahin bei der Ausfuhr der Baumwollenwaren
aus Baumwollengarn eine Ausfuhrvergütung festzusetzen,
[illegible] wenn man den Zoll auf Baumwollengarne über
3 Thlr erhöht; ich [illegible] daß die Rückvergütung
[illegible] als die Erhöhung des Zolles [illegible].

Der Antrag einer Ausgangsvergütung, sich beschränken kann nur
auf die Anlagen im Zollvereine von Halbfabrikaten und Rohproduk-
ten bezahlt werden, läßt sich sehr wohl rechtfertigen, so bewilligt
der Zollverein auch jetzt bei der Ausfuhr von Seidenfabrikaten
einen Rückzoll, der gleich ist dem Eingangszoll von gewebten
ausländischen Seidenblättern, die in den ausgeführten Seidenfabri-
katen enthalten sind. Ganz anders ist es aber bei dem begehrten
Rückzoll von ausgeführten Baumwollenwaaren, da er nicht
beschränkt werden kann auf den Betrag von fremden Baum-
wollengarn bezahlten Zolls, sondern er muß für solche Fabrikate
gegeben werden, welche aus inländischen Baumwollengarnen
erzeugt sind. [illegible] wenn man [illegible] im Inland
verarbeitete Baumwollengarne auch im Inland gesponnen worden
und [illegible] Ausgangsvergütung eine [illegible]
Exportprämie ist, was einen [illegible] großen Theil der
Einnahmen im Zollvereinsetat [illegible] zu einem

unmittelbare Verwendung der Rohzucker unterbleibt, und dieser so viel
als möglich zu raffiniren [illegible]. Wenn die inländischen Raffinerien
wenn sie einmal [illegible] bis zur vollständigen Deckung des
inneren Bedarfs alle Einfuhr ausgeschlossen hat, durch einen
Erhöhung die Kosten der Raffinerie so vermehren, dass das
Publikum gezwungen wäre [illegible] zu zahlen, [illegible]
[illegible] als das [illegible] dem Auslande [illegible], und bedarf
unser Rohzucker keiner Vergütung mehr. Um es aber dahin zu
bringen, ist vorgeschlagen worden, die Rückzollvergütung nur
auf [illegible] zu beschränken und jeden [illegible] zu [illegible]
einen Durchschnitt [illegible], wenn [illegible]
[illegible]. Dies war ganz [illegible], wenn man nicht
[illegible], dass es in der Wirklichkeit nicht ausführbar war.
Der Zollverein hat nämlich beim [illegible] einen Rückvergütung
bei der Rohzucker bei raffinirtem Zucker. Der Zoll wird nur
vergütet, welcher vom Colonialrohzucker erhoben wurde, der
zur Raffinerie angeführt wird.

Die Höhe einer Steuer, wie eines Schutzzolles hängt davon ab,
dass nicht die Entschädigung zu sehr vermindert wird. Daher ist nicht bloß
zu fragen, wie hoch der Zoll steht im Verhältniß zum Werth der
Waaren, sondern man muß auch erwägen, dass eine [illegible] Waare
bei kleinem Umfang leicht zu defraudiren ist. Im Zollverein ist
daher das Verhältniß des Werthes nicht angenommen worden, und die
Zölle werden nach dem Gewicht bestimmt. Es ist dies allerdings bei
der consequenten Durchführung des Zollschutzes nicht entsprechend
[illegible], indem feinere und gröbere Wollenwaaren gleich
hoch belegt werden, indem Seidenwaaren mit 7, Wollenwaaren
mit 36 % belegt sind; aber es hat [illegible] die Rücksicht auf [illegible]
[illegible] in dem Wechsel der [illegible] Zollbehandlung. Man braucht
man bei manchen Artikeln nicht gerade den Werth als Maßstab für
differente Zollsätze anzuwenden, sondern die Grade der Feinheit

der Fabrikaten. Bei Ausgaben ist die Unterscheidung schwieriger u. kann bei Erhebungen nicht ohne Aufenthalt vorgenommen werden. Ebenfalls wird das System der Schutzzölle am Zollgrenze in den sogenannten [illegible] die Zustand der Erhöhung der Zölle nach der Feinheit der Waaren [illegible]. Vortheile den einheimischen Gewerbtreibenden zur Folge haben, indem, feine Waaren so niedrige Zollsetzung, daß sie das Ausland leicht mit Vortheil einführt.

2, Ausgangszölle. Diese wurden früher häufig aus Finanzgründen auferlegt. Sie waren [illegible] vorzüglich [illegible] und dann auf den Ausländer fallen, wenn dieser die Waare nicht anderwärts bekommen kann, beschränkt man sie auf wenige Artikel, in denen ein Land vollständig den Markt des Auslands beherrscht; ein solcher war früher der Zollsatz auf die Wolle gelegt (2 Thlr pr. Ctr). Mehr Bedeutung hatte lange der Ausfuhrzoll als eines der Hülfsmittel zur Unterstützung einheimischer Gewerbe. In diesem Sinn wird er meist gelegt auf Rohprodukte des Landes, die sich zu weiterer Verarbeitung od. zur Ernährung der Arbeiter eignen, um den Absatz der Gewerbsarbeit u. die Gewerbsprodukte wohlfeiler zu machen u. so lieber einen [illegible] Manufakturen zu bewirken. Es ist richtig, daß der Ausgangszoll auf Rohstoffe dieselben im Lande wohlfeiler macht als im Ausland; denn will man sie ausführen, so zahlt der Ausländer den Zoll, so ist er für diesen eine Vertheuerung; zahlt er ihn nicht, so müssen die Produkte im Land erst um den Ausgangszoll wohlfeiler werden. In diesem Fall hat der einheimische Arbeiter keinen Vortheil, der einheimische Produzent aber gleichviel Nachtheil. Dagegen der Nachtheil, der mit der Gewerbsthätigkeit [illegible] Preis der Rohstoffe verbunden ist, trifft also das Inland; nur bei andern Klassen, die [illegible] Ausgangszoll auf Güter diese wohlfeiler werden, hat der Arbeiter

in den östlichen Provinzen, desgl. verbietet der Metzger einen Verkauf durch Hunde; u. um so weit mehr müssen sie für das Fleisch bezahlen, denn müssen die Fleischconsumenten ersetzen, was die Lederconsumenten gewinnen. Man hat daher, um diese nutzlose Bevortheilung einzelner Classen zu beseitigen, fast überall die Ausgangszölle aufgehoben. Nur bei solchen Gegenständen die man nicht in beliebiger Menge im Lande hervorbringen kann u. die nöthig sind zur Production im Lande, hat man sie beibehalten, so im Zollverein auf Lederproducte. Im Allgemeinen dürfte auch die Abschaffung dieser letzten Zölle unbedenklich sein.

3, Durchgangszölle. Mehr u. mehr bricht überall die Überzeugung hervor, daß die Durchgangszölle besser ganz beseitigt würden. Die Lasten [illegible] erhebl. Erfolg; sie haben gewöhnl. nur die Wirkung, die Durchfuhr fremder Waaren zu erschweren u. den Handel um unser Land herum zu führen. Deshalb hat Frankreich gar keinen Durchgangszoll. Im Zollverein hat man sehr differente Durchgangszölle, die niedrigsten da, wo man das Vereinsgebiet leicht umfahren kann; die höchsten da, wo dies nicht möglich ist; erwünscht da, wo Wasserstraßen mit Landstraßen concurriren, aber wegen der Wasserzölle ein Durchgangszoll für die Landfracht [illegible] erhalten wird, um nicht die Wasserwege zu [illegible]. Der höchste Zoll wird erhoben östlich der Oder (1/2 Thlr. pr. Ctr), niedriger auf den Straßen von Belgien nach Tyrol, von Mainz nach Mittenwald, von Passau nach Lindau.

Bezügl. der Entrichtung der Eingangszölle hat man im Zollverein das System der amtl. Niederlagen eingeführt, wo man die eingeführten Waaren frei, d.h. ohne gleich Abgabe zu bezahlen liegen lassen kann, bis sie im Inland verkauft, od. ins Ausland durchgeführt werden. Zur [illegible] Zollzahlen für den Eingangszoll,

an andern Fall sind sie Durchgangszölle. Dadurch haben die Kaufleute freiere Verfügung über ihre Waaren. Ein großer Vortheil gestattet man auch bedeutenden Fabrikanten [illegible] d.i. Hinterlegung der Waaren unter öffentl. Controlle in eigenen Lokalitäten, wobei er den Eingangszoll zahlt, wenn [illegible] an den Verbrauchern bei mehr [illegible] [illegible] über diesen Betrag [illegible] nicht [illegible] kann.

In kleinen Staaten sind bedeutender die Erhebungskosten der Zölle mehr als in einem großen, weil sich die Grenzen gegen gleichgestaltete Länder verhalten wie die Quadratwurzelzahl aus ihrem Areal. Dazu kommt, daß bei einem kleinen Land die Schleichzüge mehr begünstigt ist u. einen größeren Theil der Waaren [illegible] befördern kann als in einem großen Land.

Es war daher eine finanziell äußerst wichtige Maßregel, daß sich mehr Staaten zu einem Zollgebiet vereinigten (zuerst Bayern u. Würtemberg, dann Preußen u. Kurhessen). Zugleich wird hiedurch das System des Zollschutzes für Gewerbe erst ausführbar, das nur dann durchgeführt werden kann, wenn das Gebiet groß genug ist, um einzelnen Zweigen der inneren Production einen vollen Concurrenz möglich zu machen; dazu kommt, daß in kleinen Staaten es schwer [illegible] einen genauen Vollzug des Grenzschutzes und volle [illegible] durchzuführen, weil den Staaten eine zu geringe Anzahl [illegible] zu helfen u. kleine Gelegenheit zum häufigen Wechsel derselben vorhanden ist. Im Zollverein ist die [illegible] Erhebung gemeinsam; vom Reinertrag werden abgezogen die Kosten der Grenzbewachung u. Grenzbewachung u. andere Praecipua (Preußen erhielt die Durchgangszölle; Bayern erhielt die Zollaufsicht 50 % des Zollertrags zur [illegible] des Zollschutzes); der Rest wird nach der Volkszahl, die alle 3 Jahre ermittelt wird, unter die (11) Vereinsmitglieder getheilt. Weil so jeder Staat erhält, [illegible] nicht dieser von allen die Kosten seiner [illegible] Zollverein [illegible]. Ergibt die Verwaltung selbst, ist jeder Staat selbständig.

den Oberaufsicht führt nicht [illegible], und in [illegible] Centrall-
bureau für die statistischen Zwecke. Die Aufsicht [illegible]
[illegible] Rath [illegible] Zollparlament [illegible] Rath [illegible]
[illegible] der die Rechnungen zu untersuchen hat.
[illegible]
[illegible] Der Vertrag wird immer auf 3 Jahre [illegible]
bestimmt. Zollordnung, [illegible] Bestimmungen über den Cartel
[illegible]
[illegible] 1833 [illegible] 1818 [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] ½ Thlr [illegible]
[illegible] 170 Thlr [illegible] 10%
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Tara [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Zoll-Cartel [illegible]
[illegible]
[illegible] (50 Kilogramm = 1 Ctr. Zoll-
gewicht) [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Münze haben noch zu keinem Resultat ge-
führt.

Hannover u. Oldenburg traten anno 1851 dem [illegible] dem Zollverein bei. Dadurch wurden die Grenzen d. Zollvereins verkleinert u. die Kosten für eine Anzahl von Zollämtern u. Grenzbewachungen erspart. Dagegen brachte der Zollverein folgende Opfer: Hannover erreichte ein praecipuum dahin, daß seine Einnahme das Doppelte der übrigen Staaten per Kopf betragen, die Zölle auf Tabak, Wein, Zucker und Caffee wurden herabgesetzt. Diese Herabsetzung ist aber ein [illegible] an den Zolleinnahmen [illegible], denn die Herabsetzung ist im Detailverkehr so wenig fühlbar, [illegible], daß sie nur den Grossisten zum Vortheil [illegible] z. B. Tabakzoll wurde um 1½ Thlr. per Ctr. herabgesetzt, das macht per ℔ ungefähr 1½ Pf. Der Zollvertrag mit Österreich ist [illegible] von keiner Bedeutung, für den Zollverein [illegible].

Anm. Früher hat man die indirekten Abgaben häufig im Weg der Verpachtung erhoben. [illegible] Gesellschaft die Erhebung der Abgaben u. [illegible] für Rechnung [illegible] dafür einen fixen Betrag in bestimmten Raten. Dagegen ist aber einzuwenden:

Da man nur an Grossen verpachten kann, so erhält man einer Gesellschaft zu viel Macht u. Einfluß in einem ganzen Gebiet des Landes u. setzt sich bei der sorgfältigsten Überwachung der Leute zu sehr den Bedrückungen der [illegible] der Gesellschaft aus; dazu kommt, daß nur reiche Personen zu pachten im Stande sind, die sich gewöhnlich bloß mit einem der [illegible] [illegible] der Verpachtung [illegible], um seine Durchführung einer Behörde zu überlassen.

Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs.

Die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs kann geschehen:
1, durch neue Abgaben od. Erhöhung der bisherigen;
2, durch Verkauf von Staatsgütern;
3, durch Errichtung eines Staatsschatzes;
4, durch Contrahierung von Staatsschulden.

Am einfachsten ist die Erhöhung der Steuern. Ist der außerordentliche Bedarf vorübergehend, aber sehr groß, so würden die Bürger dadurch zu stark beschwert. Abgesehen davon, daß diese Maßregel ungleich wirkt, weil einige keine Mittel haben [illegible] können, andere aber nicht, [illegible] die keine Mittel haben, [illegible] Geld aufnehmen müssen. Dies läuft dann fast auf die Contrahierung einer Anleihe hinaus. Endlich sind in solchen Fällen die, welche ohne eigenes Vermögen von ihrer Arbeit leben, doppelt übel daran, weil, wenn sie borgen müssen, die Zinsen, die der Gläubiger fordern muß, sich doppelt [illegible]. Eine Steuererhöhung, die viel eintragen soll, kann gar nicht stattfinden, wie z. B. ein Kriegsbedarf. Um einen so außerordentlichen Bedarf zu decken muß man zu einem der 3 andern Mittel greifen.

Das nächste wäre der Verkauf von Domänengütern, aber wenn der Bedarf groß ist, müßte man eine bedeutende Masse von Gütern veräußern; dadurch würden sie im Preise sinken, u. der Verkauf würde eher einer Verschleuderung gleichen. Diese lassen sich überdies [illegible] schwer [illegible]. Aber es ist nicht räthlich, Domänen zu verkaufen, die einen großen Ertrag liefern, z. B. Waldungen u. andere Güter [illegible] nicht [illegible].
Abgesehen davon, daß [illegible] der Domänenverkauf die Anschaffung u. Verwendung eines Staatsschatzes u. Contrahierung von Staatsschulden [illegible]. Durch den Domänenverkauf entzieht der Staat das Capital [illegible]

immer. Sammelt der Staat einen Staatsschatz, so beginnt das Aufhören des Ertrags mit der Niederlegung des Schatzes in den Staatskassen; werden die Summen unverzinslich, so fällt die Möglichkeit des Ertrags für immer weg. Auch geht verschwendet das Capital ganz verloren. Bei der Schuldenaufnahme zieht der Staat Capitale von Privaten an sich, u. deckt damit den außerordentl. Bedarf. Dies hat keine Belästigung für die Unterthanen d. Landes zur Folge. Sobald aber der Staat die Schuld verzinsen muß, entgehen dem Land die Zinsen; zahlt er die Schuld heim, so scheidet der Capitalbetrag für immer nicht aus dem Nationalvermögen des Landes.

Die Ansammlung eines Staatsschatzes für außerordentl. Bedürfnisse des Staats ist in Ländern wo eine Landesvertretung für die Deckung d. Staatsbedarfs haftet, nicht nöthig, vorzugsweise aber in absoluten Monarchien, Aristokratien u. Despotien wo dem Monarchen od. dem republikanischen Oberhaupt daran liegen muß, daß beim Eintritt eines außerordentl. Ereignisses die Beschaffung des Bedarfs nicht aus dem Vermögen der Bürger nöthig ist. Gegen einen Staatsschatz, der baar vorräthig gehalten wird, spricht ein wirthschaftlicher Grund, daß nämlich schon während des Ansammelns u. Aufbewahrens die Zinsen des angelegten Capitals vor der Anwendung desselben verloren gehen, und bei keiner der Zinsen den Ertrag der Deckung der Fall ist. Man hat vorgeschlagen den Staatsschatz theilweise nutzbar anzulegen; allein dann hat man ihn im Falle der Noth nicht zur Hand; legt man ihn in einträglichen Staatspapieren an, so ist zu befürchten, daß man im Verkaufsfalle großen Schaden leidet.

Das Hauptmittel einen außerordentl. Bedarf zu decken bleibt die Aufnahme einer Staatsschuld. Hierdurch kann sich der Staat beliebig große Capitale verschaffen. Die Zinsen laufen erst vom Augenblicke d. Bedarfs an, der Staat kann überdies vom Ausland die Anleihen aufnehmen wo er die niedrigsten Zinsen zahlt. Alle höher verzinsl. Capitale bleiben ungestört in ihrer Anwendung.

Es kann sogar, wenn die Schuldscheine au porteur möglich, ein Theil dieser Schuldscheine als Papiergeld die Masse der Circulationsmittel in der Nation vermehren. Man darf indessen diese beiden Ansichten nicht bei dem Akt des Vergangs stehen bleiben. Das Wesentliche liegt in der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld. Jedenfalls ist auch hierin ein Vorzug vor den beiden Deckungsmitteln, nämlich weil man durch die Zeit eine Vertheilung der Zinsen zulassenden kann, ferner weil die Heimzahlung auf solche Zeiten verstellt werden kann, wo sie ohne Druck auf die Unterthanen möglich ist. Überhaupt liegt in der Schuldverzeichnung eine billige Überwälzung des außerordentlichen Bedarfs auf die späteren Generationen, die ja auch an den Früchten jener Leistung theilnehmen. Diese Überwälzung, wenn die Staatsschuld nicht für [illegible] wesentlich sind. Für nützliche, die Generationen fördernde die Anlehen verwendet wird. Häufig ist man in der Vorstellung verfallen, zu glauben, wenn die Obligationen für die Staatsschuld in den Händen inländischer Gläubiger sich befinden, das Capital sei eben damit noch vorhanden. Das ist irrig, weil diese Schuldscheine nicht Capitalien sind, nur ein Ausweis sind, den die Gläubiger an den Staat zu machen hat. Das Capital selbst, das der Staat empfing, ist entweder auf den laufenden Bedarf verwendet worden, dann ist es verbraucht und [illegible] oder [illegible] seiner Verwendung für solche Zwecke sind das Äquivalent für die Zinszahlung u. Heimzahlung des Capitals selbst. Es kann aber auch der Staat dauernd nützliche Anstalten mit den geborgten Summen gegründet haben, dann sind diese Anstalten der Gegenwerth des verwendeten Betrags und der Zinsen dafür. In diesem Falle vermittelt der Staat bloß die Verwendung des Capitals an die [illegible] in nützlicher Weise, [illegible]

die Anstalt weniger [illegible] als der Staat Zins zahlt.

Die Anleihen, die der Staat aufnimmt, werden entweder durch Zwang oder durch freien Willen der Darleiher gegründet (Zwangs-Anleihen, freiwillige Anleihen). Zwangsanleihen können mittelbar und direkt aufgenommen werden; mittelbar, wenn der Staat [illegible] und Cautionsforderungen angewendet; bei directen Anleihen, die, wenn jeder Bürger nach Maßgabe der Contribution einen bestimmten Summe vorstrecken muß.

Die Zwangsanleihen haben den Vortheil, daß durch sie schnell die Staatsbedürfnisse in Zeiten der Noth aufgebracht werden; sie sind aber eine Art ungleicher Steuern, die durch Zurückzahlung ausgeglichen werden. Zu ihnen gehören auch unentgeltliche Naturallieferungen, Abzüge von Gehalten der Beamten etc. Ein Hauptübel der Zwangsanleihen ist, daß, weil sie in Zeiten der Noth erhoben werden, oder über dieselben [illegible] Schuldscheine [illegible] Wechselgeschäften, in den ersten Zeiten von den Darleihern [illegible] werden zum Vortheil derer, die sie kaufen.

Freiwillige Anleihen sind solche, die auf den Staatscredit hin gegeben werden, d. h. auf das Vertrauen der Capitalbesitzer, daß der Staat seine Verpflichtungen erfüllen können, welche auch [illegible] aber nur bei kleinen Staaten der Fall ist.

Die freiwilligen Anleihen können sowohl im Inlande als unter solchen Bedingungen contrahirt werden, daß das ausländische Capital davon nicht ausgeschlossen bleibt. Denn wollte man auch [illegible] bei der ersten Einzeichnung bloß Inländer Theil nehmen lassen, so ließe sich doch die Hereinziehung eines fremden Capitals auf Vermittlung nicht beseitigen, selbst einmal die Schuldscheine auf den Namen lauten, [illegible] weniger bei Schuldscheinen au porteur. Es ist daher auch zweckmäßiger, Ausländer zuzulassen. Übrigens kann selbst das vollständige Negociiren des Anlehens im Ausland ein Vortheil sein, wenn der Zinsfuß im Ausland niedriger ist als im Inland. Und in diesem Falle [illegible] Zinsen erspart wird, ist es ein Gewinn für das Land; [illegible] die Capitalien

Ausland geborgt, so würden die Schuldner zu größeren Zinszahlungen genöthigt. Die Entlehnung im Auslande ist deshalb vortheilhaft, daß die inländischen Capitale unverwendet in ihrer Umgebung bleiben.

Freiwillige Anleihen können contrahirt werden:

a) auf dem Privatwege d. h. Credit, d. h. unter Vermittlung großer Banquiers (z. B. Rothschild, die Anleihen übernehmen [illegible]). In dieser Form können aber nur kleine Anlehen aufgenommen werden.

b) auf dem Credit im Allgemeinen, was jetzt überall stattfindet.

Der Zinsfuß der Anleihe kann nur bei Zwangsanlehen ausgeschlossen genommen werden. Wenn aber der Staat in ungemessener Weise Papiergeld creirt, indem er Zahlungsmittel schaffen möchte u. das Papiergeld in allen Cassen für annehmbar erklärt, so ist auch diese Anlehen unentgeltlich. Die meisten Emittirungen von Papiergeld sind aber dadurch Zwangsanlehen, daß man das Papier im ganzen Lande als annehmbares Zahlungsmittel erklärt.

Die Rückzahlung kann in folgender Weise stattfinden:

1) sie kann bestimmt u. offen sein, wenn der Zins in jährlichen Raten ununterbrochen entrichtet wird;

2) sie kann verzögert sein und durch Umstände unbestimmt, wenn der Zins nur bei einem Loose od. anderen Zeitpunkte in Verbindung mit der Capitalsrückzahlung entrichtet wird, aber nicht in regelmäßigen Fällen, od. wenn der Zins jährlich oder in gewissen Perioden nicht gleichförmig für jeden Capitaltheil, sondern in größeren ungleichen Summen nach dem Loos vertheilt wird, wobei natürlich diese Verloosung des Zinses mit der Capitalzahlung meist in Verbindung verbunden ist (Lotterie-Anlehen).

Landesfeste unaufkündbar wird das Anlehen mehr Credit, weil das
den Staat in Zeiten der Noth in Verlegenheit setzt heimzuzahlen zu
müssen. Bei solchen anfänglich unaufkündbaren Zinsen wünscht der
Gläubiger oft, daß auch der Staat nicht aufkündigen könne. Auch
diese Bedingung findet jetzt nicht mehr statt. Das Gewöhnliche
ist jetzt die Kündbarkeit von Seiten des Staats. Hiebei hat der Staat
die Heimzahlung in seiner Gewalt u. [illegible] des Anlehen
zu niedrigeren Zinsen erhalten, wenn er das höher verzinsliche
Anlehen zurückzahlen (Zinsreductionen), stellen [illegible] der Staat
dazu einen neuen Anlehen, so [illegible] gewöhnlich die Erklärung [illegible]
Anlehen entweder an einem bestimmten Termin baar zurück-
zunehmen, od. mit einem niedern Zins sich zu begnügen.
Oft hat man diese Zinsreductionen gewaltsam als [illegible]
rechtswidrigen geg. den Gläubiger. Der Zinsfuß zu dem geborgt
wird steht nicht im Verhältniß zu dem, der im Schuldschein aus-
gedrückt wird. Beide können sehr different sein; es kann der Staat
al pari u. unter pari borgen; das erste ist der Fall, wenn er so
viel baar empfängt als der Schuldschein ausdrückt; wenn aber der
Staat weniger Baarkapital empfängt, als im Schuldschein ausge-
drückt wird, so ist der Zinsfuß different. Der Schuldschein drückt
hier die Nominalsumme aus, die der Staat für die Baarempfänge
auf den Fall zurückzugeben verspricht, daß der Gläubiger seinen
Schuldschein nicht unter pari ablassen würde. So lange der Curs
unter pari steht, kann der Staat solche Papiere unter pari kaufen
u. zahlt für sie unter pari Geld. Wenn aber der Zinsfuß sinkt
bis auf den Nominalzinsfuß des Papiers, so steigt der Curs des
Papiers allmählig auf pari; ja wenn der Zinsfuß noch weiter
sinkt, kann der Curs über pari steigen, dann ist Zinsreduction
u. Heimzahlung möglich. Hier gilt der Vorbehalt des Staats nicht mehr,
als in seinem Schuldschein ausgedrückt ist. Es leuchtet ein, daß, wenn
ein Anlehen, unter pari aufgenommen, bis auf pari steigt der

Staat einen großen Verlust macht. Man empfiehlt das Borgen unter pari oft deshalb weil man in der Hoffnung des Gewinns am Capital ein Darlehen unter pari zu billigen Zinsen dargeliehen [?]. Obwohl das richtig ist muß man doch zugeben daß der Gewinn an Zinsen für den Staat geringer ist als der Verlust am Capital. Wenn daher ein Staat auf solides Verhalten sehen will, so darf er nicht anders borgen als al pari, ja man gibt besser den angebotenen Zins über dem Werth eines Procentes.

Die Heimzahlung der aufgenommenen Staatsanlehen kann geschehen:

1, zu bestimmten Zeiten, die bei der Capitalaufnahme festgesetzt sind; hierher gehört der Fall, daß jährlich eine gewisse Anzahl Procente mit den Zinsen heimbezahlt wird. Ein solches Versprechen regelmäßiger Heimzahlung in Annuitäten ist zu widerrathen; auch ist diese Methode in England längst verlassen. – Hierher gehört auch die Gattung von Lotterieanlehen, bei denen der Staat zu bestimmten Zeiten nicht nur das Capital zurückzugeben sondern auch die Zinsen auf die Loose zu vertheilen verspricht. 2, nach Umständen ist die Heimzahlung nach der Convenienz des Staats, d. h. wenn er die verfügbaren Mittel hat. Sind die Papiere al pari, so muß er die Zinsen reduciren und die Heimzahlung bewirken.

<u>Tilgungsfond.</u> Hat der Staat eine regelmäßige Heimzahlung zugesagt, so muß er auch nebst den andern Staatsbedürfnissen den Summen ansetzen zur Tilgung der Staatsschuld; braucht er aber das ganze Einkommen für andere Staatsbedürfnisse, so ist er gezwungen einen Tilgungsfond durch ein neues Anlehen anzulegen; dies ist aber nicht staatswirthschaftlich weil er dem Staat nicht [?] der Staat setzt einem Anlehen mehr [?] zu bekommen. Bei solcher regelmäßigen Tilgung hat man früher das Ansammeln des Tilgungsfonds mit Zinseszinsen für nützlich gehalten zur Heimzahlung des Capitals. Man hat die bereits getilgten Staatsbr

gegeben. Den Tilgungsfond als Eigenthum anzusehen, [illegible]
so die Zinsen des getilgten Capitals [illegible], wodurch
freilich der Tilgungsfond sich mehrte. Diese Meinung würde
aber hinauslaufen auf eine Art Buchhaltung und andere Staatshaus-
halt. Jedenfalls empfindet die Staatskasse, so lange diese Zin-
[illegible] des steigenden Tilgungsfonds durch [illegible] Erleichterung.
Allein, wenn dann die [illegible] Capitale abgeschrieben
werden, fallen freilich die Capitale weg die für den Tilgungsfond
festgeschrieben wurden. Will man bei der Schuldentilgung nicht
warten bis die ganze Schuld in den Händen des Tilgungsfonds ist,
so kann man auch einen gewissen Theil des getilgten abschreiben;
denn jedenfalls [illegible] Zinsen für die Staatsschuld nöthig. Man kann
aber auch bei jeder einzelnen Schuldtilgung die Abschreibung der
Schuld und ihrer Verzinsung vornehmen; hier werden sich die
Ausgaben für die Tilgung der Schuld [illegible] vereinfachen.

Wenn der Staat überhaupt Anlehen aufgenommen hat,
die unaufkündbar sind [illegible] der Verleiher, so mag sich der
Curs stellen, wie er will, so kann kein Verleiher [illegible] eine
Verbesserung seines ursprünglichen Vertrages verlangen, und wenn der
Staat [illegible] nach seiner Convenienz zu einem Tilgungsgesetz in
solchen unaufkündbaren Capitalien, bei denen keine Heimzahlung
festgesetzt wurde, [illegible] so ist dies nur eine Verfügung
des Staats, die er [illegible] kann. Ein Staat welcher nicht
[illegible] seinen laufenden Bedarf zu decken, eine Heim-
zahlung aller Staatsschulden zu machen; [illegible] Anlehen
bei denen eine [illegible] angenommen wurde; hier hat sich
ein neues Verhältniß gebildet. In allen diesen Fällen können
nicht die Ansprüche bezüglich der Unaufkündbarkeit
nicht mehr als [illegible] anerkannt werden.

Anders ist es bei Anlehen die unter dem ursprünglichen
Contract noch fortbestehen, bei denen eine bestimmte Heimzahlung

zu gewähren würde. Die Entschädigung, zu welcher die Bank-
[illegible] verpflichtet ist, hat sich beschränkt auf jene
Summen, die der Bank über den laufenden Bedarf des [illegible]
[illegible] an alten Schulden [illegible].
Die Meinung, daß man einer [illegible] Schuldentilgung
der Bank [illegible] einem neuen Anlehen [illegible]
[illegible] in England [illegible] Beispiel [illegible]
die Unmöglichkeit, wenn die [illegible] bei [illegible]
Bank [illegible] finden, [illegible] Aufschwung [illegible]
[illegible] zu erhalten, hat sich überall [illegible]
[illegible]. Das [illegible] der Bank [illegible]
[illegible]
[illegible] Aufschwung [illegible].
Die [illegible] der Bankschuld [illegible]
[illegible] Millionen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Anlehen [illegible] al pari [illegible]
[illegible] unter pari [illegible] Curs.
[illegible] einen gewissen Curs das ganze
Anlehen zu liefern [illegible]
zu einem höheren Curs [illegible].
[illegible] der Papiere [illegible] 2 [illegible]
[illegible] der Anlehen [illegible]
[illegible] Schuld [illegible]
[illegible]
Anlehen [illegible]
[illegible]
über das Anlehen [illegible] das Anlehen
[illegible]
[illegible]

mehr; die Schuld selbst auf einen Andern übertragbar. Der bloße Besitz des Papiers ist die Entscheidung für das Eigenthum an der darauf bezeichneten Summe. Aber eben dadurch ist der Besitzer in die Gefahr gebracht, allen seinen Anspruch zu verlieren, wenn das Papier zu Grunde geht; wenn es gestohlen wird, kann er nur unter gewissen günstigen Umständen wieder zu seinem Vermögen gelangen; man hat daher die sogen. Vinculirung solcher Papiere für solche Fälle angeschlagen, wo eben Sicherung gegen das Zugrundegehen des Papiers nothwendig wäre. Dabei gestattet man, daß der Eigenthümer einen Schuldschein au porteur amtlich in einem gewissen Buch auf seinen Namen vormerken läßt u. daß hierüber auf dem Schuldschein ein Vermerk gemacht wird, der dann die Übertragbarkeit desselb. auf Andere verhindert. Schuldscheine auf den Namen lautend gehören der älteren Zeit an u. waren gewöhnl. übertragbar auf Rath des Gläubigers. Seit aber die Papiere auf den Inhaber lauten, sind sie ein sehr bequemer Gegenstand des Aufspeicherns geworden u. [illegible] auf sehr häufig das Spargeld. Wir haben bemerkt, daß man einen großen Theil der Landeswerthe in Handelsgeschäften [illegible] kann. Sie sind ein Mittel geworden, auch kleinen Summen verzinslich anzulegen u. haben mehr als irgend eine andere Einrichtung die Erzeugung von Capital vermittelt. Zugleich haben aber alle Werthpapiere, die entw., wie in England u. Frankreich, auf den Namen übertragbar, od., wie in anderen Ländern, au porteur ausgegeben sind, eine Masse von Schwindelgeschäften veranlaßt, bei denen bloß die Lust, das Steigen u. Fallen der Werthpapiere als Hazardspiel zu benutzen, die eigentl. Triebfeder war. Man hat indeß im Eifer gegen diesen Auswuchs des Werthpapierhandels übersehen, daß nicht bloß Werthpapiere zum Hazardspiel mißbraucht werden, sond. daß dieß bei vielen anderen Handelsgegenständen, bes. bei solchen der Fall ist, die in großen Massen begehrt u. nicht zu jeder Jahreszeit [illegible], [illegible]

[illegible] sehr zu gleichen Quantitäten zu haben sind u. auf der andern Seite
besonders solche Zufallsgestalten wirken, die von der menschl. Will-
kühr unabhängig sind. Man hat diese solche Lieferungsgeschäfte auf-
genommen bei Getreide, Wolle, Öl, Zucker, Kaffee. Sehr häu-
fig sind in allen diesen Artikeln blos um des Spielgewinns
willen Käufe von solchem Umfang abgeschlossen worden, die den
Bedarf des Handelsgewerbs übersteigen. Ähnlich ist es bei [illegible]
von Gleichgewicht lässt sich das wahre Handelsgeschäft von dem
Spielgeschäft in keiner Weise unterscheiden. Daß durch solche
Differenzgeschäfte grosse Vermögen von Einzelnen verloren
wurden, ist richtig; aber immer haben Andere ebensoviel ge-
wonnen; es muss Vorsorge gegen Unsicherheit, gegen Über-
spannung des eigenen Credits von Seite der Regierung [illegible]
[illegible] Handelsgeschäft möglich.

Beim Kaufgeschäft muss gemerkt werden, daß die Papiere so-
gleich geliefert werden sollen; bei Käufen auf Zeit soll die
Lieferung des Papiers erst erfolgen auf einen gewissen Tag.
Hier wird der Preis vorgenommen; zu festen Preisen oder
auf Prämien. Solche Verträge sind meist um die Lieferung des Papiers
zu Ende des laufenden u. zu Anfang des folgenden Monats vorgenommen
und zwar zu den jetzt festgestellten Preisen. Jetzt heisst der Ver-
trag darum, weil beiden Theilen gestattet ist davon zurückzutreten.
Dieser Art der Verträge können wirkliche Differenzgeschäfte werden.

Ein Prämien-Vertrag ist ein Vertrag, wo der Verkäufer, nicht aber der
Käufer bindet. Die Prämie muss sogleich
baar bezahlt werden; tritt man nicht zurück, so rechnet man die
Prämie in den Kaufpreis, den man nach dem festgestellten
Curs zu entrichten hat; man wird aber nur dann zurücktreten
wenn die Papiere fallen.

Finanzverwaltung und Finanzgesetzgebung.

In den Verfassungen der meisten europäischen Staaten ist der Gegensatz der Gesetzgebung u. Verwaltung nicht strenge geschieden u. am wenigsten ist dies der Fall bezügl. des Finanzwesens. Zwar könnte man sagen, die ganze formelle Grundlage der Finanz gehöre der Gesetzgebung an, allein die eigenthüml. Wichtigkeit des Materials der Finanzwirth. fügt noch weitere Bestimmungen der Gesetzgebung zu u. so finden wir gerade in materieller Beziehung die Gesetzgebungen aller Länder mit Bestimmungen beschäftigt, die eigentl. blos Anwendung des Gesetzes sein sollen.

Die Finanzgesetze enthalten nicht blos Regeln, nach denen der Staatsbedarf geprüft u. festgestellt werden soll, sond. der Gesetzgeber bestimmt auch für jede Periode nicht die wirkl. Summen sowohl die Summen des Bedarfs, als die der Deckungsmittel. Für die Verwaltung bleibt nur der specielle Vollzug des für einen gewissen Periode gegebenen Finanzgesetzes übrig.

Als fortlaufende Thätigkt. der Finanz tritt hervor: die Bildung des Staatsbed. Voranschlags der Einnahmen u. Ausgaben für einen gegebenen Periode der Finanzverwaltung. Der Entwurf des Etats kann nur im Sitz der Verwaltungsthätigkeit erfolgen. Dagegen kann die Prüfung u. Feststellung dess. nur der Gesetzgebung angehören. Die Zusammenstellung des Etats jedes einzelnen Etat des Landes ist jeden Falls eine Angelegenheit des Finanzministeriums; so gehört sie selbst es auch nicht budget. Dagegen muss der Entwurf des Etats, und dem Staatsbedarf betreffs von den verschiedenen selbstständigen Verwaltungsabtheilungen verfasst werden; nur die Feststellung des Einnahmen- u. Ausgaben-Etats ist Sache des Finanzministeriums. Den Etat scheidet man in einen universalen u. particulären oder generellen u.

speciellen. Man kann auch von dem Etat einer einzelnen Verwaltungsbehörde sprechen; dieser ist nur ein Auszug aus dem allgemeinen Etat.

Der Etat enthält:

1, die Einnahmen u. Ausgaben;

2, die Kassebehörde;

3, die Verwaltung;

4, den Landesbezirk, auf den er sich bezieht.

Ständige Einnahmen enthält der Etat nach Grundlage gesetzl. Bestimmungen u. nach den wirkl. Erträgnissen im Durchschnitt. Für nicht bestimmt vorherzusehende Ausgaben muß er [illegible] bestimmte Summen enthalten.

Ähnlich ist es bei den Ausgaben. Es liegt in der Aufgabe einer richtigen Etatsaufstellung, nicht zu bestimmende Ausgaben so viel als möglich durchschnittlich in Anschlag zu bringen. Die Grundsätze, nach denen sie festgestellt werden, muß thunlichst bestimmt sein. Es ist vortheilhaft, wenn sie nicht zu kurz ist, damit die einzelnen Einnahmen einander ergänzen können. Es muß gesetzl. bestimmt sein, daß die Verwaltung den Etatsbetrag einhalte u. nicht Kosten aus einem Posten auf einen andern übertrage, od. die bei einzelnen Posten gemachten Ersparungen auf andere Zwecke verwende. Allerdings ist die specielle Einhaltung des Etats vielleicht der mehren Zweckmäßigkeit entgegen, allein, da bei der Übertragbarkeit solche Ersparnisse unter Umständen auf eine wirkl. Verwaltg. erspart werden könnten, um anderen Mißbrauch zu verhüten, so ist doch die specielle Verbindlichkeit zur Einhaltung der Positionen vorzuziehen.

Der Vollzug d. Etats ist die Cassen- u. Rechnungsführg. Neben der Cassenführung geht noch oft die Verwaltg. von Materialvorräthen her, aber beide muß ein chronologisches

Buch geführt werden, worin alle Zu- u. Abgänge an Geld u. Werthen nachgezeichnet werden. Hieraus muß alle Augenblick ersichtlich sein, was an Geld vorhanden ist. Es ist zweckmäßig neben dem Cassabuch jede Einnahme u. jede Ausgabe sogleich nach den Titeln des Etats zu buchen zu bringen; ein solches jeden Augenblick ersichtlich [illegible], nach den Titeln des Etats geordnetes Buch über Einnahmen u. Ausgaben heißt „Manual". Wirkliche Titelabschlüsse [illegible] müssen jeden Augenblick mit dem Haupt-Cassabuch übereinstimmen. Man schlug vor, das Geschäft der Einnahmen u. der Ausgaben von Beamten zu trennen. Dies [illegible] aber einen unnöthigen [illegible] u. Verwahrung der Gelder [illegible] u. nur selten einem Beamten genug Beschäftigung geben. Es ist zweckmäßig, jeden Einnahmen-Rest auch für [illegible] Ausgaben zuzuweisen, [illegible] den Einnahmen fortlaufend bestritten werden können, damit die Gelder möglichst kurz in der Casse bleiben u. möglichst rasch in den Verkehr zurückfließen. Nur die Überschüsse werden zweckmäßiger der Centralcasse der Verwaltung abzugeben [illegible], um für die [illegible] Controle [illegible] zu dienen. Dauernd Geld nicht bloß in den Cassen liegt, [illegible] Zinsen verloren. [illegible] der [illegible] zugleich als Organ der Gesammtheit für die Ausgaben betrachtet, die für Rechnung der einzelnen Ministerien zu machen sind.

Eine nach den Titeln des Etats geordnete schriftliche Nachweisung aller einzelnen Einnahmen u. Ausgaben bei einem bestimmten Amte während einer bestimmten Zeit heißt „Rechnung"; sie ersetzt das vollständige

Darzustellen über das Resultat einer Wirthschaftsperiode. Sie wird ergänzt durch das Verzeichniß des ganzen beim Rechnungsabschluß vorhandenen Vermögens oder durch das Inventar.

Die Rechnung enthält:

1, Auf der Überschrift:

a, das Objekt der Rechnung.

b, den Rechnungsführer, wohl auch die Oberbehörden, der sie kennt.

2, Auf der Rückseite des Titelblatts werden in der Regel die Grundsätze der Anlage angegeben.

3, Die Rechnung umfaßt eine ganze Periode.

4, Meist wird ihr der Etat beigelegt, od. er läuft in jedem Posten in einer eigenen Columne durch die ganze Rechnung hindurch.

5, Jeder Titel wird eigens abgeschlossen u. der Hauptabschluß muß mit dem Cassebuch übereinstimmen.

6, Jeder einzelne Einnahme- u. Ausgabeposten muß gerechtfertigt sein. Dies geschieht durch den Etat, was alle fixen Positionen betrifft; bei allen unständigen Positionen muß die Rechtfertigung liegen in besonderen Rechnungen der Oberbehörden, od. in solchen Nachweisungen, welche zeigen, daß der Etat nur einen Durchschnittsposten enthält.

Für alle Ausgaben ist die Rechtfertigung wichtig, daß sie wirklich so gemacht wurden, wie sie vorgeschrieben sind.

7, Für die ganze Rechnungsstellung richtet sich der Rechner vor Allem nach dem Etat, sodann nach die Lagerbücher u. Naturalregister, die sich ihrerseits wieder nach den Grundsteuerkataster gründen können, für die Domänengefälle nach die Domänenkataster

auf die Besitzveränderungs-Protokolle, für die urständigen Abgaben an die Grundherren, endlich auf Journal u. Manual.

8. Bezüglich des Inventars ist zu bemerken, daß es manchmal nur als Verzeichniß der unverpachteten [illegible] Güter, manchmal als Verzeichniß des ganzen dem Amt anvertrauten Vermögens betrachtet wird.

Revisionen u. Controlle.

Die Prüfung der Rechnung jedes Jahres geschieht nicht bloß im Interesse d. Herrschaft, sondern zugleich im Interesse d. Rechners. Die letzteren Handlung, auf deren Grund entschieden wird, ob die Casse an den Beamten, u. ob dieser an die Casse zu fordern hat. Es ist daher zweckmäßig, daß für Revisionen mindestens 2 Instanzen stattfinden.

Die Prüfung einer Rechnung enthält:

a) ob die Rechnung formell in Ordnung ist. Das Revisionsprotokoll bekommt der Rechner zur Verantwortung. Diese wird durch einen höheren Beamten geprüft, zuweilen kommt dann noch eine Superrevision, welche die 2te Instanz bildet.

b) Gewöhnlich hat die Revisionsbehörde zugleich die fortlaufende Aufsicht über die Cassenämter; zuweilen hat diese Aufsicht die Oberverwaltungsbehörde. Bei diesen fortlaufenden Revisionen muß natürlich Journal u. Manual genau abgeschlossen werden.

Von den Beamten bei dem Finanzwesen.

Für die verschiedenen Thätigkeiten ist ein System von Beamten nöthig; zu deren [illegible] gewisse Vorschriften über die Vorbildung vorausgesetzt werden. In Baiern kann man zum äußeren Finanzdienst gelangen, wenn man die 4 Gymnasialklassen absolvirt hat. Für den höheren Finanzdienst ist in Baiern das juristische Studium vorgeschrieben u. die Concursprüfung, die gleich ist, nur mit dem Unterschied, daß statt juristischer Fragen cameralistische gelöst werden müssen.

In Würtemberg u. Baden ist für den Finanzdienst eine eigene Vorbereitung auf Gymnasium u. der Universität vorgeschrieben. In Bezug auf die Eigenschaften der Beamten ist der Grundsatz der Geschäftstheilung im Auge zu behalten, aber er läßt sich nur so durchführen, daß in jedem Amt jeder Beamte gehörig beschäftigt sein muß.

Was von einem und demselben Beamten nebeneinander geschehen kann, muß [illegible] vereinigt werden. Neben den Finanzämtern [illegible] stehen in den meisten Ländern [illegible] ihrer Eigenthümlichkeit wegen von dem allgemeinen Finanzdienst getrennten Stellen, nämlich die Administrationen für Salinen u. Bergwerke, die Zollverwaltung, die Verbrauchssteuern, die General-Lotto-Administrationen.

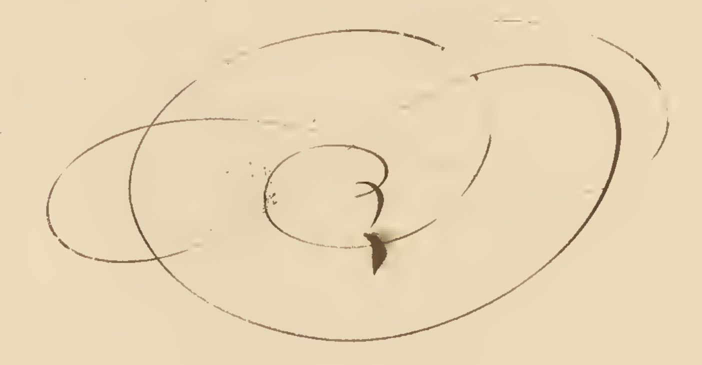
Als [illegible] Finanzämter sind eine große Zahl vorhanden in den [illegible] Rechnungsabtheilungen. Diese stehen aber immer unter Controle des Ministeriums

des Inneren u. ihre Thätigkeit ist getrennt gewesen von der Finanz-verwaltung. – Ihr Bezug auf die innere Thätigkeit der Aemter kann man unterscheiden:

1, Die reine bureaukratische Einrichtung. Hier ist nur Einer allein verantwortlich, die Andern sind seine Gehülfen.

2, Die reine Collegialform, wo mehrere Beamte zugleich gleichberechtigt sind, und die Beschlüsse nach Majorität gefaßt werden.

3. Die gemischte Form, Bureauform, wo nur der Präsident od. Direktor verantwortlich ist, Collegialform, wo in einzelnen Fällen z. B. Streitfällen über persönliche Rechte, größere Sicherung nöthig ist.





Allgemeine Hinweise zur Transkription des Textes

Kennzeichnungen in der Übertragung:

[abcd]	wahrscheinlich korrekte Übertragung, aber nicht ganz sicher
[abcd ?]	unsichere Übertragung
[...]	Fehlstelle im Dokument bzw. nicht erkennbar, nicht lesbar
[?]	fragliche Sinnhaftigkeit des Satzes

Anmerkungen:

{*abcd*}	Anmerkungen zu Text und Textstruktur, Auffälligkeiten

Abkürzungen bzw. Abbreviaturen:

Bei Eindeutigkeit wurden diese voll ausgeschrieben, im anderen Fall bzw. bei Mehrdeutigkeit analog der Vorlage wiedergegeben.

Rechtschreibung:

Offensichtliche Schreibfehler wurden korrigiert und die Rechtschreibung nach aktuellen Regeln angehalten, also z.B. ist „daß“ als „dass“ übertragen. Ebenso sind Worte mit seinerzeit üblichem „th“ hier mit einfachem „t“ und das kurze „i“ bei Verben hier mit heute gebräuchlichem „ie“ geschrieben. Gleiches gilt für eine Reihe von Worten, deren Gebrauch sich geändert hat, z.B. wird heute keine „Hülfe“ mehr gebraucht, sondern „Hilfe“.

Seitenwechsel, Absätze und Silbentrennung:

Es wurde eine fortlaufende absatzweise Transkription ohne Silbentrennung gewählt. Für Seitenwechsel erfolgte die Einfügung der neuen Seitenzahl in besonderer Formatierung (blau, fett, in eckigen Klammern) an der exakten Stelle, also ggf. auch bei Silbentrennung innerhalb eines Wortes.

Interpunktion:

Diese ist auf den Originaldokumenten oft nicht mehr erkennbar bzw. wurde grundsätzlich, also auch bei deren Fehlen eine Interpunktion nach heutigen Grundsätzen vorgenommen.

Literaturhinweise:

Die Namen der oft ausländischen Schriftenverfasser wurden offensichtlich niedergeschrieben „wie gehört“, was oft nicht der tatsächlichen Schreibweise entspricht. Auf Prüfung und besondere Kennzeichnung wurde verzichtet. Das gilt ebenso für die Titel der genannten Schriften.

Transkription von:

Michael Nülken, *ö.b.u.v. Sachverständiger für alte deutsche Handschriften*

Nationalökonomie
vorgetragen von
Prof. Dr. v. Herrmann.

München
im Sommersemester 1853

Christ, cand. jur.

[1]

Nationalökonomie von Dr. v. Herrmann

18.4.53

Unter Bedürfnis versteht man den Zustand der Mangelhaftigkeit, welcher die Aufnahme neuer Gegenstände ins Leben notwendig macht. Die Gegenstände, welche geeignet sind, das Bedürfnis zu befriedigen, heißen Güter. Die Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung heißt Wert. Die Masse der Güter, welche das Bedürfnis zur Befriedigung erheischt, heißt Bedarf. Die Bedürfnisse ordnen sich in ihrer Wichtigkeit je nach der Beschwerde ihrer Nichtbefriedigung. Hiernach ordnen sich die Bedürfnisse in der Regel in folgender Weise:
A. Bedürfnisse des Individuums als solchen.

a) Bedürfnisse der Notdurft; wenn die Befriedigung dieser Bedürfnisse verweigert wird tritt die Suspension des Lebens selbst ein; hierher gehören die zum physischen Leben absolut erforderliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Hausrat, geringe Feuerung.
b) Bedürfnisse der Geselligkeit, der Erleichterung, Schutz, Heilung, Erheiterung des Lebens.
c) Bedürfnis der Bildung und des religiösen Zusammenwirkens.
d) Bedürfnis des Schmuckes und Glanzes, zwar das am mindesten wichtige, aber das den Menschen nach dem Bedürfnis der Notdurft auf am dringendsten erscheinende. Es ist dies der Wunsch, durch die äußere Erscheinung seine Persönlichkeit geltend zu machen; es findet sich überall, roh bei den Wilden durch Bemalen der Haut, ähnlich bei gesitteten Völkern. [2] Die Wurzel dieses Bedürfnisses ist der Trieb zur Geselligkeit. Bei den juristischen Personen lässt sich eine solche Gruppierung der Bedürfnisse nicht herstellen.

B. Bedürfnis des Individuums als Trägers der Gattung.

1. Bedürfnis der Liebe, welches die Menschen geschlechtlich zusammenführt; hier schließt sich das Bedürfnis der Freundschaften.
2. Bedürfnis religiöser Gemeinschaft.
3. Bedürfnis der wissenschaftlichen Bildung, Bedürfnis der wissenschaftlichen Verbindung.
4. Bedürfnis der bürgerlichen Gemeinschaft. Die Möglichkeit, einem Bedürfnisse zu dienen heißt Wert, Brauchbarkeit. Also ist das Gut ein Ding von Wert. Der Wert der

Güter richtet sich nach der Bedeutsamkeit Bedürfnisse selbst; er ist also größer oder geringer, je nachdem er einem mehr oder weniger dringenden Bedürfnisse dient. Von absolutem Wert sind also die unentbehrlichen Güter; zum Beispiel Getreide. Der Wert kann sein ein mehr allgemeiner oder spezieller, je nachdem er vielen zugleich, oder nur wenigen das Bedürfnis befriedigt; wenn nur das eines Einzelnen, so ist es Affektionswert. Von der ersten Art ist zum Beispiel Getreide; von der zweiten zum Beispiel Artischocken; von der dritten zum Beispiel Andenken.

Der Wert kann ferner sein ein hoher oder niedriger, je nachdem das Gut besser oder schlechter dem Bedürfnisse dient (Holz, Torf). [3] Der Wert kann ein umfassender und beschränkter sein, je nachdem er mehren oder weniger Bedürfnissen dient. Der Wert kann mittelbar sein (Werkzeuge, Topf) oder unmittelbar (Kleider, Brot).

Alle diese verschiedenen Beziehungen sind Momente des Gebrauchswertes. Die Möglichkeit, für ein Gut andere Güter zu erlangen heißt Tauschwert.

Die Güter sind innere oder äußere Güter. Güter sind solche, welche von andern zur Bedürfnisbefriedigung dargeboten werden:

1. Naturkörper und Naturkräfte außer den Menschen.
2. Äußerungen anderer Menschen für die Bedürfnisbefriedigung anderer (geistiger und materieller Natur)
3. Verbindungen von Naturgegenständen mit Dienstleistungen. Der gesammelte Naturkörper ist schon Gegenstand einer Dienstleistung, zum Beispiel Wasser, dass man aus .. Brunnen zieht, ist schon nicht mehr bloßer Naturgegenstand, wir genießen schon das Tun der Menschen; ebenso verhält es sich mit dem für den Sommer aufbewahrten Eise.
4. Die menschliche Gesellschaft befriedigt Jeden schon durch das Zusammensein mit andern, durch die gegenseitigen Dienstleistungen; die menschliche Gesellschaft bildet sich durch eine Gruppe von Gütern, die wesentliche Bedürfnisse sind. Diese Gruppen bilden die Lebensverhältnisse, d.h. die Gegenseitigkeit der Dienstleistung bei Verfolgung der Lebenszwecke. Äußere Güter können auch innere Güter für Andere sein, und umgekehrt.

[4] Inneres Gut ist, was jedem die eigene Natur in ihrer Entwicklung zu Befriedigung eigener Bedürfnisse darbietet, also jede Gabe des Geistes und Körpers, Gesundheit, Körperkraft, intellektuelle und sittliche Kräfte. Einen Dienst haben wir, wo die inneren Güter des Einen dem Andern äußere Güter werden.

Verbindungen der einfachen Güter nennt man Produkte. Die Güter bieten sich zum Teil überall in beliebiger Menge dar, ohne dass eine Aufopferung oder Mühe nötig wäre, zur Erlangung derselben. Diese Güter heißen freie Güter. Zu ihnen gehören: Luft, Licht, Schatten, Wasser des See und des Flusses in kleineren Quantitäten.

Die meisten erfordern bei jedem, der sie zu verwenden wünscht, einen gewissen Kraftaufwand, Bemühung oder Beschränkung zur Herstellung oder Erlangung derselben und diese Güter heißen wirtschaftliche Güter; sie sind die meisten Naturgegenstände und fast alle

Lebensverhältnisse, die meisten Dienste. Da die Masse dieser so bedeutend überwiegt, so ist ununterbrochen eine sehr wesentliche Sorge der Menschen auf ihre Herstellung und Erlangung gerichtet und diese Bemühung heißt Technik. Diese Sorge für Beschaffung der dem Bedürfnisse notwendigen, wirtschaftlichen Gütermasse, die nicht ohne Aufopferung zu erlangen ist, heißt Wirtschaft.

[5] Die wirtschaftlichen Güter sucht Jeder sich in seiner Gewalt zu erhalten, dass er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse ausschließlich über sie zu verfügen vermag, und wenn er sie andern abtritt, so geschieht dies nicht ohne Entgeltung. Diese Güter haben Tauschwert, der den freien Gütern fehlt. Man kann die wirtschaftlichen Güter daher Tauschgüter nennen.

Die äußeren Güter sind also entweder freie Güter, oder Tauschgüter.

Gegenstand der Wirtschaft ist Alles, was Tauschwert hat, erst im Tauschwert werden die Güter quantitativ bestimmenbar und untereinander vergleichbar. Solange sie dem Gebrauchswert nach aufgefasst werden, lässt sich ihre Quantität nur bei andern ähnlichen vergleichen. Der Tauschwert ist der nächste Maßstab.

Um die wirtschaftlichen Güter müsste notwendig ein steter Kampf stattfinden; wenn nicht die ausschließliche Verfügung über wirtschaftliche Güter geordnet wäre:

1. durch das Recht, der persönlichen Freiheit in Bezug auf innere Güter. Keiner kann zum Dienste gezwungen werden;
2. durch das Eigentum und andere verwandte Rechte für äußere Güter; wo Sklaverei besteht, fällt diese ins Eigentum.

Diese beiden Institute hemmen den Kampf um die wirtschaftlichen Güter. Die Summe der im Eigentum einer Person befindlichen äußeren Güter heißt Vermögen.

[6] Reichtum wird häufig mit Vermögen gleichbedeutend genommen. Reichtum aber in ökonomischer Beziehung ist die ganze Fülle von Tauschgütern einer Person zu Befriedigung der Bedürfnisse. Hiernach umfasst er nicht bloß das Vermögen einer Person oder die rechtlich zustehende Masse äußere Güter, sondern auch die Fülle der von ihr geleisteten Arbeiten und Dienste mit Tauschwert in jeder Periode. Das Vermögen umfasst nicht blos materielle, sondern immaterielle Güter, zum Beispiel Kundschaft, Recht auf persönliche Leistung oder Beschränkung anderer; aber immaterielle Vermögensstücke sind nur Vermögen. Daher ist das Vermögen eines Landes mit Sklaven und Leibeigenschaft teilweise scheinbar. Die wirtschaftliche Sorge für die Beischaffung der Güterquantität zur Befriedigung der Bedürfnisse ist verschieden nach dem Zwecke der Güterverwendung und nach der Person. Das Eigentümliche jeder dieser Wirtschaften ist, dass sie ausschließlich für die Bedürfnisse einer Person Güter beischafft, und hierin ist jede Wirtschaft eine isolierte. Jede Wirtschaft sucht die Güter in größter Quantität gegen möglichst geringe Aufopferung von Gütern zu erhalten – Erwerbtrieb; und jede Wirtschaft sucht von den angesammelten Gütern so wenig als möglich zu gebrauchen – Sparsamkeit. Die isolierte Wirtschaft findet bald, dass sie ihre Bedürfnisse besser befriedigt, wenn sie mit Andern in Tauschwert tritt und daher verbindet in der Nation alle einzelnen Wirtschaften zu einer großen Ganzen ökonomischen [7] Tätigkeit,

durch den Tauschverkehr kommt jedes Gut dem zu, der es notwendiger Bedarf, als ein Anderer, und der es am höchsten lohnt.
Diese Gesamtheit einer Nation zur Befriedigung der Bedürfnisse derselben heisst Nationalwirtschaft, von der die Finanz nur ein Glied ist, mag sie geführt werden als wirklich einzeln zentralisiert, oder in vielen partikularen Wirtschaften isoliert, sie ist immer nur eine einzelne Wirtschaft. In jeder einzelnen Wirtschaft waltet aus Prinzip der Selbsterhaltung, so im Gebiet der Ökonomie mit dem etwas verrufenen Namen „Eigennutz" genannt. Dieser Trieb äußert sich nach außen als Erwerbstrieb, das Bestreben, möglichst viele Güter mit möglichst geringer Aufopferung zu erlangen, nach Innen als Sparsamkeit, die Sorge, die Befriedigung des Bedürfnisses mit möglichst wenig Gütern zu bewirken. Der Eigennutz äußert sich in allen einzelnen Wirtschaften gegenüber von allen andern mit höchster Regelmäßigkeit, so dass die Erscheinung daraus auf Gesetze zurückgeführt werden könne. Er ist es, der sobald Gesittung die Einzelwirtschaften umfasst, zum Tauschverkehr führt. Allein der Eigennutz, auch soweit aus ihm der Tauschverkehr entspringt, ist nicht im Stande, die Aufgabe der wirtschaftlichen Tätigkeit einer Nation vollständig zu lösen, bald nämlich äußert sich der Trieb der Selbsterhaltung in den einzelnen Wirtschaften ohne genügende Vorsicht für spätere Bedürfnisse; sie schadet so dem wirtschaftlichen Subjekte selbst; bald **[8]** äußert derselbe, wenn rücksichtslos waltend, auf andere Weise hinderlichen und schädlichen Einfluss. Sodann ist für viele ökonomische Zwecke das Zusammenwirken Vieler nötig, was nicht ohne vielfache Beschränkung und Aufopferung zu erlangen ist; es ist daher die Behauptung einzelner Schriftsteller, als ob der in den Einzelwirtschaften waltende Eigennutz hinreiche für die allgenügsame Befriedigung der Bedürfnisse eines Volkes, ganz irrig und auch durch das, was jeder Staat darbietet, faktisch widerlegt.
Neben dem Eigennutz waltet auch im Gebiete der Ökonomie ein zweites Prinzip, das überhaupt den Menschen zum Gliede der menschlichen Gesellschaft macht, der Gemeinsinn; er äußert sich schon in jeder Art untergeordneter Gesamtheit, Familie, Gemeinde, und so in der großen, die man „Staat" nennt.
Aus dem Gemeinsinn entspringen alle Einrichtungen, welche auf Beschränkung und Regelung des Eigennutzes und alle jene Anstalten, welche Zusammenwirken Vieler erfordern. Aus dem Gemeinsinn entspringt eine Reihe von Anstalten, so nur durch Zusammenwirken Vieler, oder durch Anwendung der Staatsgewalt zu Stande kommen kann.
Organ des Gemeinsinnes ist die Regierung.
Ihre Darstellung will daher gewissermaßen die praktische Seite der Wirtschaftslehre, da sie **[9]** größtenteils vom Staate hergestellt werden, dessen Mitwirkung für die Lebenszwecke der Bürger und der Gesellschaft sich überhaupt als Polizei bezeichnen lässt, so wird das Ganze jener regelnden und fördernden wissenschaftlichen Einrichtungen und Anstalten auch Wirtschaftspolizei genannt, von einigen widerlich Volkswirtschaftspflege gegenüber der reinen Volkswirtschaft, die es bloß mit den Gesetzen, nach denen der Reichtum erzeugt, verteilt, verwendet wird, zu tun hat, wie sie aus dem Trieb der Selbsterhaltung entspringen.
Die Nationalökonomie zerfällt daher in zwei Hauptklassen: in einen theoretischen, die

natürlichen Gesetze betrachtende Volkswirtschaftslehre, und die Darstellung der positiven Anstalten, welche die Volkswirtschaft regeln und unterstützen, der Volkswirtschaftspflege, Wirtschaftspolizei. Eine äußerliche Zusammenfassung findet mit der Finanz darin statt, dass sowohl die Nationalökonomie als Finanz unter Staatswissenschaften sich einreihen, indem wenigstens die Wirtschaftspolizei einen Teil der Staatstätigkeit betrachtet, und in gleicher Weise die Finanz eine Wirtschaft ist, welche von der Regierung des Staats selbst geführt wird. Ihre wissenschaftliche Zusammenfassung ist nur äußerlich und rechtfertigt sich nur durch die gemeinsame Wurzel beider.
Nationalökonomie und Finanz zusammen wird von den Deutschen als Staatswirtschaft bezeichnet, während sie von den Engländern und Franzosen als politische Ökonomie ange- **[10]** sehen wird. Andere deutsche Schriftsteller bezeichnen wohl auch die Wirtschaftspolizei als Staatswirtschaft, so wie Einer sogar die Finanz „Volkswirtschaft" nennt, doch mit Unrecht. Alle Wirtschaft ist gerichtet auf Beschaffung und Bereitung der dem Bedürfnisse einer Personen dienenden Menge von Tauschgütern; da das Bedürfnis in jeder Periode sich aufs Neue äußert, so muss die wirtschaftliche Sorge immer aufs Neue Güter beschaffen und bereithalten. Bei der Verwendung der Güter fürs Bedürfnis tritt ein wesentlicher Unterschied ein:

1. Einige Güter bleiben, während sie dem Bedürfnis dienen, wesentlich unverändert, sie werden bloß gebraucht, gewähren einen Nutzung, während sie zu neuer Nutzung fortbestehen. Diese Nutzung wird hierdurch selbst ein Gut und gewinnt Tauschwert; alle Güter, welche dauernd einen Nutzung gewähren, heißen, wenn sie nicht in beliebiger Menge vorhanden sind, sondern an sich Tauschwert haben, Kapital. Die Nutzung des Kapitals kann selbst ein Tauschgegenstand werden; daher: Jede Grundlage einer dauernden Nutzung von Tauschwert heißt Kapital.
   Der Tauschwert einer solchen Nutzung heißt bald Rente, bald Zins, bald Gewinn.
2. Es kann aber auch bei Verwendung fürs Bedürfnis der Gebrauchswert mit dem Tauschwert sich mindern oder ganz aufhören; in diesem Falle sagt man: das Gut wird ganz oder teilweise **[11]** verbraucht; dabei ist nicht nötig, dass seine Substanz aufgehoben wird, was ohnehin genau genommen nicht möglich ist. Güter, die nur augenblicklich dem Bedürfnis dienen, heißen Verbrauchsvorräte; die Gesamtmasse der augenblicklich dem Gebrauche bestimmten Güter nennen Einige Verbrauchswert und setzen ihn den Kapital entgegen.

{*Absatz eingefügt; Nummerierung unklar*}
Außer dem Verbrauchswerte und den Nutzungen der Kapitale kommen dann noch hinzu die Arbeitsleistungen des wirtschaftlichen Subjekts; auch sie bieten sich in jeder Periode neu dar, wie die Kapitale, nur ist das Kapital an sich Tauschgut, die Arbeitsleistung nicht, außer wo Sklaverei besteht. Für jede Wirtschaft ist die Erhaltung des vorhandenen Kapitals die erste Sorge, und soll sich ihr Zustand nicht verschlechtern, so muss in jeder folgenden Periode, was das Bedürfnis erheischt, durch neue Güter gedeckt werden. Dies geschieht, wenn das Kapital fortdauert, wenn die Arbeitsleistung dieselbe bleibt, wenn von dem Verbrauchswerte der

letzten Periode ein Überschuss geblieben ist. Diese neu in jeder Periode dem Bedürfnis sich darbietenden Güter heißen Einkommen, zu unterscheiden von bloßer Einnahme; sie setzen voraus, dass das anfangs vorhandene Kapital ganz fortbestehe, blos überhaupt neu erworbene Güter ohne Rücksicht aufs Kapital heißen Einnahme. Ist am Ende einer Periode weniger an Gütern vorhanden, so heißt dies ein Defizit, und dadurch verschlechtert sich der wirtschaftliche Zustand einer Person. Die Minderung früherer Vermögenssummen einer Periode heißt Verschwendung. **[12]** Die Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung des anfänglichen Kapitals, die am Schlusse einer jeden Periode vorzunehmen ist, heißt Wirtschaftsabschluss, Bilanz; diese zeigt entweder den unveränderten Bestand des Anfangskapitals, oder Überschuss der Einnahme über Ausgabe, Ersparnis der Ausgaben über Einnahmen, defiziert Ausfall, welches nur mit dem anfänglichen Kapital gedeckt werden kann. In jeder Privatwirtschaft muss zur Sicherung der Zukunft der Wirtschaftsabschluss auf Ersparnis hinarbeiten, in der Wirtschaft einer Gesamtheit des Staats nicht; denn hier haben die Bedürfnisse Schranken, während bei Einzelnen, der seinen Gütern eine gemeinnützige Verwendung weiß, die größte Gütermasse kein Überschuss ist. Obschon im Allgemeinen jeder Kapitalverbrauch in der Privatwirtschaft als Verschwendung getadelt wird, so kann es doch Ausnahmen geben, in dem es teils nötig, teils einträglich ist in der Wirtschaft vom Gesamtteilen, dem Staat kann er ganz unvermeidlich werden. Jedenfalls bemisst sich aber der fortdauernde Zustand einer Wirtschaft am Einkommen, das zu Gebote steht, am besten, wenn es aus dem Kapitale fließt, neben dem nur noch die Arbeitskraft Einkommen gewähren kann. Das Kapital und die Arbeitskraft sind die Quelle der Güter. Alle Tätigkeit des Einzelnen läuft zurück auf Vermehrung der vorhandenen Güter oder auf Verminderung.
[13] Eine einzelne Wirtschaft kann Güter empfangen:

1. durch Okkupation;
2. durch unentgeltlichen Empfang von Andern;
3. durch Werterhöhung,
   a) blos des Tauschwertes,
   b) des Gebrauchswertes;
4. durch Produktion.

Von allen diesen Arten der Güterherstellung ist nur die Produktion ganz vom Willen des Menschen abhängig und auf sie ist erst vorzüglich hingewiesen. Einige haben den Begriff der Produktion soweit genommen, dass sie jede Werterhöhung in einem Gegenstande Produktion nannten, wie Rau. Alle Produktion ist die Hervorbringung von Gebrauchs- und Tauschwert in einem gewissen Quantum von Gütern. Entgegen stehen 4 Arten der Verminderung:

1. Verlieren;
2. Unentgeltliches Überlassen;
3. Werterniedrigung
   a) des Tauschwertes,
   b) zugleich des Gebrauchswertes;

4. Konsumtion.

Konsumieren heißt in einem Quantum von Gütern Brauchbarkeit und Tauschwert vernichten. Die dritte Art ist die Verwendung für das Bedürfnis.

[14]

1. Abschnitt
Die Lehre von der Produktion.

Im weitesten Sinne muss man die Produkte von doppeltem Standpunkt betrachten:

a) aus dem technischen,
b) aus dem ökonomischen.

Technisch betrachtet ist die Produktion jede äußere Darstellung eines Gedankens. Hat dieser:

a) eine Bedeutung an sich und äußert er sich nur als Frucht der freischaffenden Kraft des Geistes, wie in der Wissenschaft, in der bildenden Kunst, in der Redekunst, so kann man diese schaffende oder technische Tätigkeit als die höhere ansprechen und weil bei ihr nicht nach einem Zwecke, nicht nach dem Aufwand gefragt werden kann, sondern bloß ob der Gedanke von Bedeutsamkeit ist, und ob die Darstellung vollendet ist, weil also diese Technik von der Kontrolle über das Maß der verwendeten Güter befreit ist, so heißt die Sprache dieselbe wohl auch freie Künste. Die Produkte der freien Künste mit Inbegriff der Wissenschaft selbst können zwar Tauschwert erlangen, aber er bildet sich bei ihnen nur zufällig, je nachdem nämlich das Urteil der Gesellschaft über den Wert des Geleisteten bereits gereift ist. Vorhandene Produkte der Art können im Lauf der Zeit selbst dem Tauschwert bedeutend steigen, und doch lässt sich bei derselben keine Regel angeben, nach welcher ursprünglich ihr Tauschwert sich bestimmte.
b) Wenn die Produkte nicht an sich selbst Bedeutung haben, sondern bloß dem Bedürfnisse dienen.

[15]

1. Erdarbeit: a) die Sammlung und Beischaffung von Naturdingen (Pflanzen suchen, wilde Jagd, Fischerei, Bergwesen)
   b) Hervorbringung von Pflanzen und Tierstoffen durch absichtliche Benutzung der Naturkräfte (wie in der Land- und Forstwirtschaft).
2. Gewerbarbeit, Industrie begreift alle Tätigkeit zur Umformung und Anpassung der Stoffe aus Bedürfnis nach den durch die Chemie und Mechanik dargebotenen Mitteln.
3. Tauschgeschäfte:
   A) Handelsgeschäfte, deren Aufgabe es ist, ein Tauschgut dem zuzuführen, der es dringender Bedarf und höher vergilt als Andere, wobei sich als Hilfsgeschäfte zeigen:
   a) Sammlung von kleinen Güterquantitäten in größere;
   b) Verteilung größerer Güter Quantitäten in kleine;
   c) Aufbewahrung von einer Zeit zur andern;
   d) Überführung von einem Ort zum andern;
   so dass man den Handel im allgemeinen definieren kann, als eine Tätigkeit, durch ein Gut, das in kleinen Quantitäten zerstreut vorliegt angesammelt und in großen

dargeboten wird oder ein Gut, in großen Massen vorliegend in kleinen Quantitäten zum Verkaufe bereitgehalten wird, oder ein Gut von einem Orte zum andern, wo man es dringender bedarf, zum Verkauf gebracht wird oder ein Gut aus einer Zeit, wo es entbehrlicher ist, für dringende Zeiten zurückbehalten wird, wodurch also jedenfalls das Gut den Konsumenten am gelegensten Orte, zu gelegenster Zeit und in entsprechender Quantität dargeboten wird. Man unterscheidet inneren Handel, welcher im Lande geführt wird, und äußeren Handel, welcher:

α) mit den Fremden geführt wird; und

β) als Vermittlung eines Handelsgeschäftes zwischen [16] zwei Ländern dient, wobei der Kaufmann in einem andern, dritten Lande wohnt, und dann heißt er Zwischenhandel.

Man spricht noch von Binnen-, See-, Land-Karawanenhandel, Handel zur Achse und Handel zu Wasser.

B. Leihgeschäfte, wodurch die Nutzung eines Kapitals nur auf bestimmte Zeit dargeboten wird. Die Vergeltung für die Nutzung heißt Zins. Hier kann:

a) die Rückgabe des Kapitals an sich bedungen sein, Vermietung und Pacht. Es kann aber auch

b) die Rückgabe des Kapitals nur eodem genere & numero bedungen sein - eigentliches Darlehen.

4. Die bloßen Dienstleistungen, wobei die Tätigkeit des einen Menschen dem andern ein Bedürfnis befriedigt. Diese können abermals geschieden werden in solche, die Bildung voraussetzen, und in gemeine Dienste.

Zu den Ersteren gehören die Dienste für öffentliche Angelegenheiten, die Dienste der Richter, Verwaltungsbeamten, Lehrer, Ärzte, Offiziere, Advokaten und Geistlichen. Gemeine Dienste sind die Hausdienste, Bodendienste, Dienste des Schutzes und dergleichen. Alle diese technischen Künste sind auf Befriedigung der Bedürfnisse gerichtete Bemühungen der Technik im weiteren Sinne; die äußere Darstellung eines Gedankens überhaupt heißt wohl auch unter die Kontrolle der Ökonomie fallend wirtschaftliche Kunst, oder weil sie im Erwerbswillen getrieben werden heißen sie Erwerbskünste. Damit ist nicht gesagt, dass nicht die eben genannten freien Künste in einzelnen Fällen selbst von den Begabtesten [17] als Mittel zum Erwerb gebraucht werden, so wie von ihnen aus eine Stufenleiter künstlerischer Tätigkeit herabgeht, bis zum eigentlichen Produkte der fürs Bedürfnis arbeitenden Technik. Umgekehrt haben sich die Arbeiten der Erwerbskünste bis in den Bereich der freien Künste und freien Wissenschaften, sobald sie bloß auf die vollendete Darstellung einer Idee, nicht auf die Bedürfnisbefriedigung gerichtet sind.

Bei allen Geschäften der zweiten Gruppe treten zwei Fragen hervor:

a) entsprechen sie dem Bedürfnis, dessenwillen sie geleistet werden? Ist dies der Fall, so ist die Leistung technisch betrachtet ein Produkt; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Leistung körperlicher Natur ist, oder ein bloßer Dienst, eine bloße Verrichtung,

die sich an keinem Stoff fixiert, sondern für sich allein schon dem Bedürfnis dient; das Wesentliche ist die Brauchbarkeit für das Bedürfnis.

b) Welchen Tauschwert hat das Geleistete im Vergleich zum Tauschwert der Güter und Arbeiten, welche auf dessen Verbringung verwendet wurden? Das durch das ganze Leben der Menschen hindurchgehende Gesetz der Selbsterhaltung verlangt die strengste zu Rate-Haltung der Kräfte für die Befriedigung des Bedürfnisses. Wer daher Güter fürs Bedürfnis darbietet, muss mindestens den Tauschwert der auf das Produkt verwendeten Güter ersetzen, dann mindert er wenigstens quantitativ den Wert der ohne die Leistung vorhandenen Güter nicht und hat dann das Produkt die entsprechende Brauchbarkeit, so schafft er ein qualitativ neues Befriedigungsmittel des Bedürfnisses, während quantitativ die vorhandene Gütermasse nicht geändert wird.

[18] Produktion im engeren Sinne ist daher nur die Herstellung eines Quantums von Gütern, von Tauschwert und in gleicher Weise jedes auf dessen Herstellung verwendete Element. Sie sieht von der Technik ab und denkt sich alle Güter als Tauschwerts-Quantitäten verlangt; also vermöge des Prinzips der Selbsterhaltung, dass jedes Produkt äquivalent der Güter sei. Alle technische Tätigkeit der zweiten Gruppe besteht entweder in Diensten, die an sich schon einem Bedürfnisse dienen oder in Verbindung von persönlichen Tätigkeiten oder von Arbeit mit freien Gütern, mit Kapitalaufzügen, oder mit schon vorhandenen Gütern, die Tauschwert haben, und zwar in den 3 Kombinationen isoliert oder in der mannigfachsten Verbindung.

1. Wie wirken die freien Güter?
2. Wie wirkt die Arbeit?
3. Wie wirkt das Kapital auf die Produktion?
4. Was ist der ökonomische Maßstab bei der Beurteilung der Produktion, und welche Vorsichtsmaßregeln sind nötig, um von der Produktion nachteilige Einflüsse abzuhalten, also - was ist das Interesse der Produktion?

Einfluss der freien Güter auf die Produktion.

Dem Anscheine nach wirken mehr freie Güter auf die Produktion, als es in der Wirklichkeit der Fall ist; namentlich ist dies der Fall:

1. Bei denjenigen freien Gütern, welche die Natur darbietet, weil die meisten der Kräfte des Bodens, wie der Atmosphäre, welche der Pflanzenbau erfordert vom Besitz eines Eigentums abhängen, auf dem die Landwirtschaft getrieben werden kann. Selbst bloße chemische Einflüsse von Luft und Licht in der Technik sind gewöhnlich an den Besitz eine Realität eines Hauses oder Grund- **[19]** stücks gebunden, doch liefert die Natur noch große Massen von wichtigen Gütern frei in den Tauschverkehr in allen den wildwachsenden Gewächsen und Stoffen derselben, die bloß das Sammelns und Verführens bedürfen, z.B. Farbhölzer aus Mittelamerika, das Sammeln von Austern, der Fischfang in der See und anderen freien Gewässern; die Beischaffung der Wildhäute aus Südamerika, die Beschaffung von Pelzhäuten aus wilden Gegenden,

das Fangen wilder Pferde, das Sammeln von halbwilden Ziegen etc. Man kann unter freie Güter auch rechnen die mittlere Jahreswärme.

2. Dienstleistungen der mannigfaltigsten Art, namentlich die edleren Dienste, die aus dem Wohlwollen und den freiwirkenden Talent hervorgehen; aber auch eine freiwillige Dienstwilligkeit im gemeinen Leben erleichtern auch die Produktivgeschäfte, namentlich wenn Rechtlichkeit in einer Kommunität vorherrscht.
3. Die Verhältnisse, welche in der Gesellschaft zur allgemeinen Vorbereitung einer sittlichen Haltung zur Rechtssicherheit beitragen, der Schutz des Staates, die Möglichkeit, durch überall verbreitete Bildung sich Belehrung zu verschaffen, die Verbreitung von ärztlichen Anstalten; Alles das sind Lebensverhältnisse, welche die Erwerbsgeschäfte unterstützen, allein genau betrachtet sind wenige derselben freier Natur.

1. Die Arbeit.

Arbeit nennt man eine Tätigkeit, die einen Zweck außer ihr selbst verfolgt; eine Tätigkeit, die bloß Beschäftigung, nicht ein Ziel sucht, heißt Spiel. Alle wirtschaftliche Tätigkeit muss daher Arbeit sein, denn ihr Ziel ist Befriedigung des Bedürfnisses. Damit ist nicht gesagt, dass alle Arbeit **[20]** wirtschaftlicher Natur sei: das Ziel der Arbeit kann auch die Darstellung eines Gedankens um seiner selbst willen sein, wie in der bildenden und Redekunst und in der Wissenschaft. Alle Arbeit hat es immer mit einem bestimmten Ziel, oder Zweck außer sich zu tun, aber nicht immer mit der Ökonomie. Ein wesentlicher Unterschied zwischen körperlicher und geistiger Arbeit ist nicht durchzuführen, da es keine einfache körperliche Arbeit gibt, bei welcher nicht, wenn auch einfacher Gedanke durchgeführt werden müsste. Auch erfordert die geistige Tätigkeit doch immer ein körperliches Medium für Ihre Mitteilung. Es liegt auch ökonomisch betrachtet an diesem Unterschied gar nichts, da es bei der Dienstleistung, wie bei allen Arbeiten nur auf die Bedürfnisbefriedigung ankommt; oder bei höherer Leistung auf Darstellung eines selbstständigen Gedankens.

Ältere Wirtschaftslehrer, namentlich Adam Smith, Rau, wollen Arbeiten, die unmittelbar, ohne sich an einem körperlichen Produkte darzustellen, dem Bedürfnis dienen, nicht als produktiv anerkennen, sondern bloß diejenigen, die an einem körperlichen Gegenstand irgend eine Veränderung hervorbringen und erst im körperlichen Produkte dem Bedürfnisse dienen. Sie führen für diese Beschränkung an, dass es sich in der Ökonomie nur von den Dingen handele, die Vermögen werden können, also nur von körperlichen und dauerbaren Dingen, die Tauschwert haben. Dass bloße Leistungen nie dem Reichtum zuwachsen, sondern im Augenblick ihrer Gewährung verschwinden, dass sie sich bloß auf persönliche Zustände des Empfängers beziehen, nicht in seinen **[21]** Gütervorrat übertreten, und dass der Gegenwert, den man für sie gibt, eine Minderung der Güter sei, die der Bediente besitzt, wenn auch gleich der Dienst, der ihm geleistet ist, sehr wichtig sein möge. Diese ganze Vorstellung geht aber von der irrigen Ansicht aus, dass es die Wirtschaft bloß mit Vermögen, d.h. mit den Tauschgütern, die sich im Eigentum befinden, sich beschäftigen können, nicht mit dem

Reichtum, d.h. der Gesamtmasse der zur Befriedigung der Bedürfnisse disponiblen Güter. Sie übersieht ferner, dass nicht durch die Körperlichkeit und nicht durch die Dauer ein Gegenstand zum Gute wird, sondern dass der Begriff des Tauschgutes überall vorhanden ist, wo sich Brauchbarkeit und Tauschwert findet. Die Dauerbarkeit ist nicht einmal eine Bedingung hoher Brauchbarkeit bei körperlichen Dingen z.B. Speisen und manche Arten von Getränken, die doch zu den wichtigsten und unentbehrlichsten gehören. Für den, der ein Bedürfnis empfindet, ist es bloß die Möglichkeit, dieses zu befriedigen, was er in einem ihm dargebotenen Gute beachtet. Gerade die Dienstleistungen gehören aber unter die allernotwendigsten Befriedigungsmittel der Bedürfnisse, ja die höchsten Lebenszwecke hängen von ihnen ab. Ein fernerer Irrtum jener Ansicht ist derjenige, bei Dienstleistungen nur auf den Gegenwert zu sehen. Wer Dienste lohnt, die er dringend bedarf, verfährt nicht anders, als wer Speisen zahlt, die er zur Stillung des Hungers bedarf, und in beiden Fällen bewegen sich zwei Güter gegeneinander, in beiden Fällen befindet sich jeder nach dem Umtausch besser als zuvor, da Jeder ein dringender begehrtes Gut besitzt, und dass der Dienst im Augenblicke der Leistung und des Genusses seiner Wirkung verschwindet, hat er genau mit den Speisen gemein. [22] Man muss daher alle Arbeit produktiv ansehen, auch wenn sie in Form eines bloßen Dienstes erscheint, die so vergolten wird, dass sich ihre erneute Leistung genügend vergilt. Die Arbeitskraft ist nicht selbst ein Tauschgut, wenigstens da nicht, wo Sklaverei verboten ist. Wo Sklaverei besteht, ist dasjenige Vermögen, welches die Herrn im Werte ihrer Sklaven, oder Leibeigenen besitzen, nicht gleichartig mit den Vermögenssummen in andern Nationen, wo die Sklaverei fehlt. Jener Sklavenwert ist vielmehr bloß ein Geldanschlag des Kapitalwertes derjenigen Arbeit, zu welcher der Sklave gezwungen werden kann nach Abzug seines Unterhaltes. Wollte man den Sklavenwert als wahres Vermögen aufstellen, so müsste man die Sklaven aus der Bevölkerung streichen und bloß als Bestandteil des Kapitals aufzählen. Wo Leibeigene in der Bevölkerung mitzählen verhält sich ihr Wert in der Hand der Leibherrn, wie der Betrag einer bloß durch persönlichen Rechtsanspruch gesicherten Schuldforderung. Bei der Summierung des Nationalkapitals muss dieser Wert weggelassen werden, oder wenn er gerechnet wird, der Arbeitsertrag der Leibeigenen um einen verhältnismäßigen Betrag niedriger gerechnet werden, als der Arbeitswert der Arbeiter in freien Ländern. Die Arbeitskraft ist dem Wesen nach dem Menschen eingeboren, wie die ganze physische und geistige Gesundheit und Anlagen. Schon durch die größere oder geringere Dauerbarkeit des Volksstammes, durch die größere oder geringere Energie zur Tätigkeit unterscheidet sich ein Volk von andern wesentlich. Je größer die mittlere und wahrscheinliche [23] Lebensdauer ist, desto mehr Arbeit, Alles Übrige gleichgesetzt, kann eine Nation, oder desto weniger kann sie leisten. Auch darauf hat die mittlere Lebensdauer Einfluss, dass wo sie sehr gering ist, eine sehr große Zahl der Neugeborenen vor dem Alter der Arbeitsfähigkeit stirbt, also von den Auslagen für Heranziehung und Bildung nicht vergelten kann. Je größer die Zahl der in einem Lande lebenden, arbeitskräftigen und mit Erfahrung ausgerüsteten Männer ist, desto günstiger im ganzen stellt sich die Arbeitsfähigkeit der Nation. Die Arbeitskraft ist einer Vermehrung fähig durch Übung, durch Ausbildung, sie

wird gegen frühes Ableben gewahrt durch geordnetes, tätiges Leben, umgekehrt Nachgiebigkeit gegen die natürliche Trägheit, Schlemmern, Unsittlichkeit vermindern sie frühe. Aber wenn noch so sehr konserviert und entwickelt, so setzt doch die Natur ihrer Dauer Grenzen. Es liegt tief im Interesse der Wirtschaft einer Nation, dass diese Grenzen möglichst weit hinausgerückt werden; was daher dem Gesundheitszustande besser ist, die Lebenstätigkeit verlängert, die Arbeit ergiebiger macht, dieses Alles trägt zur Bereicherung einer Nation direkt oder indirekt bei. Der Erfolg der Arbeit hängt von 4 Punkten ab:

1. von der Zahl der Arbeiter in einer Nation und ihrer Bildung
2. von der Beschaffenheit ihrer Leistungen
3. von den Hilfsmitteln, welche die Arbeit unterstützen
4. von den Umständen, unter denen die Arbeit vor sich geht (Endlich auch vom Absatz der Produkte.)

Je mehr Kapital zum Unterhalt der Menschen mitwirken und je mehr seine Mitwirkung die Produkte [24] vervielfältigt, desto weniger Menschen sind zur Herstellung gleich vieler Produkte notwendig, desto mehr Menschen können freier Beschäftigung leben.

Die Summe der Arbeitsleistungen sämtlicher Arbeiter einer Nation hängt auch ab von der Energie, mit der sie tätig sind, oder vom Fleiße. Obwohl im Wesentlichen angeboren, ist er doch einer Steigerung fähig durch sittliche Entwicklung und durch die Art und Weise der Lohnzahlung. Sklavenlohn steht hierin am tiefsten; Frondienste, bei denen, wenn sie nicht von Leibeigenen geleistet, sondern als Naturalabgabe von gewissen Grundbesitzungen entrichtet werden, bewirken schon dadurch eine Lähmung des Fleißes, dass ihr Gegenwert oder ihre Vergeltung im Voraus auf die ganze Besitzdauer entrichtet wird. Arbeit, die im Voraus gelohnt ist und bei der Lohnempfang nicht mehr von der Leistung abhängt, wird mindestens beschwerlich für den Leistenden oder den Arbeiter, wenn sie ihn nicht veranlasst, für den einmal empfangenen Lohn möglichst wenig zu leisten.

Am meisten ermuntert zum Fleiße die Bezahlung des Lohnes nach Verhältnis des Geleisteten oder des Werks; schon weniger, als für die Lohnzahlung nach der bloßen Zeit. Schon die Letztere wird die Neigung hervorrufen gegen den unveränderlichen Lohn in gleich viel Zeit möglichst wenig zu leisten. Sklavenlohn, Fronlohn, Zeitlohn, Verdinglohn, Stücklohn.

2. Die Beschaffenheit der Arbeit hängt ab von der Geschäftskenntnis, der Geschicklichkeit, der Übung, auch von [25] den moralischen Eigenschaften. Mit dem Fleiße verbunden bewirkt sie das, was man Industrie, Gewerbfleiß nennt, sobald es sich um wirtschaftliche Güter handelt. Die Entwicklung des Erwerbsfleißes in einer Nation setzt außer der natürlichen Ausrüstung der Individuen Erziehung, Bildung, Beispiel voraus, sie setzt auch Vermögen voraus, um die zu unterhalten, die noch nicht arbeitsfähig sind, sondern sich erst ausbilden und um die technischen Mittel zur Ausbildung zu bieten. Einige bedeutende Individuen können hier viel wirken durch Beispiel; Einwanderung geschickter Arbeiter können rasch die Industrie fördern.

3. Die Hilfsmittel. Bloß unmittelbare Dienstleistungen bedürfen keiner Hilfsmittel, weitaus die meisten Arbeiten aber bedürfen eines Stoffes und vor allem bedarf die Arbeit der

Werkzeuge, der Werkgebäude, der Frachtgeräte, der Maschinen. Werkzeug ist Alles, was unmittelbar an die Stelle der menschlichen Organe tritt. Man verlässt aber diese unmittelbare Vertretung der Organe, wenn das Verhältnis von Last und Geschwindigkeit geändert wird bei gleichbleibendem Moment; wenn man sukzessive Kraftäußerungen auffasst und geregelt verteilt, und dies versteht man unter Maschine. Die 2 Hauptmaschinen, aus denen sich die übrigen Maschinen entwickeln, sind der Hebel und die schiefe Ebene. Nun gibt's aber noch Kraftansammler - Gewicht und Pendel - und Regulatoren - Schwungrad und die Feder: Arbeitsmaschinen, Bewegungsmaschinen. Die Maschinen machen es möglich, die Kraft der Tiere und der Elemente als Ergänzung bei der Arbeit disponibel zu haben, und so diese einer Nation gebotenen Kräfte vielleicht zu verzehnfachen. Die Tierkräfte sind zum Tragen sehr wenig **[26]** zu gebrauchen, sie werden erst bedeutender durch die Anwendung derselben zum Ziehen und hierzu ist schon eine Maschine notwendig, der Wagen. Noch mehr ist dies notwendig bei der Übertragung der Elementarkräfte zur Arbeit, die Übertragung von Wasser, Wind, Dampf, erwärmter Luft. Werkzeuge und Maschinen bestärken namentlich folgendes:

1. Sie machen quantitativ Leistungen von ungeheurer Größe und von solcher Kleinheit möglich, die der Mensch nicht selbst verrichten könnte.
2. Sie beschleunigen und vervollkommnen die Arbeit, sie erleichtern sie, und machen gefährliche oder ungesunde Verrichtungen ungefährlich für Gesundheit und Leben.
3. Indem sie die Anwendung von Tier- und Elementarkräften möglich machen; und
4. mittelbar dadurch, dass, erleichtert durch die Maschine, der menschliche Spielraum gewinnt, seine Kräfte an solche Tätigkeiten anzuwenden, die durch mechanische Hilfsmittel nicht ersetzt werden können, was notwendig den Kreis der nützlichen Geschäfte erweitert, die Summe der Befriedigungsmittel vermehrt und den Erfindungsgeist anspornt.

Durch alles dieses werden die Produkte entweder besser oder wohlfeiler und die Verkäufer vermögen mit weniger Aufwand ihren Bedürfnissen zu genügen, sind also faktisch reicher gemacht.

NB. [Nota Bene] Als neue Kräfte, die durch Maschinen dem Menschen zu Gut kommen, sind nur die Elementarkräfte zu nehmen, die nichts kosten, welche die Natur darbietet. Tiere und Dampfkraft sind z.B. nicht ganz Zuwachs zu den menschlichen Kräften, in ihnen sind die menschlichen Kräfte größtenteils neu umgewandelt, konzentriert. Wind- und Wasserkraft sind reiner Zuwachs.

[27]

Anordnung der Arbeit.

a) Teilung der Arbeit
b) Verbindung der Arbeit.

ad a) Im Großen der Wirtschaft einer Nation muss man unter Arbeitsteilung die Sonderung der Erwerbsgeschäfte zu einzelnen Unternehmungen bestimmter Zweige derselben verstehen. Es ist das die Sonderung der Erwerbsstände und der einzelnen Unternehmungen in denselben. Sodann kann man auch die Sonderung der einzelnen Verrichtungen unter Arbeitsteilung

verstehen. Sie ist der ausschließliche Betrieb eines Geschäftes in der Absicht, das Produkt zu verkaufen und mit dem Erlös sich seine Bedürfnisse einzukaufen, anstatt alle seine Befriedigungsmittel aller Bedürfnisse in mannigfaltiger Arbeit selbst zu erzeugen. Die Arbeitsteilung ist entsprungen aus der Einseitigkeit des Talents der Einzelnen und der Beobachtung, dass man mit dem einseitigen Produkte leichter den mannigfachen nötigen Bedarf eintauscht, als in vielfältiger Arbeit unmittelbar selbst herstellt. Sie ist zugleich die Vorbedingung des nötigen Güterumtausches, indem sie jeden Einzelnen von allen Übrigen abhängig macht.
Die Arbeitsteilung, man mag sie in der Sonderung der Erwerbstände, oder in den einzelnen Verrichtungen der Erwerbszweige näher betrachten, hat folgende Vorteile:

1. Jeder kann verrichten, wozu ihn sein spezielles Talent am besten befähigt, er wird durch ununterbrochene Übung in derselben Tätigkeit früher ein fertiger Arbeiter. Die Zeit, Mühe und Aufwand des Lernens wird abgekürzt, jeder wird früher erwerbsfähig.
2. Während der Arbeitet wird viel Zeit erspart, die bei mannigfaltiger Tätigkeit durch den Wechsel der Geschäfte verloren geht. [28]
3. Durch alles dies vermag Jeder mehr zu leisten, er leistet es leichter, weil sich die Organe leiblich wie geistig an die Beschäftigung leichter gewöhnen; auch weniger Anstrengung ist nötig der größeren Übung der Organe wegen.
4. Die einseitige Beschäftigung führt notwendig öfter zur Erfindung von Werkzeugen und es lohnt sich auch deren Anwendung, wenn sie ununterbrochen im Gebrauch sind, besser, als wenn man immer wechselt.
5. Jede Kraft kann nach ihrem Maße angewendet werden, man braucht nicht große Kraft eines Individuums teilweise zu nur Geringfügigem zu verwenden; sondern kann hierfür schwächere Individuen wählen.
6. Dieselbe Verrichtung dient oft dem Bedürfnis vieler Personen zugleich, welche da, wo keine Sonderung der Geschäfts besteht, nur Einzelnen oder Wenigen dienen kann.

Durch alles dies werden die Produkte wohlfeiler und damit einer größeren Masse von Konsumenten zugänglich.
Die Arbeitsteilung geht am weitesten in Gewerben, Handel und geistigen Verrichtungen; am wenigsten weit in der Landwirtschaft. Im ersten Falle nimmt der Arbeiter Jahr aus Jahr ein dieselben Verrichtungen vor, im letzten Falle dagegen sind die Arbeiten an die Jahreszeit gebunden.
Die Arbeitsteilung hat auch ihre Nachteile. Die Sonderung der Geschäfte der Nation kann zu weit getrieben werden, so dass die Produktion geringfügiger Dinge, wenn keine Nachfrage nach ihnen mehr ist, den Untergang von Familien herbeiführt. (Wo eine Handelsindustrie auf kleinem Gewerbstriebe beruht, ist diese Verirrung bemerkt worden.) Durch Beschäftigung vieler Frauen wird die Erziehung der Kinder sehr vernachlässigt. Kinder, die zu jung in Fabriken gebraucht werden, werden bald abgenützt und ihre Erziehung beiseite gesetzt. [29]
b) Verbindung der Arbeit. Die Arbeitsteilung hat namentlich bei solchen Geschäften, die nur Teile der Arbeit verrichten, welche zur Herstellung eines und desselben Produkts notwendig

sind, wenn diese Teile in gesonderten Werkstätten von verschiedenen Unternehmern verrichtet werden, folgende Nachteile:

1. Die Verrichtungen greifen noch nicht recht ineinander.
2. Es wird Zeit verloren beim Wegschaffen des Altfabrikats.
3. Es geht dabei manches an Stoff durch Unterschleif verloren.
4. Die Anwendung solcher Maschinen, die mehrere gesonderte Verrichtungen zugleich ausführen lassen und dabei den Gebrauch der Elementarkräfte und Tiere gestatten, ist nicht möglich.

Allem dem hilft die Verbindung der Arbeit mit Einführung der größten und besten Maschinen ab. Eine solche Einrichtung lässt auch gewöhnlich an den Gebäuden Ersparung zu und es liegt hierin das Übergewicht der großen Geschäfte über die kleinen.

Absatz der Produkte.

Er entscheidet über die Möglichkeit der Arbeitsteilung und Arbeitssicherung, denn man kann sich nicht auf ein einzelnes Geschäft einlassen, ohne das Produkt absetzen zu können. Man unterscheidet unter den Arbeitern: Unternehmer und Arbeiter im engeren Sinne; Erstere kaufen gleichsam die isolierte Leistung des Arbeiters, der keinen Anspruch auf das fertige Produkt hat; der Vor- und Nachteil der durch den Absatz des fertigen Produkts entsteht, kommt daher nur dem Unternehmer zu.

[30]

Kapital.

Die dauernde Grundlage einer Nutzung, die Tauschwert hat, heißt Kapital; dies kann sein:

a) Nutzkapital, wenn die Nutzung desselben unmittelbar dem Bedürfnis dient, z.B. Wohnhaus, Straßen, Gärten, Gerät etc.
b) Produktivkapital, wenn das Kapital zur Hervorbringung von Gütern, die Tauschwert haben, verwendet wird. Dies ist entweder:
   α) fixes oder stehendes Kapital, wenn lediglich die Nutzung ins Werk verwendet wird, das Kapital selbst aber nach Vollendung des Werkes nicht wieder neue Produktion braucht; oder
   β) flüssiges oder umlaufendes Kapital, wenn nicht bloß die Nutzung, sondern auch das Kapital selbst ins Werk übergeht, oder um des Werkes willen aufgeopfert wird.
   Insofern das fixe Kapital sich während der Produktion vernutzt, geht auch von ihm ein Teil des Wertes ins Werk über, insofern also ist es umlaufendes Kapital.

In Bezug auf das Eigentum ergibt sich noch eine 2. Hauptunterscheidung des Kapitals, das Einer verwendet, es kann entweder sein eigenes sein, oder es kann ihm von einem andern auf bestimmte Zeit überlassen sein; im letzten Falle mag es Leihkapital heißen und ist entweder:

1. Darlehen, oder Leihkapital im engeren Sinne, wenn die Rückgabe des Kapitals in gleicher Quantität und Qualität ausbedungen ist; oder:
2. Pacht- oder Mietkapital, wenn die Rückgabe in dem Kapital selbst stattfinden muss, ohne Ersatz etwa durch gleichwertvolle Gegenstände.

Bei 1. und 2. heißt übrigens die Vergeltung für die Nutzung während der Überlassung des Kapitalgebrauchs: „Zins“, der beim Darlehen in Prozenten des Kapitalwerts, beim Pacht- und Mietkapital in absoluten Größen bestimmt. **[31]**

NB. Nutz- und stehendes Kapital sind dadurch einander ähnlich, dass sie ihrer Qualität nach fortdauern, während die Benutzung stattfindet, und dass bei beiden Vernutzung stattfindet, die teilweise durch die Reparatur wieder ersetzt werden kann, in vielen Fällen aber am Ende das Kapital unbrauchbar macht.

NB. Das Leihkapital der Darleiher, der Verpachter und Vermieter ist in der Hand der Borger, Pachter und Mieter bald produktives, bald Nutzungskapital; es kann auch bald als Verbrauchsvorrat zu unmittelbarer Konsumtion bestimmt sein.

Das Kapital entsteht:

a) durch Besitzname von Naturgegenständen (Boden, Mineralien, Pflanzen, Tierstoffe)
b) durch Produktion und Enthaltung vom Gebrauch (Geräte und Vorräte)
c) durch Lebensverhältnisse teils selbstständig und unabhängig vom anderen Kapital (Kundschaft), teils indem die Beziehungen des Verkehrs sich an den Besitz von Naturgegenständen (wie Boden) oder Produkten (Häuser) knüpfen.

Viele Kapitalien sind daher eine Verbindung von 2 oder gar allen 3 angedeuteten Elementen. Eine Vermehrung des Kapitals kann durch alle die Fälle eintreten, die eben bei der Vermehrung der Güter in der Einzelwirtschaft aufgeführt wurden; eine Verminderung des Kapitals aber durch die dort betrachtete Güterverminderung im Allgemeinen.

NB. Beim Verbrauch von Kapital muss man sich hüten, die bloße Umformung, wie sie in der Technik vorkommt, mit dem eigentlichen Verbrauch zu verwechseln (Futter, Kohle, Wolle sind nicht verbraucht, wenn der Wert des Mastviehes, Eisens und Garnes vollen Ersatz des Wertes, des Futters, der Kohle und der Wolle samt dem Zins für Ihre Nutzung **[32]** erstatten und erhalten. Hier findet bloß Umformung der Qualität bei Fortdauer des Tauschwertes statt, nicht Verbrauch, genannt reproduktive Konsumtion.

Wahrhaft konsumiert wird das Kapital nur dann, wenn, wie bei der Konsumtion im Allgemeinen, mit der Minderung von Brauchbarkeit in demselben auch sein Tauschwert sich mindert.

NB. Das umlaufende Kapital lässt sich an sich selbst nicht bestimmen, weil es von Zeit zu Zeit bestimmt ist, verkauft zu werden, daher kann man seine Nutzung in Prozenten des Kapitalwertes ausdrücken.

Nutzungs- und fixes Kapital dagegen hat eine selbstständige Preisbestimmung der Nutzung. Aus diesem Preise bestimmt sich der Wert des Nutz- und fixen Kapitals dadurch, dass man den Zins des Miet- oder Pachtkapitals als Zins eines flüssigen Kapitals betrachtet und dann bei gleichem Zinsbetrag auch den Kapitalien gleiche Werte gibt. Zu dem Ende dividiert man mit den Zinsen der Darlehen in den Zins des Miet- und Pachtkapitals und multipliziert das Produkt mit 100, so hat man den Wert des fixen (Miet-) oder Nutz- (Pacht) Capitals. Es verhält sich daher der Kapitalwert des fixen und Nutzungskapitals umgekehrt wie der Zinsfuß des Leihkapitals.

Nähere Betrachtung der Kapitale selbst.

Das fixe Kapital kann sein: Grund und Boden, Wasserkräfte, Gewässer (des Fischfanges wegen), Gebäude, andere Gebäudebauten für die Zwecke der Produktion, des Handels, wie Privatstraßen, Arbeitsgeräte, Gefäße, Vorrichtungen, Werkzeuge und Maschinen, Fracht- **[33]** Geräte aller Art, Arbeitstiere, Mast- Woll- Zuchtvieh.

Das umlaufende Kapital begreift alle Stoffe (Samen, Dünger), Halbfabrikate (Jungvieh), fertige Produkte, die auf den Verkauf warten, das Geld in den Kassen der Produzenten.

Technische Verwendung beider Kapitalien.

a) das fixe Kapital bewirkt als Boden die ausschließliche Verfügung über die im Boden waltenden Naturkräfte, die vom Klima unterstützt sind und zum Pflanzenbau etc. dienen; in Gewässern gewährt es mechanische Kraft und manche Naturprodukte (Fische). Auch mechanische Kraft des Windes wird zuweilen durch den Besitz eines Grundstückes bedingt (Windmühle). Ferner gewährt der Boden noch die Möglichkeit der Kommunikation.
   Als Haus verschafft das fixe Kapital den Personen, Stoffen und fabrizierten Produkten Schutz gegen Wetter und ungünstige Temperatur, auch gegen Diebstahl und Mutwillen; es gestattet Arbeiten in höherer Temperatur zu verrichten, erleichtert als Arbeitsgeräte die Arbeit, als Frachtgeräte macht es schnellere und leichtere Übertragung von Menschen und Produkten aus einer Gegend in die andere möglich. Als Zug-, Milch-, Woll- mageres Vieh gewährt es die Möglichkeit der Benutzung von äußeren und Naturkräften und durch alles dies bewirkt es, dass der Mensch nicht so hat, nicht solange des Tags, nicht so angemessen seinem Talent arbeiten muss, als wenn er vom fixen Kapital nicht unterstützt wäre, selbst die Kundschaft unterstützt ihn noch, indem durch sie der Absatz der Produkte sehr erleichtert wird.
b) Das umlaufende Kapital dagegen hat zur Hauptaufgabe, die isoliert vorhandenen zur Produktion nötigen Elemente **[34]** von Tauschwert zusammenzukaufen, um so mittelst des fixen Kapitals, sei es chemisch oder mechanisch zu bearbeiten sie durch alle Stufen der Produktion hindurchzuführen bis in die Hand des definitiven Käufers. Es ist das wahre Handelsmittel für die Elemente der Produktion und der fertigen Produkte selbst. Die gesamten Bestandteile desselben bilden gewissermaßen den Stoff, wovon die Tätigkeit des Menschen unterstützt durch das fixe Kapital und seine Nutzung sich manifestiert. Das fixe Kapital dagegen gewährt durch seine Nutzung den wahren Gilfen [Gehilfen?] des Menschen. Es ist das wahre Industriemittel, das umlaufende dagegen das wahre Handelsmittel. Das umlaufende Kapital geht bei der Produktion häufig der Materie nach, immer aber dem Tauschwert nach ins Werk über. Vom fixen dagegen geht immer nur das, was sich während der Produktion an ihm vernutzt über; außerdem geht von beiden die Nutzung zur Herstellung des Werks verloren und sie besteht auf Seite des fixen Kapitals in der Disposition über Naturkräfte im Schutz gegen Wetter und üblen Willen anderer Menschen, in der Disposition über Geräte aller Art, zur Erleichterung der Arbeit und endlich in der Kundschaft, auf Seite des

umlaufenden Kapitals besteht aber die Nutzung in der Möglichkeit, die zerstreuten Elemente in das Produkt zusammenzufassen, zu kombinieren und das Produkt bereitzuhalten bis zum Übergang an den Konsumenten. In jedem Fall muss das Produkt ersetzen:

a) das ganze umlaufende Kapital mit Inbegriff der Abnutzung des fixen

b) den Wert der Nutzung des ganzen aufgewendeten Kapitals sowohl des fixen als des umlaufenden auf die **[35]** Dauer der Produktion bis zum Absatze.

Vom Interesse der Produktionen.

Die Produktion geschieht im Interesse der Produzenten, Konsumenten und der Gesamtheit. Der Produzent wird wünschen, dass sein Produkt möglichst viel Tauschwert habe im Vergleich zum Tauschwert der hineingewendeten Elemente. Der Konsument dagegen muss wünschen, dass das Produkt ihm möglichst wohlfeil zukomme. Jedes Wohlfeilwerden des Produkts ist für ihn eine Bereicherung, weil ihm dann mehr Einkommen zum Ankauf anderer Gegenstände übrig bleibt; dabei aber hat doch der Konsument zugleich das Interesse, fortdauernd seinen Bedarf beigeschafft zu sehen, was nur zu erwarten ist, wenn der Produzent ohne Schaden produziert. Auf dem Standpunkt des Volks im Ganzen muss man wünschen, dass zwar jedes Produkt möglichst wohlfeil verkäuflich sei, dass es aber doch zugleich von den Produzenten regelmäßig und dauernd mit der üblichen Vergeltung seiner eigenen Leistung geliefert werden könne. Hiermit gibt die Frage hervor: „Was kann der Produzent als übliche Vergeltung ansprechen?“ Für ihn ist das Produkt ein Inbegriff von Auslagen an umlaufendem Kapital, auf Stoff, Arbeit, Reparaturen und Vernutzung, dann von Nutzungen, der von ihm angewendeten fixen und umlaufenden Kapitalien während der Zeit der Produktion, endlich von seiner eigenen Tätigkeit und Intelligenz.

Diese Verwendung zusammen heißt man „die Produktionskosten“ und fasst man die Intelligenz des Unternehmers mit dem Kapital zusammen, wie sie sich in der Produktivität und im Umlauf der Kapitalien manifestiert, so kann man sagen, für jeden Unternehmer sei das Produkt ein **[36]** Inbegriff von Kapitalauslagen und Vernutzungen, die durch seine Intelligenz befruchteten für die Produktion notwendigen Kapitale. Nennt man nun die übliche Kapitalien für Nutzung von Kapital der Produktion den Gewinn, so muss der Tauschwert des Produkts die Kapitalauslagen und den üblichen Gewinn von sämtlichen bei der Produktion notwendig gewesenen enthalten und hierin verhält sich eine Produktion, wie die andere. Je höher also der Gewinn von dem Kapital sich stellt, desto vorteilhafter ist es für den Unternehmer. Man kann sagen seine Kapitalauslage und Verwendung in Form des fixen Kapitals geschehe nur des Gewinnes wegen, der ihm nur die Vergeltung wäre für seine Kapitalnutzung und seine Intelligenz.

Die Kapitalauslage des Unternehmers umfasst alle die Bestandteile von Wert, die er von andern Besitzern oder Leistenden für das Produkt kaufte, oder wenn er sie bereits besaß, welche er für das Produkt aufwendete und daher dem Konsumenten aufrechnen darf. Für den Konsumenten ist es allerdings ein Vorteil schon wenn der Gewinn des Produzenten sinkt, allein auch dann noch, und meist ein größerer, wenn der Produzent weniger Auslagen hat;

überhaupt wenn der Produzent an den werthabenden Bestandteilen des Produkts irgendwelche Ersparnis durchführen kann; denn jede Ersparung an Kosten kommt zuerst zwar immer dem Produzenten zu gut; sobald aber durch Konkurrenz andere Produzenten das verbesserte Verfahren auch anzuwenden vermögen, mehrt sich Produktion und das Ausgebot und die Produzenten sind gezwungen von ihrem bisherigen Übergewinn einen Teil aufzugeben und den Preis so weit zu ermäßigen, dass er den vermin- **[37]** derten Produktionskosten sich gleichstellt. Hier kommt dann die Kostenminderung zuletzt den Konsumenten zugute. Nur wo Gewerbsgeheimnisse, Privilegien oder Monopole obwalten, kann ein Produkt lange fort mehr als üblichen Gewinn abwerfen. Abgesehen davon ist es zuletzt immer der Konsument, der an neuen Erfindungen und Verbesserungen Gewinn zieht und nur vorübergehend bereichern sie auch den Produzenten; nicht an allen Bestandteilen der Kosten sind aber die Ersparnisse gleich wichtig für den Konsumenten. Es ist daher nötig, die verschiedenen Fälle der Ersparung näher zu betrachten:
Beim flüssigen Kapital. An Auslagen kann erspart werden:

1. An Stoff durch Verhinderung von Unterschleifen, Nutzbarmachung von Abfällen (z.B. Benutzung der Scheerwolle auf Tapeten) durch bessere Einrichtung der Feuerstellen und Substituten wohlfeilerer Stoffe; ferner durch Weglassen oder Anwendung geringerer Hüllen (Fässer, Büchsen).
2. An Arbeit, indem durch besseres Arrangement weniger Arbeiter nötig sind, z.B. wenn die Arbeitsteilung oder Verbindung der Arbeit zweckmäßiger stattfindet; außerdem durch bessere Bildung des Arbeiters, durch Anwendung schwächerer Kräfte, die genügen; endlich durch Lohnersparung, wenn die Arbeiter für gleiche Leistung weniger Lohn bekommen, oder wenn der Lohn nicht sinkt, aber eine längere Zeit der Arbeit eingehalten werden muss.
   Beides ist nun ein Nachteil für die Nation.
   Hieran reiht sich die Frage: „In wie weit können die Maschinen und anderweitige Kapitalanwendungen die Arbeit ersetzen?“ **[38]**
   Nicht nur auf mechanischem Weg durch Maschinen, sondern auch auf chemischem Weg wird menschliche Arbeit erspart. (Rösten der Erze vor dem Pochen, Erhitzung des Goldsteins, Auflösung der Salzerze.)
   Gewöhnlich werden auch bei dem mechanischen Ersatz der Arbeit, die von menschlicher Hand ausgeführten Verrichtungen nicht vollständig durch etwas anderes als Arbeit ersetzt. Dies geschieht vielmehr nur, wenn man für die menschliche Arbeit Wasser und Windkraft verwenden kann, wie z.B. anstelle der Handmühlen, Wasser- und Windmühlen getreten sind. In den meisten fällen tritt statt einer durch Hand verrichteten Arbeit nur andere Arbeit ein, nämlich die des Maschinenbaus und der Reparatur, der Gewinnung der Feuerungsmaterialien für Maschinen (Dampf), der Zucht, Warte und Anwendung der Tiere.
   Die Frage ist immer nur der Lohn der Handarbeit samt seinem Zins, welche durch Maschinen-Einrichtung und künstlich erzeugte und von der Natur selbst dargebotene

Kräfte ersetzt wird, größer, gleich oder kleiner ist, als die jährliche Vernutzung des auf die Maschinen verwendeten Kapitals vermehrt, um die Erzeugungskosten der künstlich mechanischen Kraft weiter vermehrt, um die Zinsen aus dem Anschaffungskapital der Maschinen und den Auslagen auf Krafterzeugung.
Wenn solche Einführung von Maschinen statt der Handarbeit großen Nutzen gewähren soll, so muss der Lohn im Lande hoch stehen; wo er nieder steht bringen sie minderen Vorteil, ihre Einführung ist auch gewinnbringender, wo man die Maschinen wohlfeiler kauft, als da, wo sie teuer sind; ferner auch da, **[39]** wo der Zinsfuß niedrig steht; doch überwiegt die Höhe des Lohnes alle übrigen Ursachen.

3. An fixen Kapitale. Diese Ersparnisse beziehen sich auf wohlfeile Herstellung der Gebäude, Geräte, Anschaffung der Grundstücke, Herstellung der Wasserkräfte, die zum Betrieb der Produktion nötig sind. Hier ist die Wohlfeilheit der Maschinen ein Hauptpunkt; aber auch die Wohlfeilheit der Gebäude für die Produktion erfordert sorgsame Berücksichtigung (nämlich die wohlfeile Aufführung derselben). Hierbei wird nicht nur in Gewerben, sondern auch im Landbau gefehlt. Häufig empfiehlt man das Bauen dauerhafter Gebäude besonders im Landbau und verwendet so übergroße Summen. Der Konsument aber vergilt auch in Bezug auf die Bauten im großen Durchschnitt nicht mehr Ausgaben, als der Schutz der Arbeiter und der Produkte erfordert. Jeder unnötige Aufwand wird weder im Preise der Produkte vergolten, noch beim Verkauf der Realitäten und ihrer Einrichtungen im Kaufschillinge ersetzt; er geht in der Regel beim Verkauf der Einrichtungen dem Verkäufer am Vermögen verloren.
4. An Wert der Nutzung und dem Preise.
   Man erspart an den Nutzungen, wenn man weniger Auslagen für Stoff und Lohn nötig hat, aber auch wenn sie wohlfeiler werden, wenn der Zinsfuß sinkt. Das Sinken des Zinsfußes ist eine Ersparung an Produktion.

Von den angeführten Ersparungen sind nur 2 Arten von Nachteil für einzelne Klassen der Gesellschaft.

a) Das Herabgehen des Zinsfußes ist zum Nachteil der Kapitalbesitzer oder Darleiher. Allein dieser Nachteil muss bei der Volkswirtschaft nicht plus unberücksichtigt bleiben, weil ja **[40]** der Kapitalist auch noch seine Arbeitskraft verwenden kann, kein Recht besitzt, arbeitsfrei zu leben, sondern auch weil das Sinken des Zinsfußes alle Produkte wohlfeiler zu liefern gestattet, und damit teilweise auch dem Kapitalisten wieder zu Gut kommt.
b) Wichtiger sind folgende Fälle der Lohnersparung:
   α) das Sinken des Lohnes überhaupt, sei es im Ganzen oder bei einigen Klassen von Arbeitern
   β) übermäßige Anstrengung der Arbeitskräfte, durch zu lange Arbeiten des Tags bei gleichbleibendem Lohn. Jedes Sinken des Arbeitslohnes ist ein Abstrich an den Lebensbedürfnissen der Arbeiterklasse, und wenn dadurch die Produkte dieser Art wohlfeiler werden, eine Zuweisung dessen, was sie Arbeiter verloren, an die

Konsumenten, also keine wahre Bereicherung der Nation, sondern nur eine andere Verteilung der Gesamtprodukte des Landes, wobei die eine Klasse und zwar die Zahlreichen verarmen kann, so dass zuletzt die Wohlhabenden den Armen an Steuern herauszahlen müssen, was sie durch übergroße Lohnminderung (z.B. in der Bodenrente) gewonnen.

Werden Produkte infolge des gesunkenen Lohnes wohlfeiler ausgeführt, so macht man dem Auslande ein Geschenk von einem Teil der Arbeitsleistung unserer Arbeit. Hierin liegt die Rechtfertigung des Produktions- und Schutzzoll-Systems.

Die Verteuerung auswärtiger Produkte die auf das Inland gemacht werden, um die Fabrikation im Lande zu erweitern, zwingt den Konsumenten zu einem Verlust an seinen Lebensbedürfnissen, und wendet das, was der Konsument mehr ausgeben muss, für die einheimischen **[41]** Produkte, als bei zollfreier Einführung derselben Waren der Fall wäre, den einheimischen Produzenten zu, die hierdurch ermuntert und in den Stand gesetzt wird, die Produkte zu vermehren und damit mehr Arbeiter zu beschäftigen. Dies muss zur Folge haben, dass der Lohn da, wo die neuen Arbeiter begehrt sind, steigt, nicht bloß weil die neue Arbeit höher gelohnt wird, sondern namentlich weil man anderen Beschäftigungen Arbeiter entziehen muss. Die Klasse der Arbeiter gewinnt daher an Umfang ihrer Subsistenz, gewinnt einen größeren Anteil an Gesamtprodukten und wenn dieser Zuwachs zum Gesamtlohn der Arbeiterklasse größer ist, als jener Verlust der Konsumenten durch Verteuerung der Ware, so muss man die Wirkung der Produktion durch einen Zoll auf die Fremdwaren ökonomisch vorteilhaft erklären. Selbst wenn die Ware etwas teurer bleibt, als bei freier Einfuhr, so gelingt es den einheimischen Produzenten die Waren ebenso wohlfeil, als das Ausland zu liefern. So fällt auch jeder Nachteil der Konsumenten weg, und die einheimische Produktion ist zum unbedingten Gewinn der Nationalwirtschaft erweitert. Hierzu folgende Fälle:

1. Die Nachteile der Anwendung von Maschinen für die arbeitende Klasse werden häufig überschätzt und Unkundige setzen gerne voraus es sei möglich, dass plötzlich eine große Zahl von Arbeitern durch Einführung von Maschinen völlig entbehrlich werde. Dies ist technisch.

{*Fehlt hier etwas?Obwohl Nummerierung und Seitenfolge korrekt ist?*}

[42]

II. Abschnitt.

Schätzung und Teilung der Güter, oder Güterverkehr.

Wenn bloß zwei Personen ohne Rücksicht auf andere Güter die sie besitzen, gegeneinander austauschen wollen, so kann zwar eine Preisbestimmung beiderseits und der Austausch erfolgen. Aber dieser Preis ist stets nur ein zufälliger. Erst mehre ein Gut begehren und mehre dasselbe ausbieten, entsteht ein geregelter Preis, indem die Ausbietenden untereinander das Interesse haben, die Ware sicher anzubringen, die Nachfragenden oder Begehrenden in gleicher Weise das übereinstimmende Interesse, die Ware zu erlangen.

Unter Ersteren entsteht eine Art Wetteifer, der sie zwingt, von übermäßigen Forderungen abzulassen und sich dem Anerbieten des Gegenwerts der Käufer zu nähern. Andererseits sind

ebenso die Käufer oder Nachfragenden im Streit, weil Jeder vor dem Andern die Ware haben möchte, und so nötigen sie einander, mit den Preise zu steigen und sich der Forderung der Ausbietenden zu nähern.
Nennt man den Spielraum des Ausgebots und der Nachfrage einer Ware ihren Markt, so ist der Marktpreis, geregelte Preis das Resultat von Ausgebot und Nachfrage unter dem beiderseitigen Einfluss der Konkurrenz in jeder der beiden Parteien. Es leuchtet ein, dass wenn die Konkurrenz der Ausbietenden zunimmt, der Preis sinken, wenn die der Begehrenden zunimmt, steigen werde; wenn beiderseits Änderungen erfolgen, das Resultat im Allgemeinen nicht ausgesprochen werden kann. **[43]**
NB. Nur unter gleich Interessierten kann Konkurrenz stattfinden; also kann nicht Käufer und Verkäufer, Schuldner und Gläubiger konkurrieren.
Auch innere Bestimmungsgründe sind nötig:
Auf Seite der Nachfragenden oder Käufer bestimmt sich daher die obere Grenze des Preises:

1. durch den Gebrauchswert des begehrten Gegenstands
2. durch die Zahlungsfähigkeit der Käufer
3. durch die anderweitigen Beischaffungskosten und die Konkurrenz der Verkäufer

Auf Seite des Verkäufers dagegen bestimmt sich die untere Grenze des Preises:

a) durch die Produktionskosten des Gegenstandes
b) durch den Tauschwert des Zahlungsmittel
c) durch anderweitige Verkaufspreise oder Konkurrenz der Käufer

NB. Gegenstände, die absolut begehrt werden, allgemeiner Brauchbarkeit sind und schwer surrogiert werden, können sehr hoch im Preise steigen, was so weit gehen kann (wie bei Getreide, Kartoffel, wenn sie vorherrschendes Nahrungsmittel bilden), dass die Preisbestimmung wegfällt und dafür das Leben hingegeben werden muss (Hungersnot). Zunächst kann sehr hoch im Preise steigen Feuerungsmaterial, weniger Fleisch, da man es durch Brot surrogiert. Aus gleichen Gründen ist der Lohn der Gesellen bei Bäckern und Metzgern höher, als der Lohn derjenigen, deren Produkte weniger zum Lebensbedarf notwendig sind (Weber). **[44]**
Die Zahlungsfähigkeit eines Individuums richtet sich nach dem vorhandenen Vermögen über den Notbedarf. Wenn man daher den Notbedarf als gleiche Größe vom Vermögen abzieht, so ist das Übrige gleich anwendbar. So wenn man 150 fl. als Notbedarf ansieht, so wird Einer mit 200 fl. Einkommen nicht 10 mal, sondern 37 mal weniger zahlungsfähig sein, als einer mit 1000 fl. Einkommen, dem nach Abzug von 150 fl. noch 1850 fl. übrig bleiben, während der erste nur noch 50 fl. hat.
NB. Jemand hat ein Monopol, wenn er allein ein Gut besitzt, wodurch für dieses Gut die Konkurrenz der Verkäufer wegfällt. Unrichtig sagt man auch, dass z.B. Gewerbstreibende, wenn nur die Konkurrenz beschränkt wird, (wenn etwa in einer Stadt die Zahl der Gewerbtreibenden eines bestimmten Gewerbs sich nicht mehr vergrößern darf) ein Monopol besäßen.
Die Beschränkung der Konkurrenz kann Ursache haben:

a) in natürlichen
b) in ökonomischen
c) in technischen
d) in rechtlichen und administrativen Gründen.

Solche Beschränkung der Konkurrenz aus natürlichen Gründen, natürlicher Lage des Produktionsortes gibt dem Besitzer einen natürlichen Monopol; z.B. Werk eines verstorbenen Künstlers, ein Virtuos, dem niemand gleichkommt. Jemand, der im Besitz einer bereits bestehenden Verkehrsverbindung ist, hat einen ökonomischen Monopol, in dem es nicht ökonomisch wäre, eine 2. Verbindung **[45]** herzustellen (z.B. Bahnen, die man anstatt einer in Gang setzen wollte zwischen denselben Verkehrspunkten).

Einen technischen Monopol hat der Inhaber eines technischen Geheimnisses.

Die Produktionskosten sind bei einem und demselben Gegenstande, der in größeren Massen auf den Markt kommt, nicht gleichhoch. Es kann nämlich ein Teil des Bedarfs des Marktes zu niedrigen Produktions- oder Beischaffungskosten beizubringen sein, aber dies Quantum dem Bedarf nicht entsprechen. Wenn nun der Zuschuss zur Befriedigung der Bedürfnisse höhere Beischaffungskosten erfordert, so muss der Preis der ganzen Beifuhr auch dem Preis des früher wohlfeilen beigebrachten Anteils so hoch steigen, dass er die Zufuhr des unter ungünstigen Umständen oder mit höheren Kosten beizuschaffenden unentbehrlichen Zuschusses zum Bedarf deckt oder vergilt. Die zuerst mit weniger Kosten das Produkt liefernden Produzenten beziehen dann eine Art Monopolpreis, und diese Steigerung ganz undenkbar, schon darum, weil nur eine Erfindung im Maschinenwesen gleich im Anfang die gewöhnlich mehrfachen Arbeiten auf einmal durch Maschinen zu verrichten lehrte, welche die Vollendung eines Produkts erfordert. Gewöhnlich ist es nur eine Art von Verrichtungen in einer Reihe von Arbeiten, welche die Maschine vollführt. Dadurch dass diese Verrichtung wohlfeiler wird, erlangt aber dann das ganze Produkt eine solche Preisermäßigung, dass es stärker abgesetzt wird und hierdurch werden dann auch die neben der Maschinen-Verrichtung noch **[46]** fortdauernd nötigen Handarbeiter weit stärker begehrt als zuvor, so dass selbst durch die Maschinen entbehrlich gemachten Arbeiter rasch reichliche Beschäftigung in diesen anderweitigen Geschäften finden.

2. Die stärkere Begehrung der gangbaren Produkte macht auch oft so viel Maschinenarbeit nötig, dass die Bedienung der Maschinen weit mehr Arbeiter beschäftigt, als früher die Handarbeit (Wollkämmer durch Einführung der Spinnmaschine).
3. Man übersieht, dass die Herstellung und Reparatur der Maschinerie selbst, sodann die Gewinnung der künstlichen Elementar- und Tierkräfte sehr viel Arbeiter in Anspruch nehmen, so dass statt der entbehrlich gemachten großenteils andere nicht durch die Maschinen zu verrichtenden Arbeiten eintreten.
4. Die Maschinerie vervollkommnet sich meist nur nach und nach, so dass sie seltener, als man meint, der reifen Generation schadet, nur allmählich dem jüngeren Nachwuchs Beschäftigung bietet; so ist noch die Art, dass sie noch zu einfacheren

Verrichtungen taugt, schwierigere, zusammengesetztere doch noch der Handarbeit bleiben.

5. Häufig ist der Lohn von Handarbeit schon so gesunken, wenn Maschinen eingeführt werden, dass es ein Glück genannt werden kann, wenn solche übersetzte Arbeit ganz aufhört (z.B. die Handweberei in glatten Zeugen).
6. Manche Maschinenerfindung lässt sich nicht leicht durchführen, weil noch weitere Erfindungen zu ihrer Ergänzung nötig sind (wie z.B. die Weberei nicht gleich Erfindung des Webstuhls, **[47]** sondern nach dem man die Zettelmaschinen anwenden lernte, allgemein verbreitet wurde.)
7. Wo eine gewisse Arbeit noch gar nicht bestand, da ist gewiss die Einführung reiner Maschinenarbeit reiner Zuwachs zu dieser Arbeit.
8. Gegen zu schnelle Verbreitung der Maschinen wirkt auch der Mangel an Maschinenfabriken, die schon der Reparatur wegen nicht fehlen dürfen.
9. Auch der Mangel an Kapital und besonders das Vertrauen darauf, herrührend vornehmlich aus Unkunde und Ungewohnheit der Anlegung von Kapital zu diesen Zwecken kann die Einführung der Maschinen sehr zurückhalten.

Alles zusammengefasst sind es nur seltene Fälle, wo aus der Neueinführung von Maschinen ein Nachteil für die Arbeiterklasse entspringen kann, und auch dieser ist immer nur vorübergehend. Auf die Dauer aber bewirken sie größere Wohlfeilheit und bessere Leistungen für die Konsumenten. Auf Seite der Produzenten aber wenigstens vorübergehend, größere Gewinnste und für die Arbeiter einen größeren Spielraum für die Beschäftigung und damit häufig, mindestens im Anfang höherer Lohn.

Die Erleichterungen, die dem Leben durch Kostenersparung bei der Produktion zuteil werden, sind desto wichtiger, auf je allgemeineren Verbrauch der Gegenstände sich die Kostenersparung bezieht, am bedeutendsten daher in den Teilen der Landwirtschaft, welche die notwendigsten Nahrungsmittel (Brotfrüchte, Fleisch) liefern; hiernächst **[48]** an der Erzeugung der Kleidungsstoffe, dann in den Frachtgeschäften bei allen massigen und vielgebrauchten Gegenständen. Alle diese Ersparungen haben dem Konsumenten einen größeren Teil seines Einkommens zum Ankauf anderer Gegenstände übrig gelassen, und ihn hierdurch wesentlich bereichert und andererseits aber eben dadurch, dass der Konsument für andere Gegenstände zahlungsfähiger wurde, auf immer die Nachfrage nach diesen anderen Gegenständen des Verbrauchs und deren Produktion erhöht, so dass jede Kostenersparung nicht bloß eine Erweiterung der Produktion, worin sie stattfindet, zur Folge hat, sondern auch immer allen übrigen Produktiv-Geschäften neuen Absatz eröffnet und daher zur Ermunterung dient. Am auffallendsten sind die Ersparungen der Kosten im Bereiche der Maschinenanwendung erfolgt, hier aber teilweise doch auch den chemischen Prozeduren zuzuschreiben, übrigens auch in den rein chemischen Gewerben sind große Ersparungen eingetreten.

Am wenigsten trägt verhältnismäßig die Ersparung allerdings bei der Erzeugung von Landfrüchten und Fleisch, allein hier ist eine geringe proportionale Ersparung schon wichtig

wegen des Umfanges der Produktion. Gar keine Ersparnis, vielmehr Kostenerhöhung ist eingetreten bei solchen Gegenständen, die, früher von der Natur dargeboten, bloß in Besitz genommen zu werden brauchten (z.B. Milch, Süßwasserfische, und wildwachsende Stoffe, die jetzt gebaut werden müssen, und bei Nebenprodukte als Häute). Allein diese Fälle sind gegenüber dem Fortgang der ganzen Technik **[49]** geringfügig zu nennen, und die Bereicherung der Völker durch Erleichterung der Anschaffung ihres Lebensbedarfs infolge der Herabgehung der Produktionskosten schreitet zum Glück noch täglich fort, und weit entfernt, dass der Spielraum der Erfindungen sich verengt hätte, so erweitert er sich vielmehr mit dem Fortgang der chemischen und mechanischen Wissenschaften (im Landbau Einführung der Kartoffel).

Wenn Surrogate mit Hauptprodukten konkurrieren, so kann der Preis derselben jedenfalls nicht ganz gleich stehen dem Preis der Hauptprodukte; sie werden aber in der Regel mit dem des Hauptproduktes steigen (Torf steigt, wenn Holz steigt).

Die vorausgeschickt sind noch folgende Beziehungen zwischen den Produktionskosten und den Preisen zu bemerken:

1. Steigt z.B. der Preis infolge stärkerer Nachfrage, und es kann
   a) das Produkt in beliebiger Menge zu gleichen Kosten, wie bisher geliefert werden, so muss, nachdem, angelockt durch den vorübergehenden Gewinn, das erforderliche Quantum solcher Produkte zu Markt gebracht, der Preis sich wieder den Kosten gleichstellen.
   b) Kann das Produkt gar nicht vermehrt werden, so kann sich der Preis dauernd höher halten, als die ursprünglichen Produktionskosten des Gegenstands (z.B feine Weine).
   c) Kann das Produkt zwar in stärkerer Quantität zu Markt kommen, aber nur zu erhöhten Beischaffungskosten, so muss der Preis so hoch stehen bleiben, als dasjenige Quantum der gesamten Zufuhr, welches die höchsten Beischaffungskosten erfordert, dass man nicht entbehren kann, notwendig macht (Getreide). **[50]**
   d) Kann das Produkt nicht an sich, wohl aber durch ein Surrogat vermehrt werden, so hemmt die Zufuhr des wohlfeileren Surrogats immer das Steigen des Preises des Hauptproduktes.
2. Sinkt der Preis z.B. infolge einer Abnahme der Nachfrage, so wird in dem Falle
   a) Ein Teil der bisherigen Zufuhr vom Markt wegbleiben, bis das zu Markt kommende kleinere Quantum die Abnehmer zwingt, wieder mit dem Preise bis auf die Beischaffungskosten zu steigen.
   b) Wird sich der Produzent die Schmälerung einfach wieder gefallen lassen, da er ja ohnehin nicht so viel zu Markte brachte, als der Nachfrage genügte.
   c) Wird diejenige Quantität der Zufuhr, welche unter den höchsten Kosten zu Markt kam, nunmehr nicht mehr beigeschafft werden können. Damit entgeht freilich auch den unter günstigeren Umständen zu Markt kommenden Teilen der ganzen Zufuhr ein Teil ihrer Vergeltung.

d) Wird ein sinken des Preises des Hauptproduktes alsbald auch den Preis des Surrogats mindern, und nach Umständen dasselbe ganz unverkäuflich machen (Torf).

Umgekehrter Fall:

Auch die Änderung der Kosten hat auf den Preis Einfluss.

1. Steigen die Produktion- und Beischaffungskosten, so muss der Preis des Produktes für die Zahlungsfähigen sich [51] erhöhen, aber der Absatz wird sich mit der Zahl der Kauffähigen sehr vermindern.
2. Wenn die Beischaffungskosten sinken, so äußert sich dies bei einem Teil des zum Markt kommenden Quantums; kann dann dieses Quantum nicht beliebig vermehrt werden, so hat die Kostenminderung keinen Einfluss auf den Preis.
   a) Kann dagegen die Zufuhr zu den ermäßigten Kosten unbestimmt vermehrt werden, dann sinkt der Preis rasch auf diesen niedrigeren Kostensatz und die zu höheren Kosten zu Markt gebrachten Quanta desselben Produkts müssen vom Markte bleiben oder die Produzenten sich mit einer Minderung des Gewinnes begnügen. Auch wenn die Lieferungskosten eines Surrogates bedeutend sinken, drückt dies gern den Preis des Hauptproduktes.
   NB. Viele Güter, die zu Verkauf kommen, sind gar nicht produziert, es kann daher bei ihnen der Betrag der Produktionskosten keinen Einfluss auf die Preise äußern, sondern für ihre Preise sind bloß die übrigen Bestimmungsgründe maßgebend.
   b) Auf Seite der Verkäufer kann der Preis der Zahlungsmittel oder der Tauschwert der Güter, in welchem der Preis ausgedrückt wird, steigen oder sinken. Steigt er, so wird man von einem solchen Gute weniger für anderes, sinkt er, mehr für ein solches geben.

[52]

Der Tauschwert eines Gutes ist das durchschnittliche Resultat aller seiner Preisbestimmungen in anderen Gütern. Alle anderen Güter bilden ein einzelnes Gut gegenüber den Zahlungsmitteln, in denen dessen Preis ausgedrückt werden kann. Im praktischen Leben sind es indes, namentlich bei dem wichtigen Gute der Arbeit, nicht absolut alle anderen Güter, von denen der Tauschwert der Arbeit abhängt, sondern vorherrschend nur diejenigen, gegen welche die Arbeit gewöhnlich vertauscht wird; also bei gemeiner Handarbeit nur die wichtigsten Konsumtilien; höher gelohnte Arbeiter allerdings bemessen ihren Tauschwert auch durch minder wichtige Verbrauchsgegenstände, zu denen der höhere Lohn Zahlungsfähigkeit gewährt.
Wie dem sei, der Tauschwert eines Gutes A hängt dieser Vergleichung mit anderen Gütern wegen nicht bloß von seiner eigenen Preisbestimmung ab, sondern zugleich von allen Änderungen in der Preisbestimmung der Zahlungsmittel, und zwar ist bei jedem einzelnen Zahlungsmittel der Einfluss seiner Preisänderung auf den Tauschwert von A desto größer, je häufiger das Gut A gegen dies andere Zahlungsmittel vertauscht wird. Um zu bemessen, ob die Änderung des Tauschwertes von A in seiner eigenen

Preisbestimmung, oder in der Preisbestimmung seiner Zahlungsmittel erfolgt ist, muss man folgende Regel festhalten:
Ist der Preis von A ausgedrückt in allen übrigen Gütern, zugleich gestiegen oder gefallen, so hat sich die eigene Preisbestimmung von A geändert und dies ist dann die Ursache der Änderung seines Tauschwertes. Ist dann aber der Preis von A ausgedrückt in einigen andern Gütern, gestiegen, [53] während er in andern gleich geblieben oder gesunken ist, so rührt die Veränderung von Tauschwert in A von Veränderungen her, welche in der Preisbestimmung seiner Zahlungsmittel erfolgt sind, und das Maß dieses letzten Einflusses auf den Preis von A bestimmt sich zugleich nach der Häufigkeit von Umsätzen von A in diesen andern Gütern.
Außer dieser unmittelbaren Abhängigkeit des Tauschwertes eines Guts von der Preisbestimmung anderer Güter, in denen man seinen Preis ausdrückt, kann die Preisänderung eines Gutes auch mittelbar auf den Preis eines andern Gutes dann einwirken, wenn das Erstere ein Stoff ist, der zur Erzeugung des Letzteren dient, oder wenn sie Arbeit ist, die zur Erzeugung des andern unentbehrlich ist.
Endlich kann noch dadurch eine entferntere mittelbare Einwirkung der Preisänderung von A auf die Preise anderer Güter entstehen, dass wenn der Preis von A steigt, die Käufer weniger zahlungsfähig werden für andere Gegenstände, daher die Nachfrage und der Absatz dieser anderen Gegenstände abnimmt, was deren Preis drücken muss. (Wenn das Getreide ums Doppelte steigt, so steigt der Tauschwert eines anderen Gutes nicht auch ums Doppelte, sondern nur soviel, als dasselbe auf seinen Verbrauch Einfluss hat).
Bei Änderung des Tauschwert können demnach 2 Fälle vorkommen; wenn sich nämlich der Tauschwert eines Gutes an sich geändert hat, so bekommt für dies Gut in allen anderen Fällen mehr oder weniger als bisher, ist aber die Änderung des Tauschwert auf Seite der Zahlungsmittel erfolgt, so wird dies Gut in einigen Zahlungsmitteln den bisherigen Preis behalten, während er in andern gestiegen oder gesunken ist.
[54]

Tauschwertbestimmung der edlen Metalle.

Dieser Preis angewendet auf edle Metalle zeigt, dass von der Mitte bis Ende des 16. Jahrhunderts der Tauschwert der edlen Metalle an sich selbst durch ganz Europa bedeutend gesunken ist; denn während dieser Periode stiegen alle Güter ziemlich gleichförmig im Geldpreis. Umgekehrt zeigt sich die sorgliche Zusammenstellung von Thomas Tenk, das seit 1793 nicht nachgewiesen werden kann, dass eine Änderung im Werte des Geldes vorgekommen ist, sondern in den Gegenständen, die man damit kauft, unendliche Änderungen eingetreten sind, weil nie zugleich alle Dinge steigen oder sinken. Im Allgemeinen sind aber die Kaufkraft und der Tauschwert des Geldes mit Ausnahme des Getreides, Viehes und einiger anderer nicht vermehrbarer Gegenstände, insbesondere der Tauschwert von allen Manufakturen in den letzten 60 Jahren bedeutend gesunken und dadurch der Preiswert gestiegen, aber nur in diesen Artikeln. Nimmt man den gesunkenen Preis dieser mit dem gestiegenen Geldpreis des Fleisches zusammen, so wird man im

ganzen wenig Erhöhungen des Tauschwerts des Geldes als Resultat annehmen dürfen, nicht aber des Tauschwertes des Geldes an sich, sondern infolge jener Änderungen des Tauschwertes der Güter, die man damit kauft. Es ist zu wünschen, dass der Tauschwert des Hauptzahlmittels, also des Geldes von Metall nicht an sich selbst Änderungen erleide, also nicht weiter schwanke, als durch Wertänderung der Dinge, die man mit Geld kauft. NB. Seit den letzten 15 Jahren z.B. sind Getreide und Kleidungsstoffe gesunken und nur Fleisch und Arbeit in Bayern gestiegen. Es ist aber dadurch nicht der Geldwert selbst gestiegen, sondern nur der Preis der genannten Dinge; dagegen ist der Wert des Geldes wirklich gesunken, weil sich derselbe in Bezug auf alle anderen Gegenstände im Handel niedriger stellte. **[55]**

Jede Änderung des Tauschwertes des Geldes ändert nach längerer Zeit den Betrag dauernder Geldverpflichtungen. Käme dann noch eine Wertänderung des Geldes an sich dazu, so könnte leicht der Empfänger fixer Geldsummen, die vor langer Zeit festgestellt wurden, bedeutend verlieren; um daher länger dauernde Renten möglichst unveränderlich in ihrem Tauschwert zu erhalten, hat man öfter vorgeschlagen, diese im Getreide auszusprechen, das allerdings unter allen Gütern so ziemlich denselben eigenen Tauschwert behauptet hat, seit überhaupt von einem Welthandel die Rede ist. Indessen würde bei Getreideernten der Empfänger doch eher gewinnen, da trotz aller Surrogate beim Steigen der Bevölkerung auch ein Steigen des Getreidepreises zu erwarten ist. Jedenfalls ist eine Getreideernte für den Empfänger sicherer als eine Getreideernte. [?]

Auch von einem Lande zum andern muss man die Kaufkraft des Geldes nach dem Geldpreise der wichtigsten Konsumtion bemessen, und man findet dann oft, dass der hohe Preis eines Gegenstands durch den niedern eines andern ausgeglichen wird. Bei Getreide ist zwar auf einzelnen Märkten durch die Beibringung von entfernteren oder schlechteren Ländereien mit der vermehrten Zufuhr meist einige Preissteigerung unvermeidlich:

a) Im Verlauf der Jahrhunderte dürfte doch durch den Einfluss der Landsurrogate, namentlich Kartoffel, Gemüse, der eigentliche Brotbedarf nur um weniges gestiegen sein, als er bei kleiner Bevölkerung war. **[56]**
b) Sind es doch meist nur die größeren Städte, wo die Preise sich bedeutend heben.

Dagegen wird der Aufwand für Gewinn des Getreides, wenn er auch schlechteren Ländern gestiegen ist, doch so ziemlich durch Bodenverbesserungen ausgeglichen.

Jedenfalls ist nicht zu befürchten, das Getreide in eigener Preisbestimmung je wesentlich sinken werde, eher fortdauernd um weniges steige. Wer daher eine Leistung im Getreide zu empfangen hat, kann kaum jemals an Entwertung derselben verlieren, ähnlich bei der Arbeit, wo der Notbedarf einer Arbeiterfamilie eine solche niedere Grenze setzt, dass sie wenigstens, wo sittliche Haltung und die Gewohnheit der Auswanderung in Folge besteht, nicht leicht wird abwärts überschritten werden, das Steigen des Lohnes aber durch die Konkurrenz der Arbeiter stets gehemmt wird. Auch die Arbeit ist daher nicht ein unbrauchbarer Maßstab zu Feststellung einer Tauschwertsumme. Am zweckmäßigsten würde man wohl beide Maßstäbe

vereinen, so z.B. die Hälfte in Getreide, die Hälfte in Arbeitstagen von gemeiner Arbeit feststellen lassen.
Alle Geldzahlungen aus der Zeit von der Entdeckung Amerikas herrührend, sind später weit im Wert gesunken und wenn auch auf die Zeit, auf die im Durchschnitt die Kontrakte lauten (auf die Zeit etwa eines Menschenalters), selten wohl eine sehr bedeutende Entwertung der edlen Metalle zu befürchten sein mag, so könnte sie doch nach längerer Zeit infolge leichterer Gewinnung derselben eintreten (wie im 16. Jahrhundert).
[57]

Betrachtung über die Preisbestimmung der
einfachen Güter: Arbeit und Kapital.

Der Tauschwert der Arbeiter oder Lohn richtet sich im einzelnen nach den 6 Bestimmungsgründen, die bei jedem Preise obwalten, nur mit einigen Modifikationen.

1. Auf Seite derer, die Arbeitsgelegenheit geben können, fragt es sich,
   a) ob die Arbeit für das Produkt oder für das persönliche Bedürfnis des Begehrers dienen soll. Im ersten Falle drückt sich gewöhnlich das Bedürfnis dringender aus, es stehen mehr Begehrer den Arbeitsuchenden gegenüber, der Lohn kann sich also höher stellen, als im letzten Falle, wo häufig nur wenige große Unternehmer vielen Arbeitern gegenüberstehen, und daher die Konkurrenz der Ausbietenden überwiegt. Auch kann der Umstand bei produktiver Arbeit einwirken, ob das Produkt auch bewahrt werden kann oder nicht, kann es länger aufbewahrt werden, so vermögen die Unternehmer den Lohn mehr herabzudrücken, als da, wo dies nicht der Fall oder augenblicklich Bedarf des Produkts ist (z.B. Dienstboten sind besser belohnt, als Fabrikarbeiter); siehe unter NB.
   b) die Zahlungsfähigkeit des Nachfragenden richtet sich bei unmittelbar gebrauchten Diensten nach dem Einkommen des Arbeitgebers bei Arbeiten für Produktion zunächst nach dem Kapital des Unternehmers, da er aber den Lohn aus dem Kapital nur vorschießt, nicht definitiv **[58]** zahlt, so ist die dauernd wiederkehrende Nachfrage nach Arbeit bedingt, durch das Einkommen derer, welche Produkte verbrauchen und Zahlen. Der Unternehmer, der die Arbeit lohnt, handelten nur mit der Arbeit, verkauft sie im Produkte an die Konsumenten, welche die Kapitalnutzung des Unternehmers und die Arbeit der Arbeiter vergelten.
   c) die Konkurrenz der Arbeiter ist häufig durch eigentümliche Umstände beschränkt, namentlich durch die Schwierigkeit der Erlernung anderer Arbeiten, durch Kostspieligkeit der Übersiedlung an andere Orte, durch gesetzliche und administrative Ansässigmachung und der Ergreifung eines Gewerbes. Daher kann der Lohn in nahe gelegenen Orten und bei verwandten Arbeiten an einem Orte und noch mehr in sehr entlegenen Gegenden ungemein different sein.
2. Auf Seite derer, die Beschäftigung suchen, ist:
   a) zwar bei der Arbeit von eigentlichen Produktionskosten nicht die Rede, aber es gibt

2 analoga derselben:
α) die Mühe, Anstrengung, das Talent, die Ausbildung, die man mit Kosten sich verschafft hat, die Gefahr für Leben und Gesundheit, die man bei der Arbeit übernimmt, die Mitwirkung des Charakters und der sittlichen Haltung bei derselben. Alles dies muss Differenzen im Lohn hervorrufen, und je mehr solcher Momente zugleich eintreten, desto höher wird durchschnittlich die Vergeltung für die Arbeit sein müssen. **[59]**
Die niedrigste Vergeltung wird nach dem Maßstab der durchschnittlichen Leistung der selben entsprechen können, welche eben nur die gemeine Äußerung der mechanischen Körperkraft andern gewährt, ohne dass dabei irgend eine Selbsttätigkeit der Intelligenz nötig wäre. Einen anderen Maßstab für die Vergeltung der Arbeit gewinnt man dadurch, dass die Vergeltung fortdauernd so hoch sein muss, dass sie nicht bloß, die Arbeit selbst und isoliert genommen, mit ausreichendem Unterhalt versieht, sondern auch in den Stand setzt, eine Familie zu ernähren, um mindestens für seinen eigenen Abgang den Arbeitskräften der Nation einen Ersatz zu gewähren. Es muss außer dem persönlichen Unterhalt des Arbeiters der Lohn die Herausbildung einer solchen Zahl von jungen Arbeitern in derselben Arbeitsklasse veranlassen und vergelten, wie sie das Bedürfnis dieser Arbeit fortdauernd erheischt.
NB. ad a) Hauptarbeit ist höher gelohnt als Nebenarbeit. Letztere kann sehr niedrig gelohnt sein, so dass sie konkurrierend mit Maschinen gar nicht mehr verrichtet werden können; z.B. Spinnen, Stricken, Weben; obgleich die Produkte der Handarbeit gewöhnlich besser als die der Maschinen sind. Eine noch gute Nebenarbeit ist das Sticken, weil es schwer durch Maschinen zu ersetzen ist.
β) Das 2. analogon der Produktionskosten ist: was der Arbeiter bedarf; und verlangen Arbeiter, die gleiches Talent anwenden müssen, und gleiche Anstrengung, gleichen Lohn. Der niedrigste Lohn ist kein absoluter, **[60]** sondern nur relativ nach der Sitte einer Nation. Der Lohn kann sich erträglich erhalten durch sinnliche Beschränkung und Auswanderung.
b) der Tauschwert des Zahlungsmittels des Lohns hat Einfluss auf die Höhe des Lohns.
α) Wenn der Lohn in Geld gezahlt wird, dadurch dass, wenn Geldwert an sich steigt oder sinkt, der Arbeiter niederen oder höheren Geldlohn erhalten darf, ohne darum eine Änderung des Lohnes zu erfahren.
β) Steigt oder sinkt der Preis der Naturalien oder Güter selbst, so kann auch eine Änderung des Geldlohnes nötig sein, wenn der Arbeiter gleichviel Lohn behalten soll. Jedenfalls gibt der Lohn nur dann den wahren, oder Sachlohn an, wenn man zugleich weiß wie der Geldpreis der wichtigsten Lebensmittel, die der Arbeiter bedarf, steht, und wenn bekannt ist, in welcher Quantität diese Lebensmittel an den Arbeitern verbraucht werden.
c) Konkurrenz der Arbeitbegehrenden oder Lohngebenden. Diese kann beschränkt

sein schon durch die Größe der Unternehmung, durch deren Eigentümlichkeit. Seltener wirkt hier als Absatz zu konkurrieren der Mangel an Bildung. Oft aber hält die ökonomische Erwägung, dass nur eine gegebene Zahl von Abnehmern vorhanden ist, bei den wohl ein Unternehmer oder weniger, nicht aber viel gedeihen können von neuen Unternehmungen ab (wie schon früher bei Eisenbahnen und Frachtanstalten ein Beispiel). **[61]**

Oft wirkt auch die politische Anordnung, der Beschränkung der Ansässigmachung auf Minderung der Konkurrenz der Arbeitgeber. Auch ihre Verabredung untereinander kann die Konkurrenz der Arbeitgeber sehr vermindern. Sehr häufig kam dies früher in England vor, dass die Fabrikherrn auf einen Tag den Lohn plötzlich herabsetzten. Seither kam das Umgekehrte von Seite der Arbeiter vor.

Im Allgemeinen ist nicht zu bezweifeln, dass höherer Sachenlohn für Arbeiter das Erwünschte und für die Nation wirtschaftlich im Ganzen das Beste ist. Der Arbeiter ist dabei am kräftigsten und arbeitsfähigsten, kann seine Kinder und Relikten am besten versorgen und selbst dabei sich einige Bildung erwerben. Hoher Geldlohn kann mit niedrigem Sachlohn verbunden sein, weil Geldlohn relativ ist. Er ist in der Regel, wie auch der Sachlohn stehen mag eine Beschwerde für die Unternehmer der Produktivgeschäfte und zwingt sie meistens, vorherrschend solche Arbeit zu verrichten, zu denen weniger Handarbeit und mehr Maschinen oder anderes Kapital nötig ist, wie das in England der Fall ist. Hoher Geldlohn verhindert daher nicht die Produktion und Ausfuhr, zwingt aber vorherrschend auf die angedeutete Benutzung zu beschränken.

Zwischen 2 Ländern gleicht sich der Lohn selten aus, d.h. selten durch Ein- und Auswanderung, dagegen findet Ausgleichung dadurch statt, dass die Länder auf dem Weltmarkt mit denselben Produkten konkurrieren, die also um gleichen Preis zu geben sind. Wenn daher nicht das eine Land **[62]** dem andern durch wohlfeilere Wasserkraft oder Feuerungsmittel voraus ist, und damit vielleicht den hohen Lohn ausgleicht, so müssen die gleichen Preise der Produkte auch allmählich gleiche Lohnpreise herbeiführen. Auch gesetzliche Anordnung bezüglich der Arbeitszeit in einem Lande, wenn nicht Vorteile der angedeuteten Art bestehen, können eine Ausgleichung des Lohnes in den verschiedenen Ländern allmählich möglich machen.

2. Nutzung der Kapitale; deren Preisbestimmung.

Man kann die Vergeltung für die durch Intelligenz befruchtete Kapitalnutzung, wie sie in Produktivgeschäften zu Nutze gemacht wird, im Allgemeinen Gewinn nennen. Gewinn ist der Begriff einer Vergeltung für Kapitalnutzung an sich oder des Kapitalzinses, wohl auch Kapitalrente genannt, welche derjenige bezieht, der die Nutzung ohne eigene Teilnahme an der Produktion gewährt, und eine Vergeltung für Intelligenz des Unternehmers der Erwerbsgeschäfte, die man Unternehmergewinn nennt. Besitzt der Unternehmer alle Kapitalien selbst, so bleibt ihm die Gesamtnutzung, ohne dass diese Trennung sichtbar wird. Hat er Kapitalien geborgt oder gepachtet, so muss er den Gesamtgewinn mit dem Darleiher

oder Verpachter teilen. Diese Teilung ist nur ein sekundärer Vorgang, hat nicht zunächst Einfluss auf die Höhe des Gewinnes im weiteren Sinne.
Man kann daher zur Vereinfachung der ganzen Betrachtung vorerst annehmen: Alle Unternehmer arbeiten mit eigenem Kapital, so handelt es nur erst um Ausglei- **[63]** chung des Gewinnes, wie ihn der Unternehmer bezieht. Hier erhellt alsbald, dass, wenn Kapital, insoweit es sich in alle Produktivgeschäfte übertragen lässt, sich der Gewinnsatz aller Nutzungen des Kapitals ausgleicht; denn würde im Geschäft A mehr als üblicher Gewinn erlangt, so zöge dies neue Kapitale und Unternehmer an, und die stärkere Produktion des Produkts müsste dessen Preis und damit den Gewinnsatz verringern. Andererseits wenn der Gewinnsatz unter den Preis in anderen Geschäften sinke, so würde man diesen Geschäften Kapital entziehen und es in andere übertragen, womit das Ausgebot der nicht lohnenden Ware vermindert und die Konsumenten gezwungen würden, den Preis und damit den Gewinn zu erhöhen. Allein nur umlaufendes Kapital lässt sich in jedes Geschäft übertragen, mindestens, so oft dasselbe wieder in Geldform übergeht. Stoffe, Auslagen an Arbeit, werden am Ende wieder verkauft. Beim umlaufenden Kapital kann nur vorübergehend, bis es wieder verkauft wird, ein Hindernis der Übertragung in andere Geschäfte bestehenden; anders ist beim fixen und Nutzkapital.
Das fixe Kapital ist seiner Bestimmung nach nicht zum Zwecke des Wiederverkaufes angeschafft, sondern zur dauernden Anwendung und hierbei ist für jede Gattung desselben der Kreis der Verwendbarkeit sehr speziell und mehr oder weniger eng. Man kann daher dasselbe immer nur in die wenigen Geschäfte übertragen, in denen es anwendbar ist, oft nur so, dass man einen Teil des bisherigen Wertes aufgibt oder kostspielige Umänderung an ihm vornimmt. Eine Ausgleichung des Gewinnsatzes findet beim fixen Kapital nur **[64]** in engen Kreisen statt, nicht im Ganzen und eine Konkurrenz desselben mit dem umlaufenden Kapital behufs der Ausgleichung des Gewinnsatzes mit demselben ist ohnehin nicht denkbar. Durch diese gänzlich gesonderte Stellung des fixen Kapitals und Vergeltung seiner Nutzung wird auch eine völlig differente Höhe des Gewinnsatzes beim fixen und umlaufenden Kapital erklärlich, ja oft gering notwendig.
Zur näheren Erläuterung müssen aber einzelne Fälle unterschieden werden, und man nimmt zur Erleichterung der Einsicht in die Sache zweckmäßig an, dass in jeder Produktion das umlaufende Kapital einen anderen Besitzer habe, als das fixe und dass beide durch keinen Vertrag auf längere Zeit aneinander gebunden seien, dass Jeder jeden Augenblick sein Geschäft aufgeben könne.
Nun nehme man weiter an:
Der Gesamtgewinn eines Unternehmers steigt über den bisherigen Gewinnsatz, so können in Bezug auf die Beischaffung des fixen Kapitals folgende Fälle eintreten:
Im Allgemeinen, wenn der Gesamtgewinn steigt in einem Erwerbgeschäft, so kann der Besitzer des fixen Kapitals mit Vorteil die Verbindung auflösen, indem er überall zu üblichem Gewinn (Zins) umlaufendes Kapital erlangen kann. Der Besitzer des umlaufenden Kapitals kann nicht mehr, als üblichen Gewinn ansprechen, weil er sonst aus der Geschäftsverbindung

treten müsste; aller Übergewinn fällt daher dem Besitzer des fixen Kapitals zu, und erhöht den Wert der fixen Kapitale. Werden diese verkauft, so zahlt der neue Erwerber an um- [65] laufendem Kapital genauso viel für das fixe Kapital mit gesteigertem Gewinn, als eben dem gestiegenen Gewinn nach Verhältnis des Gewinnsatzes des umlaufenden Kapitals proportional ist; er legt hierbei seinen Kaufschilling nicht mehr zu erhöhten, sondern nur zu üblichem Gewinn an, und dem Verkäufer bleibt aller Vorteil des Gewinnes an erhöhten Tauschwert, der Fortgenuss des gesteigerten Gewinnes seines ursprünglichen Kapitals. Umgekehrt sinkt der Gewinn des ganzen Geschäfts, so befindet sich der Besitzer des umlaufenden Kapitals in der günstigen Lage, statt des verminderten Gewinnes dieses Unternehmens in allen anderen Geschäften üblichen Gewinn von seinem Kapital ziehen zu können, er wird trotz des Sinkens des Gesamtgewinns auch in gegenwärtigen Geschäften üblichen Gewinn ansprechen oder aus der Verbindung scheiden. Allein der Besitzer des fixen Kapitals muss ihm üblichen Gewinn gewähren, weil er umlaufendes Kapital nirgends wohlfeiler bekommt. So fällt alles Sinken des Gesamtgewinnes eines Unternehmers allein auf den Besitzer des fixen Kapitals, schmälert dessen Rente und Tauschwert zum Nachteil des gegenwärtigen Besitzers. Ein neuer Käufer desselben gibt als umlaufendes Kapital für solch fixes Kapital mit verminderter Rente proportional diese Verminderung weniger als er ursprünglich Wert hat; er legt damit seinen Kaufschilling ganz zu üblichem Gewinn an und aller Verlust auf Wert des fixen Kapitals trifft den Verkäufer, in dessen Hand sich die Rente vermindert hat.
Erläuterung der einzelnen Fälle beim Steigen des Gesamtgewinnes: [66]

1) das fixe Kapital kann beliebig aus dem umlaufenden hergestellt und vermehrt werden, ohne dass hierdurch die Produktionskosten im ganzen geändert wurden. In diesem Falle wird der Besitzer des fixen Kapitals nur vorübergehend einen Vorteil von dem Besitzer des umlaufenden Kapitals haben; denn wollte er die Geschäftsverbindung aufheben, und die Gewinnerhöhung für sich allein in Anspruch nehmen, so könnte der Besitzer des umlaufenden Kapitals augenblicklich fixes Kapital herstellen und ein konkurrierendes Geschäft bilden. Hier kann auch der Gesamtgewinn nur bis zur Herstellung neuer fixer Kapitale über dem üblichen Gewinnsatze stehen bleiben. Wenn indessen die Nachfrage stark ist, und um den Bedarf zu befriedigen viele neue Unternehmungen nötig sind, so kann trotz des vermehrten fixen Kapitals doch der Gesamtgewinn länger fort über dem üblichen Satze stehen und den ersten Unternehmern im Anfange einen Übergewinn gegen andere Geschäfte zuwenden, der indes mit dem Häufigerwerden solcher Geschäfte sich reduzieren muss. Es kann dabei vorkommen, dass die ersten Besitzer solcher Kapitale selbst von ihren Teilnehmern, den Besitzern der umlaufenden Kapitale, einigen Übergewinn beziehen, indem dieser auch den Kapitalwert der fixen Kapitale erhöhen kann.
2) Man kann zwar neues Kapital zur Vermehrung des Produktes in Anwendung bringen; dasselbe ist aber minder ergiebig oder es sind bei seiner Anwendung anderweitige hohe Ausgaben nötig, als bei dem zuerst angewendeten Kapital, [67] wie z.B. bei

Grund und Boden, wenn immer größere Quantitäten Getreide dem Markte zuzuführen sind. Hier kann der Gesamtgewinn mit dem Preis der Produkte nicht tiefer sinken, als dass er noch die Beibringungskosten unter Anwendung der minder ergiebigen Kapitale vergilt. Mag dann das neu angewendete minder ergiebige Kapital nur üblichen Gewinnsatz gewähren, die früher angewendeten ergiebigen Kapitale werfen fortwährend den erhöhten Gewinn ab, ganz zu Gunsten der Besitzer, deren Vermögenswert sich hierdurch vermehrt. Wenn z.B. plötzlich viel Heu in einer Stadt erfordert wird, und nicht aus der Umgegend beigeschafft werden kann, so muss es aus entfernteren Gegenden beigeschafft werden, deshalb muss das Heu steigen, bis es die Beifuhrkosten lohnt, und die Besitzer der nahe gelegenen Grundstücke werden gewinnen, weil sie mehr einnehmen, als früher und keine größeren Auslagen haben.
NB. Der Kapitalwert des fixen Kapitals ist umgekehrt proportional mit dem Kapitalwert des flüssigen Kapitals.
Zu diesem Falle gehört auch die differente Höhe der Rente, und des Kapitalwerts von Waldungen näher und entfernter von größeren Städten. Wie die Nachfrage nach Holz wächst und der Gesamtpreis steigt, hebt sich die Rente der nahe gelegenen Waldungen und bleibt auf dem Satz stehen, oder Holzpreis gerade noch die Beischaffung von den entfernteren Waldungen vergilt, die man zur Deckung des Holzbedarfs in Anspruch nehmen muss und die vielleicht noch gar keinen Reinertrag oder Rente vom Boden geben. In dem Preis eines **[68]** und desselben Produkts, das auf einem Markte begehrt und verkauft wird, können daher je nach ihrer Ergiebigkeit die zu ihrer Beischaffung und Hervorbringung erforderlichen fixen Kapitalien sehr verschiedene Gewinnsätze geben und verschiedenen Tauschwert haben. Man sieht zugleich, dass Gewinn und Tauschwert solcher fixen Kapitale nur Wirkung der Höhe des Preises ist, die für die Beischaffung der unter den ungünstigsten Umständen beizubringenden Masse des Produkts gezahlt werden muss. Nicht der Gewinn vom Boden oder die Bodenrente, erhöht sonach den Preis der Bodenfrüchte, sondern umgekehrt infolge der Preiserhöhung wegen Beischaffung unter ungünstigen Umständen wird bewirkt, dass alle Ländereien, die durch ihre Lage und Beschaffenheit Vorzug haben, eine Vergeltung erlangen, während die schlechtesten oder entferntesten Ländereien, die für den Markt noch bebaut werden müssen, vielleicht nur so viel Rente geben, als der Boden bei der Beweidung abwarf, vielleicht noch gar keine Rente abwerfen und dann bloß vom Besitzer benutzt werden.

3) Kann das fixe Kapital, das zu einem Produkt nötig ist, gar nicht vermehrt werden, so haben die Besitzer dauernd den ganzen Übergewinn für sich, den der alsdann eintretende Monopolpreis des Produkts gewährt; z.B. bei Weinbergen (z.B. jemand kauft 12 Tagwerk schlechten Boden um 50 fl. per Tagwerk Urbarmachung der 2 Tagwerke 600 fl.; Bearbeitung jedes Jahr 80 fl.; im 4. Jahre 3800 fl.; Erlangt im ersten Jahre Produkte von 600 fl. also beinahe 15% bezüglich der 3800 fl.)

4) Können zwar nicht ganz gleichartige fixe Kapitale zur Vermehrung der bestehenden angewendet werden, aber auch [69] solche, welche Surrogate geben, so kann das Steigen des Preises des Hauptproduktes und damit das weitere Steigen der Rente des zu seiner Hervorbringung erforderlichen fixen Kapitals durch das Aufgebot des Surrogats aufgehalten werden. Vielleicht kann auch einige Ermäßigung der Rente und des Werts dieses Kapitals eintreten (Wald).

2. Sinkt der Gesamtgewinn.

a) Die fixen Kapitale können in beliebiger Menge in andere Geschäfte übertragen werden. Hier würde, sobald diese Übertragung eintritt, die Produktion abnehmen, der Tauschwert der Produktion und somit der Gewinn wird steigen müssen; allein sehr selten ist sie möglich. Meist lässt sich auch beliebig vermehrbares fixes Kapital entweder nicht oder nur mit Abänderungen, sonach mit Kosten in andere Anwendungen übertragen. In dem Maße, in dem eine solche Beschränkung stattfindet, wird aller Ausfall im Hauptgewinn den Besitzer des fixen Kapitals allein treffen und den Wert des Kapitals schmälern.

b) Waren verschieden ergiebige Kapitale zur Erzeugung der auf einem Markt befindlichen Gesamtmasse von Produkten einer und derselben Art nötig, so muss infolge des Wohlfeilerwerdens der Produkte und des Sinkens des Gesamtgewinnes zuerst das Quantum vom Markte wegbleiben, dass unter den ungünstigsten Umständen herbeigeführt wurde, sei es durch entfernte Beifuhr oder Bauen auf schlechtem Boden. Zugleich bleibt dann der Preis so stehen, dass sich noch die Beifuhr der zunächst niederen ungünstigen Quantität solcher Produkte vergilt. Mit dem [70] Sinken des Getreidepreises sinkt auch die Rente des ganzen unter ungünstigeren Umständen wirkenden Kapitals (Grund und Boden z.B. bei Getreide- oder Holzwertminderung).

c) Könnten die fixen Kapitale, die zur Herstellung des Produktes dienen gar nicht verwertet werden, so sind sie gewöhnlich auch zu gar keiner anderen Verwendung tauglich, oder nur mit Verlust in andere Geschäfte zu übertragen. Hier zählt jede Abnahme des Gesamtgewinnes auf den Besitzer des Kapitals (hätte z.B. ein Unternehmer ein neues Bad bei guten Aussichten übernommen und während er es besitzt, wird das Wasser nicht mehr getrunken, so geht das Bad ein und er trägt den ganzen Schaden.)

d) Waren Surrogate mit einem Hauptprodukt in Konkurrenz und sinkt der Preis des Letzteren, so können manche, welche Surrogate gebrauchten, wieder das Hauptprodukt anwenden, wodurch der Preis des Surrogate und der Gewinn der Kapitale, von denen sie herrühren, sinken und Letzterer ganz aufhören kann.
<u>NB.</u> Was über die Bodenrente gesagt ist, tritt am deutlichsten hervor in Ländern, wo sehr viel Boden verpachtet wird (England). Hier scheidet sich der Besitz des flüssigen und fixen Kapitals genau aus. Dies bewirkt, dass in solchen Ländern, häufiger als in denen, wo Pachtung vorherrscht, zu viel Getreide gebaut wird, namentlich nach teueren Zeiten (wo auch schlechter Boden den Anbau noch lohnt). Es wird nämlich

noch länger fort, auch in den wohlfeilen Jahren eben so viel Boden bebaut, wie in teueren Jahren sich lohnte, ohne zu berechnen, dass die Bauung von Getreide **[71]** auf solchem Boden keine Rente, sondern eher Daraufzahlung erfordert. Erst wenn es lange wohlfeil ist, lässt man das Schlechteste als Weide liegen u.s.f. Bei plötzlich eintretendem Mangel im Verhältnis zu solchen Ernten und Bedarf wird anfangs wenig bebaut, bis die höheren Preise mehr unter den Pflug bringen.

Aus dieser ganzen Betrachtung erhellt, dass beim fixen Kapital sich der Gewinnsatz mit dem Gewinn vom umlaufenden Kapital nur dann ausgleicht, wenn das fixe Kapital den Besitzer wechselt, wo dann jedes Mal der neue Erwerber sein Kapital zu üblichem Zins angelegt, den Verkäufer dagegen sowohl die Erhöhung, als Minderung des Gewinnes und Tauschwertes, die beim fixen Kapital stattgefunden hat, trifft. Beim flüssigen Kapital gleicht sich demnach der Gewinnsatz schon durch Konkurrenz aus, beim fixen erst durch Besitzänderung.

Angaben über den Unterschied zwischen Unternehmergewinn und Zins.

Benutzt ein Unternehmer fremdes Kapital, so teilt sich dessen Gesamtgewinn in Zins und Unternehmergewinn. Alles Steigen und Sinken des Gesamtgewinnes trifft zuerst den Unternehmer, erst später durch Zu- und Abgang von Leih- oder Pachtkapital steigt oder sinkt die Vergeltung für die Nutzung allein oder für sie und Pachtzins. Der Unternehmergewinn ist nicht proportional seiner Mühe, sondern proportional der Größe des Kapitals, so dass in sehr kleinen Unternehmungen nahezu kein Unternehmergewinn sichtbar ist, **[72]** während dieser bei großen deutlich hervortritt. Der Unternehmergewinn darf mit dem bloßen Lohn, den ein Unternehmer speziell für eine etwaige technische Hilfsarbeit ansprechen kam, nicht verwechselt werden. In kleinen Geschäften kann der größere Teil des Einkommens des Unternehmers in Lohn bestehen, in größeren kommt dieser kaum in Anschlag. Ebenso darf auch zwischen Risiko und Unternehmergewinn keine Verwechslung stattfinden.

Der Zins im engeren Sinn, oder die Vergeltung für die Kapitalnutzung, ohne gleichzeitige persönliche Beteiligung bei der Produktion richtet sich, wie jeder andere Preis nach dem Ausgebot und der Nachfrage nach Kapital unter dem beiderseitigen Einfluss der Konkurrenz; und zwar:

1. auf Seite der Nachfragenden oder Kapitalsuchenden

   a) ist wichtig der Zweck für den es gesucht wird. Dieser kann sein:

   α) unmittelbares Bedürfnis des Borgers oder Mieters mit Ausnahme der Gebäude für Wohnungen ist das Borgen von eigentlichem Leihkapital für augenblickliche Verwendung ins persönliche Bedürfnis der Nutzung seltener der Fall, daher auch die Vergeltung in diesem Falle sich nicht regelmäßig ausspricht, sondern von den übrigen Bestimmungsgründen des Zinsfußes abgeht. Die Anwendung des geborgten Kapitals kann in der Produktion beabsichtigt sein, welches der häufigere, ja regelmäßige Fall ist. Hier kann offenbar der Borger oder Pachter soviel Zins geben, als ihm sein Unternehmergewinn verspricht mit Abzug eines billigen Unternehmergewinnes. **[73]**

   β) dies Letztere zeigt sogleich den Einfluss der Zahlungsfähigkeit für den Zins.

γ) die Konkurrenz derer, die Kapitale ausbieten, hängt ab vom Reichtum des Landes, von der Größe des Gewinnes, Höhe des Zinsfußes, welche den Kapitalbesitzern rasch einen Zuwachs zu ihren Kapitalen bieten, und endlich von den gesamten Ersparnissen, die in der Nation gemacht werden. Da nun durch die Sicherheit des Verkehrs und die geordneten Rechtsverhältnisse ein Kapital, mindestens im Handel, leicht von einem Land ins andere übertragen werden kann, so wirkt hier auch der Kapitalzuwachs eines Landes auf die Erleichterung des Borgens der übrigen und der Zinsfuß wird sich bei gleichen Verhältnissen unter allen Handelsländern der Welt auszugleichen suchen, soweit er das flüssige Kapital betrifft.

2. Auf Seite der Darleiher wird

a) als Analogon der Kosten der Produktion erfordert werden:

α) dem Gesamtgewinn, den das Kapital gewährt, entspricht Vergeltung für die Nutzung an sich. Würde sich der Gesamtgewinn der Produkte so niedrig stellen, dass der Zins auf einen Betrag herabginge, der niedriger stände, als dass es sich der Mühe lohnte, anderen sein Kapital zu Benutzung zu überlassen, so müssten viele bloße Darleiher selbst Unternehmer werden, um so ihr Einkommen zu vergrößern.

Bei Pachtkapital ist ein solcher Fall nicht wohl denkbar, weil dessen Zinsen häufig durch ein Monopol begünstigt sind (Haus, Grundstück). Der Zinsfuß hat demnach nur eine obere Grenze, während die untere nicht scharf zu bezeichnen ist. [74]

β) Der Darleiher wird solange vollständig

soviel die Rückgabe am Schlusse der Pachtung in Natur ausgesprochen, und außer dem Bestandhalt und Assekuranz gegen Feuer oder sonstige Verschlechterung festgestellt oder mindestens möglichst sorgfältige Bedingungen gegen solche Verschlechterungen stipulirt. Ist es ein Leihkapital, das durch das Darlehen in Eigentum des Borgers zurückgeht, so kann nur die Rückerstattung in gleicher Quantität und gleicher Qualität bedungen werden. Hier ist die Wahrscheinlichkeit der Rückerstattung von großem Einflusse. Das Vertrauen, dass der Borger seine Verpflichtung gegen den Darleiher erfüllen werde, heißt Kredit. Dieser ist abhängig:

1. von seiner persönlichen Verlässigkeit bemessen nach den bisherigen Handlungen;

2. von seinen Vermögensverhältnissen und der Art und Weise, wie das Vermögen angelegt ist, wobei Zeitumstände und ihre Ungunst (vorübergehende Stockungen des Erwerbs) von großem Gewichte sind;

3. von der Unparteilichkeit und Strenge, wie von der Schnelligkeit der Rechtspflege; je rascher und sicherer der Gläubiger auf dem rechten Weg zu seiner Zahlung kommen kann, desto lieber und billiger wird er darleihen. Zieht

man dies zusammen, so hängt der Kredit ab: vom Zahlen-Wollen, Können und Müssen, beim Staat nur vom Wollen und Können.

In den 3 Fällen muss der Darleiher sei es bei Hingabe des Darlehens, oder durch einen jährlichen Beischlag zum Zins gesichert werden. Der letzte Weg ist, wo der Schuldner am [75] deutlichsten sieht, wie viel er für die Gefährdung des Kapitals zu entrichten habe. Jedenfalls sieht man, je geringer der Kredit, desto mehr Vergeltung außer dem Zins selbst wird der Darleiher mit Recht ansprechen; und ist die Vergeltung für die Gefahr, der man sein Kapital aussetzt, durch Beischlag zu reinen Zinsen ausgedrückt, so kann man sagen, der Zinsfuß müsse desto höher stehen, je unsicherer der Borger sei. - In dieser Steigerung des Zinsfußes liegt kein Unrecht, keine Willkür, nur die natürliche Vergeltung für mögliche Gefahren an einem Vermögen, das ein anderer zu benutzen wünscht.

b) Der Tauschwert des Zahlungsmittels kann auf dem Zinsfuß, der sich proportional dem Kapital bestimmt, keinen Einfluss haben.

c) Desto wichtiger ist die Konkurrenz der Kapitalsucher. Sie wird meist mit der Steigerung der Produktion zunehmen. (NB. 22)

In einzelnen Fällen kann die Nachfrage nach Kapital zu einem laufenden Bedürfnis (Kriegsbedarf) und auf den Zinsfuß influiren, wenn Regierungen Leihkapital in großer Masse suchen. Dies kann den Zinsfuß jedoch nur so lange hochhalten, ist das Staatsanlehen abbezahlt ist. Die Nachfrage nach Leihkapital für augenblickliche Verwendung in Privatwerken ist ohne Einfluss auf den Leihzins. Darnach folgt also der Leihzins, wie jeder Preis einer allgemein begehrten Ware, sicheren Gesetzen. In älteren Zeiten, wo das Borgen im Verkehr (ausgenommen Handel) weniger häufig war, und wo die Anlehen aus Not für Privatzwecke häufiger hervortraten, [76] schien das Nehmen von Zinsen eine Härte, und wie mit der Zunahme der Anlehen für Produktivzwecke sich der Zinsfuß bei sicheren Darlehen regelmäßiger feststellte, musste der bei persönlichen Darlehen der Gefahr wegen hochgestellte Zinsfuß um so mehr auffallen. Irrige Auslegung von Schrifttexten wirkten mit, dass die meisten europäischen Staaten gesetzliche Leihzinsen aussprachen, obwohl sie bei Darlehen im Handel und an Juden meist höhere zuließen. Die gesetzliche Bestimmung ist bei gleich hohem Leihzins für sichere Darlehen unnötig, bei niedrigeren widersinnig. Bei höherem Zinsfuß verhindert die Gesetzgebung viel lukrative Unternehmungen; er fällt meist auf die am schwersten, die zum persönlichen augenblicklichen Bedarf Kapital suchen, indem er sie hindert, Darlehen zu finden, oder zwingt noch höhere Zinsen zu geben für die Gefahr der Strafe, wenn es öffentlich würde.

Die einzigen rätlichen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Leihzinsen sind:

1. Feststellung der Höhe der gerichtlichen Verzugszinsen auf gewisse Perioden nach Maßgabe des Zinsfußes der letzten Jahre.
2. Verbot jeder Art von Vergeltung mit Ausnahme der jährlich zu bezahlenden Zinsen.

Als Wucher ist zu betrachten, wenn versteckte Zinsen genommen werden, wo der Schuldner nicht genau weiß, wie viel er eigentlich Zins zahlt. Wenn z.B. Jemand 300 fl. borgt und muss 400 fl. zu 5% verzinsen. Ferner die Vorauszahlung des Zinses und Kapitals, z.B.: Ein Beamter

borgt 1200 fl. und verspricht in Jahren alle Monat 50 fl. abzuzahlen und das [77] Ganze zu 5% zu verzinsen; er entrichte sonach jährlich 60 fl. Zins, wenn er es aber genau berechnete, so würde er nicht 5% sondern ziemlich das Doppelte an Zins geben. Also nicht höhere Zinsen sollten als Wucher angesehen werden, da ja die selben ohnedies nur bei gefährlichen Fällen vorkommt, dass bedeutend höhere Zinsen genommen werden. Durch das Verbot, höhere Zinsen zu nehmen, wird, wie schon bemerkt, keinen Nutzen geschafft; denn Einer, der vielleicht sonst bei höheren Zinsen noch ein Kapital aufnehmen könnte, bekommt jetzt viel weniger ein solches, wenn die Kapitalisten das Gesetz fürchten, und überdies wird Manchem, der höhere Zinsen geben könnte, die Eröffnung eines rentablen Geschäfts versagt. Wenn z.B. Jemand eine Erfindung weiß und versichert ist, dass er 40-50% gewinnen kann, will aber dazu ein bedeutendes Kapital aufnehmen, so wird ihm niemand zu üblichen Zinsen ein solches geben, weil er nicht genug versichert ist, und beim Umschlagen des Unternehmens mitleiden müsste. Warum sollte denn ein solcher Darleiher nicht auch bei gutem Fortgang des Geschäftes einwn Teil des Gewinnes beziehen? - Dass es nicht in allen Fällen möglich ist, beim gesetzlichen Zinsfuß zu bleiben, beweisen uns die Staaten selbst, die Wechselkurse, die Leihhäuser, bei denen es überall vorkommt, dass höhere Zinsen genommen werden.

Zusammenstellung des Lohnes und Gewinnes.

Zerlegt man ein Produkt in seine einfachen Bestandteile, so dass es ein Inbegriff von Arbeiten und Kapital- [78] nutzungen, die auf den verschiedenen Stufen der Produktion in dasselbe gewendet werden. Zwar reicht die Produktion sehr zusammengesetzter Güter vielleicht in frühere Arbeitsperioden zurück, dagegen werden aber auch in der gegenwärtigen die Vorbereitung für die in der nächsten Periode zu vollendenden Produkte gemacht, so dass man sagen kann, die ganze Masse der in einer Periode fertig gewordenen Güter mit Inbegriff der isoliert fürs Bedürfnis verwendeten Arbeitsleistungen und Kapitalnutzungen, sei die ganze Masse der Güter die fürs Bedürfnis dieser Periode disponibl ist. Diese Gütermasse verteilt sich an die Teilnehmer der Produktion in Form von Lohn und Gewinn, wobei auf Seite des Lohnes die verschiedenen Arbeiterklassen je nach ihren Leistungen partizipieren, auf Seite des Gewinns die Unternehmer und Kapitalisten, die eine Teilung, die Besitzer des flüssigen und fixen Kapitals, eine zweite Teilung veranlassen. Solange nur das Gesamtprodukt dasselbe bleibt, muss das Steigen eines der genannten Anteile ein Sinken der übrigen und umgekehrt bewirken; und wenn von den übrigen Anteilen nicht alle, sondern nur einige sinken können, so wird jedes Steigen eines Produkts einen Minderertrag dieser einzelnen Anteile bewirken. Diese allgemeine und arithmetisch richtige Betrachtung von dem englischen Schriftsteller Ricardo und seinen Schülern in folgenden konkreten Sätzen ausgesprochen:

1. Jedes Steigen der Bodenrente schmälert den Gewinn am Kapital und
2. Ein Steigen oder Sinken des Lohnes bewirkt ein Sinken oder Steigen des Gewinnes am Kapital. [79]

Der erste dieser beiden Sätze läuft auf die Behauptung zurück, dass der Lohn der Arbeiter nicht sinken könne, weil sonst die Zahl der Arbeiter sich mindern und bald wieder den

früheren Satz herstellen würde. Steigt also infolge des Getreidepreises die Bodenrente, so würde bei gleichem Geldlohn der Arbeiter weniger Sachlohn beziehen; dies würde den Geldlohn steigern und den Gewinn der Arbeiter schmälern; allein die Voraussetzung, dass der Sachlohn nicht sinke, ist völlig irrig. Eine Steigerung der Getreidepreise und mit ihr der Bodenrente wird zum Teil auf der Arbeiterklasse liegen bleiben, zum Teil auch auf der Kapitalnutzung.
Auch der 2. Satz ist nicht richtig, die gar wohl Lohn und Gewinn zugleich sehr hoch stellen können und ein Sinken des Lohnes mit dem Sinken des Gewinnes verbunden sein kann. Es kann auch darum nicht richtig sein, weil in den verschiedenen technischen Unternehmungen das Sinken und Steigen die Lohngeber höchst verschieden trifft, weniger, wo viel Maschinenkapital und Stoff und wenig Arbeit angewendet wird, viel, wo die Arbeitsauslagen vorwalten.
Gewiss ist so viel, dass ein ununterbrochenes Schwanken in der Vergeltung der an der Gesamtproduktion teilnehmenden Klassen und Geschäftszweigen bald dem einen bald dem andern ein Mehrgewinn zugewendet, der zur Ermunterung dieser Produktion beiträgt. Jede Klasse aber, die geringeren Zuwachs an Vergeltung empfängt, wird sich durch Ausdehnung der Preise drücken und die eigene Vergeltung reduzieren sowohl bei Arbeiten als umlaufender Kapitalien. Nur die Besitzer von fixem Kapital können dauernd Übergewinn und Erhöhung des Wertes für fixes Kapital beziehen.
[80]

Schätzung des Einkommens.

Ein Zweck der Nationalwirtschaft ist, jedem wirtschaftlichen Subjekte möglichst reiches Einkommen zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verschaffen. Das Einkommen in jeder einzelnen Wirtschaft ist entweder ursprünglich oder abgeleitetes.
Ursprüngliches Einkommen ist das, was jeder an eigenen Arbeitsleistungen und Kapitalnutzungen an Tauschwert in der Periode neu disponibel hat. In dieser ursprünglichen Form wird im Ganzen wenig Einkommen verbraucht; das meiste erforderte einen Umtausch oder eine technische Umgestaltung, wobei die eigenen Arbeiten und Nutzungen desto reichlicher dem Bedürfnis dienen, je mehr man durch diese Umformung der Güter für sie erlangen kann. Hier sieht man abermals, wie jede Ersparung an Produktionskosten das Einkommen der Konsumenten mehrt, oder die Gesamtheit bereichert. Das wahre Einkommen eines jeden besteht nicht in Geld, das nur Maßstab für das ursprüngliche Einkommen in das umgeformte ist, sondern das wahre Sacheinkommen besteht in der ganzen Masse von Gütern, welche die eigene Arbeit und Kapitalnutzung an sich und durch Umformung, technisch oder merkantilisch genommen, gewähren.
Die Nation wird daher nicht reicher in dem Maße der Tauschwert der brauchbaren Dinge steigt, sondern in dem Maße durch Ersparung bei der Produktion die Produkte wohlfeiler werden, namentlich die den zahlreichsten Volksklassen zugänglichen Produkte.

Das National-Einkommen kann man sich denken als die Summe aus den Einkommen der einzelnen Wirtschaften, inbegriffen die der Korporationen, Gemeinden und das Staats, [81] jedoch mit Modifikationen:
1. Beim Einkommen aus Kapital muss man sich hüten, das Kapital doppelt in Ansatz zu bringen. Wenn das Kapital vermietet oder verpachtet ist, darf es nur gerechnet werden etwa beim Borger, Pachter, Mieter oder beim Darleiher und Eigentümer.
Leihzinsen, die der Staat an seine Gläubiger zahlt, mögen bei diesem als Einkommen gelten, müssen aber dann am Ertrag des Staatsvermögens, oder wenn dies nicht reicht, am Ertrag des Vermögens der Steuerpflichtigen in Abzug kommen. Alle partikularen Glieder des Staats, Gemeinden, Stiftungen, Kreise, Korporationen, der Staat als ganzes, tragen zur Summe des Nationaleinkommens so viel nur bei; als sie selbst aus ihrem eigenen Einkommen beziehen. Was sie in Beiträgen der Bürger empfangen, würde nur alsdann zum Nationaleinkommen hinzugerechnet werden können, wenn gleichzeitig derselbe Betrag im Einkommen der Steuerpflichtigen in Abzug käme, wodurch aber eben die ganze Summe herausfiele. Dagegen darf man die Leistungen der Beamten oder deren Tauschwert in ihrer Vergeltung aus dem Nationaleinkommen nicht weglassen, denn sie sind in der Tat neues Produkt, das nur gegen das Äquivalent, das der Staat gibt, vertauscht wird. Lässt man also die Steuer aus der Rechnung heraus, so steht die Beamtenleistung vor der Vertauschung dem Anteil an Einkommen der Steuerpflichtigen gegenüber, den diese in den Steuern zur Vergeltung der Beamten abgeben. Wird Zins ins Ausland gezahlt, schmälert dies unser Nationaleinkommen, wenn diese Kapi- [82] tale verbraucht sind; sind sie noch in Form von Eisenbahnen etc. vorhanden, so braucht man deren Ertrag bloß außer Rechnung zu lassen, soweit er als Zins ins Ausland geht. Personen, die ohne Vergeltung zu geben von Andern leben, tragen zum Nationaleinkommen nichts bei, schmälern bloß die Bezüge anderer; soweit solche Personen nicht Familienglieder, sondern Arme sind, muss der Gesamtbetrag, den sie beziehen, berechnet und hervorgehoben werden, damit man wisse, wie viel den wirklich produktiven Bürgern durch diese unproduktiven entgeht. Die Existenz der Armen ist eine der Wirtschaft zuwiderlaufende, ökonomische Krankheit.
NB. Bei vollständiger Aufzählung des Gesamteinkommens einer Nation muss man auch die bloß möglichen Arbeitsleistungen eines Jeden [............. NB. 25 ....]
Aus dem Ganzen erhellt, dass eine Nation desto reicher ist, je weniger Auslagen in derselben bei durchschnittlich gleich hohem Einkommen der vom eigenen Erwerb Lebenden bestehen.

Vom Güterumsatz oder Übergang der Güter.

Sehr bedeutend ist der unentgeltliche Übergang der Güter von einer Hand in die andere. Wie mächtig ist derselbe z.B. bei Erbschaften. Regelmäßig soll der Übergang der Güter jedoch nur gegen Vergeltung stattfinden. [83]
Die Form des Übergangs kann mannigfaltig sein, was indes ökonomisch gleichgültig ist.
Durch diesen Übergang der Güter gewinnt jedes Gut für den Besitzer die größtmöglichste Verwendbarkeit, indem es leichter in jede andere für ihn brauchbare Güterform verwandelt

werden kann und es gelangt zugleich in dessen Hände, für den es höheren Gebrauchswert hat, als für den Besitzer.
Es findet beiderseits eine bessere Befriedigung der Bedürfnisse statt und bewirkt faktisch eine Bereicherung der Nation, da der Güterumsatz die Güter fürs Bedürfnis brauchbarer macht. Weil er nun zugleich die Grundlage der Arbeitsteilung ist, und auch die Produktion hierdurch erleichtert, so wirkt er in zweifacher Weise auf die Befriedigung des Bedürfnisses der Nation hin.
Der Güterumsatz ist ein definitiver, oder bloß vermittelter. Definitiv ist er, wenn die Güter in die Hand des eigentlichen Verbrauchers kommen, der sie in sein Bedürfnis verwendet, der definitive Güterumsatz nimmt die Produkte ganz aus dem Verkehr, und nachdem sie verbraucht sind, ruft das neu erwachende Bedürfnis Güter derselben Art aufs Neue hervor; und so wird jeder Konsument ein Mittelpunkt, aus dem von allen Seiten her Güter zuströmen, die er mit seiner Arbeitsleistung und seiner Kapitalnutzung, sei es an sich oder umgeformt in Produkte, oder umgetauscht in Geld vergilt. Unter der Voraussetzung immer neuen Einkommens aus Arbeit und Nutzungen kann man zugeben, dass der Konsument immer neu die Produktion anrege und unterhalte; da er aber eben nur unter dieser Voraussetzung eintauschen und verbrauchen kann, so ist es eben so richtig zu sagen, es sei die Produktion der Verbraucher, was die Produktion der Gegenstände, die sie bedürfen, erhalte, so dass also die Produktion und nicht die Kon- [84] sumtion es ist, was den Umtausch immer aufs Neue anregt und möglich macht. Die Frage: „ob man zu viel produzieren könne“ muss man verneinen, wenn man darunter versteht, ob zu viel Kapitalnutzungen oder Arbeitsleistungen sich bilden können, aber bejahen, wenn man von einer einzelnen Gattung von Produkten zu viel auf den Markt bringen könnte. Wenn quantitativ immer genauso viel gemacht würde, als man begehrte, so wäre keine Zuvielproduktion quantitativ möglich. Aber weder der Qualität noch der Orten nach treffen die Produzenten selten genau das, was die Konsumenten brauchen und vergelten können, daher an einzelnen Orten eine Überführung des Markts möglich ist, die aber durch Verlust der unrichtig Spekulierenden sich bald beseitigt.
Bloß vermittelter Güterumsatz findet bei denen statt, welche ein Gut nicht zum eigenen Verbrauch, sondern zum Wiederverkauf begehren, sei es nach Umformung, wie beim Fabrikanten oder in verändertem Zustande, wie beim Kaufmann.
Solange Güter in der Hand von Personen sind, die sie zum weiteren Verkauf bestimmen, heißen sie: im Verkehr befindlich, im engsten Sinne jedoch nur gebräuchlich, solange die Güter in der Hand von Kaufleuten sind.
Der Güterumsatz verursacht Kosten für die Fracht, Aufbewahrung und in den Zinsen für die hierbei verwendeten Kapitale mit Inbegriff des Zinses von dem zum Betrieb notwendigen Geldvorrat. Es leuchtet ein, dass diese Kosten desto geringer sind, je kleiner die Ausgaben auf Fracht und Aufbewahrung, je kürzer die Zeit auf die der [85] Zins läuft und je kleiner die Geldsummen sind, die zum Umsatz dienen sollen. Es ist daher sehr rätlich, das so wenig wie möglich nutzlose Vervielfältigung des bloß mittelbaren Güterumsatz ist stattfinde, damit nicht der Nutzen des Handels durch die große Zahl der Hände, die ihn betreiben, teilweise wieder

verloren gehe; denn Ersparung bei Fracht und Aufbewahrung in den Geldsummen, die der Handel erfordert, und an den Handelszinsen ist wahrer Gewinn für den Konsumenten, um dessen Willen allein diese Handelsgeschäfte erfolgen. Es gilt hier Alles, was bei Ersparung von Stoff und Produktionskosten angegeben wurde.
Der Güterumsatz kann in den wenigsten Fällen durch unmittelbaren Umtausch geschehen; es würde bei den meisten Produkten, der das hat, was wir bedürfen, selten gerade das, was wir ausbieten, nötig haben und annehmen wollen, und wenn auch, so würde man sich oft über die Teilung quantitativ nicht verstehen können. Es muss daher ein Gut bestehen, dass den Güterumsatz dadurch vermittelt und erleichtert, dass man es gewissermaßen provisorisch, in der Hoffnung es wieder anzubringen überall gern als Gegenwert annimmt. Ein solches Tauschmittel heißt Geld und da es der häufigen Angebung der Güter halber auch öfter zur Preisbestimmung benutzt wird, so wird ein allgemeines Tauschmittel gewöhnlich auch das allgemeine Wertemaß.
Die 2. Erläuterung des Güterumsatzes ist der Kredit, oder das Leihvertrauen im weitesten Sinne, dass jemand eingegangene Verpflichtungen und anvertraute Güter rückerstatten werde.
[86]

Vom Geld.

Geld ist ursprünglich bloß Tauschmittel und wird erst dadurch, dass es häufig, ja gewöhnlich den Umtausch vermittelt, auch Wert oder Preismaß. Man kann daher, nachdem dasselbe eingeführt ist, sagen: Geld sei eine Ware, oder ein bewegliches Tauschgut, dass in einem gewissen Gebiete des Verkehrs gern als Gegenwert für Tausch angenommen wird, und eben dadurch auch auf diesem Gebiete Wertmaß geworden ist. Das Geld ist vermöge dieser Bestimmung:

a) Ein Hilfsmittel der Übertragung von Tauschwert in völlig allgemeiner und unbestimmter Form von Hand zu Hand, von Ort zu Ort und von Geschäft zu Geschäft.
b) Ein Mittel, Tauschwert aufzubewahren, ihn später in den Verkehr zu bringen, eben damit das wesentlichste Hilfsmittel der Ansammlung von Tauschwert und der Ersparung; es ist allgemeines Fracht- und Ersparmittel für den Wert, zugleich ist es das Medium, auf welches alle konkreten Güter, wie auf einen allgemeinen Ausdruck, gewissermaßen auf eine allgemeine Bezeichnung sich zurückführen, und erst vollständig damit als Größer auffassen lassen.

Soll ein Gut diesem Begriffe und dieser Bestimmung des Geldes vollständig entsprechen, so muss es folgende Eigenschaften haben:

1) Seine eigene oder unmittelbare Brauchbarkeit muss eine sehr allgemeine, aber sein Gebrauch nur erwünscht, nicht dringend notwendig sein; zugleich muss es sich im Gebrauch möglichst wenig sich vernutzen, damit nicht durch eine Verwendung fürs Bedürfnis immer größeren Quantitäten aus den Umlauf verschwinden. **[87]**
2) Es muss leicht frachtbar und in kleinem Raum ohne Verderben aufzubewahren sein. Dies ist nur der Fall, wenn es bei kleiner Masse hohen Tauschwert hat und dabei chemisch und mechanisch dauerbar ist.

3) Der Tauschwert desselben darf in kürzeren Perioden keinen erheblichen Schwankungen unterliegen.
4) Es muss seiner Qualität durchaus gleichförmig und in solcher Form darstellbar sein, dass es bequem handzuhaben ist.

Alle diese Erfordernisse erfüllt nur Gold und Silber. So manche faltige Güter daher auch im Laufe der Zeit und in anderen Ländern als Geld sind gebraucht worden, so haben doch bis jetzt alle Völker im Lauf ihrer ökonomischen Entwicklung Gold und Silber als Geld angenommen.
Als Geld hatte man z.B. früher in Südamerika Kakao, in Mittelafrika Eisen, in Karthago Leder, bei den Griechen unbeholfen Rinder, in Russland Pelzwerk.
Alle diese Güter sind weder dauerbar, noch von beständigem Tauschwert, noch leicht versendbar, noch von gleicher Qualität etc. Am nächsten unserem Gelde kommen wohl die früher bei den Negern gebräuchlichen kleinen Muscheln (Kaulis).
Wie schon angedeutet hat mit Einführung des Goldes und Silbers als Geld erst die Sparung begonnen und damit die Bildung von Kapitalien. Erst dadurch wurde es möglich, seinen Nachkommen Tauschwert zu hinterlassen, auf dessen Verbrauch man verzichtet hat. Hiermit beginnt also erst die eigentliche Wirtschaft, erst dadurch konnten sich Industrie und Technik auf ihren jetzigen Standpunkt erheben. **[88]**
Je unveränderlicher die eigene Preisbestimmung des Geldes bleibt, desto besser erfüllt es die Aufgabe eines allgemeinen Wertmaßes. Jede Schwankung hierin ändert die Verteilung der Gesamtmasse der Produkte der Nation und die Verteilung des Reichtums in derselben. Steigt der Geldwert an sich, so gewinnen diejenigen, die fixe Zahlungen zu empfangen haben, während ihre Schuldner verlieren. Dies ist der Grund der zur selben Zeit fast in ganz Europa eingetretenen massenhaften Verarmung, in der sich die Armen scharenweise in den Ländern herumgetrieben und gefährlich für diese zu werden drohten, so dass man überall auf gleiche Weise einschreiten musste.
Durch die plötzliche allgemeine Entwertung des Geldes und hierdurch hervorgerufenes Steigen der anderen Handelsgegenstände wurden eine Masse von Arbeitern arm gemacht, indem ein gleichzeitiges Steigen des Lohnes nicht eintrat und bei der größeren Teuerung der Gegenstände den Arbeitern unmöglich war, mit demselben Lohn ihre Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Erst nach und nach konnte sich der Lohn wieder heben und kam auch dadurch, dass er nicht so schnell wieder sank den Arbeitern zu jener Zeit (1815-1845) wieder zugute, indem nachgewiesen werden kann, dass sich dort der ganze Arbeiterstand zu einer gewissen Wohlhabenheit erhob, und viel Grundbesitz in die Hände der Arbeiter geriet.
[89]

<u>Menge und Preis des Geldes.</u>

In jedem Lande regelt sich der Preis des Geldes, sowie die Menge des umlaufenden Geldes nach seinen Beziehungen zu allen anderen Ländern. Es kann nämlich eine Ware in dem Lande A teurer sein, als im Lande B um den Betrag des Herbezugs der Ware und den Kosten der Rücksendung des Geldes; sobald sie um mehr teurer ist, wird solche Ware gesendet, bis der

Markt überhöhet und der Preis so gedrückt wird, dass sich die Sendung nicht mehr lohnt. Durch solche Sendungen wird ein Land auch bei isoliertem Verkehr mit einem andern den Wert des bei ihm üblichen Geldes gegenüber dem Geldwert anderer Länder mindestens so viel ausgleichen, als zwischen beiden Warensendungen besteht. In der Wirklichkeit vermittelt sich aber diese Ausgleichung gleichzeitig zwischen dem Land A und allen übrigen Ländern, mit denen es im Handel steht durch den Gebrauch der Wechsel dies möglich machen, statt einer Geldsendung eine Anweisung auf Geld in einem andern Land zu übernehmen und so die Forderung des Landes A an C zur Zahlung einer Geldschuld in B benutzen. Würde sich in A Geld gegen irgend einen Gegenstand im Preise ändern (oder umgekehrt der Gegenstand teurer oder wohlfeiler werden), würde also z.B. ein Gegenstand teurer werden, so wäre Geld gegen ihn damit durchschnittlich gegen alle Gegenstände wohlfeiler geworden. Diese Veränderung würde alsbald ein Herströmen des teurer gewordenen Gegenstands und ein Hinaussenden von Geld zur Folge haben, solange bis der Gegenstand nicht mehr so stark begehrt und der Wert des Geldes gegen ihn entsprechend gesunken wäre. **[90]**
Hätte dabei vielleicht das Land A eine zweite Ware nach dem Land C senden können, um von dort Geld zu beziehen, so kann nur in A Geldversendung und Geldbezug ganz unterbleiben, wenn die Schuld in B durch eine Anweisung auf C berichtigt wird (Wechsel). Dieser Zusammenhang der Geldsendungen eines Landes nach und von allen Ländern mittelst des Wechselverkehrs bewirkt, dass der wirklichen Geldsendungen äußerst wenige sind, und das Geld auch im Großverkehr den weit wichtigeren Teil seines Dienstes als Wertmaß leistet und als wahres Tauschmittel erst dann benutzt wird, wenn:

1. Ein Landmann dem anderen Geldsendungen zu machen hat, die sich durch den gewöhnlichen Warenverkehr nicht berichtigen lassen; sie können hervorgerufen werden durch plötzlichen, großen Begehr einzelner Konsumtibilien, was namentlich nur vom Getreide gilt.
2. Wenn ein Land dem anderen bedeutendere Darlehen macht, die auch nicht durch Warensendungen gedeckt werden können.
3. Wenn ein Land an das andere bedeutende Darlehen heimzahlen will.

Mit Ausnahme dieser Fälle werden selten Barsendungen nötig.
Die Menge des Geldes (in Gold und Silber) in einem anderen Lande hängt ab:

1. Vom Preise, indem dasselbe gegen diejenigen Güter steht, mit denen dies Land aus anderen Ländern Geld holt, oder für die es den anderen Ländern Geld zusendet.
2. Vom Reichtum des Landes, welcher bewirkt, dass sowohl in den Privatkassen als auch in den Kassen des Staats und **[91]** aller Produktivgeschäfte zur Bestreitung der hier wiederholten Einkäufe mehr Geld liegt, und dass auch zu Kapitalbildung in Form von Ersparnissen und zur Kapitalübertragung von Hand zu Hand in Form von Darlehen; Vermächtnissen, Aussteuern etc. größere Summen vorrätig sind.
3. Bei gleichem Reichtum und gleichem Werte des Geldes bewirkt die Dichtigkeit des Wohnens und Geschwindigkeit der Güterumsätze eine Minderung des außerdem

nötigen Geldvorrats, wogegen umgekehrt bei dünnerer Bevölkerung und langsamerem Verkehr, alles übrige gleichgesetzt mehr Geld nötig ist.

4. Große Sicherheit des Verkehrs und prompte Rechtspflege machen, dass man weniger Geld vorrätig hält, als da, wo man augenblicklich durch öffentliche Unruhen, Willkür im Staatswesen im Vermögen beeinträchtigt ist.

{*Absatz eingefügt; Nummerierung unklar*}

In zivilisierten Ländern kommen fast alle Gelder in Umlauf und werden nicht als Schätze aufbewahrt oder vergraben, wie in halbzivilisierten. Diese Ursache des nach langem Zurückhalten wieder in Umlauf kommenden Geldes bewirkte die schon angedeutete Wertminderung des Geldes und Verarmung der Arbeiter im 16. und 17. Jahrhundert. Zwar nicht auf Menge des Geldes an sich, aber doch indirekt durch Vermehrung der vorhandenen Edelmetalle hat großen Einfluss die Masse von Gold und Silber, die in Form von Geräten in einem Lande vorrätig ist, und die Gewohnheit Edelmetalle als Schmuck zu verwenden, wodurch doch ein großer Teil der verwendeten Metalle nur dem Umlauf genommen wird. In diesem Momente liegt kein absolutes Maß **[92]** für die Geldmenge eines Landes, sondern nur ein relatives allen Ländern gegenüber, mit denen es in Handelsbeziehung steht. Wird das Geld aus irgend einem Grunde in einem Lande plötzlich mehr, z.B. weil man reiche Gold- und Silberminen entdeckte, oder weil von einem fremden Staate plötzlich eine große Masse etwa Getreide gekauft und bezahlt worden wäre, oder weil aus einem anderen Land plötzlich eine große Summe eingezahlt, oder auch aus dem selben Kriegsbeute gemacht worden wäre, oder weil vielleicht Geldsurrogat durch den Kredit geschaffen würde, so kann mit dem vermehrten Geld nichts angefangen werden, als dass man Gegenstände für den augenblicklichen Bedarf kauft, oder zur Produktion für Verwendung anschafft. Jedenfalls muss die vermehrte Nachfrage nach solchen Produkten eine Verteuerung derselben bewirken und zwar desto rascher und stärker, in je weniger Händen sich der Zuwachs an Geld befindet, und je bedürftiger diese Besitzer nach Produkten sind.

Diese Steigerung des Werts der Güter gegen Geld kann nicht weiter gehen, als bis zu dem Punkt, wo das Ausland eben diese Güter mit Vorteil dem Lande zuführt, und die Zufuhr wird genau so lange dauern, bis das Bedürfnis an solchen Gütern so vollständig gedeckt ist, dass wegen Aufhörens und Minderung der Nachfrage der Unterschied des Preises bei uns in dem zuführenden Lande nicht mehr die Herfracht der Ware und Hinsendung des Geldes vergilt, und allmählich, wenn die Ausgleichung der Geldmasse mittelst einer Ware in einem Land ihre Grenzen gefunden hat. Vermöge der Konsumtion wird dann die Preiserhöhung, da man des **[93]** Geldes loswerden will, andere Waren betreffen, die dann auch vom Ausland geholt werden und so wird sich jeder Zuwachs an Geld durch den Einfluss auf die Warenpreise alsbald ins Ausland verlieren und so dasjenige Quantum Geld sich im Lande wieder herstellen dass die beiden Grenzen ____________________ NB. 28 ________________ zwischen dem gegeben Land und anderen bestehe. Liefert ein Land z.B. in seinen Minen einen fortdauernden höchst erheblichen Zuwachs an edlen Metallen, so muss dasselbe ununterbrochen Fremdwaren gegen seine Edelmetalle holen; oder wenn es gar keine mehr

bedarf, dasselbe als Kapital ins Ausland anlegen. Letzteres wirkt am raschesten. Jedenfalls wird sich kein Geldzuwachs zunächst in einem der Handelsländer verteilen, wo es sein Geld anlegt, dann beginnt in diesem dasselbe Spiel mit den übrigen Handelsländern der Welt. Das Letzte ist, dass am Ende alle Handelsländer der Welt daran teilnehmen, und das letzte Resultat, dass eine Verteuerung der Ware und Vermehrung der Geldmasse in allen Handelsländern sein muss.
Hierbei ist zu erwägen, wie geringfügig der Nutzen der übrigen Handelslande ist, die sie durch neue Produktion des Geldes erfahren, indem nur während des Geldzuwachses eine etwas stärkere Anregung der Produktion von Ausfuhrwaren stattfand, hat aber den Nachteil, dass die Entwertung dieses Geldes eine Änderung in Verteilung des Nationalreichtums betrifft, die, wenn sie bedeutend ist, am meisten gewöhnlich die Arbeitsklasse berührt. Das produzierende Land hat den meisten Gewinn **[94]** allein, indem es sich durch sein Geld die Produkte anderer Länder zueignet. Nach dem Gesagten ist's unmöglich, dass ein Land mehr Bargeld haben kann, als ihm nach seiner Handelsstellung zukommt.
Man verwechselt oft Geld mit Kapital, die in den Haushaltungen und Produktivgeschäften in Form von disponiblen Geldsummen vorhandenen Geldmassen sind einesteils das Nationalkapital, aber nur ein sehr kleiner Teil. Der Irrtum liegt darin, dass einmal Darlehen in Geld gemacht und heimzahlbar sind, man also verleitet wird, diese längst ausgegebenen und verwendeten Geldsummen noch als vorhandene zu betrachten, solange das Darlehen verzinst wird. Allein unterdeß kann die Geldsumme, die anfangs zur Vorstreckung desselben Darlehens nötig war, tausend mal durch andere Hände gegangen sein. Auch das wirkt mit, dass alle übrigen Gegenstände in Geld geschätzt werden, und man also verleitet wird, Vermögen mit Geldsummen zu verwechseln, während man es doch nur mit dem Tauschwert des Vermögens, bei dem das Geld der Maßstab ist, zu tun hat.
Die Verwechslung desselben Gelds mit Kapital hat auch dahin geführt, zu glauben, der Zinsfuß hänge von der Geldmenge ab. Dies ist unrichtig, indem schon eben gesagt, dass er vom Profit abhängt, den man aus dem geborgten Kapital machen kann. Nur da ist es richtig, wenn plötzlich großer Zuwachs zum Bargeld eines Landes stattfindet, wo der Zinsfuß vorübergehend sinken kann, bis sich auch das Geld wieder verteilt hat. Ebenso glauben im gewöhnlichen Leben auch viele, dass, wenn der Zinsfuß hoch steht, und schwer zu borgen ist, Geldmangel im Lande sei.
[95]

Präge des Geldes.

Im Großhandel bedient man sich der edlen Metalle nicht notwendig in geprägter Form, sondern dort genügt es, dass man wisse, wie schwer die Masse jedes Metalls sei, und wieviel reines Metall sie enthalte. Selbst die Münzen werden im Großhandel nur als Metallmassen betrachtet, die der Großhändler doch wieder prüft und wägt. Anders ist's im Kleinverkehr, wo schon das Prüfen der Metallstücke auf bloßen Probiersteinen sehr unsicher ist, und das Nachwägen noch beschwerlicher und zwar desto mehr, um je kleinere Stücke es sich handelt. Es war daher schon in den ältesten Zeiten des Metallgebrauchs zu Geld in allen Ländern ein

Bedürfnis des Verkehrs, über die von Hand zu Hand gehenden Geldstücke bezüglich ihres eigentlichen Gehaltes an einem Edelmetall völlig gesichert zu sein, ohne selbst prüfen und wägen zu müssen. Da nun eine solche Sicherung nicht wohl von Privaten ausgehen konnte, so war die Beglaubigung von Wert und Reingehalt an Edelmetall durch einen geprägten Stempel schon in den ältesten Zeiten als ein Vorrecht und eine Pflicht der Obrigkeit angesehen, und so findet man das Recht des Münzprägens bis in die neueste Zeit auch in den anderen Staaten, als ein Regal, dessen Ausübung im Sinn der öffentlichen Wohlfahrt und des Bedürfnisses des Güterverkehrs geschehen muss. Es ist nötig, dass der ganze Inbegriff der Vorschriften, die sich auf das eigene Prägen und den Umlauf fremden Geldes beziehen, gesetzlich festgestellt wird, ja die Münzgesetzgebung umfasst genau genommen in diesem weitesten Sinne zugleich die Gesetzgebung über den Um- **[96]** lauf von Papiergeld des Staates, wie der Privaten, und im letzten Falle sowohl des eigenen Landes als anderer Länder. Besonders hervorzuheben sind hier:

1. Münzgewicht und Münzfuß.

Das Münzprägen setzt voraus, dass ein bestimmtes Gewicht als Grundeinheit festgestellt werde, von dem dasjenige Hilfsstück, dass der Zahlungs- oder Werteinheit entspricht einen aliquoten Teil bildet. Das Verhältnis der Werteinheit zum Münzgewicht heißt dann Münzfuß; der desto größer ist, in je weniger Teile das Münzgewicht geteilt ist, desto kleiner, je mehr Teile des Münzgewicht enthält. Daher auf die Verwechslung zwischen Münzfuß und Münzeinheit.
Die Mark selber enthält sechzehn Lot, das Lot zu 18 Gräne, gegenwärtig im Zollverein ein ½ Pfund preußisch des Münzgewicht, auf das sich die Münzfüße beziehen.
Die Letzteren sind:

a) Guldenfuß
b) Talerfuß

Jedem Guldenfuß entspricht ein Talerfuß und umgekehrt, so dass immer 1,5 fl dem entsprechenden Taler ist. Dieser Taler heißt für jeden Guldenfuß der Curranttaler, von dem der Speciestaler zu unterscheiden ist, der 2 fl jedes Münzfußes enthält. Die Gulden- und entsprechenden Talerfüße haben seit Mitte des vorigen Jahrhunderts erhebliche Veränderungen in der __________ NB. 29 ________ erlitten. Der letzte Reichsmünzfuß, bei dem 18 fl auf eine Mark kölnisch Feinsilber ging, der also 12 Cur.; oder 9 Speciestaler enthält, war schon bei seiner Annahme **[97]** faktisch durch den in Umlauf befindlichen weit geringerhaltigen Münzen in Süddeutschland außer Gebrauch und erhielt sich bloß in Hannover und Braunschweig längere Zeit. Zuerst ging man in Österreich 1748 auf einen kleineren Münzfuß über, indem man 20 fl oder 13,5 Taler Cur. gleich 10 Speciestaler prägte; hierauf folgte Sachsen in dieses 13,5 Talerfußes. Friedrich II. ging 1750 zu 14 Taler oder 21 fl-Fuß über. Im übrigen Deutschland wurden 1756 durch einen Vertrag mit Österreich (Münzkonvention) zugestanden, dass auch hier aus der feinen Mark 20 fl und 10 Speciestaler sollten geprägt werden, und diese Münzen hießen eben dieser Konvention wegen Konventionsmünzen. Allein gleich beim Abschluss dieser Konvention zeigte sich faktisch,

die Unmöglichkeit dieser Ausführung, als Bayern, wie die übrigen Reichskreise 1/2, 1/5 fl etc. nach einem 24 fl-Fuß und noch schwächer geprägt in Umlauf hatten, bis im Jahre 1766 auf einem Münztage zu Augsburg ausgemacht wurde, dass nach dem 20 fl-Fuß geprägt und Handel geführt, dass aber im täglichen Umlauf diese Konventionsmünzen im 24 fl-Fuß zugelassen werden sollten, daher die Eigentümlichkeit von Bayern bis an den Rhein, dass z.B. der österreichische Zwanziger 24 kr, der Zehner 12 kr und der Fünfer 6 kr gilt etc.
Es bestanden hiernach außer in kleineren Gebieten 4 Münzfüße:

a) der Zwanzig Guldenfuß in Österreich
b) der 13,5 Talerfuß in Sachsen
c) der 24 fl-Fuß im westlichen Süddeutschland und
d) der 12 Talerfuß in Hannover und Braunschweig. **[98]**

Gegen das Ende der 80er Jahre strömte eine Masse sogenannter Laubtaler oder französischer Sechslivrestücke im Werte von 2 fl 45 kr des 24 fl-Fußes nach Deutschland, waren aber um 3 kr zu teuer. Dadurch wurden während der Kriege mit Frankreich der deutsche Kaiser veranlasst, darauf anzutragen, dass man auf die Dauer der Kriegszeiten auch seine Brabanter Taler in den rheinischen Reichskreisen um 3 kr teurer in Umlauf lasse und statt 2 fl 12 kr im 20 fl-Fuße zu 2 fl 15 kr in diesem Fuße annehme (im 24 fl-Fuß 2 fl 42 kr).
Hierdurch begann in neuerer Zeit die Änderung des Münzfußes in Süddeutschland, der erst im Jahre 1837 mit der Durchführung des 24,5 fl-Fußes vollständig geordnet wurde. Jene Erhöhung des Kronentalers machte nämlich, dass die Kronentaler von 132 auf 135 Einheiten oder Kreuzer des 20 fl-Fußes erhöht wurden, oder dass, während der Kronentaler im 24 fl-Fuß 158 1/5 kr Silber hatte, er forthin um 162 kr angenommen wurde (d.h. er war 2 fl 38 1/5 kr wert u. galt 2 fl 42 kr). Da nun dabei verfügt war, dass Konventionsgeld gegen Krongeld nicht im Werte erhöht werde, so hatte man bei jeder Umwechslung 3 kr im 20 fl-, und 3 4/5 kr im 24 fl-Fuss reinen Gewinn, oder man konnte Konventionsgeld mit Vorteil in Krongeld umprägen. Dies hatte zur Folge, dass eine Masse Kronentaler aus Österreich hervorgingen und Konventionsgeld mehr und mehr verschwand, dass aber faktisch in eben dem Maße, als Krongeld vorzubereiten anfing, der Münzfuß **[99]** im Verhältnis von 44 zu 45 kr verschlechtert wurde. Früher war ein Groschen im 20 fl-Fuß 1/44 Kronentaler, jetzt 1/45 oder im 24 fl-Fuß war früher 1 kr 1/158 1/5 Krontaler jetzt 1/162 Krontaler. Hierdurch wurde der fl in einen 24 54/162 fl-Fuß. Bayern hatte diese Veränderung nie vertragsmäßig angenommen, allein faktisch und im Verkehr wurden auch die Kronentaler vorherrschendes Umlaufsmittel zu 2 fl 42 kr bis 1809 die Augsburger Handelsgesellschaft den Antrag stellte, da alle Wechsel in Kronentaler bezahlt würden, auch in Bayern dieselben zu 2 fl 42 anzunehmen.
Im Jahre 1800 hatte Österreich aufgehört, Kronentaler zu prägen (weil Brabant das Krongeld an Frankreich abgab), zugleich setzte es den Kronentaler in seinen Erblanden auf 2 fl 12 kr wieder herab. Die Veränderung, durch diesen Kronentaler Zinsfuß erfolgt, war im kleinen Verkehr weniger wahrnehmbar als im großen, in dem sie auf 100 fl 2 19/100 % betrug, oder

auf 100 fl etwa 26 fl. Wer daher eine ältere Forderung im 24 fl-Fuß heimgezahlt erhielt, verlor daran 1/45 oder auf 4400 fl 100 fl.
Allmählich verschwanden auch alle 20er aus dem Umlauf des westlichen Süddeutschlands und gegen das Jahr 1830 hin war in der Tat als Handelsgeld nur ganze, halb und viertels Kronentaler sichtbar und alle Kontrakte waren im neuen **[100]** 24 54/100 fl-Fuß abgeschlossen. Um diesen Übelstand zu besteigen {*hier ist wohl ‚besiegen' gemeint*} gibts nur zwei Wege:

1. das Zurückkehren zum genauen 24 fl-Fuß
2. die Anerkennung des immer erst faktisch bestehenden Kronentaler-Fußes

Das erste war nur eine Erhöhung des Münzfußes gewesen zu Gunsten der Gläubiger, zum Nachteil der Schuldner, die Kronentaler kontrahiert hatten.
Der andere Weg empfahl sich dadurch, dass bereits seit länger als zwanzig Jahren der 24 54/100 fl-Fuß faktisch allen Kontrakten zu Grunde gelegt war, wenngleich die Gerichte das ganze faktisch ignorierten und nur vom 24 fl-Fuß sprachen und quittieren ließen, obgleich vor ihren Augen im Kronentalerfuß gezahlt wurde. Anno 1837 wurde zwischen Württemberg, Bayern, Hessen Darmstadt eine Münzkonvention geschlossen, wonach der 24,5 fl-Fuß in diesen Ländern zu Grunde gelegt und forthin Landesmünzfuß sein sollte. Dieser Münzfuß vergrößert wieder den fl um 4/100 auf 24 1/2 fl und hat eine leichtere Reduktion mit Preuß. Talern, da genau 1 3/4 = 1 Pr. Taler.
In Norddeutschland war seit 1750 eine faktische Änderung der Münzfüße vorgegangen: in Sachsen kam man allmählich zum Preußischen Taler-Fuß statt zum 13 1/3 Talerfuß; in Hannover und Braunschweig vom 18 fl-Fuß auf den 20 fl-Fuß und Pr. Talerfuß, so dass jetzt der Preußische Taler in Norddeutschland außer Hamburg und Mecklenburg gilt. In Hamburg gilt zur Zeit ein doppelter Münzfuß: **[101]**

1. der Courantmünzfuß, wo die Köln. Mark fein in 34 Stücke (jedes eine Courantmark) geprägt werden.
2. Der Bankmünzfuß, nach dem 27 3/4 Mark = 1 Köln. Mark.

In Mecklenburg gilt noch der alte fl des 18 fl-Fußes nur mit dem Unterschied, dass ein solches Münzstück gleich 2 Mark gerechnet wird, also 36 Mark auf die feine Mark Kölnisch gehen.
In Bremen, und für manche Handelszwecke auch im Mecklenburgischen ist noch eine Art Geldwährung im Umlauf, nämlich der preußische Friedrichsdor zu 5 Teilen Goldtaler, deren Wert zum Silbertaler etwa 10 % höher ist.
Die Ansicht, dass Handel und Verkehr durch Bestehen verschiedener Münzfüße leiden, ist unbegründet, da selbst in Hamburg allein 2 verschiedene Münzfüße bestehen und doch diese Stadt sehr bedeutenden Handel treibt.
Ferner muss das Münzgesetz enthalten:

2) Stückelung der Münzen.

Die Stücke sollen aliquote Teile und Vielfache der Münzeinheit sein. Es ist immer ein Fehler, wenn die größeren Münzsorte nicht Vielfache der Münzeinheit, die kleineren nicht in

einfachen Zahlen ausdrückbaren Teile der Münzeinheit sind, namentlich wenn die Münzeinheiten gar nicht geprägt sind (wie es in Süddeutschland der Fall war).
Die unbequemste Einteilung ist die Dezimaleinteilung (Frankreich), weil keine Teilung durch 3, 6, 12 möglich ist. **[102]** Besser ist die Einteilung in England wo man zuerst in 20 Einheiten jede wieder in 12 Teile geteilt hat. Die Teilung des Guldens in 60 Teile ist nicht die zweckmäßigste, weil die Zahl 60 (von 1 – 100) die meisten Teiler hat. Preußen teilt den Taler in 12 Groschen; Sachsen machte es sich sehr unbequem, indem es den Taler in 10 Groschen teilte (um auch etwas Dezimalteilung zu haben), wodurch die Teilung von 3 und 4 wegfiel, was bewirkte, dass der Einkauf von geringen Quantitäten bloß aus Mangel an kleineren Geldstücken teurer wurde und daher besonders die Arbeiterklasse, die nicht im Stande ist, im Großen einzukaufen, besonders hart betraf. Übrigens ist, wenn gerade jemand mit Dezimalen rechnen wollte, auch bei unserer Münzeinteilung ebenso leicht eine Reduktion möglich, wie man z.B. bei dem häufigen Umlauf der Kronentaler nach Gulden rechnete, obwohl sie nicht geprägt waren, indem z.B. 2 fl 19 kr = 1,39 – 139 kr gesetzt werden kann etc.
Jede solche Umänderung setzt eine Umrechnung von Kontrakten, Preisen etc. voraus. Jede Änderung der Münzeinheit und der Stückelung ist auch, wenn sie in aliquoten Teilen des früheren Systems sich ausdrücken lässt, mit unendlicher Beschwerde für längere Jahre verbunden, bis man sich an die neuen Münzen gewöhnt hat. Das Übelste ist, wenn die neuen Münzen in sehr kleinen Bruchteilen von den alten differieren und daher gar nicht genau auf diese reduzieren lassen. Hier kann namentlich die ärmere **[103]** Volksklasse bedeutend verlieren; hier treibt lange die Agiotage ihr Spiel.

3) Korn, Schrot und Feingehalt.

Weil man die edlen Metalle selten ganz rein findet, war wohl schon in den ältesten Zeiten edles Metall vorwaltend, obwohl auch aus diesem Grunde den früheren Münzen etwas Gold beigemischt war, was man mechanisch nicht ausscheiden konnte; sodann hat man beobachtet, dass Münzen härter werden und sich schwerer abnutzen, wenn sie mit Zusatz von unedlen Metallen geprägt werden; endlich würden auch aus reinem Edelmetalle die kleineren Münzstücke allzu klein; daher hat man auch, um die kleinen Münzen habhafter zu machen, andere Metalle zugesetzt. Das einzige rein geprägte Münzstück ist wohl das jetzt noch in Hannover existierende Zweidrittelstück (oder 1 fl – 2/3 Taler).
Das Metallgewicht, woraus die Mengen geprägt werden, heißt rauhes Metall und das Verhältnis des Zusatzes zum feinen Metall heißt das Korn oder die Feinheit des rauhen Metalls. Die Masse des zugeschlagenen Metalls ist die Legierung, das in der Münze enthaltene Edelmetall der Feingehalt. Das ganze Gewicht der Münze nennt man das Schrot.
In Deutschland berechnet man das Korn, indem man das rauhe Metall im Gewicht der Kölnischen Mark nimmt und nur Feingehalt und Legierung in Loten und Grain ausspricht bei Silber. Bei Gold geschieht es nach Karat, deren 24 eine Mark Köln. geben, und Grain, wovon 12 auf eine Mark. In Frankreich drückt man das Korn in Zehnteln des Gemisches aus, so hat der Frank- und Fünffrankentaler 9/10 Silber, was auch die Feinheit unseres Gulden im 24 1/2 fl-Fuß ist, der 16 9/10 = 14 2/5 lötig ist oder **[104]** 14 Lot 7 1/5 Grain. Die englische

Münzstätte durch die Feinheit aus in Penny; die feinste Münze hat 12 Penny Silber (14 Lot 12 Gr.) Zur besseren Übersicht dieser Hauptprodukte für die verschiedenen Münzen diene nachstehende Tabelle:

Benennung der Stücke	Stücke auf 1 Mark fein	Stücke auf 1 Mark rauh	Korn Lot Gr.	Schrot	Feingehalt	Wert im 24 fl-Fuß	Wert im 24 1/2 fl-Fuß
						fl – kr	fl – kr
1 Speciestaler	10	8 1/3	13,6	48/25 Lot	1 3/5 Lot	2 – 24	2 – 27
1 Gulden	20	16 2/3	13,6	24/25 Lot	4/5 Lot	1 – 12	1 – 13 1/2
1 sächs. Taler 1,5 fl oder 1 Cour.taler	13 1/3	11 1/9	13,6	36/25 Lot	1 1/5 Lot	1 – 48	1 – 50 1/4
1/2 Gulden	40	33 1/3	13,6	12/25 Lot	2/5 Lot	0 – 36	0 – 37 1/2
1/3 Gulden	60	35	9,6	16/35 Lot	5/15 Lot	0 – 24	0 – 24 1/2
1/6 Gulden	120	(nach and. Korn) 60	8	4/15 Lot	2/15 Lot	0 – 12	0 – 12 1/4
1/12 Gulden	240	105	7	16/105 Lot	1/15 Lot	0 – 6	0 – 6 1/8
1 fl im 24 fl-Fuß	24 1/2	22 1/20					1 – 0
1 Pr. Taler im 24 fl-Fuß	14		12		1 1/7 Lot		1 – 45
1/6 Pr. Taler im 24 fl-Fuß	84		8,6		4/21 Lot		0 – 17 1/2
1 Kronentaler	9 1/11		13,17				2 – 42

(Der Feingehalt eines Stückes = 16/10 = 1 3/5 Lot, davon der fl die Hälfte, also = 4/5 Lot). Sechser und Groschen haben auf 5 Teil Silber 6 Teil Kupfer; Kreuzer auf 3 Teil Silber 3 2/5 Teile Kupfer)

4.) Das Remedium.

Jede Münze sollte eigentlich vollgewichtig geprägt sein; allein die ganz genaue Verfertigung der einzelnen Stücke würde bei dieser Forderung zu viel Mühe kosten, und da doch im Verkehr stets sehr bald die Münzen sich etwas abnutzen, so wird eine solche minutiöse Genauigkeit zwecklos. Die Mehrzahl der neuen Münzgesetze gestattet daher eine **[105]** kleine Abweichung sowohl über als unter dem gesetzlichen Gehalt, innerhalb der sie die Münze noch als vollwichtig betrachtet. Die Feststellung dieser Abweichung kann in Korn und Schrot geschehen, und heißt Remedium. Bei Talern ist es etwa 1 % beim 1/6 Taler 1½ % etc.
NB. Das Remedium darf jedoch nicht so verstanden werden, als ob an jedem einzelnen Stück die gesetzliche Grenze des Remediums unter gesetzlichem Gehalt bloß braucht eingehalten zu werden, vielmehr muss, um dies zu vermeiden, bei der gesetzlichen Bestimmung des

Remediums bestimmt sein, dass eine größere Anzahl Stücke zusammen genommen doch den gesetzlichen Gehalt und das rechte Gewicht haben müssen, damit die über- und untergewichtigen Stücke einander ergänzen. Geschieht dies nicht, so können sich die Unterbeamten durch mindergewichtiges Prägen aller Münzen einen Vorteil erwerben.

5.) Der Schlagschatz (Schatz im Sinne von Besteuerung, Schatzung)

Der Schlagschatz ist die Vergeltung, welche die Münzstelle für die Prägekosten erhält. Diese bestehen außer der Anschaffung des edlen Metalls selbst in dem Werte der Legierung, den Zinsen, der Reparatur und Abnutzung der Gebäude und Geräte, dem Feuerungsmaterial, endlich in dem Lohne der Arbeiter.

Er kann erhoben werden:

a) durch einen Abbruch am gesetzlichen Feingehalt des Stückes;
b) durch einen Abbruch an der auf ein Quantum Feinmetall gesetzlich zu prägenden Zahl vollwichtiger Münzstücke.

Die erste Methode ist nur mehr bei Scheidemünzen gebräuchlich (in Bayern, Württemberg etc.). Man prägt z.B. statt 24 ½ fl Groschen und Sechser aus derselben Metallmasse 27 fl in Groschen und Sechser, oder statt 250 Sechser 270 Sechser und statt 490 Groschen 540 Groschen. **[106]**

Hier ist nahe an 4% Schlagschatz genommen. Nach dem preußischen Münzgesetz sollen Groschen zu 16 Teile geprägt werden, während sie zu 14 Taler umlaufen, was beinahe 10% gibt. Neue österreichische Sechser enthalten so viel Silber, etwa als bayerische, laufen aber um 1/5 von deren Wert höher um und haben einen Schlagschatz von 30%. In den 60er Jahren wurden in Preußen Groschen mit 75% Schlagschatz geprägt, was eine wahre Geldverschlechterung zu nennen ist. Man kann diese Methode bei Scheidemünzen anwenden, da es hier gleichgültig ist, ob eine Münze ganz vollgewichtig ist, oder nicht, nur dürfen hier die unten folgenden Maßregeln bezüglich der Scheidemünzen nicht außer Acht gelassen werden. Man darf den Schlagschatz nicht so weit treiben, das Privaten im Ausland den Vorteil finden, und den Missbrauch begehen, solchen Münzen zur Nachpräge und Einschmelzung zu übergeben. Ferner führt eine solche Münzverschlechterung im Inlande selbst eine zu große Mehrung der Scheidemünzen herbei. In älteren Zeiten, wo man Handels- und Gerbgeld mit Scheidemünzen am Stück prägte, führte dies eine Münzverschlechterung herbei, da man hierbei nicht das rechte Maß hielt. Wo sie stattfindet, verlangt faktisch die Münzstücke für geprägtes Silber mehr, als für ungeprägtes gegeben wird, und sie prägt nur dann, soweit sie zu diesem niedrigen Preise Rohsilber oder [Gold ?] kaufen kann, und kann dies, ohne zu verlieren, auch nur soweit. Hier ergibt sich also das Präggeschäft selbst nach den Preisen des Rohsilbers. Bedarf das Publikum Münze, so begnügt sich dasselbe, etwas weniger **[107]** Silber geprägt zu nehmen, als es Rohsilber gibt, und daran, dass niemand mehr prägen lassen will, unter Abzug des Schlagschatzes, ersieht die Münze, dass kein Mangel da ist. Diese Methode hat noch den Vorteil, dass solche Münzen nicht so leicht ausgeführt im Inlande eingeschmolzen werden, dass sie also länger im Umlauf bleiben und weniger neu geprägt werden müssen. Nur wenn eine Regierung aus eigenen Bergwerken immer neue Münzen in

Umlauf brächten, müssen sie am Ende sich im Preis dem Rohmetall gleichstellen. Diesen Fall angenommen, kann bei dem 2. angegebenen Schlagschatz ein Land nie zu viel Münzen aber auch nicht zu wenig haben. Das französische Gesetz normiert den Schlagschatz so: 200 Stück werden aus einem Kilogramm geprägt von 9/10 haltigem Silber, gibt aber nur 197; österreichische zwanziger werden 60 aus der Mark fein geprägt, aber nur 59 an der Münzstätte gegeben.
Man kann auch prägen, ohne Schlagschatz zu nehmen, wenn der Staat für das Präggeschäft gar keinen Schlagschatz nimmt, so sind seine Münzen nicht mehr wert als das edle Metall, das sie enthalten. Hieraus entspringt der Nachteil, dass die Münzen ohne irgend einen Verlust namentlich, solange sie neu geprägt sind, eingeschmolzen und ins Ausland gesendet werden können, wie wenn sie Rohsilber wären. Das führt dazu, dass fortwährend sehr viele Münzen aus dem Verkehr verschwinden, welche Lücken durch das Rohsilber ausgefüllt werden müssen, dass also der Staat weit mehr prägen und weit mehr Prägekosten aufwenden muss, als wenn die Münzen durch den **[108]** Schlagschatz etwas verteuert sind. Dazu kommt, dass der Staat Rohsilber für dieses starke Prägen in größerer Quantität, als außer dem nötig, vom Auslande beischaffen muss, wenn er nicht selbst eines besitzt, auch hierdurch erwächst ihm eine bedeutende Ausgabe. Ferner tritt hier der Übelstand ein, dass, weil immer nur die neuesten Münzen d.h. die ganz vollwichtigen eingeschmolzen und ins Ausland gesendet werden, die im Durchschnitt in Umlauf bleibenden Münzen größtenteils abgenutzte Stücke sind, während, wenn Schlagschatz genommen wird, neue mit alten Münzen gemischt umlaufen, wodurch der gemischte Gehalt der größeren Münzstücke ein höherer bleibt; dass man trotz dieser Nachteile in England doch die Prägung ohne Schlagschatz auch beim Münzakkord vom Jahre 1816 beibehalten hat, rührt daher, dass durch Auferlegung eines Schlagschatzes die neuen Münzen teurer geworden wären, als die alten waren, was bei Zahlung älterer Schulden zum Schaden der Schuldner einer kleinen Erhöhung der Münzeinheit zu Gunsten der Gläubiger gleichgekommen wäre.

<u>Abnutzung und Umprägung.</u>

Nach längerer Zeit werden auch Handelsmünzen durch den Umlauf so abgenutzt, dass sie erheblich weniger Wert haben, als neue. Von Zeit zu Zeit muss daher, auch wenn die alten Münzen durch neue vollwichtige ergänzt, und dadurch den Durchschnittsgehalt etwas höher hält, doch eine Umprägung erfolgen, was hierbei an den alten Münzen abgenutzt ist, muss auch gerechnet werden unter die Kosten **[109]** der Münzprägung. Dieser Teil der Kosten, der Ersatz der Abnutzung kann vom Staat selbst getragen werden, was geschieht, wenn er alle alten Münzen, wie wenn sie vollwichtig wären, umwechselt und in neue verwandelt. Es kann aber auch der Verlust der Abnutzung von den Privaten getragen werden; und zwar:

a) Auf einmal durch Herabsetzung der abgenutzten Münze auf ihren Metallwert zum Behufe der Einwechslung bei dem Münzstock; in diesem Falle verlieren den Abgang an Gehalt alle die, welche gerade im Besitz solcher Münzen sind, und vielleicht noch dazu den Betrag des Schlagschatzes.

b) Eine andere Methode hat England, das zugleich bewirkt, dass die englischen Geldmünzen ununterbrochen vollwichtig sind. Dort wird jede Zahlung in einheimischem Gold, die ein Privater oder die Regierung selbst bei der Bank einzahlt, Stück für Stück durchsortiert und alte unterwichtige Stücke ausgeschieden, nur die vollwichtigen nach dem vollen Werte angenommen, alle unterwichtigen aber bloß nach dem Gewichte bei der Annahme berechnet, so dass der Einzahler am nächsten oder folgenden Tage eine kleine Nachzahlung für den Mangel dieser Stücke zu machen hat. Dann erst werden die unterwichtigen Stücke zugleich eingeschmolzen, und von der Bank kein Stück, das nicht vollwichtig ist, ausgegeben. Allein hierdurch verlieren die augenblicklich Einzahlenden das, was sich abnutzt.

Abnutzung der Scheidemünzen.

Münzen von sehr grobem Korn, namentlich die Scheidemünzen haben vom rohen Metall ein schmutziggraues oder rötliches Ansehen, und würden daher bei der Neuausgabe ungefällig erscheinen. Um nun auch solche Münzen voll- **[110]** ständig silberweiß in Umlauf zu setzen, werden die ausgestochenen Platten, nachdem sie gewogen sind (einjustieren), in Schwefelsäurehydrat geworfen und diese löst auf der Oberfläche das mit Metall verbundene Kupfer auf, lässt aber das Silber zurück. Hierdurch sind diese Platten gewissermaßen mit einem dünnen Überzug von feinem Silber versehen, der durch das Prägen sich dann vollständig anschließt. Gleichwohl aber nach ziemlich kurzem Gebrauch sich weit leichter abnutzt, als die Metallmischung selbst sich abgerieben hätte. Hierdurch verlieren dann solche Münzen den ganzen Betrag ihres Silberüberzuges an Feingehalt, und verschlechtern sich dadurch erheblich mehr, als wenn diese Prozedur des Weißsiedens nicht vorgenommen worden wäre.

Anm. Bei der Umprägung von sehr grob geprägten Scheidemünzen gibt der beim Umprägen sich ergebende Wert der Kupferlegierung einen nicht unbeträchtlichen Münzvorteil. (In Bayern wiegen 9 Zentner Silber in Gulden geprägt 10 Zentner; in Preußischen Talern 12 Zentner).

Verhältnisse der Goldmünzen zu Silbermünzen.

Gleichzeitig und nebeneinander können in einem Lande Gold- und Silbermünzen nicht gesetzliches Zahlungsmittel sein, weil nicht beide gleichzeitig nach gleichen Verhältnissen in der eigenen Preisbestimmung steigen oder fallen. So ist neuerlich infolge der großen Goldgewinnung in Australien und im westlichen Nordamerika auch in Sibirien Gold gegen Silber im Werte gesunken und wird weiter sinken. Sobald aber solche ungleiche Wertänderung eintritt, wobei das eine oder andere **[111]** Metall von dem für die gesetzliche Annahme festgestellten Wertverhältnisse abweicht, so wird alsbald das im Inlande zu hoch falvierte oder mit anderen Worten das gegen die einheimische Falvierung im Handelswert gesunkene Metall ins Land strömen, weil man damit vorteilhafter zahlen und dagegen das andere Metall, das im Auslande höher eingebracht werden könne, als im Inlande, ins Ausland strömt, bis nunmehr das eine Metall faktisch in Umlauf bleibt. Dass man Gold gegen Silber in Deutschland etwas zu niedrig gehalten, hat die Folge gehabt, dass das Gold in Deutschland

aus dem Umlauf verschwand und allein Silber faktisch Zahlungsmittel blieb, umgekehrt in England: das eine Metall wird hierdurch immer Ware, während das andere Zahlungsmittel bleibt. Es ist daher zweckmäßig, statt ein gesetzliches Verhältnis zwischen beiden aufzustellen, offen zu erklären, dass nur das eine gesetzliche Zahlungsmittel sei, das andere dagegen marktgängig im Preise wechselnde Ware wäre. Bei dem Vorgang in Kalifornien wurde in Holland von der Regierung die Goldmünze als Ware erklärt, und alle Regierungen, die nicht folgten, haben Verlust, so Frankreich, wo man für Gold das 15½ fache in Silber gibt, weshalb sehr viel Gold dahin strömt, und Silber dafür ins Ausland geht.

Verhältnis der Scheidemünze zum Grobgehalt.

Wäre die Scheidemünze auch ganz vollwichtig geprägt, so müsste sie doch bald infolge stärkerer Abnutzung durchschnittlich unter dem gesetzlichen Gewicht mindestens verglichen mit Handelsgeld stehen. Da sie aber über all mit Schlagschatz geprägt ist, der am Stück, nicht an der Quantität der Stücke genommen ist, so ist sie gleich anfangs von der Münzstätte her unterwichtig. **[112]** Sie kann daher zu großen Zahlungen von niemanden ohne Verlust angenommen werden; das Gesetz muss folglich bestimmen, dass nur bis zu einer sehr geringen Summe am besten, wie das preußische Gesetz vom Jahre [21], bis zum Betrag der kleinsten Handelsmünzen als Zahlung angenommen werden müsse. Das noch in Bayern geltende ältere Gesetz, wonach man 25 fl in Scheidemünzen annehmen muss, ist weitaus zu weitgehend; man sollte in Bayern nicht mehr als 4 Sechser oder überhaupt bis zu 29 kr annehmen müssen, weil man 30 kr mit ½ fl zahlen kann. Sobald die Summe groß ist, die man in Scheidemünzen annehmen muss, und jede Grenze gesetzlich oder faktisch hinweg genommen ist, so gewinnt die Scheidemünze einen zu großen Spielraum im Verkehr, wobei die Empfänger größerer Summen in solcher Münze zu wenig Metall erhalten. Dies würde so lange, als nur wenig Scheidemünzen umlaufen, bedenklich sein, weil dann große Summen doch nur selten in Scheidemünzen bezahlt werden, es wird aber alsbald durch die Möglichkeit, Scheidemünzen als Grobgeld zu benutzen, und um bei großen Zahlungen die Umwechslung zu vermeiden, ein starker Begehr nach Scheidemünzen entstehen, der gewöhnlich die Münzstätten verleitet, mehr als für den Kleinverkehr nötig, Scheidemünzen zu prägen, und dies umso mehr, je größer der Schlagschatz ist, um welchen sie die einzelnen Stücke unterwichtig prägen. Hat einmal eine Regierung sich verleiten lassen, an unterwichtiger Scheidemünze durch deren Vermehrung den Münzgewinn zu ver- **[113]** größern, dann wird das Land mit soviel Scheidemünze überschwemmt, dass sie einen großen Teil des Handelsverkehrs auch vermittelt, da man sie aber nicht bequem ins Ausland versenden kann, ohne davon zu verlieren, so empfindet man bald eine Beengung in deren Gebrauch. Infolge derselben sinkt dann die Scheidemünze gewöhnlich gegen Grobgeld und so entsteht ein doppelter Münzfuß in Handelsgeld oder Courant und in Scheidemünzen oder Münzen. Desto leichter schleicht sich dieses Übel ein, je größer der Schlagschatz bei Scheidemünzen, oder je mehr unterwichtig sie geprägt wird, in diesem Falle ist nur mit wenigem Schlagschatz und Beschränkung der Scheidemünze zu helfen. Bei der preußischen Scheidemünze war der Schlagschatz enorm, indem auf einen Taler statt 24 Groschen 42

geprägt wurden. In der süddeutschen Münzkonvention ist eine gute Maßregel, wodurch sich die Staaten gegen Zuvielprägen von Scheidemünzen verwahrten, indem jeder Staat gezwungen ist, die Scheidemünze aus einem andern, wenn sie in runden Summen zurückgesendet wird in Grobgeld einzutauschen.

Handelspolitik

oder:

Aufsicht über das Münzwesen.

Außer den bisher betrachteten Punkten ist noch der Umlauf fremder Münzen von großem Belang. Wenn auch angeordnet ist, dass sie in den Staatskassen gar nicht genommen werden sollen, so kann doch damit ihre Annahme im Privatverkehr nicht gehindert werden, und es wird immer die Neigung entstehen, bei solchen, die kleinere Zahlung zu machen haben, fremde Münzen möglichst hoch anzubringen, wenn **[114]** auch hinterher vielleicht die Empfänger daran verlieren, indem es die abhängigen Leute etwas höher nehmen. Namentlich hat sich durch die Fabriken und Fabrikverleger fremdes Geld eingeschlichen. Besonders tritt dieses ein, wenn der Wert solcher Münzen nicht ganz festgestellt ist. Zum letzten Behufe ist es nötig, von Zeit zu Zeit eine amtliche Schätzung des Silber- und Goldwertes der in den Umlauf kommenden fremden Münzen bekannt zu machen, eine sogenannte Falvation, und öffentlich aufmerksam zu machen, dass auch zu solchen Werten die Münzen nicht eigentlichen Umlauf hatten, jedenfalls aber nicht an den Staatskassen angenommen würden. Eine solche Falvation muss die Münze nicht nur um den Schlagschatz, sondern auch um die Abnutzung tiefer setzen, als sie im eigenen Lande gelten; damit verhindert man von selbst die Verbreitung fremder Münzen; wird dies vernachlässigt und schleichen sich fremde Handelsmünzen in den inneren Verkehr, wie wenn sie im Lande geprägt wären, ohne Rücksicht auf die Abnutzung und erhöht um den Schlagschatz ein, so hat im besten Falle wenigstens der Staat gar keine Versicherung gegen gelegentliche Verschlechterung dieser Münzen im Ausland (z.B. Laubtaler, welche jetzt nur nach Kronentaler umlaufen). Will ein Staat fremde Münzen wie die seinigen in Umlauf treten lassen, so muss er mit dem bezüglichen fremden Staate eine Konvention schließen über (wie bei der süddeutschen Münzkonvention 1837):

1. Gegenseitige Kontrolle des richtigen Prägens; **[115]**
2. Unverweicherliche Einwechslung der Scheidemünze gegen Grobgeld.
3. Muss die fremde Münze nicht allzu unbequem in die einheimische oder auf die einheimische zu reduzieren sein.

Dies Letztere verhindert den Umlauf des süddeutschen Guldens in den Staaten das Preußentalers.

Ein Staat kann selbst geprägte unterwichtige Handelsmünze in Umlauf gegeben haben, oder er kann fremde solche zugelassen haben, oder was dasselbe ist in beiden Fällen: er kann eigene oder fremde Münze in zu hohem Werte zugelassen haben (Kronentaler). Sind es seine eigenen und hat er deren nur eine mäßige Zahl editiert, so ist das einfachste, die unterwichtigen Münzen wieder einzuziehen und umzuprägen. Sind aber diese Münzen schon

in solcher Menge in Umlauf getreten, dass sie den ganzen Verkehr erfüllen (Kronentaler), so kann nur mehr zu helfen sein, dass die faktisch eingetretene Verringerung des Münzfußes zur gesetzlichen gemacht werde, wie es beim 24½ fl-Fuß geschah und früher in Deutschland so oft geschehen ist. Selten ist es möglich, dass infolge zu hoch falvierter oder unterwichtiger Münzen eingetretenen Verminderung der Wert einst wieder zurückkehre zur früheren, größeren Werteinheit. Da dies die Schuldner ebenso verletzen würde, welche in der niedrigeren Werteinheit kontrahiert haben, wie früher das Sinken der Werteinheit die Gläubiger beeinträchtigt hat. In allen Ländern ist daher jedes Mal der verkleinerte Münzfuß gesetzlich anerkannt worden.
Sind es fremde Münzen, die man in zu hohem Wert hat umlaufen lassen, so kann man von der Redlichkeit des prägenden Staats erwarten, dass er dieselben mindestens zu dem Werte annimmt, zu dem er sie ausgegeben hat. Bedroht man solche Münzen mit der Herabsetzung, so werden sie sich bald in das Land zurückziehen, wo sie geprägt wurden. **[116]**
Bei Handelsmünzen wird schon eine geringe Herabsetzung genügen, solche Münzen in das Land ihrer Prägung zurückzudrängen. Schlimmer steht es allerdings, wenn die Münzen etwa Scheidemünzen sind und der Wertmangel ein sehr auffallender ist; in diesem Falle hat man im Jahre 38 in Coburg gesehen, dass der editierende Staat seine eigenen Münzen in dem Augenblick ebenso stark entwertete, als sie in den Nachbarländern heruntergesetzt waren auf den wahren Gehalt, womit dann der Verlust des Umprägens der unterwichtigen Münzen auf die Länder fiel, die auf das Einwechseln unaufmerksam gemacht waren. In Coburg hat man auf die feine Mark 35 fl in Sechser und 45 fl in Groschen geprägt.
Eine Verschlechterung der eigenen Münze wurde in früherer Zeit öfters vorgenommen aus finanziellen Gründen, allein mit sehr wenig rechnerischer Voraussicht, denn die entwerteten Münzen bewirken bald, dass alle Preise der marktgängigen Güter in denselben steigen und dass die Regierung an ihrem eigenen Einkommen, das nominell in der entwerteten Münze entrichtet wird, schon darum verliert, dass sie einen großen Teil ihres eigenen Bedarfs nun auch teurer zahlen muss, so dass ihr Einkommen hierdurch meist weit stärker geschmälert wird, als der Münzgewinn beträgt, den die Prägung der schlechten Münzen verschafft. Außer der Zerrüttung des Verkehrs, muss daher der direkte finanzielle Nachteil einer Münzverschlechterung jede Regierung zur künftigen Aufrechterhaltung des gesetzlichen Münzfußes anweisen.
NB. Das Prägegeschäft kann nur in eigener Regie verwaltet werden, wo immer man es verpachtet hat, ergeben sich große Nachteile, weil die Kontrolle gegen den selbst interessierten **[117]** Pächter weit schwerer ist, als gegen einen Beamten, der kein zugestandenes Interesse hat, schlecht zu prägen. Höchstens könnte eine Anstalt, wie die Bank von England, mit dem Prägegeschäft beauftragt werden, da sie selbst eine Art von Staatsgeschäft ist, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar viele Staatsgeschäfte besorgend. So ließ auch die ostindische Regierung Münzen bei fremden Privaten prägen.
NB. Russland hat eine zeitlang Platinmünze geprägt im fünffachen Werte des Silbers von gleichem Gewicht und ungefähr 1/3 des Wertes vom Gold. Dies hat aufgehört, weil diese

Münzstücke ein schmutzig graues Ansehen hatten. Nur Kupfer hat sich noch als Scheidemünze gehalten, allein so gebraucht, wie in England und Frankreich ist es in der Tat ein sehr unbequemes Münzmetall, nämlich dann, wenn man darauf ausgeht, den kleinen Werten, die man in Kupfer ausdrücken, will mindestens nahezu den entsprechenden Gehalt an Kupfer zu geben, wie insbesondere in früherer Zeit die russischen Kopeken so viel Kupfer enthielten, dass man sie als Rohkupfer mit Vorteil ins Ausland bezog. In diesem Falle sind die Scheidemünzen unzureichend schwer und daher ein ungefüges Geld, das auch vergleichsweise durch Benutzung unangenehm ist. Es ist immer besser, auch die kleinsten Scheidemünzen aus Silbergemisch zu machen. Will man je die allerkleinsten Stücke in Kupfer machen, so ist es nicht nötig, die Absicht durchzuführen, dass diese Münzen den entsprechenden Kupfergehalt haben, man kann sie unbedenklich bedeutend unterwichtig prägen, allein man muss mit Strenge darauf halten, dass niemand genötigt sei, Kupfermünzen in einem Betrage anzunehmen, den man mit den kleinsten Silbermünzen zahlen kann. **[118]**

Von der Wirkung des Kredits.

Der Kredit oder das Vertrauen, dass ein Anderer seine Zahlungsverpflichtungen erfüllen werde, hat im Verkehr zunächst den Vorteil, dass Kapitale in solche Hände gelangen, welche geschickter und williger sind, dieselben fruchtbringend anzuwenden, als es der Besitzer oder Verleiher vermöchte, erleichtern daher die Benutzung des Kapitals, und vervielfältigen dessen Früchte.

Er schafft zunächst nicht neues Kapital; es gibt aber einige Fälle, in denen der Kredit auch mindestens so lange, als er dauernd neues Kapital schafft, das bestehende vermehrt. Dies sind alle die Einrichtungen, durch welche es gelingt, das umlaufende Geld zu surrogieren, sei es durch angemessene [Verfahrensarten], dessen weniger zu bedürfen, sei es wohlfeilere Umlaufsmittel an dessen Stelle zu setzen. Die Veranstaltungen, welche dazu beitragen können, Geld zu surrogieren, sind:

1) das Kompensieren,
2) das Scondrieren,
3) die Girobank,
4) das Depositengeschäft des Bankiers,
5) die Zettelbank,
6) das Papiergeld des Staates,
7) die Wechsel,
8) die Staatspapiere auf den Inhaber lautend.

ad 1) Kompensation und Scondrieren hängen zusammen. Bei Ersterer wird Forderung gegen Forderung abgerechnet. Nun fragt es sich, wie bewirkt dies eine Geldersparung?

Wenn Kaufmann A an B für gelieferte Waren eine Forderung hat, und er sieht ihm die Berichtigung dieser Schuld eine zeitlang nach, so kreditiert er ihm. Wenn nun B dem A Waren **[119]** entgegenliefert, oder aus irgend einem Grunde eine Forderung an ihn zu machen hat, so können beide ihre beiderseitige Forderung abrechnen.

ad 2) Zusammengesetzter ist das Wirken des Scondrierens:

z.B.	A habe zu fordern von B	20000 fl
	B habe zu fordern von C	15000 fl
	B habe zu fordern von D	7000 fl
	C habe zu fordern von A	13000 fl
	D habe zu fordern von E	12000 fl
	E habe zu fordern von B	18000 fl:

also fragt es sich, wie viel Geld nötig ist, wenn jeder dem anderen seine Forderung statt der Zahlung anweisen lässt?
B hat im Ganzen von C und D 15000 + 7000 fl zu fordern, und schuldet an A 20000 fl. Werden nun 15000 an A übertragen, so schuldet dahin B noch 5000 fl und trägt man diese wieder über auf D, von dem B 7000 fl zu empfangen hat, so bleiben für B noch 2000 fl.
C hat zu fordern von A 13000 fl, schuldet aber dem B 15000 fl, somit bleiben für A 2000 fl, die übrigen sind kompensiert.
D hat von E 12000 fl zu fordern, schuldet aber im ganzen 7000 fl, wenn man dieses aber an E überträgt, so hat dies noch 5000 fl herauszugeben.
E hat zu fordern vom B 18000 fl, wovon aber nach obigem nur 2000 durch Kompensation getilgt werden können, es bleiben also noch herauszuzahlen 16000 fl.
E hat noch herauszuzahlen 5000 + 5000 fl. Einmal 5000 an D (wegen Abzug der 7000 fl von D übertragen), die andern 5000 fl fallen dadurch auf E, weil A von B noch 5000 fl zu erhalten, B von D 7000 fl, D aber von E noch 12000 zu empfangen hat, also bleiben nach Abzug der 7000 fl 5000 fl für D. **[120]**
Da E von B 16000 fl bekäme, aber 10000 fl abtragen muß, so erhält E nur noch 6000 fl von B, also sind B und C Schuldner, die übrigen Gläubiger. Die ganze Schuld beträgt 1800 fl. Jetzt kann nichts mehr kompensiert werden.
Man ist also im Stande mit 1800 fl 85000 fl zu decken. Dieses Scondrieren erfolgt wöchentlich einmal an der Börse in England, weil alles Geld dort an Bankiers gegeben wird, während die Besitzer bloß rechnen. Diese Geldersparung ist außerordentlich und beruht nur auf dem öffentlichen Kredit, daher nur möglich, wo man einander kennt, und viele Leute nahe beisammen wohnen.
ad 3) Die Girobank bildet sich dadurch, dass Kaufleute einer und derselben Stadt bares Geld in anerkannten Münzen unter gemeinschaftlichen Verschluss zusammenlegen, mit der Befugnis, dasselbe jeden Augenblick wieder herauszuziehen oder auch jedem andern zu überschreiben, der dadurch in die Forderung an die Bank eintritt. Diese Anstalt gehört nicht der gegenwärtigen Periode der Kreditentwicklung an, sondern fällt in den Anfang des modernen Handels und ist eigentlich ein Zeichen mangelnden Kredits. Sie erspart nicht Geld an sich, sondern sie erleichtert nur den Geldgebrauch, indem sie das Hin- und Herbringen, das Zahlen und Wägen des Geldes und die Abnutzung desselben beseitigt, auch die Aufbewahrung sicherer und weniger kostspielig bewirkt, allein sie hat den Nachteil, dass die ganze angelegte Summe bar vorrätig sein muss, so dass also keinerlei wahre Geldersparung eintritt, und dass eben deshalb auch keine imperative Anlegung eines Teils dieser deponierten

Summe [121] möglich ist, ferner dass gleichwohl solche Deposita in manchen Staaten von der Regierung als Anlehen sind in Anspruch genommen und dadurch der Wert des Bankguthabens oder Bankgeldes verringert worden; sodann dass in Kriegsfällen der Bankschatz, wie es bei der Hamburger Bank der Fall war, vom Feinde weggenommen werden kann. Dies zusammengenommen hat bewirkt, dass diese Banken so ziemlich überall aufgehört haben, und die einzige, die noch besteht in Hamburg, wird mehr aus Pietät gegen eine alte Einrichtung als um eines wahren Bedürfnisses willen aufrecht gehalten. Man behauptet zwar, die Bank von Hamburg trage dazu bei, dass dort das Zahlungsmittel die Mark Banko stets unveränderlich und darum das Hamburger Geld überall geachtet sei, allein dies ist eine Übertreibung, weil längst eine Menge Geschäfte nicht mehr in Banko, sondern in Courant gemacht werden und weil die Stadt Hamburg bloß ihren Courantfuß aufrecht zu halten braucht, um ein fortdauernd verändertes Wertmaß zu haben, wie es anderswo der Fall ist. Dazu kommt, dass die Stadt Hamburg noch die große Unbequemlichkeit von alter Zeit her fortschleppt, einem jeden Posten, der einem Tage gebucht worden ist am andern Tage überschreiben zu lassen, so dass also immer 24 Stunden verlaufen müssen, bis wieder dieselbe Geldsumme gebraucht werden kann, ferner, dass alle diese Umschreibungen vom Eigentümer oder vom Prokuraträger müssen angewendet werden. Weitaus die meisten Geschäfte werden daher nicht in Bankgeschäften gemacht. Die Hamburger Bank hatte bis 1849 die Einrichtung bei der Herausnahme des Bankgeldes in Ware das eingelegte Silber etwas höher zu rechnen als bei der Einlage, um allzu häufiges Herausnehmen zu verhindern. Dies hat aber aufgehört [122] und nun wird bei der Einlage und Herausnahme die Mark Feinsilber Kölnisch gleich 27 6/8 Mark oder 27 Mark 12 Schilling gerechnet. Dabei werden die verschiedenen Handelsmünzen nicht nach ihrer Falvierung und so eigentlich nur als Rohsilber genommen, sondern lediglich nach ihrem Gewicht und Feingehalt auf die Kölner Mark reduziert und so als Rohsilber genommen.
ad 4) Depositengeschäft. Wenn es, wie in sehr großen Handelsstädten (London, Lüneburg) beschwerlich ist, in jedem Handels- und Fabrikhause 2 separate Kassen vorrätig zu haben, namentlich, wo das Aufbewahren von vielem Papiergeld mit Gefahren verbunden, wo auch ein geübtes Auge dazugehört, die Echtheit des Papiergeldes augenblicklich zu erkennen, hat man es gut gefunden, alle Zahlungen, die man empfängt, bei Bankiers einzahlen zu lassen, also zu deponieren, unter der Bedingung, fortlaufend auch den Bankier die Auszahlungen anpreisen zu dürfen, welche der Deponent zu machen hat. Ein Bankier, bei dem viele in solcher Weise ihre Massen hinterlegen, führt gewissermaßen für sie alle gemeinsame Kasse, hierdurch wird bei ihnen fortdauernd eine größere Summe Geldes sich vorfinden, als die Beträge sind, die er im Auftrag der Deponenten von Tag zu Tag zu berichtigen hat. Dies setzt ihn in den Stand, einen Teil der deponierten Gelder lukrativ in den gewöhnlichen Geschäften eines Bankiers anzulegen d.h. Wechsel damit zu diskontieren, fremde Münzen auf Wiederverkauf zu verkaufen und damit auf sichere Augenblicke realisierbare Faustpfänder, namentlich Staatspapiere von sicheren Staaten darzuleihen, überhaupt solche Leihgeschäfte auf kurze [123] Zeit vorzunehmen, bei denen das Anlehen vollkommen gesichert und nach

kurzer Zeit heimzahlbar ist. Auf Hypotheken und in anderer Weise auf länger dauernde Wechsel könnte er nicht Geschäfte mit Geld machen, da er immer rasch wieder zur Ergänzung seiner Kasse bedarf. Leiht der Bankier darauf Staatspapiere, so geschieht es bedeutend unter dem Kurs und mit der Bedingung, dass der Kurs sich diesem, dem Darlehen entsprechend, niedrigen Stande nähern sollte, der Borger alsbald den fehlenden Pfandwert durch neues Papier ergänzen oder den Verkauf des Papiers sich gefallen lassen muss.
Umfang. Es lässt sich zwar im allgemeinen der Umfang der lukrativen Anlegung eines Teiles der deponierten Kassabestände nicht angeben, allein ein Drittel bis zur Hälfte derselben darf wohl unbedenklich dem Depositum entzogen und auf die angedeuteten Geschäfte verwendet werden. Die Deponenten sind hierbei durch die Wechsel, durch die Faustpfändung und etwa durch die Münzvorräte, die der Bankier gekauft hat, vollständig gedeckt, solange er jene Geschäfte mit Vorsicht und Aufmerksamkeit führt. Es versteht sich, dass man nur einem an sich vermöglichen Mann solche Depositen anvertrauen wird. Bei einem solchen haftet dann das eigene Vermögen noch weiter den Deponenten für die aus dem Fond gemachten lukrativen Anlegungen. Diese Anlegung setzt übrigens den Bankier in den Stand, dem Deponenten einigen Zins für die bei ihm angelegten Guthaben zu berechnen, natürlich nach einem niedrigeren Zinsfuß, als der laufende Zinsfuß. Doch ist eine solche Zinsvergütung z.B. in London gewöhnlich; in Schottland geschieht sie. Durch diese lukrative Verwendung eines Teils der deponierten Gelder vermehrt der Bankier offenbar die in Umlauf befindliche Geldsumme; ohne sie müsste er **[124]** die ganze deponierte Summe vorrätig in der Kasse verschlossen halten. Braucht er bloß die Hälfte aufzubewahren, um allen Zahlungsanweisungen zu genügen, so kann er die andere Hälfte des umlaufenden Geldes im Lande vermehren und 2 Einheiten Geld leisten, dann den Dienst von Dreien; mit anderen Worten, das deponierte Geld ist so gut als um 50% vermehrt.
ad 5) Zettel- oder Notenbank, auch Zirkulationsbank ist ein gewöhnliches Bankiergeschäft mit den in Nr. 4 angedeuteten Geschäften. Das eigentümliche derselben liegt aber in einer bequemeren Einrichtung des Depositengeschäfts. Das Letztere nämlich erheischt von Seite des Bankiers namentlich Buchführung für jeden Deponenten, so wie die Zahlungsanweisungen an die Bankiers den Namen des Anweisenden selbst enthalten.
Die Einrichtung der Banknoten nun zum Zweck sowohl die namentliche Aufführung der Deponenten als die Ausstellung namentlicher Anweisungen an die Bank zu vermeiden, indem die Bank jedem, der bei ihr Bargeld hinterlegt, auf runde Summen lautend au porteur gestellt übergibt, worin sie sich verpflichtet, wenn dieselben an die Bank zurückgebracht werden, den Betrag zugleich bar auszuzahlen. Solche Noten gewähren dem Empfänger den Vorteil, weil man des Empfanges des baren Werts bei der Bank sicher ist, so weit man die Bank kennt und ihr vertraut, gern statt Bargeld an Zahlungsstatt angenommen zu werden; denn sie gewähren Erleichterung bei der Übergabe und Versendung an Wertsummen und sie werden desto länger, ohne an die Bank zurückgekommen, in Umlauf bleiben, in je weiteren Kreisen der Kredit der Bank ist.

Um nun desto mehr solcher Noten in Umlauf zu bringen, benutzt sie ihre gewöhnlichen Bankiersgeschäfte in der Art, dass sie [125] jedem Geldempfänger an die Bank die Wahl lässt, in Bargeld oder in Noten seinen Betrag zu erheben. Erhebt er ihn in Noten, so schließt er gewissermaßen ein doppeltes Geschäft mit der Bank:

1.) Sein Anlehens- oder Verkaufsgeschäft, vermöge dessen er eine Barsumme zu empfangen hat.
2.) Ein Depositengeschäft, vermöge dessen er diese Barsumme bei der Bank wieder deponiert und dafür Noten empfängt, d.h. Anweisung auf späteren Empfang des Deponenten.

Die Bank genießt durch die Emission der Noten bei denen, welche die Noten in Händen haben, ein unentgeltliches, ein unverzinsliches Anlehen von desto größerem Belauf, je größer die fortdauernd in Umlauf bleibenden Notenmasse ist. Die Noteneinnehmer sind ihre Gläubiger, die Noteninhaber werden gedeckt auf Seite der Bank durch die Gegenwerte, welche die Bank bei der Notenemission durch die Schließung der entsprechenden Bankiersgeschäfte genommen hat und die zusammengenommen größeren Wert haben, als die gesamte Notenmasse, wenn die Bank nicht schlechte Geschäfte gemacht hat. Theoretisch betrachtet wäre daher bei guter Bankführung der Noteninhaber nichts zu befürchten, wenn auch eine solche Bank nahezu ohne eigenes Vermögen angefangen wurde, allein praktisch stellt sich die Sache so:
Die Bank muss jeden Augenblick gerüstet sein, die zur Einlösung zurückkommenden Noten wirklich bar zu bezahlen; zu dem Ende muss sie außer jeden, die Noten sichernden Effekten noch einen eigenen von den Bankunternehmern gleich anfangs niedergelegten Barschatz besitzen, womit sie jeder augenblicklichen Anforderung der Noteninhaber auf bare Einlösung sogleich zu entsprechen vermag, und dieser Barfond muss sich [126] durch die Abwicklung ihrer Bankiersgeschäfte minder ergänzen, weshalb auch eine Notenbank ihre Geschäfte nur auf kurze Zeit machen kann und man darf annehmen, dass eine Bank, welche nur eine mäßige Notensumme gegenüber vom Gesamtverkehr des Landes in Umlauf setzt, wohl mit ¼ des Notenbetrags an Barschatz werde auskommen können, wenn sie in ihren Geschäften durch keine Konkurrenz anderer Banken beengt ist. Hat dagegen eine Bank sehr große Notensummen gegenüber vom Landesbedarf an Geld in Verkehr, so kann ihr Barschatz sich bis auf die Hälfte, ja selbst höher, von der Notenmasse belaufen müssen; und dieses Verhältnis wird noch gesteigert, wenn vielleicht mehr Banken nebeneinander bestehen und das Papier der einen durch das Papier der anderen im Umlauf beschränkt ist. Wie dem auch sei; jedenfalls genießt die Bank einen reinen Zinsgewinn von dem Anteil ihrer Notenmasse, der den Betrag des Barschatzes, den sie vorrätig halten muss übersteigt, z.B., wenn sie bloß ¼ bar nötig hat. von ¾ der Notenmasse; hat sie ½ nötig, von ½ der Notenmasse u.s.f.
Gegenüber der großen Vorteile der Zettelbank und der Unmöglichkeit, dass die Noteninhaber selbst das Verfahren der Bank kontrollieren und sich dadurch sichern, hat man überall notwendig gefunden, die Banken unter die Kontrolle des Staats zu stellen und ihnen gewisse, die Noteninhaber sichernde Bedingungen vorzuschreiben. Das Einfachste ist die Bestellung

eines beständigen Kommissars, der alle Bank- [127] geschäfte kontrolliert, dann die Errichtung eines Reservefonds aus den Bankerträgnissen, ein gewisses Minimum des Barschatzes. Bei Allem dem könnte aber doch eine Bank so nachteilige Geschäfte machen, dass der Barschatz samt den übrigen Effekten, die sie bei der Notenimmissionen in ihre Hand bekam, zur Deckung der Noten nicht ausreichte. Für diesen Fall hat man häufig zur desto besseren Sicherung der Noteninhaber von den Bankunternehmern weitere Sicherungsmittel für die Notenmasse begehrt. Am Einfachsten bestehen sie in Hinterlegung von Staatspapieren im Belauf der Noten; sie könnten auch in Hypotheken bestehen.
Bei der Münchener Bank ist angeordnet, dass ¾ der umlaufenden Notenmasse in doppelten Betrage auf Hypotheken von Seiten der Bankunternehmer ausgeglichen werden müssen.
Eine wesentliche, ja die Hauptsicherung besteht indes darin, dass die Bank nie von ihrer Verbindlichkeit befreit werde, ihre Noten bar einzulösen, wenn sie ihr präsentiert werden, und dass der Staat auf Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch die prompteste Exekution dringe. Wird sie hierzu streng gezwungen, so kann eine Bank gar kein Interesse haben, allzu viel Noten in Umlauf zu setzen, weil sie in einem solchem Falle erwarten müsste, dass die Noten rasch an sie zurückkehren, und dass sie in eben dem Maße ihren Barschatz erhöhen müsste, so dass sie an dem größeren Barschatz an Zinsen verlöre, was sie durch Vermehrung der Notenmasse an Zinsen gewönne. [128]
Am besten ist es eben, der Staat gestattet nicht, die willkürliche Notenemission, sondern setzt einer privilegierten Bank eine bestimmte Grenze, über die sie mit ihren Noten nicht hinausgehen darf. Ein weiteres Mittel, üble Folgen des Bankpapiers zu vermeiden, besteht darin, dass die kleinsten Banknoten auf keine Summen ausgestellt werden, die man noch mit einer der Landesmünzen vollständig berichtigen kann. Es sollte die Banknote wenigstens ein mehrfaches der größten Landesmünze sein. Hierzu rät auch die Erwägung, dass je kleiner die Notenbeträge sind, desto weiter in den Kleinverkehr die Noten eindringen, desto weniger dieselben ihrer Echtheit nachgeprüft werden können, und desto mehr durch Versehen, Zerreiben etc. zum Nachteile der Besitzer zu Grunde gehen.
Bei der Zettelbank können folgende Irrungen eintreten: der Barschatz sichert den Notenumlauf der Noteninhaber nicht, wie einige meinen, da er immer nur einem Teil der Notenmasse gleich ist; allein streng betrachtet darf er gar nie das wahre Sicherungsmittel der Noteninhaber sein, da er das von den Aktionären zusammengeschossene Kapital ist, welches bei Liquidation und Ablösung der ganzen Bank ihnen mindestens zum größeren Teil verbleiben müsste.
Je mehr Banken nebeneinander bestehen, desto geringer wird der Überschuss der Notenmasse eines jeden über ihren Barfond sein können. Nur eine ausschließlich privilegierte Bank hat daher den größtmöglichen Notenbetrag; bei ihr ist auch das Publikum durch Staatskonto der Bank noch am ersten gegen schlechte Geschäfte und Zuvielausgabe von Noten zu sichern. Freie Konkurrenz von Zettelbanken untereinander ist daher nicht rätlich. Bei einer privilegierten Bank ist daher [129] der Zinsgewinn an dem Überschuss der Notenmasse über den Barschatz der größtmögliche und daher gewöhnlich der Wert der Aktien einer solchen

Bank ein sehr hoher, mindestens weit höher, als die ursprünglich bare Einzahlung der Aktionäre. Die Bank bewirkt eine Vermehrung des Geldumlaufs in dem Maße, in welchem ihre Notenmasse den Barfond, den sie vorrätig hält, übersteigt. Mit dieser Summe tritt sie neu in den Verkehr und schafft in diesem Belaufe auf die Dauer dieses Notenumlaufs ein neues Zirkulationsmittel. Ist nun dieser Zuwachs zum umlaufenden Geld sehr erheblich gegenüber von der Gesamtgeldmasse des Landes, so muss nach den oben angedeuteten Vorgängen hier wie beim Depositengeschäft des Bankiers ein Teil des umlaufenden Geldes im Ausland lukrativ angelegt werden; d.h. ein Teil des Bargeldes verlässt das Land und an seine Stelle tritt die Papierzirkulation der Bank. Solange nun die Masse der Banknoten sich innerhalb des für den Innenverkehr des Landes erforderlichen Bargelds hält oder beschränkt, wird lediglich ein Teil des Barkapitals, das dieser innere Verkehr beschäftigt ins Ausland getrieben. Würde aber die Bank diese Grenze des inneren Umlauf überschreiten, so kämen diejenigen, die Bargeld ins Ausland zu senden haben, in die Verlegenheit, keines zu finden und sie müssen alsbald ihre Banknoten an die Bankkasse zur Einlösung bringen. Eben daher kann keine Bank mehr Noten ausgeben, als der innere Verkehr Geld bedarf, und damit sie nicht zu viel ausgeben, wird sie am besten vom Staat auf eine mäßige Notensumme beschränkt. Würde der Staat eine **[130]** Bank befreien von ihrer Verbindlichkeit, ihre Noten bar einzulösen, so verlöre die Bank den Maßstab der rechten dem inneren Verkehr entsprechenden Notensumme, den sie bei der Bareinlösung an dem rascheren Zurückkommen der Noten, wenn sie zu viel ausgäbe, besäße. Eine der Bareinlösung enthobene Bank ist schon deswegen in Gefahr zu viel auszugeben; da es aber dies in seinem Interesse liegt, möglichst viel Noten, die ihr Zins bringen, in Umlauf zu werfen, wenn sie nicht gleichzeitig zu vermehren braucht, so war zu jeder Zeit die direkte Folge, jede Restriktion der Bareinlösung der Noten, die Zuvielausgabe von Banknoten, d.h. die Überschreitung der Summe, welche der innere Verkehr nach der Handelsstellung des Landes an Bargeld fassen kann.

Da nun Banknoten nur ausnahmsweise im Auslande genommen werden und da man sie bei der Bank selbst nicht anbringen konnte, so sanken sie fast überall in diesem Falle gegen Bargeld und zwar in dem Maße mehr, in welchem die Bank zu viel ausgab. So hat in England die Restriktionen der Barzahlung, welche zu Ende des vorigen Jahrhunderts an der dortigen Bank erfolgte gegen das Jahr 1814 hin eine Entwertung der Noten der Bank von England bewirkt, die auf 25% angeschlagen werden kann. So haben die Noten der ehemaligen Wienerbank sich allmählich vermindert, bis der Gulden kaum 6 kr galt, und die dafür in Umlauf gesetzten Einlösungsscheine sanken alsbald selbst wieder auf 2/5 ihres Nominalwertes. Eine Bank, wie die von England, die auch bei Zuvielausgabe von Noten doch immer den vollen Gegenwert ihrer **[131]** Noten an Wechseln, Staatspapieren, Gold und Silber entgegennimmt und bewahrt, bewirkt durch ihre Zuvielemission für den Noteninhaber zwar eine Verlegenheit, da sie eben nicht Bargeld bekommen können für ihre Noten, aber sie macht damit noch nicht bankrott, in dem ja der ganze Betrag ihrer Noten in Effekten in ihrer Hand ist, bei einer Liquidation also die Noteninhaber befriedigt werden können; ganz anders, wenn eine Bank vielleicht ihre Noten lediglich dem Staat darleiht, so dass die Noteninhaber im

Falle einer Liquidation bloß Staatspapiere verpfänden, vielleicht zu einer Zeit (wie in Österreich der Fall), wo diese Papiere äußerst entwertet waren. Hier kann man wirklich behaupten, dass die Bank bankrott gemacht habe. Die Entwertung der Banknoten infolge einer Restriktion derselben hat namentlich dann sehr üble Folgen, wenn die Banknoten das vorherrschende oder einzige Umlaufsmittel sind; denn in diesem Fall wirkt sie, wie eine Verringerung des Münzfußes und Wertmaßes, wobei die älteren Schuldner gewinnen, die Gläubiger verlieren. Sie wirkt wie eine Veränderung in der Vermögensteilung des Landes. Realitätsbesitzer gewinnen; denn sie bekommen mehr für ihre Realität; Geldbesitzer verlieren; neue Kontrakte werden dann in den entwerteten Papieren in sicheren Beträgen geschlossen und die Preise aller marktgängigen Waren steigen; bei fixen Preisen verlieren die Empfänger. Wenn dann später das entwertete Papier etwa nach der Bareinlösung wieder dem edlen Metall gleichkommt, so verlieren alle die, welche während der Entwertung Schuldner geworden sind, weil sie in wertvolleren Einheiten heimzahlen müssen, was sie in entwerteten Einheiten schuldig geworden waren. Wenn daher die Entwertung sehr weit gegangen war (Österreich) und solange **[132]** fortgedauert hat, so mag es vorteilhafter sein, auf die Wiedererhöhung des Papierwertes bis auf dahin zu verzichten und lediglich das Papier als einen fixen Kurs bar einlösbar zu erklären. So in Österreich 5 fl Einlösungsgeld = 2 fl Bargeld. In diesem Falle muss noch beigefügt sein, wie die während der Entwertung festgestellten Kontraktsummen je nach Verhältnis der sukzessiven Entwertung des Papiers zu berichtigen sind. Jedenfalls ist aber mit großer Strenge von vornherein dagegen zu machen, dass solche Prozeduren überhaupt nötig werden.
NB. Privilegierte Banken vergessen häufig, was sie dem Staate bei ihrem Kredit verdanken, indem er deren Noten als Bargeld an seine Kassen zulässt. Hierdurch substituiert der Staat seine eigenen Kassen gewissermaßen als Filiale für die Einlösung des Bankpapiers und bewirkt, dass die Banknoten weit seltener an die Bank zurückkehren. In einem solchen Falle ist es ein großer Teil Staatskredit, was der Bank ihre Erträgnisse verschafft.
Streng genommen ist’s nicht nötig, dass eine Zettelbank durch eine Aktiengesellschaft gebildet werde, allein es trägt doch zur Sicherung des Unternehmens bei, wenn das Kapital der Bank von Mehreren zusammengeschossen ist, weil dann eine mehrfache Kontrolle der Bankverwaltung schon durch das Interesse der Teilhaber geboten ist; auch können sehr große Kapitale nur durch Einzelne zusammengebracht werden. In der Regel werden Bankunternehmen durch Aktiengesellschaft ausgeführt.
Die zu Nürnberg bestehende Staatsbank zeigt übrigens unwiderleglich, dass auch der Staat Bankgeschäfte mit großem **[133]** Vorteil für die Industrie betreiben kann, ohne dass deswegen seinen Noten auf dem öffentlichen Kredit ruhten und so könnte der Unternehmer einer Zettelbank auch der Staat sein.
ad 6) Betrachtungen über das Papiergeld.
Im weitesten Sinne sind auch Banknoten Papiergeld, im engeren Sinne nennt man Papiergeld aber diejenigen als Geld umlaufenden verzinslichen Staatsschuldscheine au porteur, welche an jeder Staatskasse unverweigerlich statt Bargeld angenommen werden, und für die eine oder

mehrere Kassen vielleicht auch zur direkten Bareinlösung auf Einlieferungen gerichtet sind. Findet das Letzte statt, so bedürfen solche Schuldscheine keines Gebots ihrer Annahme (Zwangkurs); findet dies nicht statt, so wird häufig gesetzlich dabei ausgesprochen, so solche Schuldscheine von Jedem als Bargeld müssen angenommen werden. In Preußen wurde anfangs, um das Papier besser in Umlauf zu bringen, geboten, dass jede Zahlung an der Staatskasse zu 1/3 in Papiergeld erfolgen musste. Dies brachte das Papier sogar zu einem viel höheren Kurs als Bargeld, weil man es überall im Lande sucht. Im allgemeinen ist die Emission von Papiergeld von Seiten der Staatskasse durchaus dieselbe Prozedur, wie die Emission von Banknoten bei einer Bank; statt bar zu zahlen, gibt der Staat Anweisungen auf sich selber, die er später, sei es bar, sei es an Zahlungsstatt wieder einzulösen verspricht. Ist eine Einlösungskasse aufgestellt, so ist die Identität mit dem Bankpapier durchaus vorhanden. Bezüglich der Sicherung der Papierinhaber tritt an die [134] Stelle der Effekten in der Hand der Bank der gesamte Staatskredit, d.h. die Möglichkeit, ein verzinsliches Anlehen im Belauf der Notenmasse aufzunehmen, um damit die Noten selbst einzulösen. Wo Stände die Aufnahme verzinslicher Anlehen mit bewilligen, kann unter ihrer Zustimmung ein unverzinsliches Anlehen bei der Nation durch Papieremission um so weniger Bedenken erregen; der Staat aber hat von dem emittierten Papier den vollen Zinsbetrag als Gewinn, wenn er keine Einlösungskasse aufstellt. Stellt er eine solche auf, so gilt von dem Zinsertrag des Papiergelds die Zinssumme des vorrätigen Barfonds ab, ganz wie der Bank. Häufig wendet man indes gegen das Papiergeld ein, fast überall, wo man dergleichen einführt, sei man darin zu weit gegangen, so das Papier entwertet, und Zerrüttung in den Verkehr gebracht worden sei.
Allein sehr viele Staaten sind auch in der Aufnahme verzinslicher Schulden zu weit gegangen, und doch hören alle zusammen nicht auf, verzinsliche Schulden zu machen, und warum sollte bei einer verzinslichen Schuld die Garantie der Stände sicherer sein, als bei einer verzinslichen [?]. Wenn dergleichen Bedenken in Ständeversammlungen geäußert werden, so ist dies eine Furcht vor sich selber, dass die Kommissäre selbst einmal zu schwach sein könnten etc. Die Hauptbedingung für die Papierimmission ist, wie bei den Banknoten die Beschränkung der Masse des Papiers auf die Summe, welche den inneren Verkehr dauernd fassen und umtreiben kann. Dazu rät schon die Rücksicht, im Falle einer Einlösungskasse möglichst wenig Barfond zu bedürfen, überhaupt dem Papier möglichst langen Umlauf zu gewähren. Geschieht dies, so leistet das Papiergeld ganz [135] dieselben Dienste, wie Privatbanknoten, nämlich es vermehrt die umlaufende Geldsumme, treibt hierdurch wahrscheinlich einiges Bargeld ins Ausland und erspart dem Staat eine bedeutende Zinsausgabe, die eben hierdurch, weil sie der Staat genießt, der Gesamtheit und dem Papiere Kredit gewährt. Wenn ein Staat Papiergeld in größerer Menge, als das Inland fassen kann, emittiert, und er löst es bar ein, so wird er alsbald durch ihr rasches Zurückkommen an die Kasse erinnert, dass er zu viel ausgegeben hat, und die Emission beschränken muss. Bei einer Bareinlösung kann daher gar nie zu viel Papier emittiert werden. Allein in der Regel sind die Regierungen, die sich durch Papieremission in der Not zu helfen wussten, von der

Bareinlösung abgegangen, und haben auch, wenn infolge der übermäßigen Papierabgabe der Kurs des Papiers gegen Bargeld gesunken ist, sich von weiterer Vermehrung des Papiers nicht abhalten lassen, so dass in einzelnen Fällen Entwertung des Papiers bis auf 0 (Null) eingetreten ist. Dies ist dann allerdings ein unrechtliches und leichtsinniges Vergehen, bei welchem der Staat um eines augenblicklichen Finanzgewinnes willen im Verkehr den Privaten zehnmal mehr Schaden zugefügt, nicht bloß durch Entwertung des Papiers direkt, sondern durch Entwertung aller der Guthaben aus früherer Zeit, welche man im entwerteten Papier sich muss gefallen lassen, und auch wird in keinem solchen Falle die Entwertung, die länger gedauert hätte, die Minderemporhebung des Kurses auf pari mit Bargeld, sondern die Fixierung des niedrigen Papierschatzes auf bestimmtem Satz gegen Bargelds, zu dem es dann wieder bar eingelöst würde, zu empfehlen sein. **[136]**
So in Russland, wo der Silberrubel höher gestellt ist als der Papierrubel. Ist eine solche Fixierung erfolgt, so bedarf es der eigentlichen Einlösung der ganzen Papiermasse nicht; vielmehr kann das zwar entwertete, aber auf einen fixen Kurs gestellte Papier neben dem wahren Werte umlaufen. Am unzweckmäßigsten wäre aber das, was vom Jahre 16 ab in Österreich geschah, mit den Einlösungsscheinen, wo 2 fl bar = 5 fl Schein, dass man nämlich einer Privatbank die Emission von neuen Noten gestattete und dafür der Staat mittelst verzinslicher Anlehen ihr in Papiergeld einlöste; denn dies heißt in der Tat den Zinsgewinn des Staates zum Nachteil der Steuerpflichtigen den Bankaktionären in die Tasche stecken.
ad 7) Von den Wechseln.
An einem Wechsel, als einer Anweisung, die den Auftrag des Einen an einen Andern enthält, einem Dritten eine gewisse Geldsumme zu zahlen, samt Quittung über den Empfang, ist die eigentümliche Form oder Inhalt nebst den besonderen technischen Ausdrücken zu beachten. Man unterscheidet hier den Solawechsel, Secundawechsel, Copiawechsel etc., den Aussteller (Trasant), den Wechselschuldner, an den er gerichtet ist (Trasat), den Übermittler des Wechsels an einen Andern (Indossant), die Überschreibung selbst (Indosement).
Man stellte eine Trate aus auf sich selbst, d.h. man wird selbst Wechselschuldner, oder man schickt eine Remisse. Die Verfallzeit des Wechsels ist entweder nach Sicht, dabei wieder oft bestimmte Tage angegeben sind oder a dato Wechsel, indem sich die Verfallzeit nach einer bestimmten Zeit vom Datum an richtet. Usowechsel, d.h. die Ver- **[137]** fallzeit richtet sich nach Ortsgebrauch oder sie richtet sich nach bestimmten Tagen im Jahre wie z.B. die Meßwechsel. Zur Erläuterung folgendes Formular eines Wechsels:
München den 18. Januar 1854 ([prima rel II da ?]) Gut für 1000 fl in Zwanzigern.
Zwei Monat a dato zahlen Sie an die Ordre des Herrn Carl Schmitt
1000 fl im 20 fl-Fuß in Zwanzigern Wert bar empfangen
und bringen solche in Rechnung laut Bericht
An Herrn Georg Schwan in Wien Peter Neudecker

Selten wird auf einen Wechsel das Wort Wechsel allein gesetzt, sondern ist immer begleitet von den Wörtern: Sola, prima, secunda etc. Wechsel, je nachdem nur 1 Exemplar oder

mehrere ausgestellt sind. Der, welcher den Wechseln nimmt, als Nehmer und ist zugleich Wechselinhaber, kann auch Remittent sein, wenn er ihn fortsendet; die Quittung des Wertempfangs gewährt dem Nehmer den Rückgriff auf den Aussteller. Soll der Wechsel an einen Andern überschrieben werden, so heißt dies Indosement. Je mehr Unterschriften ein Wechsel hat, desto sicherer ist er, daher ein Wechsel mit 3 sicheren Unterschriften sehr gesucht ist, weil im Falle Einer nicht zahlt, noch ein Rückgriff auf die beiden andern möglich ist. In der Tat hat das Indosement mit der Akzeption nichts zu tun; er kann 10 mal dosiert werden, ohne akzeptiert zu sein. Die absolute Sicherung des Inhabers liegt in der Sicherheit des Ausstellers und der Vormänner, welche den Wechsel [giriert] halten.
Bisweilen werden Wechsel gedoppelt ausgestellt; das eine Exemplar kommt in Umlauf, das andere **[138]** wird erst abgeschickt, um akzeptiert zu werden; beide bilden das Wechseldokument und auf beide kann das Geld erhoben werden.
Die Geldersparung bei einem Wechsel besteht in der [Vermeidung der Sendung] des Bargeldes und der Sendungskosten. Die Kosten des Wechselverbrauches liegen:
1. im Geschäft der Buchführung (Buchung) und dem Avisbrief; sodann, wenn etwa der Aussteller oder ein nicht interessierter Kommissionär dabei betätigt ist, in einer gewöhnlichen 1/3 % betragenden Provision; die Kosten müssen immer kleiner sein, als die Kosten der Barsendung. Hiernächst hat auch im Wert eines an einen anderen Ort lautenden Wechsel Einfluss, was veranlasst, dorthin Zahlungen zu machen, also jede Verbindlichkeit, die man gegen den anderen Ort eingegangen hat, z.B. Empfang von Waren, Vorlehen, die man dorthin heimzuzahlen hat, Vorlehen, die man dort anlegen will. Sind viele Personen vorhanden, die an den anderen Ort Forderungen haben, und wenige, die Zahlungen dorthin zu machen haben, so wird der Wechsel an dem Ort wohlfeil sein, im umgekehrten Falle aber hoch stehen. Sieht man von allen diesen Handels- und Schuldverhältnissen ab, so ist die Geldsumme in hiesigem Gelde, die gleich viel fein Silber enthält, wie die im Wechsel ausgedrückte Fremdsilbersumme, derjenige Preis des Wechsels, von dem man sagt, sein Kurs stehe al pari; über diesen schwankt der Preis der Wechsel unter den oben genannten Ursachen über und unter dem pari so zwar, dass die Grenze des Schwankens durch die Kosten der Barsendung bestimmt ist. Bei Wechseln, deren Verfall hinausgeschoben ist, kommt noch hinzu der Diskonto am Ort des Bezogenen **[139]** (Trassaten) für die Zeit, auf die der Wechsel noch zu laufen hat; auch dieser drückt sich im Kurs aus und um seinen Betrag kann der Kurs über seine Grenze steigen. Dabei muss man für die Bestimmung des Wechselkurses folgende Eigentümlichkeiten beobachten:
Jeder Wechselkurs ist eine Gleichung zwischen den Geldsummen der Orte; damit aber nicht 2 Ansätze mit verschiedenen Größen zu machen sind, ist es im Handel der Brauch, bei allen Kursbestimmungen die eine dieser Geldsorten zu fixieren d.h. an einer fixen stets gleich großen Summe anzunehmen, die andern aber wechseln zu lassen; Erstere nennt man die fixe, Letztere die wandelbare Valute. Wiewohl Wechsel auf längere Sicht immer weniger wert sind, als Wechsel auf kürzere Sicht, so drückt sich dies doch nur dann im Kurs aus, wenn der Ort, wo der Kurs bestimmt wird, die wandelbaren Valuta hat, hat er aber die fixe Valuta, so

wird der Kurs des langsichtigen Papiers in einer größeren Summe auszudrücken sein, als der einer Tratte auf kurze Sicht. Alles was die Barsendung erschwert, z.B. Kriegssperre, Unsicherheit der Wege, steigert den Kurs des Wechsels. Alles, was die Barsendung erleichtert, muss den Wechselkurs drücken. Auch wirkt der Umstand auf den Wechselkurs ein, dass es nicht nötig ist, um von A nach B Geld zu senden, gerade einen Wechsel auf B lautend in A zu kaufen, sondern dass man auch einen Wechsel auf 3. dritten Ort lautend an Zahlungsstatt nach B senden kann; ersteres heißt [„attributura"], letzteres „über den andern Ort" zahlen. Überhaupt können Wechsel in zweifacher Weise zur Zahlung und zum Geldempfang benutzt werden:

1.) Zur Zahlung, indem ich in A eine Tratte auf B lautend kaufe und dieselbe an Zahlungsstatt meinem Gläubiger in B indosiere; **[140]** dies nennt man zahlen mittelst einer Remisse, oder ich kann meinem Gläubiger überlassen, auf mich als Trassanten einen Wechsel auszustellen und sich durch dessen Verkauf zahlen zu lassen. (Zahlung mittelst einer Tratte)
2.) Hat Einer Geld von B nach A zu empfangen, so kann er sich von seinem Schuldner in B eine Tratte nach A remittieren lassen, wodurch Letzterer Indosat wird, oder er kann als Trassant seine Forderung in B abtreten und sich durch Trassieren zahlen lassen. Sobald man wahrnimmt, dass an einem 3. Ort die Wechsel auf B wohlfeil sind, wird man Auftrag geben, solche Wechsel zu kaufen und dies ist umso leichter, je mehr die Kommunikation erleichtert ist; hier wirkt die Nähe der Orte ein und bewirkt eine rasche Ausgleichung.

{*Absatz eingefügt; Nummerierung unklar*}
Heutzutage lässt sich wegen des schnellen Verkehrs zwischen den Kursen der verschiedenen Orte nicht lange auswählen. Wenn der Wechselkurs in B auf A steigt, so ist dies zum Vorteil derer, die dort Forderungen zu machen haben; sie bekommen für die Forderungen in A einen größeren Barwert. Das Hochstehen des Wechselkurses über pari ermuntert also zur Sendung von Waren von A nach B, weil für die Forderungen, die man in B für die Waren erlangt, in A ein größerer Barwert zu haben ist, als bei niedrigem Kurs der Wechsel auf B. Würde der Kurs dieser Wechsel so sehr über pari steigen, dass man mit gleichem oder größerem Vorteil Bargeld von B kommen ließe, so tritt der Fall ein, wo Bargeld von B nach A für Waren gingen; hoher Kurs fremder Wechsel ermuntert somit zur Ausfuhr. Umgekehrt, steht der Kurs der Wechsel auf B in A niedrig, unter pari, **[141]** so ist dies zum Vorteil derer, die Zahlungen dorthin zu machen haben, z.B. die von dort waren empfangen; sie brauchen dann für gleichviel Zahlungen in B weniger Geld in A auszugeben; sie beziehen somit die fremden Waren wohlfeiler; niedriger Kurs von fremden Wechseln ermuntert somit zu Wareneinfuhr von dort. Die Grenze tritt ein, wo der Kurs so tief unter pari sinkt, dass sich Einer besser Bargeld als Zahlung senden lässt, als dass er einen Wechsel kaufte. Es leuchtet ein, dass bei hohem oder niedrigem Kurs der Wechsel auf B zugleich eine Partei in A gewinnt, wenn die andere verliert.

Durch den Gebrauch von Wechseln gleichen sich zunächst zwischen 2 Länder alle Forderungen bis auf das Minimum aus, das als Überschuss von einem Land in das andere bar zu senden. Da aber Wechsel, die auf längere Zeit laufen, auch an C und D an Zahlungsstatt überwiesen werden können, so leistet der Wechsel in A mehr; er gleicht alle Forderungen und Schulden zwischen A und allen übrigen Ländern, mit denen A im Handelsverkehr steht, bis auf das Minimum aus, das aus Mangel einer in Wechselform übertragbaren Forderung bar bezogen oder bezahlt werden muss. Hierdurch bewirkt der Wechselverkehr, dass zwischen jedem Lande und allen übrigen nur ein Minimum von Barsendung stattfinden. Wäre z.B. der Kurs der Wechsel auf B in A so hoch, dass niemand dieselben kaufen könnte, ohne im Vergleich mit den Kosten der Barsendung zu verlieren, so würde nicht sogleich Bargeld von A nach B gehen, sondern der Remittent kauft vielleicht einen Wechsel auf D lautend, **[142]** wenn die Wechsel auf D niedrig stehen u.s.f.

Durch das weit um sich greifende Girieren aller langsichtigen Papiere wird zugleich die Auswechslung der dem Wechsel zu Grunde liegenden Betriebskapitale der Handelsgeschäfte von einem Besitzer an den andern durch alle Länder hindurch möglich. Jeder Wechsel setzt nämlich die Anlegung seines Wertbetrags entweder von Seite des Trassanten beim Trassaten oder mindestens von Seite des Nehmers beim Trassanten voraus. Im 1. Falle tritt der Nehmer, im andern jeder folgende Indosant in Besitz der ursprünglichen Kapitaleinlage, sei es bar oder mittelst Waren, ein und bleibt in dem Geschäfts, aus dem der Wechsel entsprungen ist, auf die Zeit, während welcher er den Wechsel besitzt. Bei großen Orten, wo viele Wechsel auf fremde Länder gekauft werden, ist das Handelskapital in allen den Ländern bei den Handelsgeschäften angelegt, aus denen Wechselgeschäfte entsprungen sind.

ad 8) Verzinsliche Staatspapiere.

Die große Masse der Staatspapiere auf den Inhaber, au porteur lautend und die allgemeine Leichtigkeit ihrer Übergabe von Hand zu Hand, hat auch dahin geführt, dass man dieselben statt Bargeld benutzt:

1. als Zahlungsmittel und zur Warensendung
2. häufiger zur Nutzbarmachung eines Teils der außerdem erforderlichen Kassavorräte.

{*Absatz eingefügt; Nummerierung unklar*}

Hat nämlich ein Kaufmann an einem Orte fortdauernd eine große Barsumme nötig, so kann er doch auf Wochen einen Teil derselben entbehren; wenn er damit auch keine Handelsgeschäfte machen kann, so kann er doch Staatspapiere damit kaufen, die er jeden Augenblick einsetzen kann. In ruhigen Zeiten kann somit der Kassavorrat auf ein Minimum herab- **[143]** gesetzt werden. Allerdings aber ist diese Substitution von Papiergeld in Kriegszeiten wegen des Sinkens der Staatspapiere für den Handel gefährlich. Im Allgemeinen wirkt das verzinsliche Papier, in solcher Weise statt Bargeld angewandt, wie ein neu geregeltes Kapital, das auf die Dauer dieses Gebrauchs den Nationalreichtum vermehrt; indes verschwindet aber dieser durch den Kredit geschaffenen Zuwachs bald, wenn die Staatspapiere einfach als Schuldscheine in der Hand des Kapitalisten bleiben, soweit dieser Gebrauch der verzinslichen Staatspapiere die Zirkulationsmittel vermehrt, ist das Paradoxon wahr, dass „Staatsschulden

den Staat bereichern“. Indes wird doch nur immer ein sehr kleiner Teil der Staatsschuldscheine in der angedeuteten Weise als Umlaufsmittel benutzt und da die Benutzung nur temporär ist, so dürfte dieses Paradoxon zu 9/10 unrichtig sein, besonders da, wo keine Schuldscheine au porteur ausgestellt werden, sondern jeder Darleiher mit seinem Namen in das Schuldbuch eingeschrieben wird.

Konsumtion der Güter.

Der Zweck um dessen willen Güter von Tauschwert begehrt werden, ist die Bedürfnisbefriedigung und zwar entweder durch den Gebrauch des Gutes (Nutzung) oder durch Vernichtung seiner Brauchbarkeit und seines Tauschwertes (Verbrauch). Der Verbrauch der Güter, wiewohl eigentlich aufs Bedürfnis bezogen, kann auch, ohne dieses zu befriedigen, stattfinden (unwirtschaftlicher Verbrauch); dies kann quantitativ geschehen, wenn mehr Güter verwendet werden als nötig ist, qualitativ, wenn nicht die rechten Güter ver- **[144]** wendet werden, es kann auch gar keine Befriedigung mit dem Verbrauch verbunden sein, z.B. beim Verbrauch durch Elementarereignisse, durch Liegenlassen von Gütern etc. Es ist daher Aufgabe von Privaten, wie der öffentlichen Ökonomie, den unwirtschaftlichen Verbrauch möglichst zu beschränken (dies kann geschehen durch zweckmäßige Anstalten, z.B. Uferdämme, Leuchttürme etc.), oder den unvermeidlichen Schaden anders zu verteilen; z.B. wird durch die Brandassekuranz der augenblickliche Verlust von wenigen Gebäuden über viele Gebäude verteilt, der einzelne verliert hier nur nach und nach und während langer Zeit in den Assekuranzbeiträgen, was ihm das Feuer auf einmal mit Verlust seines ganzen Vermögens vernichten kann.

Für jede einzelne Wirtschaft muss der Verbrauch bezogen werden auf das Einkommen, da sie in diesem die Grenze des Verbrauchs finden soll; überhaupt gibt es hierbei mehrere Kategorien.

Man kann den Verbrauch beziehen:

1.) aufs Einkommen. Hier heißt der dasselbe übersteigende Verbrauch „Verschwendung“; bleibt er von dem Einkommen übrig, so heißt dies „Sparsamkeit“; bricht man sich am Verbrauche ab, um rücksichtslos aufzuhäufen, so heißt das „Geiz“. Sind Verbrauch und Einkommen einander gleich, so heißt dies „Auskommen“.
2.) auf die Bedürfnisse; Mehrverbrauch, als zu Befriedigung des Bedürfnisses nötig ist, heißt „Völlerei“; entsprechender Verbrauch „Mäßigkeit“; wenn weniger verwendet wird als das Bedürfnis erfordert, ist „Kärglichkeit“ vorhanden, die zuletzt in „Mangel“ ausartet. **[145]**
3.) auf andere Personen. Wer sein Interesse im Verkehr mit anderen nicht beachtet, ist liberal, wer auf sein Recht hält, ist rechtlich, wer andern weniger lassen will, als er ihnen schuldig ist, heißt knickerisch, der nur für sich haben will, habsüchtig.
4.) auf den Stand. Wer mehr hat als seine Standesgenossen, ist reich; wer hat, was seinem Stand entspricht, hat sein Auskommen; wer weniger hat, ist arm (die Armut ist nur relativ). Luxus ist der Verbrauch über das vom Stande abhängige Maß.

Verbrauch in Beziehung auf die Nation.

Durch den Verbrauch von Gütern wird zwar das Bedürfnis befriedigt; da dies aber in der Regel nur auf kurze Zeit ausreicht, so entsteht unmittelbar nach dem Verbrauch neue Nachfrage nach denselben Gütern; insofern veranlasst der Verbrauch neue Produktion und das Faktum des Verbrauchs von Gütern an sich hat keinen weiteren Einfluss auf andere Wirtschaft. So wie aber einerseits infolge des Verbrauchs neue Nachfrage entstehen kann, so kann auch vor dem Verbrauch zur Erlangung des wirklich notwendigen Guts, dass man verbrauchen will, ein Tauschgeschäft vorhergehen, und insofern der Verbrauch in andere Wirtschaften eingreifen. In diesem Sinne betrachtet man den Aufenthalt vieler Konsumenten an einem Ort als einen Vorteil für die von den Konsumenten begehrten Gegenstände produzieren oder feil bieten „die von den Konsumenten leben“. Diese Güter haben ihren definitiven Umsatz. Alle diese Produzenten beziehen immer aufs Neue ihren Lohn und Gewinn vom Konsumenten. So oft daher an einen Ort viele neue Konsumenten **[146]** ziehen, erhöht sich die Nachfrage nach ihren Verbrauchsartikeln, Gewinn und Lohn in den Gewerben vermehrt sich; dauernd können sich Kapitalwerte bilden durch Steigerung des Mietzinses. Umgekehrt ziehen von einem Orte plötzlich viele Konsumenten weg, so nimmt die Nachfrage nach gewöhnlichen Konsumtibilien ab, der Gewinn bei ihrer Produktion und ihrem Handel sinkt, man kann weniger Arbeiter lohnen, weniger Kapital bei der Produktion beschäftigen, Kapitalwerte sinken.

Ein- und Auswandern von Konsumenten.

Zieht eine Zahl fremder Familien mit genügendem Vermögen oder genügender persönlicher Erwerbsfähigkeit in ein anderes Land, so bieten sie Werte für ihre Verbrauchsgegenstände, steigern die Nachfrage nach diesen und mehren die Einträglichkeit mancher Kapitale. Verschieden von diesem Fall sind andere oft damit verwechselte Fälle:

1.) Hinaussendung von Zinsen für hereingeliehenes Kapital; hier verliert das Land nichts, denn es hat die Nutzung des hereingeliehenen Kapitals.
2.) Wenn ein Auswärtiger im Land Grundstücke gekauft hat und dessen Betrag hieraus bezieht. Hier ist sein Geldkapital im Lande geblieben, ein volles Äquivalent für die hinausfließenden Zinsen.
3.) Anders ist’s bei Kontributionen; diese bewirken eine Verminderung der Güter des Inlandes.
4.) Eigentümlich ist der Fall, wenn Grund- und Kapitalbesitzer des Inlandes sich im Ausland aufhalten und dort ihre Renten verzehren. Anfangs, wenn sie ihren Aufenthaltsort im Inlande verlassen, treten die oben angegebenen Fälle ein; das Inland **[147]** verliert außerdem an ihnen den Einfluss einer unabhängigen, reichlich mit Gütern versehenen Familie, was in sittlicher und politischer Beziehung von großer Bedeutung ist. Es ist daher die Klage des Inlandes über die abwesenden Grundbesitzer begründet. Bleibt der Abwesende länger im Ausland und kann er seinen Besitz nur im Inland verwalten lassen, so bildet sich ein Äquivalent im Ganzen für das Land, das sie

verlassen haben, für den Entgang der Renten, der für das Land wohl, nicht aber für den Ort, wo der [Anwesende ?] wohnte, eine Vergeltung des Verlusts ist. Denn ist z.B. der Abwesende Grundbesitzer, so bedarf er zur Bewirtschaftung seiner Güter Pächter oder Verwalter; wie früher kommen alle Produkte des Bodens auf den Markt und werden umgetauscht gegen die Summe, die man ihm ins Ausland sendet, oder womit man die Produkte vergilt, die man ins Ausland sendet, um aus ihnen den Rentenbezug des Besitzenden zu decken; es kann daher durch das Hinaussenden von Renten die Ergänzung dieser Produkte neue Anwendung finden.

Ganz ähnlich der Hinaussendung von Renten an Abwesende muss der Käufer ausländischer Waren für die einheimische Konsumtion wirken. Denn der Käufer zahlt sie mit seiner Arbeit oder seinen Renten und dieser Wert geht ins Ausland. Würde daher nur einmal ein bedeutendes Quantum fremder Güter gegen Bargeld eingeführt, und dagegen ein gleiches Quantum innerer Produkte ungekauft gelassen, so wäre dies für die Produzenten der Letzteren ein ähnlicher Verlust, wie er eintritt beim Abgang mehrerer Konsumenten.

Allein regelmäßig veranlasst ein solcher Fall einmal die Handelsgeschäfte für die Hereinsendung, dann die Vermittlung der Heraussendung des Gegenwerts, ferner, da Barsendungen wenig Vorteil geben, **[148]** so wird man, um die Gegenwerte ins Ausland zu bringen, solche Waren erzeugen, die mit Vorteil ins Ausland verkauft werden; findet dies regelmäßig statt, so hat das Land für den anfänglichen regelmäßigen Entgang einer Produktion in einer neuen Produktion vollkommenen Ersatz.

Auf die Dauer kann daher keine Einfuhr fremder Waren nachteilig sein; anfänglich aber kann sie der heimischen Produktion großen Schaden zufügen.

[149]

2. Teil.
Wirtschafts-Polizei.

Obwohl der Trieb der Selbsterhaltung im Individuum Prinzip alle Wirtschaft ist, so lehrt doch die Erfahrung, dass die Einzelwirtschaft, beschränkt auf die Tätigkeit dieses Triebes, der ausschließlich auf die Bedürfnisse einer Person gerichtet ist, selbst den wirtschaftlichen Zwecken der Einzelnen nicht vollständig genügen kann, bald weil das wirtschaftliche Subjekt nicht Einsicht genug hat, bald weil es nicht Kraft genug hat, allen Anforderungen der Ökonomie zu genügen. Dahin gehört auch die Vernachlässigung späterer unvermeidlicher Bedürfnisse im augenblicklichen Genuss, noch weniger ist der Trieb der Selbsterhaltung geeignet, solche ökonomische Einrichtungen herzustellen, die außer der Privatwirtschaft für die Volkswirtschaften Ganzen nötig sind.

In allen diesen Beziehungen muss die Tätigkeit der Einzelnen bald durch Belehrung und Unterstützung, bald durch Vereinigung vieler einzelner Kräfte gefördert werden, bald durch Unterordnung des egoistischen Tuns der Einzelnen unter den Nutzen der Gesamtheit beschränkt und geregelt werden. Das Prinzip der auf gemeinsame Anordnungen gerichteten Tätigkeit einer Nation heißt „Gemeinsinn“ und die Gesamtheit der Anstalten, die aus ihnen

hervorgehen, ist die Aufgabe der Wirtschaftspolizei oder Wohlfahrtspflege. Das gemeinsame Wirken für Herstellung der gemeinnützigen **[150]** Anstalten kann ausgehen:

1.) Von dem Einzelnen, wenn er seine Tätigkeit und sein Vermögen wirtschaftlichen Zwecken zum allgemeinen Besten widmet.
2.) Von Gesamtheiten oder freien Verbindungen vieler Bürger, die ihre Tätigkeit solchen Anstalten widmen.
3.) Von der Regierung selbst, als dem obersten Organ des gemeinsinnigen Wirkens.

Der Einzelne, wie die Verbindung von Privaten können ohne Beeinträchtigung Anderer nur für solche Einrichtungen Sorge tragen, die sie aus eigenen Mitteln unentgeltlich herstellen oder die bereits als notwendig anerkannt sind, so dass jeder, dem sie zugute kommen, gerne einen Beitrag, vielleicht volle Kosten für die Unterhaltung und Herstellung gibt. Dies genügt aber noch lange nicht, vielmehr sind oft Verfügungen nötig, die den Eigennutz und die Willkür einzelner beschränken, und die Teilnahme an gemeinnützigen Anstalten erzwingen; wo dies der Fall ist, kann die Einrichtung nur von Staats wegen oder nur von solchen Korporationen hervorgehen, die vom Staat mit der gehörigen Gewalt bekleidet werden. Dabei gelten folgende Regeln:

1.) Was Jedem innerhalb der Grenze des Rechts den freien Verkehr vor oder von dem Andern zuwendet, ohne dass Unwissenheit oder Überlistung des Andern der Grund ist, darauf hat er wohlgegründete Ansprüche, die sich als Wirkung seines Eigentums oder seiner persönlichen Freiheit ergibt.
2.) Jeder muss verpflichtet sein, Eigentum und persönliche Freiheit **[151]** so wie die unter Nr. 1 angeführten weiteren Fälle Vorteile in der Anwendung seiner persönlichen Tätigkeit und seines Vermögens zum Nutzen des Ganzen aufzugeben, aber nur gegen volle Entschädigung der Tauschwerte dessen, was er an Vorteilen genoss.
3.) Die bestehenden Verhältnisse des Verkehrs und Erwerbs müssen bei jeder neuen Einrichtung wohl ins Auge gefasst und vor allem die Veränderungen erwogen werden, die durch die neuen Einrichtungen herbeigeführt werden, da sehr oft infolge neuer Anstalten ganze Klassen von Bürgern verlieren, ohne dass man ihnen Entschädigung zu leisten vermag. Besonders muss ein Vorteil einer Klasse immer auf Kosten der Gesamtheit, nie auf Kosten Einzelner gewährt werden oder wenigstens auf Kosten der Klasse, die in den Genuss derselben tritt.
4.) Die Fälle, wo ein positiv zwingender Eingriff in das Eigentum der Bürger aus gemeinnützigen Gründen stattfindet, müssen gesetzlich festgestellt und ebenso die Entschädigung im Voraus normiert sein. Leider kann man nicht auf gleiche Weise auch Eingriffe in die persönliche Freiheit normieren und Entschädigung dafür aufstellen, obwohl sie denen, die von ihrem Erwerb leben, schwerer fallen, als Eingriff in ihr Vermögen. In dieser Beziehung gilt die Regel, dass Gesetze zu Gunsten Aller, nicht einzelnen Klassen erlassen werden sollten, da Alles, was einzelne Klassen begünstigt, eine Beschwerde für andere Klassen sein muss.

In allen diesen Beziehungen gewährt die Landesvertretung einige Garantie, aber nur dann, wenn ihr eine feste Regierung gegenüber steht. Es ist dabei nicht streng unterschieden, ob und wie weit ökonomische Einrichtungen der Regierung der Gesetzgebung oder der Verwaltung **[152]** zuzuweisen sind; man unterscheidet meistens nur nach der Wichtigkeit. Die Gesamtheit der Gesetze und Anordnungen im Bereich der ökonomischen Tätigkeit einer Nation übt die Wirtschaftspolizei im weitesten Sinn. Es erhellt, dass in verschiedenen Staaten bald mehr, bald weniger der Privattätigkeit überlassen ist; wo Gemeinsinn und Einsicht in dem Gesamtbedürfnisse herrscht, hat der Staat wenig zu tun, im umgekehrten Fall aber fast Alles. Man vergleiche England und Deutschland.

1. Erdarbeit.

Sammlung wild wachsender Pflanzen und Tiere.

In bewohnten Ländern ist das Sammeln von Kräutern Nebenbeschäftigung der Landleute; damit aber keine Devastation stattfinde, erhalten die Leute, die sich damit beschäftigen, gegen eine kleine Abgabe Lizenzen; hierher gehört auch das Pachtscheeren, Fällen von Farbholz.
Die Jagd liefert Pelzwerk (Russland, Nordamerika), Häute; in bewohnten Ländern wird sie einfaches Vergnügens wegen betrieben.
Der Fischfang ist besonders wichtig auf der See zur Heranbildung tüchtiger Seeleute.
Der Bergbau ist um so wichtiger, je mehr seine Produkte massige Stoffe sind, deren Beischaffung vom Ausland schwierig, ja unmöglich ist. Die wichtigsten Produkte sind Steinkohlen und Eisen; Erstere liefern den regelmäßigsten Ertrag und beschäftigen viele Arbeiter; die Wichtigkeit des Eisens zeigt sich, wenn man bedenkt, wie viel in der Landwirtschaft die Gewerbe etc. konsumieren. **[153]** Von der geringsten Bedeutung sind Bergwerke von Gold und Silber, da ausländisches mit demselben konkurrieren kann; überdies nützt sich Gold und Silber im Verkehr nur wenig ab, und im Fall eines Mangels kann ein großer Teil derselben durch andere Mittel, besonders Kredit, ersetzt werden. Der Bergbau hat manche Eigentümlichkeiten:

1.) Ungewissheit des Ertrags;
2.) Große Ausdehnung, lange Dauer, spezielle Technik.

Auf bedarf er auch solcher Bauten, die nur durch gemeinsames Zusammenhalten vieler Bergwerksunternehmungen zusammenkommen; z.B. gemeinsame Stollen zum Abfluss des Wassers; endlich ist auch die Stellung der Arbeiter dadurch eigentümlich, dass sie vielen Gefahren ausgesetzt sind. Wenn daher auch die Mineralgewinnung, die bloße Tagarbeit erfordert, dem Einzelnen als Privatarbeit überlassen werden können, so ist dagegen die Gewinnung von solchen Mineralien, die einen besonderen Grubenbau erfordern, Sache des Staats. Dieser hat in dieser Beziehung 2 Rechte: die Berghoheit, d.h. das Recht der Beaufsichtigung; und die Berggerechtigkeit, das ist das Recht, die unter der Erde befindlichen Minerale herauszufördern. Ohne das letzte Recht bestünde zwar das erste ungeschmälert, aber seine Handhabung wäre sehr schwer. Durch die Berggerechtigkeit erst vermag der Staat bei Zulassung des Privatbaues die Bedingungen zu setzen, die den nachteiligen Betrieb des

Bergbaus sichern, und selbst in den Ländern, wo man die Berggerechtigkeit aufgegeben hatte, führte man sie wieder ein. Dieses Recht übt der Staat aus in eigenen Bergwerken oder durch Verleihung an Private entweder im Weg der Distriktsverleihung oder im Weg der Freigebung. Hier wird Jedem, der sich meldet, ein Er- **[154]** laubnisschein, Mineralien zu suchen erteilt (Schurfschein); hat er ein ergiebiges Lager gefunden oder „ist er fündig geworden“, so kann er die Anweisung einer bestimmten Strecke (Fundgrube) verlangen; soweit ihm diese angewiesen ist, hat er das Recht, die ihm angewiesenen Mineralien zu gewinnen. An die Erteilung dieser Rechte knüpft der Staat folgende Vorbehalte:

1.) Beaufsichtigung des technischen Betriebes zur möglichst vollständigen Gewinnung der Minerale; der Staat zwingt den Belehnten nach einem gewissen Plan zu bauen und verhindert den augenblicklichen Vorteil durch sogenannten Raubbau.
2.) Er legt gemeinsame Grubenbauten zur Sicherung des Baues an, unter der Bedingung, dass der Benutzer Abgaben aus dem Ertrag zahle.
3.) Er sorgt für die Arbeiter durch Regelung des Lohnes und Anstalten für Arbeitsunfähige (diese heißen „bergfertig“).
4.) Er behält sich einen Anteil am Ertrag vor, Bergzehent, Gebühr für die Beaufsichtigung.
5.) Zuweilen hat er sich das Verkaufsrecht vorbehalten, z.B. bei Gold und Silber wegen der Münzstätte, aber auch um dem Privatunternehmer regelmäßige Preise zu gewähren.
6.) Er behält sich die Einsprache in die Verwendung des Ertrags vor und Kontrolle des Rechnungswesens, um den Ertrag möglichst zu gewährleisten.
7.) Das Recht, Aufsichtsbeamte zu ernennen und die Aufsichtsbeamten von Privatwerken zu prüfen und zu bestätigen.
8.) Sorge für die Bildung der Bergleute durch Bergschulen.
9.) Bei großen Distrikten legt er Bergkassen an zur Einnahme der Beiträge und zur Unterstützung der Privatwerke. **[155]**

Die Freigebung des Bergbaues führt zur Belohnung a) an Eigenlöhner, b) an Gewerkschaften. Eigenlöhner sind Arbeiter, die den Bau auf eigene Rechnung betreiben. Diese Art ist nur für kleine Bauten und zur Anbahnung und Versuchsbauten.

Die Verleihung von Gewerkschaften besteht in der Genehmigung von Aktiengesellschaften. Die Gewerkschaft ist in 128 Kuxen (Rechtsanteile) geteilt; darunter sind Freikuxen begriffen, die nur am Gewinn teilnehmen. Solche Freikuxen besitzen: der Staat, die Kirche, Stadt, der Grundbesitzer. Das Bergamt entwirft mit den Unternehmern den Plan zum Grubenbau. Der Ertrag wird zuerst zur Deckung der Kosten verwendet, ist dies geschehen (ist die Grube freigebaut), so gehören die weiteren Erträgnisse den Gewerken zur freien Verwendung; jedoch müssen vorher noch Zahlungen an die Knappschaften und den Staat abgezogen werden; z.B. Stollenneuntel, der 4. Pfennig.

Bei dem gegenwärtigen Stand der ganzen Industrie bedarf es einer durchgreifenden Änderung der Berggesetze. Einiges ist veraltet, anderes hinderlich; besonders sind einige Bestimmungen

über die Fundorte anders zu fassen und namentlich die Bestimmung, dass auf jeder Grube eine bestimmte Anzahl von Arbeitern beschäftigt sein muss, ist besonders beim Kohlenbau eine nutzlose Verschwendung der Arbeitskraft; denn eine Fundgrube nach gewöhnlichem Maß ist beim Kohlenbau zu kurz bemessen; man bedarf größerer Erstreckung, um mit Vorteil zu bauen; dann muss man gewisse Bauten für mehrere Gruben gemeinsam aufführen können.
Ein 2. ist der Bergzehent; dieser ist bereits in Belgien und **[156]** Frankreich in eine Grundsteuer (nach der Erstreckung) und in eine Steuer von Reinertrag verwandelt worden; eine Maßregel, die überall Nachahmung finden dürfte.
Ein 3. Punkt ist die Frage: Wie weit kann man zu dem gemeinsamen Grubenbau, den der Staat begonnen hat, gezwungen werden?

Landwirtschaft.

Zweck der Landwirtschaft ist Gewinnung von Pflanzen und Tieren, welche die Natur nicht schon so in genügender Menge darbietet. Viehzucht ohne Landbau verträgt sich nicht mit festen Wohnsitzen. Mit dem Landbau können sich auch Gewerbe verbinden zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses; durch die Absonderung beider entsteht erst ein wahrer Tauschverkehr, in dem der Eine mit den Überschuss seiner Erzeugnisse von dem Andern die Güter eingetauscht, die er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nötig hat. Der Landbau ist am einträglichsten in der Nähe von Städten.
Mit Unrecht hat man behauptet, die Ernährung der gewerblichen und Handel treibenden Bevölkerung hänge nur von der Gewinnung eines großen Reinertrags ab; vielmehr hängt sie von dem Teil der Gesamtrenten ab, den der Landwirt für alle übrigen Gegenstände des Bedarfs, die er nicht selbst gewinnt, weggeben muss; er bedarf Samen, Dünger, Arbeit im Landbau, Gewerbarbeit, Gewerbprodukte; alle diese bilden einen Teil seiner Auslagen; zwar erzeugt er Samen und Dünger meist selbst, oft aber kauft er beides; soweit er den Arbeiter nicht in Natur lohnt, muss er auch einen Teil des Produkts verkaufen, um den Geldlohn damit zu zahlen. Gewerbeprodukte wird er nur mit Geld erwerben können. Was den Reinertrag selbst betrifft, **[157]** so muss er damit den Bedarf für seine Familie anschaffen; dieser besteht in der Arbeit anderer, er muss auch Steuern davon zahlen. Alles dies erfordert einen Teil des Reinertrags; dann hängt überhaupt die Zahl der Einwohner eines Landes, selbst wenn es allein auf den eigenen Anbau hingewiesen ist, nicht nur von der Höhe des reinen Ertrags ab, sondern für alle Familien, die von ihrem eigenen Anbau leben, und für Taglöhner und Dienstboten im Land auch vom Rohertrag. Bei gleicher Bevölkerung ist jeder erhebliche Zuwachs zum Reinertrag eine Erhöhung der Sicherung der Ernährung der Nation.
Der Landbau kann von Seiten der Regierung auf 2 Wegen durch positive Anordnungen gefördert werden:

1.) Indem auf die Technik des Landbaus und ihrer Verbesserung einwirkt.
2.) Indem man Hindernisse wegzuräumen sucht, die in der Art, wie Grund und Boden erworben, besessen und veräußert werden, liegen.

ad 1.) Das Erste, was für Förderung der Technik geschehen kann, liegt teils in der allgemeinen Unterweisung durch Schulen, teils in der Beförderung neuer Verfahrensarten in der Landwirtschaft. Die Lehranstalten sind landwirtschaftliche Akademien, Schulen zur Heranbildung tüchtiger Geschäftsführer s.g. Baumeister, wo Leute, die bereits in die praktische Landwirtschaft eingeweiht sind, mit den höheren Prinzipien der selben bekannt gemacht werden, s.g. Werlischulen, wo verwahrloste Knaben in der Landwirtschaft unterrichtet werden. In der Schweiz werden auf diesen Anstalten auch tüchtige Schullehrer für das Land gebildet.
Indirekt wird die Landwirtschaft unterstützt durch Vereine, die aber nur über kleine Bezirke sich erstrecken dürfen, wenn sie vorteilhaft wirken sollen, durch Verbreitung populärer, zweck- **[158]** mäßiger Lektüren, durch Musterwirtschaften, die aber auch in ökonomischer Beziehung musterhaft sein müssen, durch Verteilung von Prämien.
Der Staat kann auch einwirken:
Durch Anleitung in Herstellung der Gebäude, zweckmäßige Anlegung der Düngstätten, besonders dass die Jauche nicht verloren geht; bei großen Gütern ist die Anlage einer Pumpe an den Düngergruben zweckmäßig, um die Jauche über den Dünger heraufpumpen zu können.
Bezüglich der Geräte: Verbesserung des Pflugs (Pferdharke, Schaufelpflug); bei größeren Gütern sind Dreschmaschinen (schon sehr lange im bayerischen Hochland gebräuchlich) von großem Nutzen; es wäre gut, solche für Gemeinden anzuschaffen, ebenso Sämaschinen.
Bezüglich des Ackerbaues: Da, wo der Boden an sich schlecht ist, muss man ihn zu verbessern suchen, durch Tieferpflügen, Aufführen besserer Erde, Einführung besserer Wirtschaftsmethoden, Einführung der Fruchtwechsel an die Stelle der Dreifelderwirtschaft.
Bei diesen ist das Hauptsächlichste die Ent- oder Bewässerung; im letzten Falle kann das Gesetz einschreiten, und zwar in folgenden Punkten: Benutzung fremden, unbenutzten Wassers, Gewährung der Ziehung von Gräben zum Ein- und Abfluss des Wassers, sei es durch Expropriation oder durch Gestaltung einer Servitut, Stauung des Wassers unter der Bedingung der Entschädigung für den Grundbesitzer, der hierdurch in Nachteil kommt.
Ein fernerer Punkt ist der Weinbau. In manchen Gegenden Bayerns wäre es besser, wenn kein Weinbau stattfände, da sich **[159]** der Boden für den Getreide- oder Obstbau besser eignen würde. In Unterfranken hat sich der Weinbau seit den letzten Jahren bedeutend gehoben; sehr wohltätig wirken dabei öffentliche Maßregeln, Verwandlung und Ablösung des Zehents; Einführung der Weinbergsperre selbst auf die Eigentümer ausgedehnt.
Ein wichtiger Punkt im Ackerbau ist auch der Hopfenbau, der besonders in Bayern von großer Bedeutung ist. Der Hopfen hat indes den Nachteil, dass er sich nicht aufbewahren lässt; daher wäre es sehr vorteilhaft, wenn man den Hopfen auf eine zweckmäßige Weise verpacken könnte; als eine gute Methode der Aufbewahrung empfiehlt sich das Pressen des Hopfens.
Die Hauptorte des Hopfenbaues in Bayern sind Spalt, Lauf, Heersbruck; am meisten wird nach Frankreich ausgeführt.

Nicht zu vernachlässigen ist auch der Tabakbau; er ist besonders vorteilhaft für kleinere Länder, wo viele Arbeitshände disponibl sind, leichter Boden und viel Dünger zu Gebote steht. Von Seite der Regierung läßt sich wenig für den Tabakbau tun. Die Einführung fremder Gewächse gewährt keine großen Vorteile, da sie schnell degenerieren.

Der Flachsbau, obwohl von großer Wichtigkeit eignet sich nicht für alle Gegenden; dabei ist besonderes Augenmerk auf die Röste zu wenden. Statt des Brechens und Schwingens, wodurch viel Flachs verloren geht, hat man in Westfalen die bessere Methode des Schlagens. Eine bessere Methode des Röstens hat ein Franzose erfunden; der Flachs wird in laues Wasser gelegt, das mit etwas Schwefelsäure vermischt wird. Die neueste Erfindung ist die von Schenk. Ungefähr 12 Zentner Flachs werden in eine Kufe aufrecht gestellt, auf den Flachs wird dann ein hölzernes Gitter gelegt, das den Flachs festhält; hierauf wird er mit Wasser von 70° Wärme übergossen und bleibt dann in diesem Wasser, das immer die angegebene Temperatur haben muss, liegen; sodann wird er **[160]** herausgenommen und in einem eigens gebauten Haus getrocknet, das Brechen geschieht in den angelegten Etablissements durch eine Maschine, wo sich der Flachsstengel zwischen 2 gefurchten Walzen durchzieht. Diese Methode ist jetzt sehr verbreitet.

Der Gemüse- und Gartenbau ist in Bayern wenig vertreten, am wenigsten in Altbayern, am stärksten in Franken, ebenso ist's mit dem Obstbau. Für diesen kann der Staat durch Baumschulen wirken. Das besetzen der Landstraßen mit Obstbäumen ist bloß da von Vorteil, wo die Privaten selbst Obstgärten haben, wie in Württemberg und Franken; außer dem ist das Obst an solchen Stellen zu sehr dem Mutwillen, der Dummheit und der Genusssucht der Leute ausgesetzt.

Nebenarbeiten des Landbaues sind:

Der Seidenbau; dieser ist besonders in der jüngsten Zeit wieder an vielen Orten in Deutschland aufgetaucht; allein unser Klima ist viel zu rauh, als dass der Seidenbau mit Vorteil könnte betrieben werden; wirtschaftlich ist er aber trotz seiner geminderten Ertragsfähigkeit möglich, wenn nur Anstalten vorhanden sind, die das gewonnene Cocons kaufen (man rechnet gewöhnlich 400 Cocons auf 1 Pfund Seide); für solche Anstalten (Filatorien) muss der Staat vor allem sorgen. Der größte Seidenbau ist in Oberitalien.

Eine andere Nebenbeschäftigung des Landbaues ist das Flachs- oder Baumwollenspinnen, obwohl früher sehr verbreitet, nimmt diese Beschäftigung jetzt wegen Verbreitung der Maschinen mehr und mehr ab. Ein Hauptgrund davon ist die Gleichförmigkeit, mit der die Maschinen arbeiten. Dies, sowie die Unredlichkeit der deutschen Fabrikanten sind der Grund, warum die deutschen Fabrikate von den ausländischen Märkten verdrängt wurden. **[161]**

Viehzucht.

Hier steht oben an die Rindviehzucht. Das Rind gewährt nicht nur Consumtibilien (Fleisch, Milch), sondern auch Arbeitsstoffe (Horn, Haut) und Arbeit selbst (sowie Dünger). Doch eignen sie sich in letzter Beziehung nur für mittlere und kleine Güter. Kühe besonders geben wenig Milch, wenn sie zur Feldarbeit verwendet werden.

Der Milchertrag ist wohlfeil oft in der Nähe großer Städte; fern von solchen muss die Milch in andere Stoffe verwendet werden (Käse, Butter). Diese Käsebereitung wird mit Vorteil auf großen Ökonomiegütern betrieben; bei kleineren Gütern ist sie dann rentabel, wenn ein Unternehmer von den einzelnen Gütern die Milch zusammenkauft.
Die Güte des Rindviehs richtet sich nicht nach der Masse sondern nach der Pflege. Akklimatisiertes einheimisches Vieh gibt bei guter Pflege einen größeren Ertrag als fremde Rassen, die man einführt. Gute Rassen müssen folgende 3 Eigenschaften verbinden: Arbeitsfähigkeit, Milchertrag, Fleischertrag (Allgäu). Der Viehstand ist von der Futterernte bedeutend abhängig; eine schlechte Futterernte hat zur Folge, dass der Viehstand durch Verkauf vermindert wird und so niedere Fleischpreise bewirkt. Viehzucht kann auch ohne den Ackerbau betrieben werden, wie z.B. in den Alpengegenden. Große Ähnlichkeit damit hat die Viehzucht in England; das Mastvieh wird hier nicht erst durch Arbeit benutzt, sondern gleich zur Mast verwendet, ebenso werden die Schafe nicht der Wolle wegen gehalten.
Mehr als für die Rindviehzucht geschieht von den Regierungen für die Pferdezucht, wegen der Nützlichkeit dieses Tieres für den Landbau, Kriegsdienst, die Fracht und das Vergnügen, **[162]** halten daher Stammgestüte wo ausgezeichnete Stuten zur Erzeugung guter Rassetiere gehalten werden; durch Verteilung der Beschäler sucht man nun die Rasse im Land zu veredeln. Landesgestüte sind die Anstalten, wo Hengste zum Belegen der Stuten gezüchtet werden; auf einen solchen Beschäler rechnet man gewöhnlich 30 Stuten; neben den Landesgestüten gibt es noch viele Private, die sich Beschäler halten und mit diesen von Ort zu Ort reiten, um die Stuten zu belegen (Gaureiter).
Durch die Fohlenhöhe wollte man die Armee mit den nötigen Pferden versehen, aber die Tiere kamen zu teuer (1 Stück kam auf 1500 fl, während man sie bei den Landwirten um 18 Louidor kauft).
Was die Schafzucht betrifft, so ist sie besonders wegen der Wolle zu betreiben; hierin ist in Sachsen sehr viel geschehen. Eine besonders gute Wolle (Kamelgarn) liefert die Angoraziege. Einen bedeutenden Ertrag wird die Schweinezucht ab: in der Nähe größerer Heiden lohnt sich auch die Bienenzucht. Die Wachskonsumtion hat sich seit Erfindung des Stearins sehr verändert.
Für den Absatz der Bodenprodukte hat man eigene Märkte für nötig erachtet; besonders wichtig sind die Getreideschrannen; hierüber bestehen gewöhnlich folgende Verfügung:

1.) Das Getreide auf dem Weg nach der Schramme oder um einen großen Rayon um dieselbe darf nicht aufgekauft werden.
2.) Die fremden Käufer werden erst von einer bestimmten Stunde an zugelassen.
3.) Das Getreide darf nicht zum 3. Mal undverkauft fortgefahren werden. **[163]**
4.) Ein Mann soll nicht über einen gewissen Betrag an einem Tage kaufen dürfen. Diese Verordnung lässt sich nicht rechtfertigen, weil sie die Zufuhr beschränkt.
5.) Eine ebenso unnütze Verordnung ist dies, dass kein Getreide soll von der Schramme fortgeführt werden.

6.) Das Verbot der Zurmarktbringung durch Händler ist ebenfalls unnütz; mancher Landwirt hat oft nur wenig Getreide disponibel, so dass sich das zum Zumarktbringen desselben nicht lohnte, während der Händler die kleinen Quantitäten Getreide zusammenkauft und so dem Landwirt sein Gespann und ihn selbst für seine Wirtschaft disponibel lässt.
7.) Auch hat man die Getreideausfuhr in die Nachbarstaaten verbieten wollen; diese Maßregel lässt sich aufrechterhalten für das Getreide, das nicht auf einer Schramme im Inlande gekauft ist.

Bei Wohlfeilheit des Getreides sind die Schrammen immer schwächer befahren, als bei hohen Preisen desselben. Dies kommt daher, weil im ersten Falle die Produzenten das Getreide für den eigenen Verbrauch behalten, während die hohen Preise als eine Prämie für den Verkauf wirken.

Der Getreidehandel hat mehrere Eigentümlichkeiten. Außer der großen Nachfrage kommt noch in Betracht, dass die Ernten in ihrem Ertrag bedeutend schwanken, ohne dass man Mittel hätte, diesem, dazu sehr unregelmäßigem Übel zu begegnen. Die Produzenten des Getreides sind zum größten Teil auch die Konsumenten desselben, daher trifft der Ausfall in der Ernte zunächst den kleineren Teil, der verkauft wird. Das Getreide ist ein massiges, schweres Pro- [164] dukt, so dass die Fracht sehr hoch kommt; es lässt sich nicht ohne erhebliche Kosten aufbewahren, was das Übersparen von einer besseren Ernte auf eine schlechte verhindert.

Bei einer mangelhaften Ernte ist das Interesse der Käufer, soviel Getreide zu bekommen, als für das ganze Jahr bis zu der nächsten Ernte hinreicht.

Den Ausfall der Ernte wird man darin wahrnehmen, dass weniger Getreide zu Markt kommt. Das Aufsparen des Getreides wird der Konsument dadurch bewerkstelligen, dass er Surrogate anwendet (Kartoffel, Fleisch). Die Produzenten müssen von ihrem Bedarf etwas abbrechen und zu Markt bringen; man muss Getreide vom Ausland einführen, Getreide, das von früheren Zeiten her aufbewahrt ist, muss zu Markt kommen. Diese 4 Wünsche sind es, die der Käufer von Getreide hat.

Um diese 4 Wünsche zu befriedigen, gibt es ein einziges Mittel, das ist, dass das Getreide teurer wird und zwar zur rechten Zeit (gleich nach der Ernte). Hierbei wirkt der fixe Preis des Brotes sehr gut, während das Gewicht desselben schwankt.

Durch das Teurerwerden finden es die Landwirte in ihrem Interesse, mehr Getreide zu verkaufen und so am eigenen Verbrauche abzubrechen. Je früher das Getreide teurer wird, desto besser ist es, desto eher verkaufen die Landwirte von ihrem Getreide. - Durch das Teurerwerden des Getreides werden auch die auswärtigen Produzenten angespornt, Getreide einzuführen, da jetzt die Frachtkosten vergolten werden, die früher das Einführen unmöglich machten. [165]

Wenn Getreide von früher aufbewahrt ist, so wird auch hier der Eigentümer desselben angespornt, dasselbe auf den Markt zu bringen und so einen Teil des Ausfalls zu decken.

Wenn nun gleich nach der Ernte die Konsumenten wünschen, dass ihr Ertrag bis zur nächsten Ernte ausreiche, so müssen sie im folgenden Frühjahr, wenn die Witterung die Aussichten auf

die nächste Ernte trüben, abermals wünschen, dass die letzte Ernte samt dem geringen Ertrag der zu erwartenden bis zur Ernte des nächsten Jahres ausreiche. Es muss also das Getreide im Frühjahr abermals steigen; das Geschrei über Wucher ist daher gewöhnlich die Ausgeburt einiger gedankenloser Köpfe, welche die Ernte in ihrem Zimmer beurteilen zu können glauben. Und wenn die Getreidepreise von den Getreidehändlern gemacht werden können, warum lassen diese die Preise nicht steigen, wenn das Getreide wohlfeil ist? Denn gerade da könnten sie gewinnen. Wenn z.B. der Roggen 6 fl kostet, und etwa um 2fl steigt, so hat der Händler 33% Gewinn; kostet er aber 26 fl, so hat er bei dem Steigen um 2 fl nur 11% Gewinn. Im ersten Fall sagt niemand etwas, während im letzten Falle Alles über Wucher schreit.
In älteren Zeiten, wo die Kapitale seltener waren, also das für den Getreidehandel nötige Kapital fehlte, wo die Kommunikationsmittel mangelhaft waren, wo es an Surrogaten fehlte, also weder die Stadtbewohner noch die Produzenten ihren Bedarf einzuschränken vermochten, konnte die Steigerung der Preise oft nicht den Ausfall ergänzen. Trotz der größeren Häufigkeit der öffentlichen Getreidemagazine gab es damals häufiger wahre Hungersnot; gegenwärtig kann sich die Bevölkerung von Westeuropa so ziemlich auf die Wirkung der bloßen Preissteigerung verlassen.
Gleichwohl machte man an die Regierung oft 2 Anforderungen: **[166]**

1.) auf Staatskosten Getreide herbeizuschaffen und zu mäßigen Preisen zu verkaufen;
2.) schon durch Magazinierung Vorräte bereitzuhalten, um dem übermäßigen Steigen der Preise zu begegnen.

Zugleich stellte man auch die Anforderung, eine genaue Aufnahme der jedesmaligen Ernte zu veranlassen, um aufgrund dieser Erhebung im Vergleich zum Verbrauch mit Sicherheit darüber zu urteilen, ob die Preise infolge des Mangels oder infolge der Umtriebe steigen. Letzteres ist eine Forderung, die leichter gestellt, als erfüllt ist. Sie setzt voraus, dass in einem Land aufs genaueste jedes Jahr die mit Getreide kultivierten Felder aufgenommen und das nach der Ernte beim Dreschen der Ertrag erhoben wird. Dies würde eine Detailvermessung des Landes erfordern, wie sie kein größeres Land besitzt, auch nicht Frankreich und Bayern. Solange nicht vermessen ist, sind alle Abgaben über den Ertrag illusorisch, ist vermessen, so kann man eine Aufnahme des unter dem Pflug befindlichen Landes für längere Perioden anordnen; diese Anordnung kann aber nicht unter 6 Monaten vollzogen werden. Solche Erhebungen sind zwar als allgemeine Anhaltspunkte zur Beurteilung der Kultur von Nutzen, kommen aber für das betreffende Erntejahr zu spät. Hat mein ein solches Erntekataster, so mag es von Nutzen sein, wenn man jährlich durch Sachkundige ein berichten lässt, wie sich die Ernte gegen ein Mitteljahr verhält; allein bei der Bemessung des Getreidebedarfs im Land muss man wissen, wie viel Getreide im Land ein- wieviel ausgeführt wird, dies wird im Zollverein nur an den äußeren, nicht an den Binnengrenzen aufgezeichnet. Auch in dieser Beziehung würde daher eine offizielle Schätzung von geringem Werte sein, **[167]** und würde überdies von dem raschen Steigen der Getreidepreise überflügelt werden; d.h. das Getreide würde rascher steigen, als jene Berichte einliefen. Daher bleiben nur die beiden andern Fälle zur Betrachtung übrig.

Das Erste kann geschehen: a) wenn die Regierung selbst Getreide kauft b) wenn sie Prämien auf die Einfuhr setzt. Ersteres hat man oft versucht, aber bis das Getreide kam, waren die Preise gefallen; dazu kommt, dass man von der Regierung verlangt, zu wohlfeilen Preisen zu verkaufen, was eine unvernünftige Forderung ist. - Daher ist die andere Methode zweckmäßiger, Prämien auszusprechen.
Das Haupthilfsmittel, das einige vorschlagen, ist Magazinierung. Hierbei leuchtet ein, dass die Magazine doch nicht auch für die Produzenten des Getreides angelegt werden sollen. Damit werden die Magazine schon eine partikulare, keine allgemeine Landessache; die Aufgabe der Magazine reduziert sich auf das Getreide, dessen die Unbemittelten bedürfen. Wo die Armenpflege Kommunal- oder Distriktssache ist, kann man keine Magazine für Provinzen aufstellen, sondern nur Kommunalmagazine, errichtet auf Gemeindekosten und nur für die notwendigsten Getreidesorten (Roggen). Dass von solchen Magazinen, wenn die Getreidepreise eine gewisse Höhe erreicht haben, nur Getreide zum Backen für die Armen abgegeben wird, liegt ganz im Zweck der Vorsorge für die Armen und ist in den alten Bergordnungen für Bergmagazine längst aufgeführt. In dieser Weise können auch die Magazine leicht ausgeführt werden. Will man weiter gehen, so kann die Kommune, um auf den Preis zu wirken, ein Magazin anlegen, um von demselben zu ermäßigten Preisen an den Bäcker Getreide abzugeben; dann braucht man die Abgabe wohlfeileren Brotes nicht auf die Armen zu beschränken. **[168]**
Schon ein solches Magazin gewährt den Bewohnern der umliegenden Ortschaften auch einen Vorteil, ohne dass sie zu den Ortslasten beitragen, und dies um so mehr, je mehr man Getreide an die Bäcker abgibt.
Wollte man Magazine anlegen für die Aufbewahrung des Notbedarfs aller Konsumenten, die nicht selbst Getreide produzieren, so wären dazu große Summen nötig, welche durch die Aufbewahrungskosten (10%) noch erhöht würden, ungerechnet die Erbauungskosten der Gebäude, samt deren Zinsen. Tritt nun ein solches Magazin, wenn die Getreide steigen, mit seinen Vorräten in den Handel ein, so würde es denselben stören und hielte die Zufuhr ab; dies bewirkt eine um so schnellere Entleerung des Magazins, der Verbrauch bliebe, statt beschränkt zu werden, hoch und nach erschöpftem Magazine müssten die Preise sehr hoch steigen, um die bisher spärliche Zufuhr zu vermehren. Dazu kommt, dass die Landbewohner nicht gezwungen werden können, beizusteuern. Ein Magazin, das den ganzen Bedarf des Landes aufbewahren sollte, wäre sehr unzweckmäßig. Was die Aufbewahrung des Getreides betrifft, so geschieht sie entweder über der Erde in Speichern mit Luftzug, in geschlossenen Behältern (Bleikästen) und beweglichen (Korntürme, Kornzylinder) oder unter der Erde in so genannten Silos.
In älterer Zeit begnügte man sich nicht bloß im Falle wirklicher Teuerung von Seite des Staates einzuschreiten, sondern glaubte den Gang des Preises durch Zölle so regeln zu müssen, wie es das einheimische Interesse erfordert. Dabei stößt man aber auf einen Gegensatz zwischen Produzenten und Konsumenten; diese wünschen wohlfeiles Getreide in entsprechender Quantität, der Produzent aber muss solche Preise verlangen, wie sie seinen

Auslagen und der Entfernung vom Markt entsprechen und wie sie aus der [169] Differenz der Bodengüte hervorgehen. Beschränkt man die Einfuhr, so verletzt dies das Interesse der Konsumenten zu Gunsten der Produzenten, beschränkt man die Ausfuhr, so ist dies ein Nachteil für die Produzenten, ein Vorteil für die Konsumenten. In der Tat hat die Gesetzgebung in diesem Konflikt der Interessen nie allen Anforderungen zu genügen gewusst.

Vor allem hat man daher zu fragen, ob ein Land seinen eigenen Getreidebedarf zu erzeugen vermöge, oder ob es Zuschuss von außen bedarf. Letzteren Falls meint man, es zieme sich unbedingt freie Einfuhr und wenn in solchen Ländern das Interesse der Konsumenten eine Beschränkung der Ausfuhr anraten wollte, so müsste doch die Erwägung, dass dann auch weniger eingeführt würde, von der Beschränkung der Ausfuhr abhalten; deshalb gestattet Holland vollkommen freie Ein- und Ausfuhr von Getreide. England dagegen bietet seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis zu Anfang der 40er Jahre dieses Jahrhunderts das Beispiel eines Landes dar, das durch Begünstigung der einheimischen Produktion mittelst hoher Zölle auf den Eingang fremden Getreides die Höhe des wachsenden inneren Bedarfs zu erhalten sucht, nachdem es früher vergebens versucht hatte, die innere Getreideproduktion durch Ausfuhrprämien auf die Getreideausfuhr zu erhöhen und dadurch dem inneren Bedürfnis entsprechend zu erhalten (Adam Smith, Jakob). In Ländern, wo man zugleich auf Produzenten und Konsumenten Rücksicht zu nehmen suchte, suchte man durch steigende und fallende Zölle sowohl bei der Ein- als Ausfuhr jener gedoppelten Aufgabe zu genügen. Wie früher in Bayern besteht in Frankreich jetzt noch folgendes System:

Bei der Einfuhr zahlt Getreide einen mit dem Sinken des Prei- [170] ses steigenden Zoll, und umgekehrt bei der Ausfuhr mit dem Steigen des Preises steigenden Zoll, so dass z.B. früher in Bayern, wenn der Scheffel Roggen unter 10 fl galt, die Ausfuhr frei war, bei einem Preis von 10-13 fl der Zoll 6 kr, bei einem Preis über 30 fl 5 fl 24 kr per Scheffel betrug. In Frankreich sind die Zölle an den verschiedenen Grenzen verschieden. Diese veränderliche Skala der Zölle hat namentlich das für sich, dass sie die Einfuhr erleichtert, wenn der Preis steigt, sie erschwert, solange der Preis niedrig ist, die Ausfuhr beim fallen des Preises frei lässt, beim Steigen desselben aber erschwert. Hierdurch wird freilich im Interesse der Konsumenten und Produzenten Rechnung getragen; allein sie hat den Nachteil für den Getreidehandel, dass kein sicheres Geschäft im Großen auf lange hinaus gemacht werden kann und dass besonders bei der Ausfuhr ein plötzliches Steigen der Preise bedeutende Verluste an eben gekauften Quantitäten Getreide verursachen könnte. Man hat daher in England sich nicht so sehr gegen Eingangszoll von Getreide, als gegen diese Skala ausgesprochen, auch im Zollverein hat man das in Bayern bestandene Prinzip nicht adoptiert, sondern einen fixen Zoll (1 fl 10 kr per Scheffel) aufgelegt. Dafür spricht auch der Umstand, dass wenn der Preis steigt, der Zoll proportional weniger beträgt, als wenn der Preis niedrig ist. Doch ist den einzelnen Staaten gestattet, in den Grenzen ins Vereinsausland einen Ausgangszoll aber nur für Vereinsrechnung zu erheben, so wie auch auf einzelnen Straßen eine Erleichterung bei der Einfuhr bei hohen Preisen stattfinden darf.

Der Staat kann außer den Getreidemärkten noch Hopfen- und Wollemärkte unterstützen. Der Staat kann die Land- [171] wirtschaft auch durch Gesetzgebung unterstützen.
Das erste Moment, das die Gesetzgebung zu berücksichtigen hat, ist die Größe des Grundbesitzes. Hier hat man eine doppelte Betrachtung zu unterscheiden:

1.) die Größe des Areals des Besitzers;
2.) die Größe der einzelnen Parzellen.

Die Größe der Besitzungen ist sehr verschieden nach der Größe des Bodens, der Fruchtbarkeit des Klimas, der Möglichkeit Dünger zu kaufen und die Produkte der Spartenwirtschaft anzubringen.
Bei diesen Umständen kann ein sehr mäßiger Besitz sich besser rentieren, als beim Mangel ihrer Bedingungen ein 3-4 mal größerer. Daher darf die Gesetzgebung der Größe der Besitzungen keine Grenze vorschreiben. Früher lag einiges Hindernis der Teilung der Güter in dem Grundherrlichen Verband, da es aber im Interesse der Grundherrn lag, die Stückelung der Güter wegen der Vermehrung des Handlohns nicht zu verhindern, so bildete dieser Verband kein Hindernis in der Teilung. Nur insofern besteht noch in Bayern ein Hindernis, als das Gesetz über ländliche Ansässigmachung einen Grundbesitz verlangt, der 1 fl Steuersymplum zahlt, mit den nötigen Gebäuden. Dies hindert aber den beliebigen Verkauf des Gutes an die umliegenden Besitzer nicht. Man hat vorgeschlagen, es müsste bei solchen Zerstückelungen doch der Restkomplex, der mit dem Hause verbunden bleibt, eine Mannsnahrung geben; allein diese ist schwer zu bestimmen. In Bayern zeigte sich die Parzellierung günstig, in Ober- und Niederbayern, wo sich viele Söldner ansässig machen konnten; überhaupt hat sie folgende Vorteile: kleine Grundbesitzer wurden dadurch vermöglich, verschuldete wurden durch Verkauf einzelner Parzellen schuldenfrei; da sie dieselben einzeln teurer verkauften als im Ganzen. Durch die Parzellierung wurde auch die Arrondierung befördert. [172]
Eine wesentliche Sicherung des Bestands großer Güter liegt in der Errichtung von Majoraten, wie dies in England der Fall ist. Früher hat man hingegen und [...] Grundbesitz von Stiftungen (Güter in toter Hand) aus dem Grunde geeifert, weil es dem Besitzer an der Lust zur Verbesserung des Gutes fehle. Man betrachte aber dagegen die Landwirtschaft in England. Es ist nicht nötig, dass der Grundbesitzer selbst das Land bewirtschafte, tüchtige Pächter erreichen denselben Zweck. Bezüglich der Majorate hat man eingeführt, dass sie den Majoratsherrn wegen der Sicherheit seiner Existenz von vornherein zu einem schlechten Wirtschafter mache, Ungleichheit in der Erziehung der Kinder bewirke, aber wenn das Recht der Note neben dem Erwerbfleiß nachteilig ist, so dürfte gar kein solches Erbrecht bestehen. Bezüglich der Ungleichheit der Kinder verhält es sich also: der Majoratsherr ist zwar der Sorge für den Majoratserben enthoben, desto mehr aber hat er für die übrigen Kinder zu sorgen. Für die Majorate spricht die Begründung einer Familie; dies ist für jeden Wohlhabenden eine schöne zur Ersparung an Kapital anfeuernde Sitte. Notwendig zur Majoratsbildung ist:

1.) Verhinderung des Schuldenmachens auf die Majoratsrenten, ausgenommen auf ganz kurze Zeit.

2.) Angemessene Größe der Majoratgüter; diese muss so bedeutend sein, dass der Grundbesitzer im Stande ist, für seine Wittwe, Töchter und nachgeborenen Söhne eine Summe zu ihrem Lebensunterhalt zu sparen.

Die zweite Zerstückelung des Bodens besteht darin, dass die Besitzungen aus kleinen, zerstreut liegenden Parzellen bestehen. Dies erschwert die Aufsicht über das Gut, ist mit Zeitverlust für die Arbeiter und Kraftverlust für das Vieh verbunden; macht den Bau einzelner Fruchtgattungen unmöglich; erfordert viele Wege u.s.w. **[173]**

Gegen das zu weit gehen der Zerstückelung sind gesetzliche Minima vorgeschlagen worden; sie mussten für ein ganzes Land nach dem Maß bestimmt werden, welches in der Provinz obwaltet; wo die Zerstückelung am weitesten getrieben ist, wäre also für andere Landesteile nutzlos. Ein verschiedenes Minimum für verschiedene Landesrechte wäre ein Unrecht für die Gegenden, wo die Stückelung nur sehr wenig Fortgang gehabt hat, weil sie den Wegverkauf der Grundstücke hinderte, durch den man sich von Schulden hätte befreien können. Zweckmäßiger ist, wenn durch die Befreiung von Gebühren bei der Umschreibung oder Aufnahme der Kaufbriefe die Arrondierung des Grundbesitzes befördert wird. Hierunter versteht man einen solchen gegenseitigen Austausch der Grundstücke verschiedener Besitzer, durch den das Areal der einzelnen Besitzungen so viel wie möglich in einen Komplex zusammengelegt wird. Der vorteilhafteste Betrieb der Landwirtschaft setzt nämlich voraus, dass alle Grundstücke eines Hofes rings um das Wirtschaftsgebäude liegen, damit ihre Bewirtschaftung leicht überschaut, und Arbeiter, wie Vieh ohne Zeitverlust auf die Grundstücke kommen. Ein solches in sich abgeschlossenes Gut trägt in sich ein natürliches Hindernis der Zerstückelung, dass es günstig zu bewirtschaften ist, dass es in Stücken verkäuflich nur wenig umliegenden Besitzern bequem gelegen ist, während ein in Stücken zerstreut liegendes Gut mit jeder Parzelle einen annehmlichen Verkauf bietet; auch kann man ein arrondiertes Gut immer höher anbringen, als ein zerstreut liegendes.

Doch nicht jede Gegend ist zur Arrondierung geeignet, besonders nicht eine solche, wo das Wiesenland in den Niederungen an **[174]** Flüssen, das Ackerland auf den Höhen gelegen ist. Die Lage bei den Fluren macht den Zusammenhang von Wiesen und Äckern unmöglich. Hier wäre die Arrondierung nur partiell möglich. Der partiellen Arrondierung steht gegenüber die vollständige, wobei jede Arrondierung einen vollständigen Komplex bildet. Dieses setzt voraus, dass jedes Ackerland zu Acker und Wiesen gleich tauglich ist, z.B. in niederen feuchten Gegenden; nur in diesen kann davon die Rede sein, die zerstreuten Stücke einer Flur so zusammenzufassen, dass jeder Besitzer in seinem Besitz gleiches arrondiertes Grundstück erhalte und der, dessen Anteil entfernt vom Dorf zu liegen kommt, überlassen wird, die bisherigen Gebäude im Orte aufzugeben und auf dem erhaltenen Besitz neu aufzuführen. Diese Prozedur des Arrondierens setzt voraus, Vermessung der Parzellen, Schätzung ihrer Güte, Schätzung der Gebäude jeder einzelnen bei der Arrondierung beteiligten, Ausmittlung des Ganzen zur Teilung gekommenen Gutswerts mit Ausschluss der Gebäude; hiernächst wird durchs Los bestimmt, wer zunächst im Dorf, wer fern vom Dorf arrondierte Komplexe erlangen soll; dann wird dieser Komplex nach Verhältnis der Arealschätzung und nach

Verhältnis des Werts der zugewiesenen Grundstücke abgesteckt. Gebäude, die hinausgebaut werden, müssen auf Kosten der Gemeinde vergütet werden (Bülow Cummerow kameralistische Grundsätze. Gebhard über Güterarrondierung).
In dieser Weise sind um Kempten viele Vereinödungen vorgenommen worden. Indes muss man die Vereinödung dem Interesse der Privaten überlassen. Das Gesetz greift zu tief ein in die Privatverhältnisse und ist oft für Einzelne mit Nachteil verbunden, **[175]** besonders wenn einzelne Besitzer bereits gut arrondiert haben und an Kultur ihrer Grundstücke anderen voran sind. Hindernisse der Arrondierung sind auch Hypothekenrechte; man kann dem Gläubiger nicht zumuten, ein anderes, als das ursprünglich ihm verpfändete Gut anzunehmen. Dann erfordert eine solche Vereinödung Umschreibung des Grundsteuerkatasters; es wäre zu weit gegangen, durch Stimmenmehrheit der Gemeinde einen Beschluss fassen zu lassen über eine solche Umänderung des Grundbesitzes; wo viele kleine Grundbesitzer sind neben wenig großen, ist die Arrondierung schwer durchzuführen; ferner ist sie unbequem für die Hinausbauenden.
Verpachtung. Auf gesetzlichem Wege kann zu Gunsten der Verpachtung die Bestimmung getroffen werden, dass der Pächter, wenn sonst nichts verabredet ist, auf den Fall des Verkaufs unter der Zeit für die während der Pachtzeit gemachten Auslagen Ersatz erhalten muss ([...] Code Napoleon art. 1743 ff.)
Gemeinsames Eigentum. Im allgemeinen ist die Ansicht, dass gemeinsames Eigentum einer Gemeinde besser bewirtschaftet wird in den Händen von Privaten, nicht unbedingt richtig; denn selbst wenn solche Grundstücke sich zur Agrikultur gut eignen, ist es nicht nötig, dass sie gerade ins Sondereigentum der Gemeindeglieder übergehen; sie können Gemeindeeigentum bleiben und doch durch Verpachtung der Bewirtschaftung Einzelner überlassen werden. Ja sogar die Möglichkeit ihrer Verpachtung zu annehmlichen Pachtzinsen gibt die sicherste Überzeugung, dass es an der Zeit sei, Gemeindegründe unter den Pflug zu bringen; es zeigt sich das Bedürfnis nach mehr Ackerland in der Gemeinde, zugleich hat die Gemeinde hierdurch das größtmöglichste Einkommen aus ihren Gründen, dessen Erhaltung für die Folge zur Befriedigung **[176]** vieler Bedürfnisse der Kommune von Wichtigkeit ist. Daher ist es überall wünschenswert, dass keine Teilung der Gemeindegründe stattfinde, sondern nur Verpachtung. Schon die Verpachtung einer bisher als Weide benutzten Kommunität und ihre Verteilung als Sondereigentum setzt voraus, dass die Landwirtschaft eines Orts auf den Punkt gekommen sei, wo man der Weide für das Vieh nicht mehr bedarf, sondern durch Wiesenbau einen größeren Milch-, Fleisch- und Düngerertrag erreicht. In diesem Falle ist die Weide nicht nur entbehrlich, sondern sie kann sogar schädlich werden. Ist dann freilich der Grundsatz der Verpachtung nicht angenommen, sondern die der Verteilung, so tritt die doppelte Frage hervor: Wer kann die Teilung verlangen und nach welchem Maßstab soll sich vorgenommen werden?
Ersteres kann nur auf positivem Wege entschieden werden. Denn sagt man, sämtliche Gemeindeglieder seien als solche gleichberechtigt über Gemeindefragen, so steht bei Gemeindeteilungen das Faktum entgegen, dass der größere Begüterte die Weide mit größerem

Viehstand benutzt, als der Kleingütler. Im Ganzen wird man bezüglich alles Gemeindevermögens die Gleichberechtigung jeden Gemeindeglieds nicht ableugnen können und bezüglich vieler anderer Arten von Gemeinvermögen (z.B. Steinbrüche, Torfstiche) ist die gleiche Nutzung faktisch überall angenommen. Bezüglich der gemeinsamen Weidegründe haben auch positive Gesetzgebungen einer höheren Berechtigung derer zugestanden, die bisher faktisch die größere Nutzung hatten, weil diese selbst Kaufswert der größeren Güter sich jederzeit aussprach. Dagegen haben andere positiven Gesetzgebungen das Recht der gleichen Teilung vorgeschlagen. **[177]**

Verlässt man den gleichheitlichen Maßstab, so kann man verschiedene andere annehmen, um die größere Nutzung zu berücksichtigen:

1.) den bisherigen Viehstand,
2.) die Zahl der Viehstücke, die Einer überwintern kann; (diese hängt aber ab vom Wiesenbau und der guten oder schlechten Haltung des Viehes und von dem Futter, das man kauft)
3.) die Größe des Grundbesitzes (diese ist aber zu veränderlich und begünstigt den, der viele, aber schlechte Grundstücke hat)
4.) die Summe der Steuern;
5.) die österreichische Verordnung von 1768 hat 2 Maßstäbe vereinigt: zur Hälfte nach Grundstücken, zur Hälfte nach Gebäuden zu teilen.

Wie auch geteilt wird, so hat man doch die Frage: Wer soll teilen?

Nach bayerischem Gesetz müssen ¾ der größtbegüterten und weideberechtigten Besitzer die Teilung wünschen; vorher müssen Sachverständige über den Stand der Landwirtschaft in jener Gemeinde vernommen werden.

Die für die Landwirtschaft nachteiligen persönlichen Servituten sind abgeschafft durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848. Es bleiben nur noch zu betrachten übrig die Waldfrohnen und Weideservituten. Erstere siehe unten.

Unter den allgemeinen Servituten ist das Weiderecht weitaus die bedeutendste; man unterscheidet: Stoppel- und Brachweide, Frühlings- und Herbstweide. Alle Weide ist Benutzung des natürlichen Graswuchses, ohne denselben erst zu ernten. Solange daher irgend eine andere Benutzung des Bodens nicht einträglicher oder nicht möglich ist, ist die Weide gerechtfertigt, besonders wenn die Landwirtschaft eines Ortes noch nicht so entwickelt ist, dass sie bei Äckern der Brache nicht entbehren kann, oder wo das Klima nicht so ist, dass man keine Nachfrucht bauen kann, wie **[178]** z.B. im südlichen Bayern. Bei diesen, wenn sich nach der ersten Mahd die 2. wegen schlechten Graswuchses nicht lohnt, oder wo gar keine Heuernte sich lohnt. Wo die Landwirtschaft bereits der Strafe bedarf zum Futterbau, da hindert das Weiderecht wesentliche Verbesserung des Ackerbaus, und der geringe Nutzen der Brachweide bietet keinen Ersatz für den entgangenen Nutzen des Brachbaues, ebenso wenn durch Be- und Entwässerung Wiesen 2 und 3 mal mähtig gemacht werden können, die jetzt einmähtig sind, macht der Weidegang des Viehes die Bewässerung unmöglich.

Forstwirtschaft.

In gemäßigten Ländern, denen es an Feuerungsmitteln fehlt, ist Holz ein äußerst notwendiges Gut, besonders wo keine Surrogate vorhanden sind; deshalb ist eine Beaufsichtigung der Forstwirtschaft von Seiten des Staats angemessen.

Auch im Interesse der Gesundheit und des Klimas ist eine gewisse Verteilung der Waldungen auf dem Boden zu beachten, besonders notwendig sind sie auf Höhen und Seeufern. In Deutschland ist die Aufsicht über die Waldungen überall regal; Frankreich sah sich auch genötigt, ein solches Recht sich zu vindizieren.

Wieviel Holz für ein Land nötig ist, hängt ab vom Klima, feuerarbeitenden Gewerben, Surrogaten. Bayern hat 29 Quadratmeilen Waldungen, Russland 50-60% der Fläche, Schweden 90%.

Auch deshalb ist eine Oberaufsicht des Staats nötig, weil es im Interesse der Privaten ist, nicht einen anhaltenden Holzbestand zu haben, sondern aus dem Wald den größten Nutzen zu ziehen; also soviel als möglich Holz abzutreiben, wodurch der nötige Holzbedarf vermindert würde, und somit die Holzpreise stiegen. **[179]**

Vor allem ist zu wünschen, dass der Staat der größte Waldbesitzer sei, so hat Bayern 39% von den Waldungen als Staatsgut, 19% sind in den Händen der Stiftungen, durch künstliche Mittel den Holzbedarf aufs Land zu beschränken, z.B. durch Ausfuhrverbote; hierdurch würde die Holzverschwendung zu sehr begünstigt; besser ist es durch Belehrung zu wirken hinsichtlich der Einrichtung der Öfen, Anwendung der Surrogate.

Die Waldwirtschaft hat mit noch anderen Sonderrechten zu kämpfen, Waldweide; Streurechen, Rechte auf Holzbezug.

Vergleiche das Forstgesetz vom 28. März 1852. Es beginnt mit den Staatswaldungen, hieran reihen sich die Waldungen der übrigen juristischen Personen; dann kommen die Waldungen der Privaten. Die Waldungen der Stiftungen, Gemeinden etc. stehen unter der Aufsicht des Staats. Die Gemeinden können Förster aufstellen oder mit den vom Staat angestellten Förstern eine Verabredung treffen gegen Tragung eines Teils der Besoldung.

Hierauf geht das Gesetz über zu den Forstberechtigungen. Im Entwurf des Ablösungsgesetzes war ein Vorschlag zur Ablösung der Waldrechte; aber so sehr man für die Ablösung der dem Staat, den Stiftungen und Grundherrn zustehenden Rechte war, so sehr war man gegen die gleich billige Ablösung der den Besitzern zustehenden Rechte. Dafür wurde im Forstgesetz ein § eingeschaltet, nach welchem ungemessene Forstrechte in gemessene verwandelt werden sollten. (Ungemessene Rechte waren z.B. der Holzbezug zu einem Neubau im Ort von Einem der Ortseinwohner.) Waldfrohnen wurden unentgeltlich abgelöst, wenn der Pflichtige kein Gegenreichnis erhielt.

Was die Jagd betrifft, so wurde auch im Jahre 1850 in dieser Hinsicht ein Gesetz erlassen; bei der Gemeinde ist bestimmt, dass ihre Jagd nicht von den einzelnen Gemeindegliedern ausgeübt werden darf, dass sie nur von 3 Personen soll ausgeübt werden.

[180]

Gewerbe.

Man unterscheidet Gewerbe mit fixen Wohnsitzen und wandernde Gewerbe; Haupt- und Nebengewerbe, Handwerk oder Kleingewerb und Fabrikarbeit. Kleingewerbe haben den Vorteil, mehr Familien zu begründen, Fabriken dagegen gestatten eher die Anwendung von Maschinen, größerer Kapitale. Maschinen können aber auch und zwar mit größeren Vorteil von Kleingewerben angewendet werden, wenn die Meisten sich vereinigen zur Anschaffung von Maschinen.
Zur Verbreitung von Intelligenz in den Gewerben dienen Schulen, wo die für die Gewerben nötigen Wissenschaften gelehrt werden: Mathematik, Physik, Zeichnen etc. Der Staat kann durch Prämien auf ausgezeichnete Leistungen wirken, mehr aber durch die Tätigkeit seiner wissenschaftlichen Anstalten.
Durch das Gesetz kann der Staat ebenfalls einwirken; hier tritt besonders das Zunftwesen, seine Modifikation als Konzessionenwesen und die Gewerbfreiheit hervor.
Das Zunftwesen hat 4 Zwecke: einen politischen, einen technischen, einen ökonomischen und einen sittlichen.
Der politische Zweck ist der, dass Gewerbe ein ihre Rechte gemeinsam wahrendes Ganzes bildeten, die ihre Streitigkeiten unter sich schlichteten, Gesellen und Lehrlinge beaufsichtigten, den Nichtberechtigten abhielten von der Ausübung des Gewerbes.
Die technische Seite hat ihren Zweck in der Sorge für Fortbildung des Gewerbes, Festsetzung einer bestimmten Lehr-, Gesellen- und Wanderzeit; die Lehrlinge waren meistens schlecht gehalten und meist nur wenig unterrichtet, wozu hauptsächlich die Eifersucht der Meister das Motiv war. Eine sehr wohltätige Einrichtung ist die Wanderzeit der Gesellen, da sie sowohl für die Erweiterung der Gewerbe förderlich, als für die Gesellen eine gute Bildungsanstalt ist.
[181]
Der Hauptpunkt war der ökonomische, das ist Beschränkung des Verkaufs von auswärts gefertigten Waren, Beschränkung der Zahl der Zunftmeister, Gesellen, Lehrlinge; letzteres ist nicht unzweckmäßig, da durch die Lehrlinge die Gewerbe zu leicht übersetzt werden, weil ein Meister leicht mehrere Lehrlinge, als Gesellen hält, Berücksichtigung der Meistersöhne, Schwiegersöhne und solcher, die Witwen von Meistern heiraten bei der Aufnahme unter die Zunftmeister.
Der sittliche Zweck bestand in Unterstützung der verarmten Meister, der Witwen, armer, kranker Gesellen etc.
Dem Zunftwesen gegenüber steht die Gewerbsfreiheit. Durch sie sollen alle Beschränkungen, die im Zunftwesen bestehen, wegfallen; die Ausübung eines Gewerbes ist bloß geknüpft an eine besondere bestimmte Lehr- und Gesellenzeit, wobei den Konsumenten das Urteil über die Güte der Arbeit zusteht. Ein Nachteil der Gewerbefreiheit ist die Zunahme des Kleinhandels und hierdurch Beschränkung der Gewerbe, zu frühe Eingehung von Ehen und deshalb häufigere Verarmung der Familien. Ein Mittelding zwischen Zunftwesen und Gewerbefreiheit ist das Konzessionenwesen; dasselbe besteht in der Verleihung des Rechts zu der Ausübung des Gewerbes, das auch der Witwe zusteht, wenn sie einen Geschäftsführer hält. Das bayerische Gesetz gestattet den Witwen nicht, die Geschäftsführer zu heiraten und

so das Gewerbe fortzuführen; allein das ist, so sehr auch richtig begründet sein mag, dennoch ein Widerspruch mit dem Gewerbewesen; denn es ist gleich, ob der Geschäftsführer Ehemann der Witwe ist, oder nicht.
Das Konzessionenwesen beruht auf der Idee, die Meister **[182]** auf eine Zahl zu beschränken, die sich ordentlich ernähren können, allein dies ist eine Chimäre, da die Zahl der Gesellen unbeschränkt ist; der Geselle, der sich um eine Konzession meldet, wird von den Meistern eifersüchtig angesehen und bekommt in dem Ort kaum mehr Arbeit. Ein fernerer Nachteil sind die Kosten der Meldungen, Rekurse an die Regierung, Hass unter den Konkurrenten bei der Bewerbung etc. Das Unterkommen hängt zu viel von der Willkür ab. Die Aussicht auf Ansässigmachung ist zu weit hinausgerückt, eine Folge davon sind uneheliche Kinder, die selten später legitimiert werden. Man betrachte dagegen die Länder, wo Gewerbefreiheit ist. Ein Hauptnachteil ist, dass man Ergreifung und Ausübung eines Gewerbes mit dem Eintritt in die Gemeinde verbindet; aber das Recht auf Erwerb und Bürgerrecht sind 2 Rechte, die gar nichts miteinander zu tun haben. Wenn Einer die Garantie gibt, in technischer und sittlicher Beziehung, ein Gewerbe ausüben zu können, so soll man ihm die Ausübung eines Gewerbes gestatten. Solche Garantien sind eine bestimmte Lern- und Gesellenzeit, ein Zeugnis über seine Aufführung, durch die Aussicht auf früheres Unterkommen würden die Gesellen mehr Eifer für ihr Gewerbe bekommen, würden sittlich tüchtigere Leute; die zu bestehende Prüfung soll vor keiner lokalen Kommission, sondern vor einer Provinzialkommission gemacht werden, die zusammengesetzt ist aus Meistern des ganzen Regierungsbezirks und wissenschaftlich gebildeten Männern. Die Furcht, dass es zu viele Meister und zu wenig Gesellen geben würde, widerlegen die statistischen Berichte von Ländern, wo Gewerbefreiheit herrscht. Kommt Einer an dem Ort, wo er gewerbsberechtigt und Bürger ist, nicht fort, so ist und bleibt er ein Ortsarmer; fällt aber das Bürgerrecht weg, so kann er sich an **[183]** jedem anderen Ort niederlassen und sein Heil aufs Neue versuchen. Macht Einer schlechte Streiche, so muss ihn die Gemeinde behalten, wo er Bürger ist. Auch hier würde die Trennung der Gewerbsausübung von dem Eintritt in die Gemeinde wohltätig. Den Eintritt in die Gemeinde könnte man abhängig machen von der Tüchtigkeit des Meisters, die man in einer 2-jährigen Ausübung seines Gewerbes erkennen kann. Dadurch, dass einer bei der Ausübung des Gewerbes gleich Bürger werden muss, hat er eine Masse Gebühren zu zahlen; er heiratet gleich, was er nicht kann, wenn er erst ein paar Jahre als Hintersasse sein Gewerb betrieben hat.
Die Aussicht, Bürger zu werden, muss für ihn ein Sporn sein, sich bis dorthin als einen tüchtigen Geschäftsmann zu bewähren.
Dieses System herrscht in den meisten Schweizerstaaten.
In Bern kostet das Bürgerrecht 10000 Fr., dafür bezieht jeder Bürger jährlich eine Rente von 300 Fr. Hierdurch sind die Bürger vor Verarmung geschützt.
Nach dem bayerischen Gewerbsgesetz kann man zwischen Handels- und Orts-Gewerb nicht unterscheiden; die Handelsgewerbe können durchaus nicht von der Aussicht auf auswärtigen

Absatz abhängig gemacht werden. In Städten, wo Handelsgewerbe getrieben wird, verlaufen sich die Leute in die Umgegend und erschweren so die Raschheit des Verkehrs.

Handel.

Eine Unterstützung des Handels kann von Seiten der Regierung selten erfolgen, da sie von ihr meist zu spät kommt; auch sind die Maßregeln zur Förderung des Handels selten eine wahre und nützliche Unterstützung desselben.
Auf dem Weg des Unterrichts kann von der Regierung wenig geschehen, weil die Ausbildung für den Handelsstand am besten in der Praxis selbst erlangt wird. Doch bestehen Privatanstalten für die Vorbildung zum Handel in vielen Städten. – Um so wichtiger sind für den Handel manche Einrichtungen in direkter Art, z.B. Frachtgelegenheiten, Landstraßen, Kanäle, Eisenbahnen, Flüsse, Hafen- und Uferbauten, Leuchttürme etc., was mehr zum **[184]** Vorteil des gesamten Verkehrs ist. Hierher gehören auch Börseneinrichtungen zur Versammlung von Kaufleuten wegen des Betriebs gewisser Handelsgeschäfte oder auch allgemeiner Handelsgeschäfte. Wichtig sind auch die Intelligenz-Anstalten, die meist mit den Börsen verbunden sind, wo alle Handelsneuigkeiten niedergelegt werden, wie es sich z.B. Lloyds Kaffeehaus in London ausgebildet hat. - Als Hilfsanstalten reihen sich an die Assekuranzanstalten; auch die Einrichtung der Makler oder Sensale ist von Bedeutung; diese sind sehr notwendig, ja man kann sagen unentbehrlich im Handel, und keineswegs darf mit diesem Namen eine üble Bedeutung verbunden werden. Die Grundzüge einer Maklerordnung sind folgende:
Der Makler darf nicht selbst Handel treiben; er muss warenkundig sein und über alle Geschäfte ordentlich Buch führen; er muss vereidigt sein, für seine Bemühungen bestimmte Gebühren bekommen. In größeren Städten können sich die Makler wieder in die verschiedenen Handelszweige teilen; so gibt es Geld-, Wechsel-, Papier- und Waren-Makler; ja noch mehr ist die Teilung gediehen, wo der Handel besonders bedeutend ist. In Bayern wäre es sehr zu wünschen, wenn für Güter- und Realitäten-Kauf und Verkauf gesetzliche Maklereinrichtungen getroffen würden.
Auf Messen ist früher mehr Wert gelegt worden, als es jetzt noch geschieht. Die Leipziger Messe ist die einzig bedeutende in Deutschland. Messen sind nur nötig in Ländern, wo nicht dauernder Handelsverkehr in geregelter Weise stattfindet, z.B. in Russland sind wenige sehr bedeutende Messen. Besonders seit Einrichtung der Eisenbahnen hat ihre Bedeutung mehr und mehr abgenommen. Die Messen bieten den Vorteil, dass der Produzent die Wünsche und Bestellungen der Konsumenten kennen lernt und danach seine nächste Lieferung einrichten kann, wogegen der Konsument alle Waren auf einmal übersehen und besichtigen und wie sie gerade für ihn am tauglichsten verfertigt werden, auswählen kann. Die Leipziger Messe ist für Deutschland deshalb noch von großer Bedeutung, weil die Waren **[185]** zollfrei eingelegt werden können, und erst dann verzollt werden müssen, wenn sie ins Inland verkauft worden sind. Übrigens haben Messen jederzeit auch nur Wichtigkeit für Schnitt-, Rauch- und Kurzwarenhandel, wie für Konsumtibilien und Rohwaren.

Beim Aufleben des Handels in der neueren Geschichte wurden die Verbindungen der Kaufleute zur Verfolgung von Handelszwecken für wichtiger und bedeutender gehalten, als sie sich bewährt haben. Häufig hat man auch mit solchen Handelsgeschäften politische Zwecke zu erreichen gesucht und sie vielleicht deswegen überschätzt. Die einzige noch bestehende Gesellschaft der Art ist die englische Gesellschaft für Pelzwerkzeug aus Nordamerika. Sie ist noch jetzt sehr bedeutend und durch die Notwendigkeit bedingt. Doch hatte schon Astor eine glückl. Konkurrenz mit dieser Gesellschaft begonnen. Außer dieser besteht noch die holländisch ostindische Handelsgesellschaft, die wirklichen Handel betreibt. Die englisch ostindische Handelsgesellschaft ist seit 1833 keine Handelsgesellschaft mehr, obwohl sie noch besteht; sie ist nurmehr aufgestellt, um die Verwaltung der ostindischen Besitzungen zu führen. Der Freibrief dieser Gesellschaft läuft im Jahre 1854 ab. Von da an ist die Zahl der Direktoren bedeutend vermindert, und die Verwaltung und Regierung geht mehr und mehr in die Hände des englischen Staats über. Der Grund des häufigen Misslingens solcher Handelsgesellschaften ist, dass sie nur durch Agenten Geschäfte machen können. Auch in Deutschland gab es mehrere solche Gesellschaften z.B. die rheinisch-ostindische; aber auch sie hatten keinen günstigen Erfolg. **[186]**

Anhang.

Überblick der Geschichte der Nationalökonomie.

Die alten Völker, namentlich die Griechen, haben manche Ansichten der Nationalökonomie sehr richtig dargelegt. Der wenigen Gliederung ist es zuzuschreiben, wenn sie bloß einzelne Seiten der Wirtschaftslehre entwickelten. Die Klarheit, mit der Plato und Aristoteles einzelnes darlegen, ist überraschend. So hatte Plato schon eine völlig klare Darstellung von der Arbeitsteilung als der Grundlage der Entwicklung der Stände gegeben. Klarer jedoch und wissenschaftlicher tritt manches in der „Politik“ des Aristoteles hervor; so hat dieser schon eine sehr scharfe und richtige Definition vom Geld gegeben. Auch in Xenophons Schrift „über die Ökonomie“ findet sich einiges über diesen Gegenstand, ebenso in der Schrift des Aristoteles über das Finanzwesen.

Von der Ökonomie und dem Finanzwesen der Römer wissen wir wenig. Bei ihnen ist es natürlich, dass alle industrielle Tätigkeit auf Gelderwerb durch Krieg und den Großhandel gerichtet war. Diese Rücksicht tritt am meisten aus verschiedenen Staatsverordnungen hervor. So war die Geldausfuhr schon sehr früh verboten. Diese sowie andere Maßregel der Römer Zeugen von ihrer Unkunde staatswissenschaftlicher ökonomischer Verhältnisse. Viele Gegenstände durften nicht ausgeführt, andere nicht eingeführt werden.

Das erste System. d.h. Zusammenstellung von Grundsätzen in Bezug auf die Ökonomie ward veranlasst bald nach der Entdeckung Amerikas durch das plötzliche massenhafte Einströmen von Gold und Silber, durch die Verbesserung der Rechtspflege, die gerade damals auch mehr geregelt wurde, was beides auf den Verkehr ungeheueren Einfluss ausübte. In jener Zeit beginnt die Aufmerksamkeit der Staatsmänner sich zu richten auf die Geldverhältnisse. Man

kam damals auf den Glauben, möglichst viel Geld ins Land zu bringen, dagegen die Ausfuhr desselben verbieten zu müssen. In diesem Gedanken bewegen sich die Staatsmänner bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts. **[187]** Der Erste, der sich dieser strengen Theorie der Geldvermehrung entzog, war Solly. Bei diesem findet sich zuerst die Neigung, den inneren Verkehr zu entwickeln, den äußeren Handel zu beleben; er beseitigte zuerst die alten steifen Grundsätze.

Mit dem Aufschwung der ostindischen Gesellschaft in England bildete sich nun das Merkantilsystem aus und blieb von da an herrschend bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Dieses wurde praktisch ausgeführt in folgenden Haupt-Verordnungen:

Man gab frei und begünstigte durch Prämien die Einfuhr von Rohstoffen und die Ausfuhr von Fabrikaten, suchte dagegen die Ausfuhr von Rohstoffen und die Einfuhr von fremden Fabrikaten zu hindern; Ausfuhr von Gold und Silber war verboten. Man setzte Belohnungen aus zur Errichtung von neuen Erwerbszweigen; man suchte Handelsverträge zu schließen, damit man von anderen Ländern möglichst viele Rohprodukte bekam, wogegen man in den andern Staat nur Fabrikate ausführen durfte. Privilegierte Handelsgesellschaften wurden hervorgerufen und unterstützt.

Hieran reiht sich in England sogleich das Navigationssystem unter Cromwell, welches dahin zielte, den Handel mit überseeischen Ländern nur durch einheimische Schiffe führen zu lassen. Schiffe anderer Nationen konnten nur Produkte des eigenen Landes bringen, aber unter diesen nicht die massigen Waren. Der Handel an der Küste ist den einheimischen Schiffen vorbehalten. Dieses System herrschte zum großen Teil bis in die Hälfte dieses Jahrhunderts und wurde erst 1850 aufgegeben. Nunmehr ist es das System der freien Handelsschifffahrt, was sich in England und den meisten Ländern geltend gemacht hat.

Während dieser Zeit traten in Frankreich die sogenannten Physiokraten, unter ihnen Quesnay, auf, welche behaupteten, dass nur die Bodenproduktion wirklich produktiv sei, d.h. einen wirklichen Ertrag gebe, weil hier die Natur für den Menschen mitarbeite; Handel, **[188]** Gewerbe und Alles Andere dagegen sei unproduktiv. Übrigens erkannten sie die Notwendigkeit des freien Verkehrs.

In der Zeit, als die Physiokraten herrschten, lebte in Frankreich der Schottländer Adam Smith, mit welchem die Entwicklung der Nationalökonomie eigentlich erst beginnt. Er hat zuerst mit vorurteilsfreiem Blick eine genaue Untersuchung über die Natur und den Ursprung des Nationalreichtums angestellt, aufgrund der genausten Beobachtungen des Verkehrs und Handels. Adam Smith hat von den Physiokraten angenommen die Anerkennung der Notwendigkeit des freien Verkehrs; sodann aber hat er sie darin ergänzt, dass er zeigt, dass nicht bloß die Bodenproduktion, sondern auch jede andere Produktion, wo Kapital verwendet wird, einen Ertrag gibt. Doch nimmt er auch die Dienstleistungen noch nicht als produktiv an, indem er noch immer einigermaßen das Vorhandensein eines Stoffes voraussetzt; nur die Arbeit, die sich an einem Stoff fixiert, ist für ihn produktiv.

Diese Lücke in seinem System wurde ausgefüllt durch den Franzosen Garnier, der nunmehr auch Dienstleistungen als produktiv annahm. Doch hat Adam Smith zuerst die Wichtigkeit

des Kapitals für die Produktion erkannt, indem er es als die Grundlage der gesamten Produktion bezeichnete. Von der Bodenrente hatte er noch keine bestimmte Ansicht und das, was er sagt, ist unrichtig. Die Theorie von der Bodenrente haben nach Adam Smith andere Engländer ergänzt; aber auch diese haben noch keine richtige Vorstellung davon. Diese wurde erst entwickelt von Herrmann. Adam Smith suchte als Grundlage alles Tauschwertes die Arbeit hinzustellen; doch ist dies nicht richtig und erst der Franzose Jean Baptist Say **[189]** hat gezeigt, dass aller Tauschwert bestehe aus Arbeitslohn und Kapitalrente. Say trat auch gegen das Merkantilsystem und die Physiokraten auf. Außer Adam Smith haben in England noch mehrere Schriftsteller in dieser Richtung Bedeutendes geleistet. Namentlich hat Ricardo versucht, die Lehre vom Wert auszubilden, indem er den Satz von Adam Smith aufnahm, dass aller Tauschwert der Produkte im Arbeitslohn bestände. In praktischer Beziehung verteidigt er den freien, ungehinderten Verkehr, will aber nicht unmittelbar vom Merkantilsystem zum freien Verkehr überspringen, sondern empfiehlt einen Übergangszustand.